

Empfehlung 6.3 — Abschlussregelungen für 2014-2020

Die Kommission sollte Mängel beseitigen und sicherstellen, dass kein Programm abgeschlossen werden kann, das ein wesentliches Ausmaß von Unregelmäßigkeiten aufweist. Sie sollte

- a) die Hauptrisiken ermitteln, die den ordnungsgemäßen Abschluss von Programmen beeinträchtigen können;
- b) gegebenenfalls gezielte Leitlinien für die Abschlussregelungen einschließlich angemessener und zeitnaher Korrekturmaßnahmen ausarbeiten.

Zieldatum für die Umsetzung: a) Mai 2020 und b) Dezember 2022.

Teil 2 — Beurteilung der Leistung von Projekten

6.78. Der Hof untersuchte dieses Jahr bei 208 Vorgängen (unter Ausklammerung von Finanzinstrumenten und Vorhaben im Rahmen von OP des EHAP) Elemente des Leistungssystems (insbesondere, ob es für die OP Output- und Ergebnisindikatoren gab, die für ihre Ziele relevant waren, und ob die in den Projektunterlagen ⁽³⁰⁾ festgelegten Output- und Ergebnisziele mit den Zielen der OP für die einzelnen Prioritätsachsen übereinstimmten). Außerdem prüfte er, ob die Mitgliedstaaten eine Datenbank mit Informationen über die Leistung auf Projektebene eingerichtet hatten und inwieweit die Prüfbehörden die Zuverlässigkeit dieser Informationen überprüften.

6.79. Der Hof vollzog Prüfungen von 26 zum Zeitpunkt seiner Prüfung physisch abgeschlossenen Vorhaben nach. Er beurteilte die Leistung dieser Vorhaben, d. h., er ging der Frage nach, ob von den Behörden gemeldet wurde, dass sie die für die einzelnen Indikatoren festgelegten Zielwerte erreicht und ihre Ziele verwirklicht hatten.

Ergebnisindikatoren werden bei der Konzeption von Leistungssystemen auf Projektebene nicht immer einbezogen

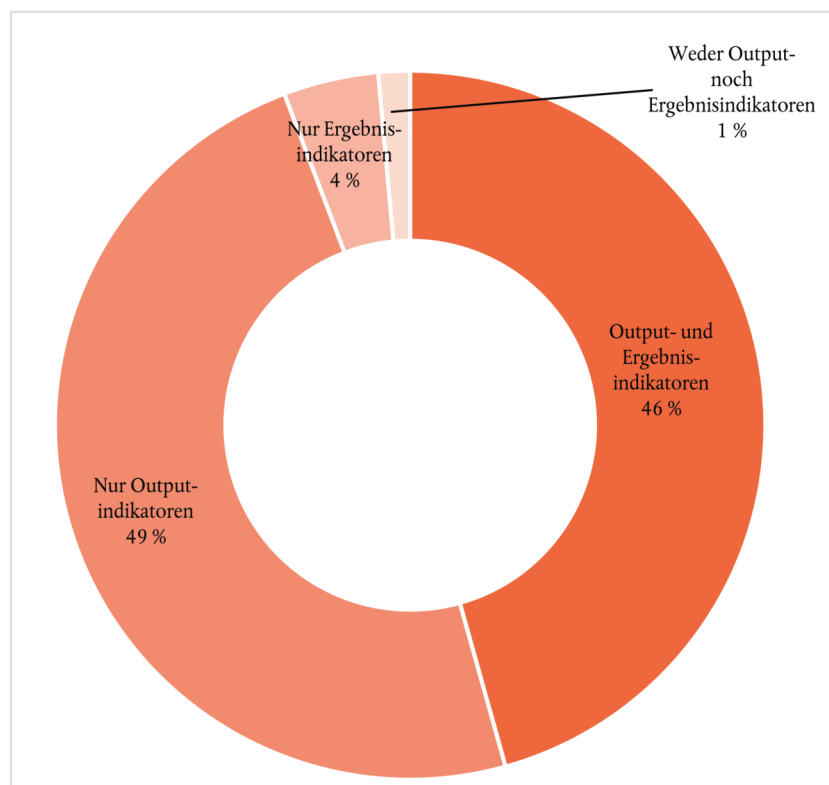
6.80. Die für diesen Ausgabenbereich maßgeblichen EU-Verordnungen schreiben vor, dass die Begünstigten Outputs festlegen und darüber Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, Ergebnisindikatoren festzulegen, durch die die Projektergebnisse mit den entsprechenden Indikatoren für die Prioritätsachse des OP verknüpft werden. Die Festlegung von Ergebnisindikatoren, soweit möglich und sinnvoll, ist ein bewährtes Verfahren, da es die Behörden in die Lage versetzt, den spezifischen Beitrag zu messen, den ein Projekt zum Erreichen der Ziele der entsprechenden Prioritätsachse geleistet hat.

6.81. Die diesbezüglichen Feststellungen des Hofes sind mit denen der Vorjahre vergleichbar. Er ermittelte eine Reihe von Mängeln im Hinblick darauf, wie die Behörden der Mitgliedstaaten Leistungsindikatoren auf OP- und Projektebene festgelegt hatten.

⁽³⁰⁾ Projektanträge, Finanzhilfvereinbarungen, Verträge/Aufträge und/oder Kofinanzierungsbeschlüsse.

6.82. In 110 Fällen hatten die Behörden auf Projektebene keine Ergebnis- oder Outputindikatoren definiert und in drei Fällen hatten sie überhaupt keine Indikatoren oder Zielwerte festgelegt, um die Projektleistung zu messen. Unter diesen Umständen kann nicht ermittelt werden, ob die Projekte einen Beitrag zu den übergeordneten Programmzielen geleistet haben. Von diesen Fällen beziehen sich 41 auf den Zeitraum 2007-2013. Die Feststellungen des Hofes sind in **Illustration 6.9** zusammengefasst.

Illustration 6.9
Beurteilung von Elementen der Leistungssysteme



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

6.83. Bei fünf von 205 Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten entweder einen Output- oder einen Ergebnisindikator oder beide Arten von Indikatoren festgelegt hatten, bestand zwischen diesen und den OP-Zielen keinerlei Verbindung.

Die Mitgliedstaaten haben Überwachungssysteme zur Aufzeichnung von Leistungsdaten eingerichtet

6.84. Alle vom Hof für 2018 untersuchten 14 Mitgliedstaaten verfügten über Überwachungssysteme. Diese wurden auch in allen Mitgliedstaaten eingesetzt — außer in Slowenien, wo das System bis 2019 nicht voll funktionsfähig war.

6.85. Im Zeitraum 2014-2020 sind die Prüfbehörden verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Leistungsdaten zu untersuchen. Der Hof stellte fest, dass sie die Projektleistung im Allgemeinen bei ihren Prüfungen von Vorhaben kontrollieren. In Polen und Portugal gelangte er jedoch zu dem Ergebnis, dass die Prüfbehörde ihre Überprüfungen auf die Outputziele beschränkt hatte.

6.86. Im Jahr 2018 führte die Kommission Prüfungen durch, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Mitgliedstaaten zuverlässige Daten zu den Indikatoren melden. Sie gelangte zu der Schlussfolgerung, dass trotz vorhandener IT-Systeme zur Überwachung von Leistungsdaten immer noch erhebliche Mängel bestehen, die die Zuverlässigkeit der Daten gefährden.

Bei abgeschlossenen Projekten wurden die Leistungsziele nicht immer in vollem Umfang erreicht

6.87. Von den 26 abgeschlossenen Projekten, bei denen der Hof das Erreichen der Ziele untersuchte, hatten 17 sowohl Ergebnis- als auch Outputindikatoren. Zu diesen Indikatoren war bei sechs Projekten (23 %) gemeldet worden, dass sie in vollem Umfang erreicht wurden, und bei 11 Projekten (42 %), dass sie teilweise erreicht wurden.

6.88. Hinsichtlich der übrigen neun Projekte, für die entweder nur ein Output- oder nur ein Ergebnisindikator festgelegt worden war, stellte der Hof fest, dass diese bei vier Projekten (16 %) als vollständig erreicht gemeldet worden waren. Der Hof konnte das Erreichen der Leistungsziele bei den übrigen fünf Projekten (19 %) nicht beurteilen, da keine entsprechenden Informationen vorlagen.

ANHANG 6.1

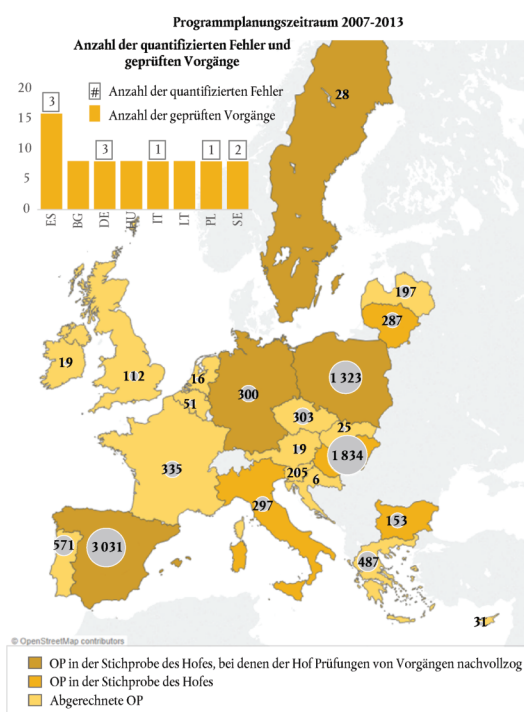
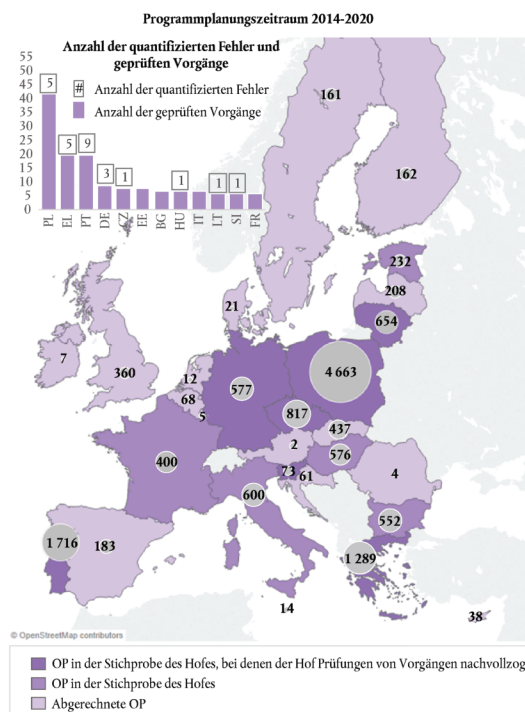
ERGEBNISSE DER PRÜFUNGEN VON VORGÄNGEN

	2018	2017
GRÖÖE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Vorgänge insgesamt	220	217
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote	5,0 %	3,0 %
Obere Fehlergrenze	7,5 %	
Untere Fehlergrenze	2,5 %	

ANHANG 6.2

INFORMATIONEN ZU EU-VORHABEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Aufschlüsselung der vom Hof ausgewählten Stichprobe von OP, für die die Kommission im Jahr 2018 eine Abrechnung vornahm, und Anzahl der vom Hof in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten quantifizierbaren Fehler. (Die Beträge in den Kreisen entsprechen den geltend gemachten Ausgaben in Millionen Euro.)



Quelle: Kartenhintergrund ©OpenStreetMap contributors unter der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 (CC BY-SA).

E = GD Beschäftigung, Soziales und Integration; R = GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung; X = gemeinsame Bewertung für beide Generaldirektionen

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof					
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Im derzeitigen Regelwerk nicht zutreffend	Unzureichende Nachweise
			weitgehend	teilweise			
2015	Empfehlung 1: Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung ihres Legislativvorschlags für den nächsten Programmplanungszeitraum ein grundlegend neues Konzept und einen grundlegend neuen Durchführungsmechanismus für die ESI-Fonds entwickeln und dabei auch die Vorschläge der hochrangigen Gruppe für Vereinfachung berücksichtigen. (Zielformat für die Umsetzung: endgültige Ergebnisse, bevor die Kommission ihren Vorschlag für den Zeitraum nach 2020 vorlegt)		X (?)				
	Empfehlung 2: Die Kommission sollte die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 gewonnenen Erkenntnisse nutzen und über eine gezielte Analyse der nationalen Förderfähigkeitsregeln für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 berichten. Davon ausgehend sollte sie den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand geben, wie unnötig komplexe und/oder aufwendige Regeln, die hinsichtlich der mit den Maßnahmen angestrebten Ergebnisse keinen Mehrwert liefern (sogenanntes „Gold-Plating“, d. h. Überregulierung), vereinfacht und vermieden werden können, insbesondere wenn sie zu erheblichen und/oder wiederholt auftretenden Fehlern führen. (Zielformat für die Umsetzung: Ende 2018)		X (?)				
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte dem Rat und dem Parlament einen Legislativvorschlag vorlegen, um die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich der Verlängerung des Förderzeitraums von Finanzierungsinstrumenten unter geteilter Mittelverwaltung durch einen gleichrangigen Rechtsakt zu ändern. Eine Änderung der Verordnung ist erforderlich, um den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit zu verschaffen. (Zielformat für die Umsetzung: sofort)				X (?)		
	Empfehlung 4: Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte die Kommission den Begriff der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer gegenüber den Mitgliedstaaten klarstellen und insbesondere in Bezug auf öffentliche Begünstigte Klarheit schaffen, damit der Begriff „nicht erstattungsfähige“ Mehrwertsteuer nicht unterschiedlich ausgelegt und eine suboptimale Verwendung von EU-Mitteln vermieden wird. (Zielformat für die Umsetzung: Mitte 2017)	X					
	Empfehlung 5: Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit EFRE- und ESF-Finanzierungsinstrumenten des Programmplanungszeitraums 2007-2013 früh genug in die Abschlusserklärungen aufgenommen werden, um den Prüfbehörden die Durchführung ihrer Kontrollen zu ermöglichen. Außerdem sollte die Kommission alle Mitgliedstaaten, die Finanzierungsinstrumente eingesetzt haben, dazu aufrufen, mit Blick auf den Abschluss spezifische Prüfungen in Bezug auf den Einsatz dieser Instrumente durchzuführen. (Zielformat für die Umsetzung: sofort)	X					

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof				
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Im derzeitigen Regelwerk nicht zutreffend
			weitgehend	teilweise		
2017	Empfehlung 1: Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Prüfungsregelungen für die vom EIF verwalteten Finanzinstrumente auf Ebene der Finanzmittler angemessen sind. Wenn die EIB/der EIF auf vereinbarte Untersuchungshandlungen mit externen Prüfern zurückgreift, sollte die Kommission mit Blick darauf, dass Zuverlässigkeitsgewähr gegeben werden muss, die Mindestbedingungen solcher Verträge festlegen, insbesondere die Pflicht zur Durchführung ausreichender Prüfungsarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten. (Datum für die Umsetzung: sofort)		X ⁽¹⁾			
	Empfehlung 2: Die Kommission sollte legislative Änderungen für den Finanzrahmen nach 2020 vorschlagen, durch die eine Mehrwertsteuererstattung an öffentliche Stellen zulasten der EU-Fonds ausgeschlossen wird. (Datum für die Umsetzung: vor der Genehmigung des Rechtsrahmens für die Zeit nach 2020)				X ⁽²⁾	
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte die Mängel beseitigen, die der Hof bei ihrer Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden im Zuge ihrer Ordnungsmäßigkeitsprüfungen festgestellt hat. (Datum für die Umsetzung: sofort)		X ⁽³⁾			
	Empfehlung 6: Die Kommission sollte ausreichende Kontrollen zur Ordnungsmäßigkeit durchführen, um die Wirksamkeit der Arbeit der Prüfbehörden zu beurteilen und spätestens in den jährlichen Tätigkeitsberichten, die sie nach dem Jahr der Annahme der Rechnungslegung veröffentlicht, hinreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu erlangen. (Datum für die Umsetzung: sofort)			X ⁽⁷⁾		

⁽¹⁾ Trotz der Vereinfachungsbemühungen der Kommission enthält der Entwurf der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den nächsten Programmplanungszeitraum Elemente, die die Einhaltung der Vorschriften und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gefährden, wie der Hof in seiner Stellungnahme Nr. 6/2018 zu dem Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, COM(2018) 375 final, sowie in seinem Themenpapier „Leistungserbringung in der Kohäsionspolitik“ von Juni 2019 unterstrich.

⁽²⁾ Die Kommission hat nicht über eine gezielte Analyse der nationalen Förderfähigkeitsregeln berichtet, sie stellt jedoch Leitlinien für die Mitgliedstaaten bereit und berichtet über Formen der Überregulierung, die sie bei ihren Prüfungen ermittelte.

⁽³⁾ Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung nicht.

⁽⁴⁾ Siehe Ziffern 6.36-6.38.

⁽⁵⁾ Die Kommission unterbreitete einen alternativen Vorschlag, durch den die Mehrwertsteuer bei Projekten, deren Gesamtkosten unter 5 Mio. EUR liegen, förderfähig sein soll. Dadurch wird das Problem nicht beseitigt, wie vom Hof in seiner Schnellanalyse zur MwSt. dargelegt.

⁽⁶⁾ Siehe Ziffern 6.58-6.64.

⁽⁷⁾ Die Kommission konnte nur bei einer von acht Prüfungen innerhalb von neun Monaten zu einem abschließenden Ergebnis gelangen. Siehe Ziffer 6.64.

KAPITEL 7

Natürliche Ressourcen

INHALT

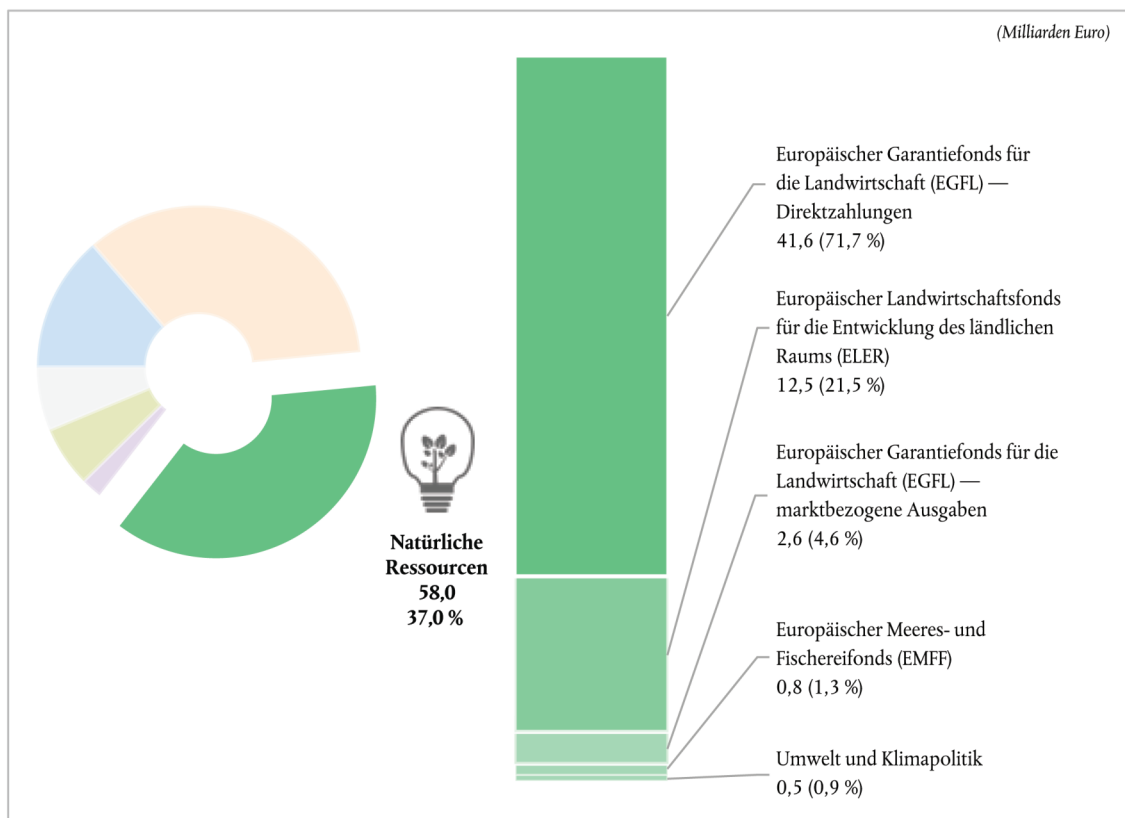
	<i>Ziffer</i>
Einleitung	7.1-7.7
Kurzbeschreibung der Rubrik „Natürliche Ressourcen“	7.3-7.5
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	7.6-7.7
Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	7.8-7.36
Die Direktzahlungen insgesamt wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf	7.11-7.18
Die meisten geprüften Direktzahlungen wiesen keine Fehler auf	7.13-7.15
Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem führt zu einer begrenzten Fehlerquote bei Direktzahlungen	7.16-7.18
Andere Ausgabenbereiche: Komplexe Förderfähigkeitsbedingungen erhöhen das Fehlerrisiko	7.19-7.26
Entwicklung des ländlichen Raums	7.20-7.24
Marktmaßnahmen	7.25
Fischerei, Umwelt und Klimapolitik	7.26
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	7.27-7.36
Berichterstattung der GD AGRI über die Ordnungsmäßigkeit der GAP-Ausgaben	7.27-7.35
Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD CLIMA	7.36
Schlussfolgerung und Empfehlungen	7.37-7.40
Schlussfolgerung	7.37-7.38
Empfehlungen	7.39-7.40
Teil 2 — Leistung	7.41-7.64
Beurteilung der Leistung von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums	7.43-7.48
Mit den meisten Vorhaben wurden die erwarteten Outputs erzielt	7.45
Die Mitgliedstaaten kontrollierten im Allgemeinen die Angemessenheit der Kosten, machten jedoch nur wenig Gebrauch von vereinfachten Kostenoptionen	7.46-7.48
Gemeinsamer Überwachungs- und Bewertungsrahmen der GAP	7.49-7.64
Mängel bei den Ergebnisindikatoren zu den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums	7.52-7.60
Ähnliche Mängel bei den Ergebnisindikatoren im Bereich der Direktzahlungen	7.61-7.64
Schlussfolgerung und Empfehlungen	7.65-7.66
Schlussfolgerung	7.65-7.66
Empfehlungen	
 Anhang 7.1 — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“	
Anhang 7.2 — Informationen zu EU-Vorhaben in den Mitgliedstaaten oder Regionen	
Anhang 7.3 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	

Einleitung

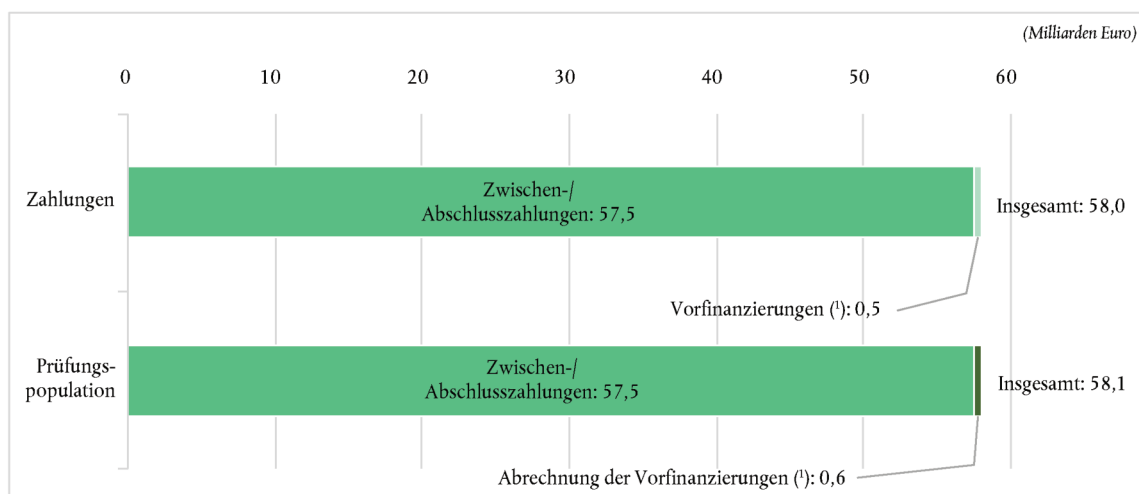
7.1. Dieses Kapitel enthält die Bemerkungen des Hofes zur Rubrik „Natürliche Ressourcen“ des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). **Illustration 7.1** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2018.

Illustration 7.1
MFR-Rubrik 2 „Natürliche Ressourcen“ — Aufschlüsselung 2018

Aufschlüsselung der Zahlungen:



Zahlungen und Prüfungspopulation:



(¹) Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe Ziffer 13 von **Anhang 1.1**).

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung 2018 der Europäischen Union.

7.2. **Teil 1** dieses Kapitels enthält die Bemerkungen des Hofes zur *Ordnungsmäßigkeit*. In **Teil 2** des Kapitels, in dem die *Leistung* im Vordergrund steht, untersucht der Hof zum einen die Leistung bei einer Stichprobe von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums und zum anderen, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten die Leistung der Ausgaben für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung mithilfe des *gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens* messen und darüber berichten ⁽¹⁾.

Kurzbeschreibung der Rubrik „Natürliche Ressourcen“

7.3. Auf die *Gemeinsame Agrarpolitik* (GAP) entfallen 98 % der Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“. Die drei in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten allgemeinen Ziele der GAP lauten wie folgt ⁽²⁾:

- a) rentable Nahrungsmittelherzeugung mit Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;
- b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt auf den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;
- c) ausgewogene räumliche Entwicklung.

7.4. Die Kommission, insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI), teilt sich die Mittelverwaltung im Rahmen der GAP mit *Zahlstellen* in den Mitgliedstaaten. Seit 2015 verlangt das EU-Recht, dass unabhängige *bescheidnigende Stellen* in den Mitgliedstaaten jährliche Stellungnahmen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Zahlstellen abgeben. Die GAP-Ausgaben fallen in drei große Kategorien:

- *Direktzahlungen* an Betriebsinhaber, die vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert werden;
- landwirtschaftliche *Marktmaßnahmen*, die — mit Ausnahme einiger von den Mitgliedstaaten kofinanzierter Maßnahmen, z. B. Absatzförderungsmaßnahmen sowie Schulobst- und -gemüseprogramm und Schulumilchprogramm — ebenfalls vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert werden;
- Programme der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EU-Haushalt kofinanziert werden.

7.5. Unter die MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ fallen auch die EU-Ausgaben im Rahmen der *Gemeinsamen Fischereipolitik* sowie ein Teil der EU-Ausgaben für die Umwelt- und Klimapolitik.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

7.6. Für **Teil 1** dieses Kapitels, der die Ordnungsmäßigkeit der *Vorgänge* betrifft, untersuchte der Hof unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) eine Stichprobe von 251 Vorgängen ⁽³⁾ im Einklang mit Ziffer 11 von **Anhang 1.1**. Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ ist. Sie umfasste Vorgänge aus 22 Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾. Ziel des Hofes war es, zur *Gesamtzuverlässigkeitserklärung* beizutragen, wie in **Anhang 1.1** beschrieben. Ferner untersuchte der Hof für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ im Jahr 2018 Folgendes:

- a) die in den *Jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD AGRI und der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die Kohärenz der Methodik für die Schätzung von Risikobeträgen und deren Berücksichtigung in der Management- und Leistungsbilanz der Kommission;

⁽¹⁾ Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁽²⁾ Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

⁽³⁾ Die Stichprobe umfasste 95 Direktzahlungen, 14 Marktmaßnahmen, 136 Zahlungen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie sechs Zahlungen für Fischerei, Umwelt und Klimapolitik.

⁽⁴⁾ Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Ungarn, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich. Zur Stichprobe gehörten auch drei Vorgänge, die der *direkten Mittelverwaltung* unterlagen.

- b) ausgewählte Systeme, die Kernelemente des internen Kontrollrahmens der Kommission für die GAP betrafen: die Kontrolldaten und -statistiken der Zahlstellen, die Arbeit der bescheinigenden Stellen, die von der GD AGRI vorgenommenen Kontrollen der Arbeit der bescheinigenden Stellen, die Prüfungen der GD AGRI in den Mitgliedstaaten sowie ihre Berechnungen der in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichten Fehlerquoten.

7.7. Für **Teil 2** dieses Kapitels, in dessen Mittelpunkt die Leistung steht, untersuchte der Hof Folgendes:

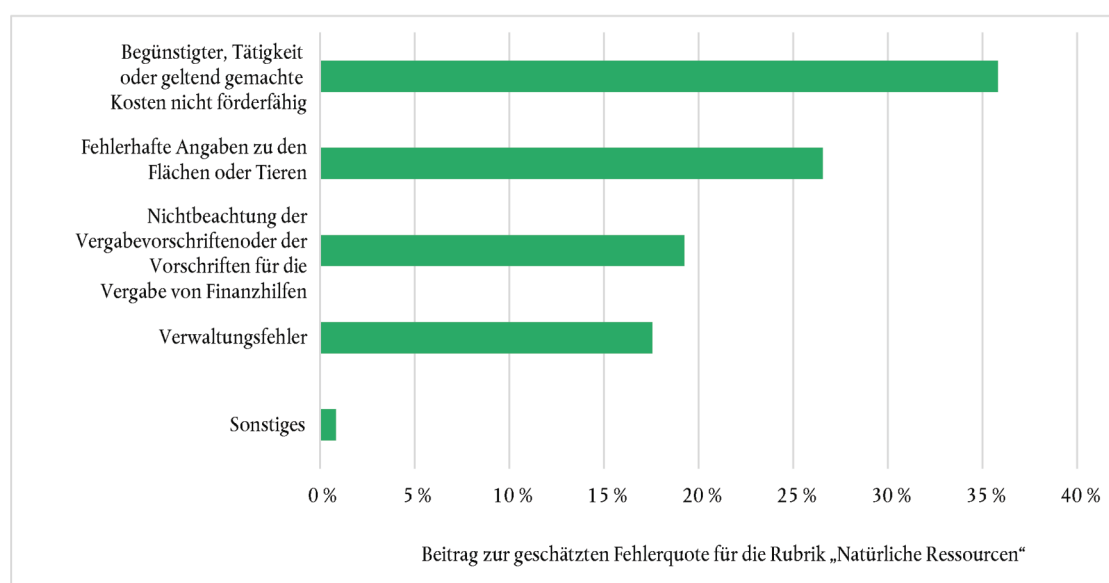
- a) die Umsetzung und die Kosten von in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) die Leistungsmessung und -berichterstattung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens der GAP.

Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

7.8. In **Anhang 7.1** sind die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen überblicksmäßig dargestellt. Von den 251 untersuchten Vorgängen wiesen 193 (77 %) keine Fehler auf. Auf der Grundlage der 46 quantifizierten Fehler ⁽⁵⁾ schätzt der Hof die Fehlerquote für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ auf 2,4 % ⁽⁶⁾.

7.9. **Illustration 7.2** enthält eine Aufschlüsselung der für 2018 geschätzten Fehlerquote. Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Begünstigten, Tätigkeiten oder geltend gemachten Kosten machen mehr als ein Drittel der geschätzten Fehlerquote von 2,4 % aus.

Illustration 7.2
Nicht förderfähige Begünstigte, Tätigkeiten oder geltend gemachte Kosten stellten die größte Fehlerkategorie dar



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.10. Die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten hatten Korrekturmaßnahmen angewandt, die sich direkt auf 53 im Rahmen der Stichprobe geprüfte Vorgänge auswirkten. Diese Maßnahmen waren für die Berechnungen des Hofes relevant, da durch sie die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 0,6 Prozentpunkte verringert wurde. In zwölf Fällen quantifizierter Fehler verfügten die nationalen Behörden über ausreichende Informationen, um die Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden. Hätten die mitgliedstaatlichen Behörden alle ihnen vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 0,6 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

⁽⁵⁾ Der Hof stellte darüber hinaus zwölf Fälle fest, in denen gegen die Rechtsvorschriften verstoßen wurde, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen hatte.

⁽⁶⁾ Der Hof berechnet die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Der angegebene Prozentsatz entspricht der bestmöglichen Schätzung. Der Hof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Grundgesamtheit zwischen 1,2 % (untere Fehlergrenze) und 3,6 % (obere Fehlergrenze) liegt.

Die Direktzahlungen insgesamt wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf

7.11. Der Hof gelangt aufgrund seiner Arbeit zu der Schlussfolgerung, dass die Direktzahlungen insgesamt keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen. Diese Zahlungen machen 72 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ aus.

7.12. Beim EGFL entfallen 92 % aller Direktzahlungen auf die folgenden vier wichtigsten Regelungen:

- a) zwei Regelungen, über die auf der Grundlage der von den Betriebsinhabern gemeldeten landwirtschaftlichen Fläche *entkoppelte Einkommensstützung* ⁽⁷⁾ geleistet wird, nämlich die „Basisprämienregelung“ (16,3 Milliarden Euro im Jahr 2018) und die „Regelung für die einheitliche Flächenzahlung“ (4,2 Milliarden Euro im Jahr 2018);
- b) eine Zahlung, mit der Landbewirtschaftungsmethoden gefördert werden sollen, die sich positiv auf Klima und Umwelt auswirken (gemeinhin als „Ökologisierungszahlung“ oder „Greeningprämie“ bezeichnet) (11,7 Milliarden Euro im Jahr 2018);
- c) *gekoppelte Stützung* für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Rindfleisch, Milch oder Eiweißpflanzen) (5,9 Milliarden Euro im Jahr 2018).

Die meisten geprüften Direktzahlungen wiesen keine Fehler auf

7.13. Der Hof prüfte 95 Direktzahlungen und deckte damit alle wichtigsten Regelungen ab. Die Prüfer des Hofes statteten 50 landwirtschaftlichen Betrieben einen Besuch ab, um die Einhaltung der Vorschriften durch die Begünstigten zu überprüfen, den übrigen 45 Betrieben aber nicht. Für diese hatten sie ausreichende Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften in Form von Satellitenaufnahmen erhalten, die durch *Orthofotos* und von den Zahlstellen vorgelegte Dokumente ergänzt wurden.

7.14. Der Hof stellte fest, dass 77 Vorgänge keine Fehler aufwiesen. Die Direktzahlungen an Betriebsinhaber sind anspruchsbasiert: Die Begünstigten erhalten eine Zahlung, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Mit solchen Zahlungen ist ein niedrigeres Fehlerisiko verbunden, wenn die mit ihnen verbundenen Bedingungen nicht übermäßig komplex sind (siehe Ziffern 1.16 und 1.18).

7.15. Ohne dass dies seine positive Schlussfolgerung zu den Direktzahlungen infrage stellte, ermittelte der Hof in elf Fällen geringfügig (um weniger als 5 %) überhöhte Zahlungen, was hauptsächlich darauf zurückzuführen war, dass Betriebsinhaber die Hektarzahl beihilfefähiger Flächen oder die Zahl beihilfefähiger Tiere in ihren Beihilfeanträgen zu hoch angegeben hatten. Bei zwei Direktzahlungen — einschließlich eines Falls, in dem die Fehlerquote über 20 % lag — stellte der Hof eine Fehlerquote von mehr als 5 % des untersuchten Betrags fest. Bei fünf Zahlungen stellte der Hof Verstöße gegen die Rechtsvorschriften ohne finanzielle Auswirkungen fest.

Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem führt zu einer begrenzten Fehlerquote bei Direktzahlungen

7.16. Das wichtigste Instrument zur Verwaltung von Direktzahlungen ist das *integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)* ⁽⁸⁾, zu dem das *System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)* gehört. Durch das InVeKoS werden Datenbanken über Betriebe, Anträge und landwirtschaftliche Flächen, die von den Zahlstellen für Verwaltungsgegenkontrollen aller Beihilfeanträge verwendet werden, miteinander verknüpft. Das LPIS ist ein geografisches Informationssystem, das Geodatensätze aus verschiedenen Quellen umfasst, die zusammen ein Verzeichnis aller landwirtschaftlichen Flächen in den Mitgliedstaaten bilden.

7.17. Die Feststellungen des Hofes bestätigen, dass das LPIS in besonders signifikanter Weise dazu beiträgt, dass Fehlerquoten nicht entstehen oder verringert werden ⁽⁹⁾. Wie der Hof bereits früher dargelegt hat, wurde mithilfe der Aktionspläne der Mitgliedstaaten, die von der Kommission überwacht werden, die Zuverlässigkeit der Daten über die Beihilfefähigkeit der im LPIS erfassten Flächen verbessert ⁽¹⁰⁾.

7.18. Die Einführung des *geografischen Beihilfeantrags* ⁽¹¹⁾ im InVeKoS, die es Betriebsinhabern ermöglicht, Zahlungsanträge online einzureichen, sowie der Umstand, dass die Zahlstellen nun Vorab-Gegenkontrollen der von den Betriebsinhabern eingereichten Beihilfeanträge vornehmen, haben ebenfalls dazu beigetragen, die Fehlerquote bei den Direktzahlungen zu senken ⁽¹²⁾.

⁽⁷⁾ Entkoppelte Beihilfezahlungen werden für alle beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen geleistet, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Flächen für die Erzeugung genutzt werden.

⁽⁸⁾ https://ec.europa.eu/agriculture/direct-support/iacs_en.

⁽⁹⁾ Siehe Ziffer 7.17 des Jahresberichts 2015 des Hofes, Ziffer 7.13 des Jahresberichts 2016 des Hofes und Ziffer 7.16 des Jahresberichts 2017 des Hofes.

⁽¹⁰⁾ Siehe Ziffer 7.17 des Jahresberichts 2015 des Hofes.

⁽¹¹⁾ Siehe Ziffern 7.46-7.55 des Jahresberichts 2017 des Hofes.

⁽¹²⁾ Siehe Ziffer 7.15 des Jahresberichts 2016 des Hofes und Ziffer 7.16 des Jahresberichts 2017 des Hofes.

Andere Ausgabenbereiche: Komplexe Förderfähigkeitsbedingungen erhöhen das Fehlerrisiko

7.19. Der Hof prüfte 136 Vorgänge im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums, 14 Marktmaßnahmen sowie sechs Vorgänge aus den Ausgabenbereichen Fischerei, Umwelt und Klimapolitik. Die meisten Ausgaben in diesen Bereichen sind erstattungsbasiert und unterliegen komplexen Förderfähigkeitsbedingungen, wodurch sich das Fehlerrisiko erhöht (siehe Ziffern 1.16 und 1.19-1.20). **Anhang 7.2** enthält eine Aufschlüsselung der Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen nach Mitgliedstaat.

Entwicklung des ländlichen Raums

7.20. Für den Zeitraum 2014-2020 genehmigte die Kommission 118 nationale und regionale Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums in den Mitgliedstaaten ⁽¹³⁾. Diese Programme umfassen 20 Maßnahmen und 67 Teilmaßnahmen, die in zwei große Ausgabenkategorien fallen:

- a) Unterstützung von Investitionsprojekten zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- b) Zahlungen, die auf landwirtschaftlichen Flächen oder Tierzahlen beruhen.

7.21. Für die Maßnahmen und Teilmaßnahmen gelten spezifische Durchführungsbestimmungen sowie im Allgemeinen komplexe Förderfähigkeitsbedingungen. Die vom Hof durchgeführten Prüfungen von Vorgängen erstreckten sich auf 16 Maßnahmen im Rahmen von 30 Programmen in 18 Mitgliedstaaten.

7.22. Von den 136 vom Hof geprüften Vorgängen im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums wiesen 104 keine Fehler auf, und 20 umfassten Fehler, die weniger als 20 % des untersuchten Betrags ausmachten. In sechs Fällen ermittelte der Hof Fehler mit Auswirkungen in Höhe von 20 % oder mehr. Bei sechs Zahlungen stellte der Hof Verstöße gegen die Rechtsvorschriften ohne finanzielle Auswirkungen fest.

7.23. Der Hof untersuchte 66 Zahlungen zugunsten von Investitionsprojekten wie Projekten zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Unternehmensentwicklung und zur Förderung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten. Er quantifizierte elf Fehler, darunter drei Fälle, in denen die Begünstigten die Förderfähigkeitsbedingungen nicht erfüllten (siehe **Illustration 7.3**) sowie sieben Projekte mit geltend gemachten Kosten, die nicht förderfähig waren. Beim verbleibenden Vorgang ermittelte der Hof einen Fehler, der auf die Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe von *Finanzhilfen* zurückzuführen war.

Illustration 7.3

Einige Begünstigte hielten die Förderfähigkeitsregeln bei Projekten für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und zur Unternehmensentwicklung nicht ein

In Polen reichte ein *Begünstigter* zusammen mit Familienmitgliedern einen gemeinsamen Förderantrag für den Bau eines Schweinestalls mit einer Kapazität von bis zu 600 Sauen ein. Jeder der teilnehmenden Begünstigten beantragte die Höchstförderung, die sich auf rund 215 000 Euro belief. Da mit der Maßnahme darauf abgezielt wurde, die Entwicklung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern, durften die Betriebe der Antragsteller den Förderfähigkeitsbedingungen zufolge weder eine wirtschaftliche Größe von 250 000 Euro noch eine Fläche von 300 Hektar überschreiten. Die Begünstigten behaupteten, voneinander unabhängige Betriebe zu führen. Der Hof stellte fest, dass sie Anteile eines Familienunternehmens besaßen, das auf demselben Gelände betrieben wurde. Bei Berücksichtigung des Anteils des Begünstigten am Familienunternehmen ergab sich, dass dessen Betrieb die Obergrenze für die wirtschaftliche Größe überschritt. Der Hof hatte in mehreren Mitgliedstaaten bereits in der Vergangenheit erhebliche Förderfähigkeitsfehler festgestellt, bei denen Begünstigte die Förderfähigkeitsbedingungen für *kleine und mittlere Unternehmen* ⁽¹⁴⁾ nicht erfüllten.

In Estland erhielt ein Begünstigter eine Existenzgründungsbeihilfe als Junglandwirt, der in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Unternehmen gründete. In den Förderfähigkeitsregeln war festgelegt, dass alle Mitglieder der Unternehmensführung Junglandwirte sein mussten, um sicherzustellen, dass die Kontrolle über den Betrieb während der gesamten Gründungsphase von Junglandwirten ausgeübt wurde. Nach Auszahlung der ersten Tranche der Beihilfe, aber noch innerhalb der Existenzgründungsphase, erhielt die Unternehmensführung ein zweites Mitglied, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelte. Der Begünstigte war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr förderfähig. Die estnischen Behörden zahlten eine zweite Tranche aus, ohne den Verstoß gegen die Förderfähigkeitsbedingungen zu ermitteln.

In Italien ermittelte der Hof einen weiteren nicht förderfähigen Begünstigten, der als Junglandwirt Existenzgründungsbeihilfe erhalten hatte. Der Grund für diesen Fehler ähnelte demjenigen, der vorstehend für Estland beschrieben wurde. Die italienischen Behörden beschlossen, die Zahlung infolge des Prüfbesuchs des Hofes wieder einzuziehen.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

⁽¹⁴⁾ Siehe Ziffer 7.26 des Jahresberichts 2016 des Hofes.

7.24. Der Hof untersuchte 70 Vorgänge, die auf den von Betriebsinhabern angegebenen Flächen oder Tierzahlen beruhten, wie Zahlungen für die Einhaltung von *Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen*, Ausgleichszahlungen an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen oder Zahlungen für ökologischen/biologischen Landbau. Unter diesen Vorgängen ermittelte der Hof 14 Fälle, in denen die förderfähige Fläche oder die Tierzahlen überhöht angegeben wurden; bei zehn Fällen handelte es sich allerdings um Übererklärungen von weniger als 5 %. Außerdem ermittelte der Hof einen Fall, in dem die Zahlstelle die Beihilfe falsch berechnet hatte.

Marktmaßnahmen

7.25. Landwirtschaftliche Marktmaßnahmen bilden mehrere unterschiedliche Regelungen, die einer Vielzahl von Förderfähigkeitsbedingungen unterliegen. Unter den 14 Vorgängen in der Stichprobe ermittelte der Hof drei Fälle, in denen die Zahlstellen nicht förderfähige Kosten erstattet hatten, sowie einen Fall, in dem gegen die Vorschriften für die *Vergabe öffentlicher Aufträge* verstoßen wurde.

Fischerei, Umwelt und Klimapolitik

7.26. Die Auswahlkriterien und Fördervoraussetzungen für Projekte in den Politikbereichen Fischerei, Umwelt und Klimapolitik unterscheiden sich ebenfalls voneinander. Unter den sechs untersuchten Vorgängen ermittelte der Hof drei Projekte, bei denen nicht alle Förderfähigkeitsbedingungen eingehalten wurden und die sich daher auf die vom Hof ermittelte Fehlerquote auswirken.

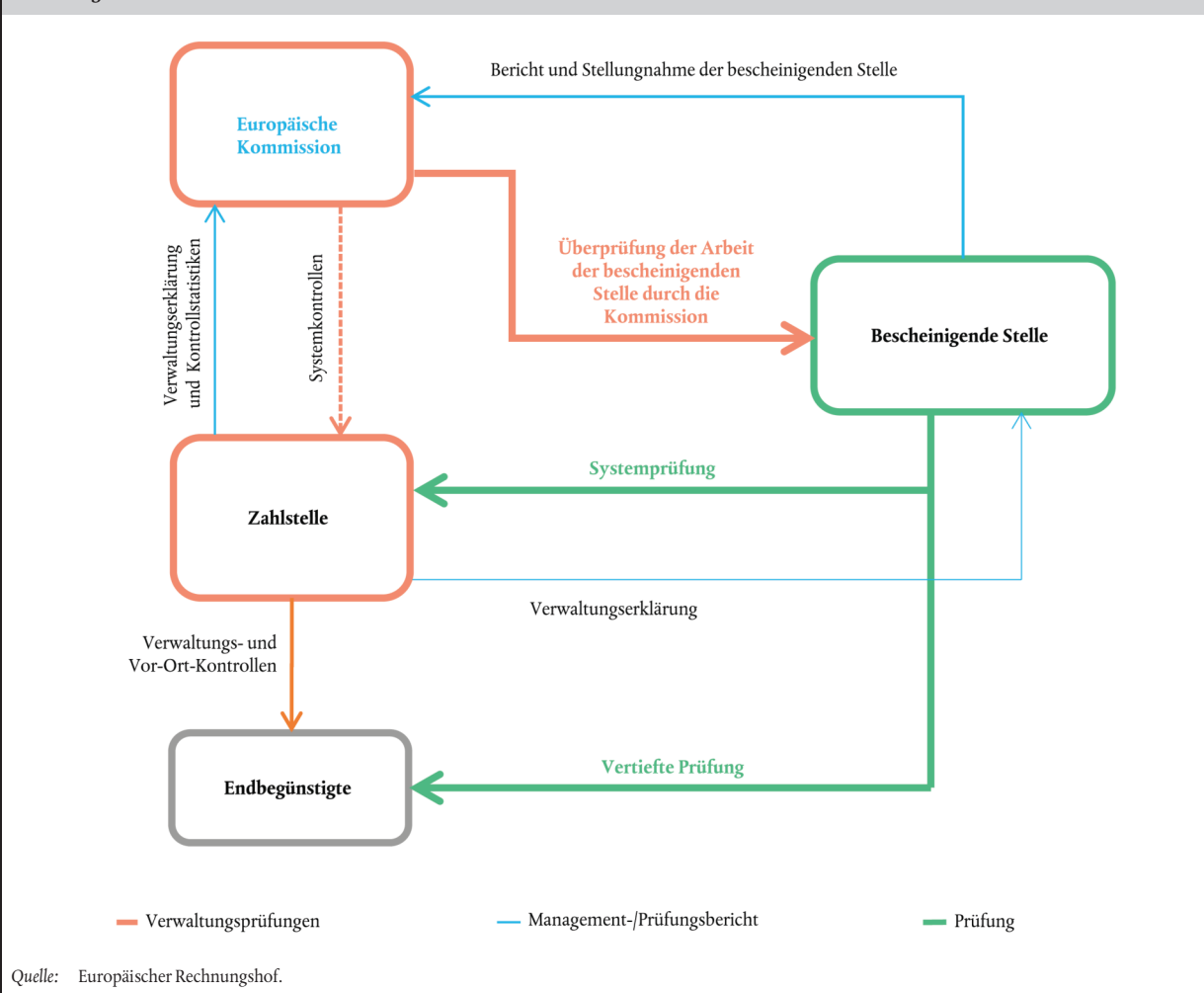
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Berichterstattung der GD AGRI über die Ordnungsmäßigkeit der GAP-Ausgaben

7.27. Die im Rahmen der GAP geleisteten Zahlungen werden mithilfe des InVeKoS (siehe Ziffern 7.16-7.18 für Direktzahlungen) sowie mithilfe sonstiger Kontrollsysteme (siehe **Illustration 7.4**) überprüft. Die Leiter jeder der 76 Zahlstellen legen der GD AGRI eine jährliche Verwaltungserklärung in Bezug auf die Wirksamkeit ihrer Kontrollsysteme vor. Gleichzeitig übermitteln sie einen Bericht über die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen der Zahlstelle („Kontrollstatistiken“). Um weitere Gewähr zu liefern, sind die bescheinigenden Stellen seit 2015 verpflichtet, für die einzelnen Zahlstellen eine jährliche Stellungnahme (Prüfungsurteil) zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben vorzulegen, deren Erstattung die Mitgliedstaaten beantragt haben ⁽¹⁵⁾.

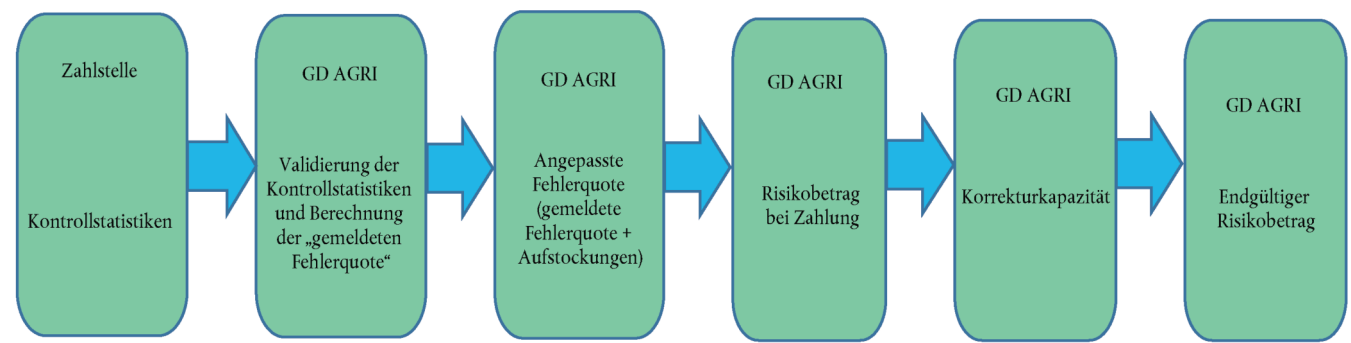
⁽¹⁵⁾ Siehe auch den Sonderbericht Nr. 7/2017 des Hofes „Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘, doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen“.

Illustration 7.4
Zuverlässigkeitsmodell im Bereich der GAP 2014-2020



7.28. Die GD AGRI verwendet die nationalen Kontrollstatistiken, die sie von den Zahlstellen erhält. Außerdem nimmt sie Anpassungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen der bescheinigenden Stellen und ihrer eigenen Kontrollen sowie ihres pflichtgemäßen Ermessens vor, um die „angepassten Fehlerquoten“ für Direktzahlungen, Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Marktmaßnahmen zu berechnen. Danach zieht sie die geschätzten ⁽¹⁶⁾ künftigen *Finanzkorrekturen* und Wiedereinziehungen von diesem Betrag ab, um den endgültigen Risikobetrag zu berechnen (siehe **Illustration 7.5**).

Illustration 7.5
Angaben der GD AGRI zur Ordnungsmäßigkeit



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.29. Der Hof untersuchte die Berichte der GD AGRI über ihre 18 Überprüfungsbesuche bei bescheinigenden Stellen im Jahr 2018; zudem überprüfte er für fünf Zahlstellen ⁽¹⁷⁾

- die Kontrollen der GD AGRI und der bescheinigenden Stellen zu den Kontrollstatistiken;
- die von der GD AGRI vorgenommene Berechnung der angepassten Fehlerquote.

7.30. Außerdem überprüfte der Hof die Gesamtberechnung der angepassten Fehlerquote für die GAP durch die GD AGRI, die Schätzung künftiger Korrekturen und Wiedereinziehungen sowie die Berechnung des in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht angeführten endgültigen Risikobetrags.

Die GD AGRI hat ihre Methodik kohärent angewandt

7.31. Im Rahmen ihrer Überprüfung der Kontrollstatistiken der Zahlstellen, ihrer Besuche bei bescheinigenden Stellen und der Darstellung von Informationen zur Ordnungsmäßigkeit in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die GD AGRI ihre Methodik kohärent angewandt. Die vor Kurzem ins Prüfungshandbuch der GD AGRI aufgenommenen Änderungen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Hofes ⁽¹⁸⁾ und des Internen Auditdiensts der Kommission ⁽¹⁹⁾.

Im Rahmen ihrer Überprüfungsbesuche ermittelte die GD AGRI Schwachstellen bei der Arbeit der bescheinigenden Stellen

7.32. Im Jahr 2018 führte die GD AGRI 18 Überprüfungsbesuche bei 17 bescheinigenden Stellen durch und ermittelte mehrere Probleme, darunter die folgenden:

- Das Stichprobenverfahren von neun bescheinigenden Stellen stand nicht vollständig im Einklang mit den Leitlinien der Kommission, und in drei dieser Fälle stellte die Kommission fest, dass dies die Repräsentativität der Stichproben der bescheinigenden Stellen unterminierte.
- Neun bescheinigende Stellen, darunter acht der im vorstehenden Gedankenstrich genannten, kontrollierten die Förderfähigkeitsbedingungen oder die Verpflichtungen bezüglich des Landbaus nur unzureichend.

⁽¹⁶⁾ Die GD AGRI verwendet zur Schätzung ihrer *Korrekturkapazität* einen angepassten gleitenden Durchschnitt der Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen.

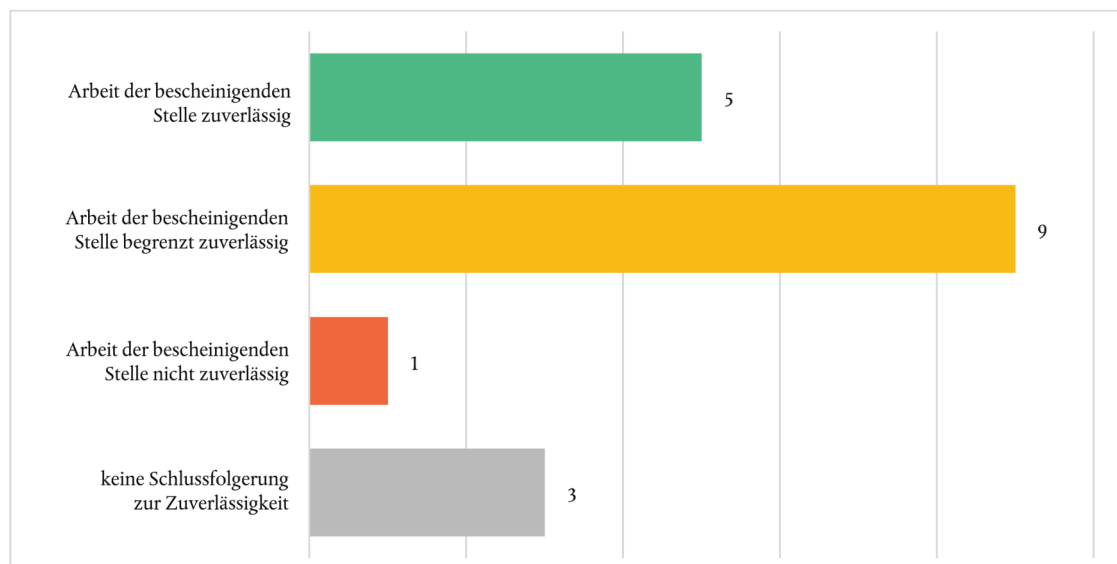
⁽¹⁷⁾ Spanien (Andalusien und Aragonien), Italien (AGREA), Polen, Vereinigtes Königreich (Schottland).

⁽¹⁸⁾ In Ziffer 7.67 (Empfehlung 5) seines Jahresberichts 2015 empfahl der Hof der Kommission, das „Prüfungshandbuch der GD AGRI [zu aktualisieren], indem für die Überprüfung der Daten, die von den Mitgliedstaaten übermittelt und zur Berechnung der Finanzkorrekturen verwendet werden, ausführliche Prüfungsverfahren und Dokumentationsanforderungen vorgesehen werden“.

⁽¹⁹⁾ Im Anschluss an seine im Jahr 2017 durchgeführte Prüfung der Kontrollstrategie der GD AGRI für die GAP 2014–2020 empfahl der Interne Auditdienst, dass die GD AGRI ihr Verfahren für die Berechnung von Finanzkorrekturen stärken und erforderlichenfalls das Prüfungshandbuch aktualisieren sollte.

7.33. In den vergangenen vier Jahren (2015-2018) hat die GD AGRI bei rund 80 % der bescheinigenden Stellen Überprüfungsbesuche durchgeführt, die sich auf ausgewählte Ausgabenkategorien erstreckten. Dabei ist sie zu dem Schluss gelangt, dass sie sich in rund einem Viertel der Fälle vollständig auf die Arbeit der bescheinigenden Stellen stützen konnte. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der 18 Überprüfungsbesuche des Jahres 2018 ist **Illustration 7.6** zu entnehmen. Wie der Hof im vergangenen Jahr feststellte, ist eine weitere Verbesserung der Arbeit der bescheinigenden Stellen erforderlich, wenn die Kommission beabsichtigt, diese Arbeit als primäre Quelle für die Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der GAP-Ausgaben zu verwenden ⁽²⁰⁾.

Illustration 7.6
Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfungsbesuche der GD AGRI, die sich auf ausgewählte Ausgabenkategorien erstreckten, welche von den bescheinigenden Stellen im Jahr 2018 kontrolliert wurden



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Überprüfungen der GD AGRI.

Pauschale Anpassungen der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fehlerquoten machen einen erheblichen Anteil der von der GD AGRI veröffentlichten Fehlerquoten aus

7.34. Auf der Grundlage der Kontrollstatistiken ihrer Zahlstellen meldeten die Mitgliedstaaten eine Gesamtfehlerquote von rund 1 % ⁽²¹⁾ für die GAP-Ausgaben insgesamt. Der Hof überprüfte die von der GD AGRI vorgenommenen Anpassungen der Fehlerquoten der Mitgliedstaaten (siehe Ziffer 7.28). Wie in den Vorjahren stützte sich die GD AGRI bei ihren Anpassungen zumeist auf ihre eigenen Prüfungen in Bezug auf die Systeme und Ausgaben der Zahlstellen. Zur Berechnung der meisten dieser Anpassungen verwendet die GD AGRI Pauschalsätze, mit denen der Schweregrad und das Ausmaß der in den Kontrollsystemen ermittelten Mängel zum Ausdruck gebracht werden soll.

7.35. Nach den Schätzungen, die die GD AGRI in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht anführt, beläuft sich der Risikobetrag bei Zahlung für die GAP-Ausgaben insgesamt auf rund 2,1 % und für die Direktzahlungen auf rund 1,8 %. Die Kommission präsentiert diese Ergebnisse auch in ihrer Management- und Leistungsbilanz.

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD CLIMA

7.36. Der Hof analysierte den Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD CLIMA. Der Bericht wurde im Einklang mit den internen Anweisungen der Kommission erstellt. Da die Stichprobe des Hofes für das Jahr 2018 keine Vorgänge aus dem Bereich Klimapolitik enthielt, liegen ihm keine Prüfungsergebnisse vor, die er mit den von der GD CLIMA gemeldeten Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben vergleichen könnte.

⁽²⁰⁾ Siehe Ziffer 7.37 des Jahresberichts 2017 des Hofes.

⁽²¹⁾ Die Mitgliedstaaten müssen der GD AGRI bis 15. Juli jedes Jahres zwei statistische Datensätze übermitteln: Kontrolldaten (eine umfassende Datenbank, die alle Begünstigten enthält, die Anträge eingereicht haben, sowie Angaben dazu, ob sie Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen unterzogen wurden und welches die Ergebnisse dieser Kontrollen waren) sowie Kontrollstatistiken (zusammengefasste Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der wichtigsten Haushaltslinien).

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

7.37. Insgesamt geht aus den vom Hof erlangten und in diesem Kapitel angeführten Prüfungsnachweisen hervor, dass die geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“ insgesamt wesentlich war. Für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ insgesamt ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 2,4 % (siehe **Anhang 7.1**). Die Ergebnisse des Hofes deuten jedoch darauf hin, dass die EGFL-Direktzahlungen, die 72 % der Ausgaben dieser MFR-Rubrik ausmachen, keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.

7.38. Die Schätzung der Risikobeträge bei Zahlung für die GAP-Ausgaben und für die Direktzahlungen, die die Kommission in ihrer Management- und Leistungsbilanz veröffentlicht hat (siehe Ziffer 7.35), steht mit der Schlussfolgerung des Hofes im Einklang.

Empfehlungen

7.39. **Anhang 7.3** zeigt die Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den sechs Empfehlungen, die er in seinem Jahresbericht 2015 ausgesprochen hatte. Die Kommission hat diese Empfehlungen vollständig umgesetzt.

7.40. In seinem Jahresbericht 2017 unterbreitete der Hof der Kommission Empfehlungen, bei denen das Zieldatum für die Umsetzung auf Ende 2019 festgelegt war. Diese Empfehlungen betrafen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Ursachen von Fehlern und die Qualität der Arbeit der bescheinigenden Stellen. Sie sind auch für die diesjährigen Bemerkungen und Schlussfolgerungen relevant, und der Hof wird sie zu gegebener Zeit weiterverfolgen.

Teil 2 — Leistung

7.41. Im Jahr 2018 veröffentlichte der Hof acht Sonderberichte über Ausgaben für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. In den Sonderberichten zur GAP wurden die erneuerbaren Energien im ländlichen Raum, die Basisprämienregelung, die Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Tierschutz untersucht. Außerdem veröffentlichte der Hof Berichte über die Luftverschmutzung, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, Hochwasservermeidung und Wüstenbildung. Darüber hinaus legte der Hof ein Themenpapier zur Zukunft der GAP und eine Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen für die GAP für die Zeit nach 2020 vor (siehe Ziffern 3.50-3.52).

7.42. Im Zuge seiner Prüfungen zur Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge 2018 untersuchte der Hof

- a) die Umsetzung und die Kosten von in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, wobei der Fokus auf den *Outputs* lag;
- b) die Leistungsmessung und -berichterstattung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens der GAP, wobei der Fokus auf den *Ergebnissen* der Vorhaben lag.

Beurteilung der Leistung von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums

7.43. Der Hof untersuchte eine Stichprobe von 113 Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums ⁽²²⁾ in 18 Mitgliedstaaten und im Rahmen von 13 Maßnahmen, zu denen die folgenden gehörten:

- Ausgleichszahlungen an Betriebsinhaber, die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen eingehen, oder Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen;
- Unterstützung für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe wie die Errichtung von Gebäuden oder die Anschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände;
- Bereitstellung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte;
- Unterstützung für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten.

⁽²²⁾ Von den 136 in der Stichprobe enthaltenen Vorgängen aus dem Bereich Entwicklung des ländlichen Raums untersuchte der Hof die 113 Vorhaben, die im laufenden Programmplanungszeitraum (2014-2020) genehmigt wurden.

7.44. Der Hof prüfte, ob

- mit den Vorhaben die erwarteten Outputs erzielt worden waren;
- die Mitgliedstaaten überprüft hatten, ob die im Zusammenhang mit Investitionsprojekten geltend gemachten Kosten angemessen waren;
- angemessener Gebrauch von vereinfachten Kostenoptionen gemacht wurde.

Mit den meisten Vorhaben wurden die erwarteten Outputs erzielt

7.45. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes waren 103 der 113 untersuchten Vorhaben abgeschlossen. In den zehn Fällen, in denen mit den Vorhaben nicht die geplanten Outputs erzielt worden waren, waren die Investitionen entweder nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Spezifikationen durchgeführt worden, oder die Begünstigten hatten überhöhte Angaben in Bezug auf die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche gemacht.

Die Mitgliedstaaten kontrollierten im Allgemeinen die Angemessenheit der Kosten, machten jedoch nur wenig Gebrauch von vereinfachten Kostenoptionen

7.46. Bei 47 der 49 vom Hof untersuchten Projekte für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und zur Unternehmensentwicklung hatten die Mitgliedstaaten Verfahren eingerichtet, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die geltend gemachten Kosten angemessen waren, z. B. Vergabeverfahren, Verwendung von Referenzkosten oder Vergleich von Angeboten. In einem dieser Fälle wurden die festgelegten Verfahren jedoch nicht korrekt angewendet.

7.47. Der Hof hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass vereinfachte Kostenoptionen im Falle einiger Projekte das Potenzial haben, die Verwaltung zu vereinfachen und die Kosten unter Kontrolle zu halten ⁽²³⁾. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Maßnahmen Vorhaben mit ähnlichen Tätigkeiten und Ausgabenarten umfassen ⁽²⁴⁾.

7.48. Bei drei der 49 Projekte verwendeten die Mitgliedstaaten vereinfachte Kostenoptionen wie Pauschalbeträge oder Pauschalsätze (siehe ein Beispiel in **Illustration 7.7**). Die nationalen Behörden hätten im Rahmen weiterer 16 Projekte zumindest für bestimmte Kosten vereinfachte Kostenoptionen nutzen können. In seinem Sonderbericht Nr. 11/2018 hat der Hof der Kommission Empfehlungen unterbreitet, die auf eine Förderung der ordnungsgemäßen Verwendung vereinfachter Kostenoptionen abzielen.

Illustration 7.7
Beispiel für die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen

In Finnland wurden die indirekten Kosten eines lokalen Entwicklungsprojekts mithilfe von Pauschalsätzen aus dem EU-Haushalt finanziert. Die nationalen Behörden bestimmten die Kategorien indirekter Kosten im Voraus und berechneten die Finanzierung als pauschalen Prozentsatz der entsprechenden direkten Kosten des Projekts.

Gemeinsamer Überwachungs- und Bewertungsrahmen der GAP

7.49. Der gemeinsame Überwachungs- und Bewertungsrahmen (CMEF) der GAP besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Indikatoren, die eine umfassende regelmäßige Bewertung der Fortschritte, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen im Vergleich zu den Zielen der GAP ermöglichen soll ⁽²⁵⁾. Die Indikatoren sollen folgenden Zwecken dienen: a) Beschreibung des Produkts von GAP-Vorhaben (*Outputindikatoren*); b) Messung der unmittelbar erreichten Veränderungen (*Ergebnisindikatoren*); c) Aufzeigung der langfristigen Folgen eines Vorhabens unter dem Aspekt seines Beitrags zu den allgemeinen Zielen der GAP (*Wirkungsindikatoren*) ⁽²⁶⁾. Im Rahmen des CMEF sind die Kommission und die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf der Grundlage eines mehrjährigen Plans Bewertungen vorzunehmen ⁽²⁷⁾.

7.50. Der Hof prüfte die Indikatoren mit Blick auf 113 Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums und 95 Direktzahlungen, wobei er die Definitionen in **Illustration 7.8** berücksichtigte. Den Schwerpunkt legte er dabei auf die Ergebnisindikatoren, die in direkter Verbindung mit den Vorhaben stehen sollten. Diese Untersuchung ergänzte seine Arbeit zur Verwendung von Leistungsindikatoren auf Programmebene, die in **Kapitel 3** behandelt wird.

⁽²³⁾ Siehe Ziffer 7.63 des Jahresberichts 2017 des Hofes.

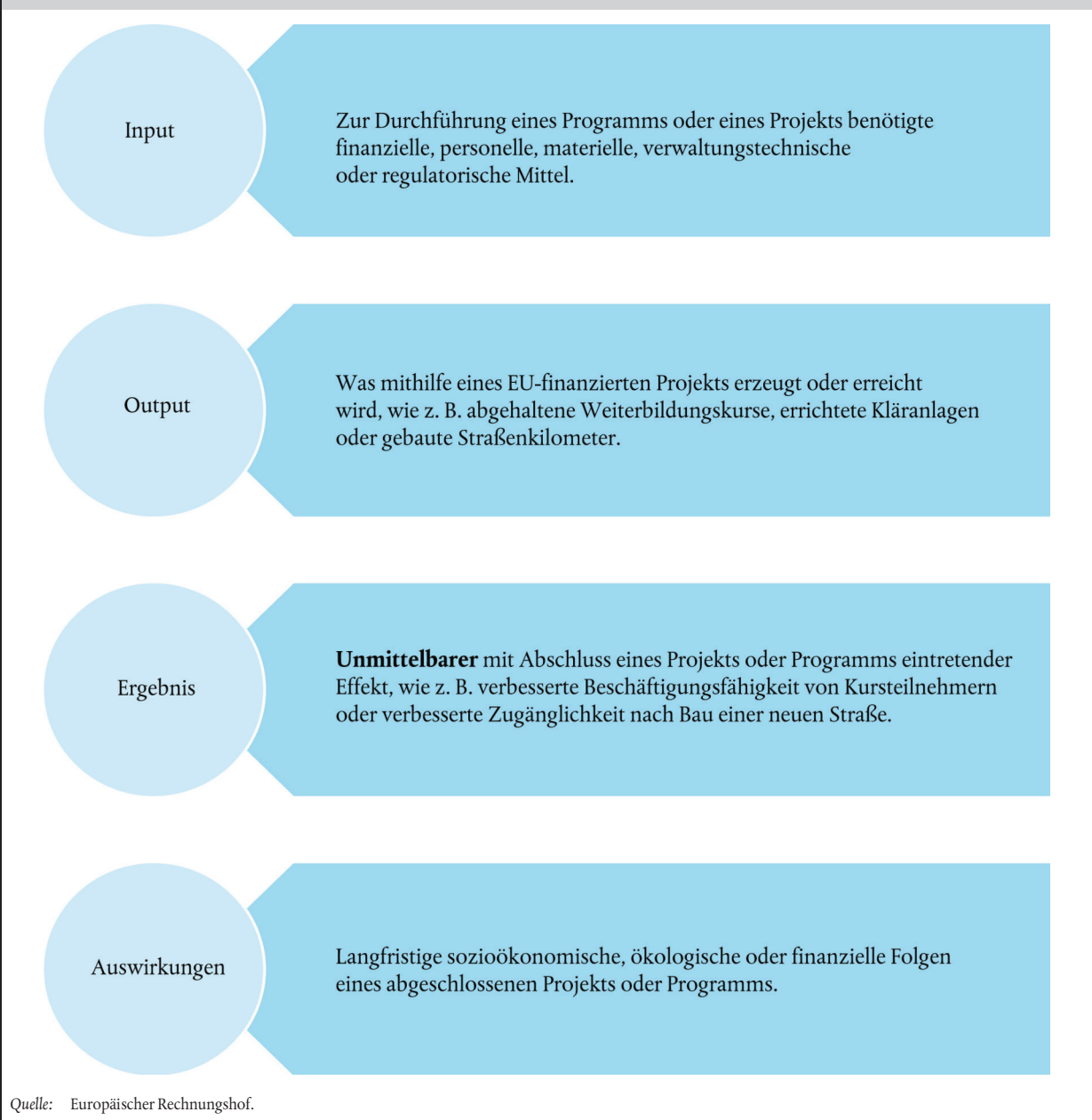
⁽²⁴⁾ Siehe Ziffer 56 des Sonderberichts Nr. 11/2018 des Hofes „Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert“.

⁽²⁵⁾ https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cap-glance/cmef_de.

⁽²⁶⁾ Sonderbericht Nr. 1/2016 „Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“.

⁽²⁷⁾ Die Mitgliedstaaten mussten die ersten Bewertungen für den Zeitraum 2014–2020 bis Ende Juni 2019 übermitteln.

Illustration 7.8
Definition der Begriffe *Input*, *Output*, *Ergebnis* und *Auswirkungen*



7.51. Der Hof berücksichtigte seine früheren Bemerkungen zum CMEF ⁽²⁸⁾. Wie er zuvor dargelegt hat, sollte das Überwachungs- und Bewertungssystem Informationen darüber liefern sollte, welche Ausgaben wirksam und effizient sind und welche nicht. Insbesondere sollten Ergebnisindikatoren die direkten und unmittelbaren Auswirkungen von Vorhaben aufzeigen, d. h., was mit den Ausgaben tatsächlich erreicht wurde ⁽²⁹⁾.

⁽²⁸⁾ Diese legte er insbesondere in folgenden Berichten vor: Sonderbericht Nr. 12/2013 „Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltsmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?“; Sonderbericht Nr. 12/2015 „Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt“; Sonderbericht Nr. 1/2016 „Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“; Sonderbericht Nr. 10/2017 „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“; Sonderbericht Nr. 16/2017 „Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden“.

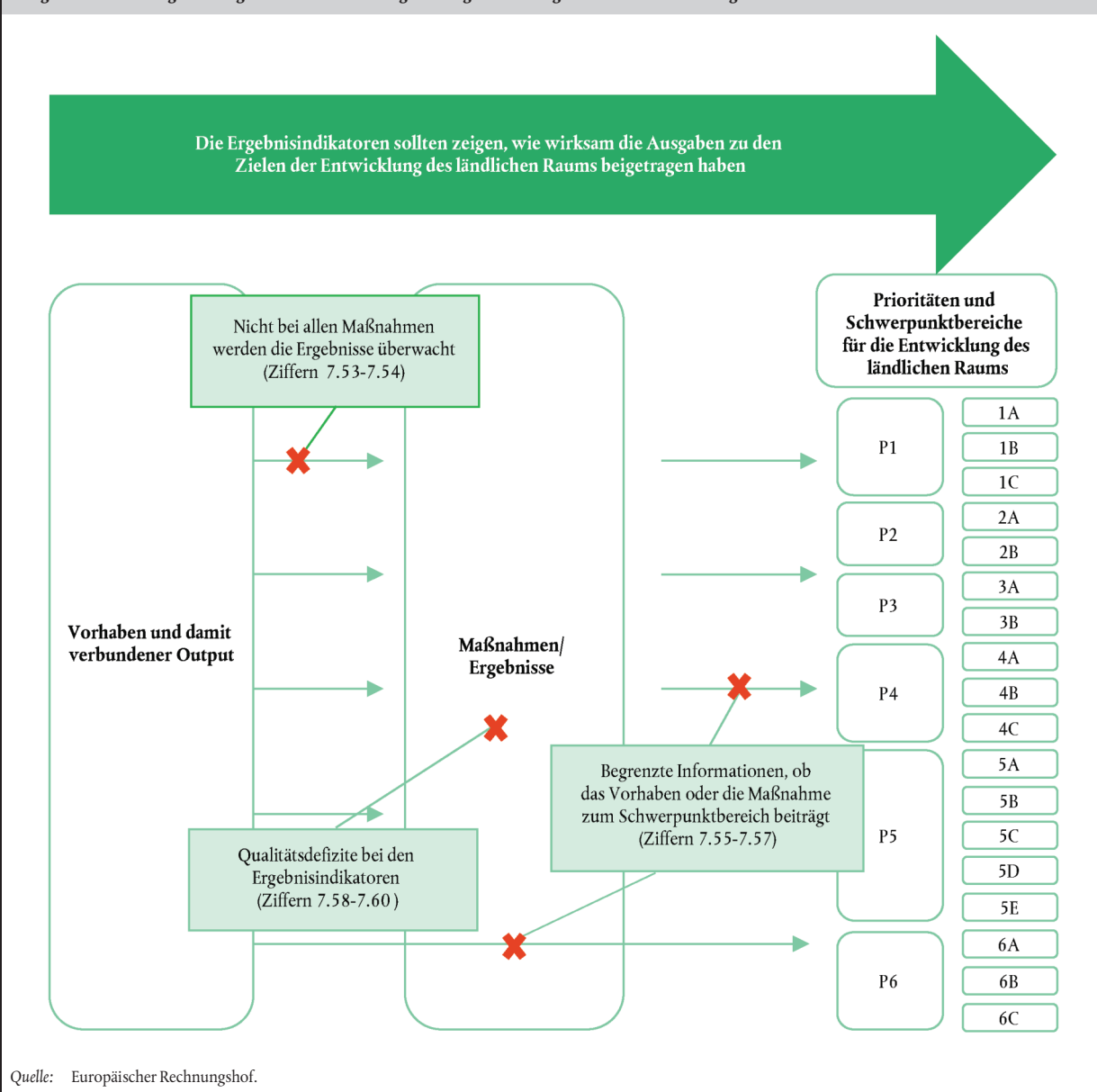
⁽²⁹⁾ Sonderbericht Nr. 12/2013 „Können die Kommission und die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die EU-Haushaltsmittel für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sinnvoll eingesetzt werden?“.

Mängel bei den Ergebnisindikatoren zu den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums

7.52. Wie der Hof bereits in der Vergangenheit dargelegt hat, können Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums die angestrebten Ergebnisse verfehlen, obwohl sie die vereinbarten physischen Outputs erbringen ⁽³⁰⁾. In diesem Jahr stellte der Hof fest, dass zwar die meisten Vorhaben die erwarteten Outputs erbracht hatten (siehe Ziffer 7.45), gleichzeitig aber bei der Verwendung von Ergebnisindikatoren bei den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums nach wie vor mehrere Mängel bestanden. Die Ergebnisse seiner Analyse sind in **Illustration 7.9** zusammengefasst und in den nachstehenden Ziffern beschrieben.

Illustration 7.9

Mängel bei der Leistungsmessung und -berichterstattung in Bezug auf die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums



⁽³⁰⁾ Siehe Ziffer 79 des Sonderberichts Nr. 25/2015 „EU-Infrastrukturförderung im ländlichen Raum: Die Mittel könnten erheblich effizienter eingesetzt werden“.

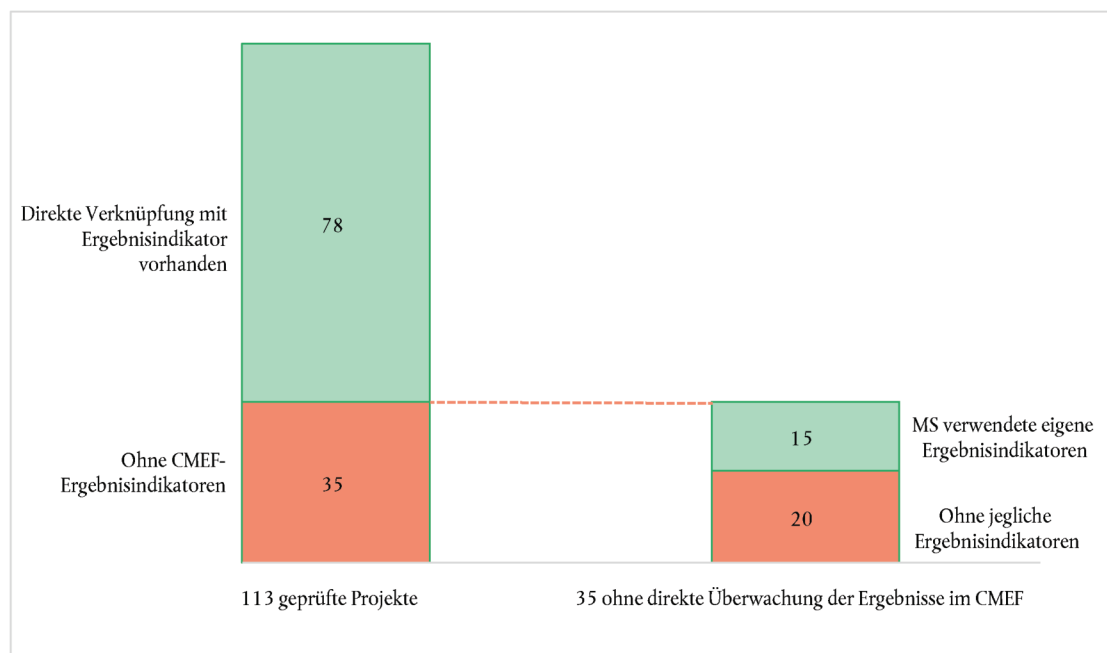
Mit den Ergebnisindikatoren des CMEF werden nicht alle Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums abgedeckt

7.53. Bei 35 der von ihm geprüften 113 Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums stellte der Hof fest, dass es keinen einschlägigen Ergebnisindikator zur Messung der unmittelbaren und direkten Wirkungen des Vorhabens gab (siehe **Illustration 7.10**). Dies war bei Maßnahme 13 („Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“) und fünf anderen Teilmaßnahmen der Fall ⁽³¹⁾.

7.54. Der Hof stellte fest, dass bei 15 der 35 Projekte ohne CMEF-Ergebnisindikator die Mitgliedstaaten die Berichterstattungslücke schlossen, indem sie auf nationaler Ebene eigene Indikatoren festlegten (siehe **Illustration 7.10**).

Illustration 7.10

20 der 113 Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums (18 %) wurden nicht bezüglich der Ergebnisse überwacht



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Begrenzte Informationen darüber, ob die Ausgaben zum Schwerpunktbereich beitragen

7.55. Bei fünf der 14 untersuchten Schwerpunktbereiche gab es keine klare Verknüpfung zwischen den Zielen und den zugrunde liegenden Ergebnisindikatoren. Daher liegen nur begrenzte Informationen darüber vor, ob die geförderten Vorhaben zur Erreichung der Ziele beitrugen.

7.56. Beispielsweise sollte der Schwerpunktbereich 2B zur „Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels“ beitragen. Die meisten Ausgaben in diesem Schwerpunktbereich sind Existenzgründungszahlungen an Junglandwirte. Beim einzigen Ergebnisindikator handelt es sich um den „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte“. Dieser Indikator liefert nur begrenzte Informationen über die Qualifikationen der Betriebsinhaber, die eine Tätigkeit im Agrarsektor aufnehmen, und die tatsächliche Quote des Generationswechsels.

⁽³¹⁾ 1.2 („Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen“), 4.2 („Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“), 4.3 („Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft“), 8.3 („Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse“) und 19.4 („Förderung für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung“).

7.57. Der Hof ermittelte drei Fälle, in denen die Förderfähigkeitskriterien für die Auswahl der Vorhaben nicht mit den entsprechenden Leistungsindikatoren verknüpft waren (siehe Beispiele in **Illustration 7.11**). Daher haben diese Vorhaben nicht zu den Zielen des Schwerpunktbereichs beigetragen.

Illustration 7.11
Projekte ohne Verknüpfung mit den Zielen des Schwerpunktbereichs

In Deutschland wurde ein Hochwasserdeichbauprojekt zum Schutz eines mittelalterlichen Stadtteils im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3B „Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben“ umgesetzt und gemeldet. Der betreffende Ergebnisindikator war der „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen“.

Die schwedischen Behörden meldeten Unterstützung für Werbe- und Marketingveranstaltungen für landwirtschaftliche Tätigkeiten als Beitrag zum Schwerpunktbereich 4B „Verbesserung der Wasserwirtschaft“. Der Ergebnisindikator für diesen Schwerpunktbereich war der „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten“.

Einschränkungen und Defizite bei den meisten Ergebnisindikatoren

7.58. Nur wenige Ergebnisindikatoren dienen der Messung der direkten Auswirkungen der Unterstützung. Mit 17 der 25 Ergebnisindikatoren für die ländliche Entwicklung wurde gemessen, wie viel Unterstützung geleistet wurde, und nicht, ob die Unterstützung wirksam zum Schwerpunktbereich beigetragen hatte ⁽³²⁾.

7.59. Einige Ergebnisindikatoren sind ungenau. Einer der Indikatoren, mit denen die Auswirkungen der Maßnahme 7 („Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“) gemessen werden, ist der „Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren“. Der Begriff „Bevölkerung“ ist definiert als Einwohnerzahl des Gebiets (z. B. Gemeinde, Gemeindeverband usw.), der die Dienstleistung/die Infrastruktur zugutekommt. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten die gesamte Einwohnerzahl der Gemeinde melden, in der ein Vorhaben umgesetzt wurde — unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Nutzer, denen das Vorhaben zugutekommt. Der Hof hat auf dieses Problem bereits in Bezug auf den vergangenen *Programmplanungszeitraum* ⁽³³⁾ (2007-2013) hingewiesen.

7.60. Sechs der Ergebnisindikatoren basieren auf Umfragen zu Stichproben abgeschlossener Vorhaben, die dem Schwerpunktbereich zuzuordnen waren. Die Methode zur Berechnung dieser Indikatoren beruht auf allgemeinen Leitlinien, die von der Kommission herausgegeben wurden, nachdem die Projektumsetzung bereits begonnen hatte.

Ähnliche Mängel bei den Ergebnisindikatoren im Bereich der Direktzahlungen

7.61. Im Zuge der vom Hof durchgeführten Untersuchung der in der Stichprobe enthaltenen Direktzahlungen wurden die größten Mängel bezüglich ihrer Leistungsüberwachung bestätigt, auf die der Hof in zwei Sonderberichten hingewiesen hat: Sonderbericht Nr. 1/2016 „Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“ und Sonderbericht Nr. 10/2017 „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“.

7.62. Mit Direktzahlungen an Junglandwirte wird u. a. eine „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“ angestrebt. Die zugrunde liegenden Ergebnisindikatoren stehen aber nicht in klarem Zusammenhang mit dem Ziel der Zahlungen, da mit ihnen der „Wertschöpfungsanteil für Primärerzeuger in der Nahrungsmittelkette“, der „EU-Agrarhandel“ und die „Rohstoffpreise in der EU im Vergleich zu den Weltmarktpreisen“ gemessen werden ⁽³⁴⁾.

7.63. Der Hof hat bereits in der Vergangenheit über die Leistung der Ökologisierungszahlungen berichtet ⁽³⁵⁾. Er hatte festgestellt, dass der Ergebnisindikator der Kommission zur Messung des „Anteil[s] der Flächen, auf denen Ökologisierungsmethoden angewandt werden“, für die Überwachung der Ergebnisse, die im Rahmen der Ökologisierung erreicht wurden, von eingeschränktem Nutzen ist.

⁽³²⁾ Beispielsweise entspricht der Indikator „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden“ der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die bei Investitionen in die Umstrukturierung und/oder Modernisierung im Rahmen der Maßnahme 4 unterstützt werden, geteilt durch die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Referenzjahr.

⁽³³⁾ Siehe Ziffer 81 des Sonderberichts Nr. 25/2015 „EU-Infrastrukturförderung im ländlichen Raum: Die Mittel könnten erheblich effizienter eingesetzt werden“.

⁽³⁴⁾ Siehe Ziffern 71 und 90 des Sonderberichts Nr. 10/2017 „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“.

⁽³⁵⁾ Siehe Ziffern 7.43-7.54 des Jahresberichts 2016 des Hofes und Ziffern 26-33 des Sonderberichts Nr. 21/2017 „Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“.

7.64. Infolge der Dürren der Jahre 2017 und 2018 gestatteten einige Mitgliedstaaten den Betriebsinhabern, als im Umweltinteresse genutzte Flächen („ökologische Vorrangflächen“) ⁽³⁶⁾ gemeldetes Land (hauptsächlich brachliegende Flächen) für die Erzeugung zu nutzen. Die Mitgliedstaaten meldeten die Outputs und Ergebnisse basierend auf den von den Betriebsinhabern ursprünglich gemeldeten ökologischen Vorrangflächen und nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Dies beeinträchtigt die Zuverlässigkeit der Output- und Ergebnisindikatoren für die Ökologisierungszahlungen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

7.65. Die meisten abgeschlossenen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Hof untersuchte, hatten den erwarteten Output erbracht. Während die Mitgliedstaaten in der Regel Verfahren anwandten, um sicherzustellen, dass die Projektkosten angemessen waren, machten sie nur wenig Gebrauch von vereinfachten Kostenoptionen.

7.66. Der Hof ermittelte mehrere Schwachstellen im Hinblick darauf, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten die CMEF-Ergebnisindikatoren anwendeten, um die Leistung der Ausgaben für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung im laufenden Programmplanungszeitraum 2014–2020 zu messen und darüber Bericht zu erstatten. In ihrem Vorschlag zur Einführung eines leistungsbasierten Umsetzungsmodells für die GAP in der Zeit nach 2020 hat die Kommission gemeinsame Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren festgelegt ⁽³⁷⁾. In seiner Stellungnahme Nr. 7/2018 zu dem Vorschlag begrüßte der Hof zwar das Bestreben, zu einem leistungsbasierten Umsetzungsmodell überzugehen, stellte jedoch fest, dass diese Indikatoren noch nicht vollumfänglich ausgearbeitet waren ⁽³⁸⁾, und legte besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Indikatoren vor ⁽³⁹⁾.

Empfehlungen

Empfehlung 7.1 — Mängel bei der Leistungsmessung und -berichterstattung im Rahmen der GAP beheben

Für die Zeit nach 2020 sollte die Kommission die vom Hof im derzeitigen Rahmen ermittelten Mängel berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisindikatoren die Auswirkungen von Vorhaben auf sachgerechte Weise messen und in eindeutiger Verbindung zu den betreffenden Interventionen und politischen Zielen stehen (siehe Ziffern 7.52–7.64).

Zielformulierung für die Umsetzung: 2020

⁽³⁶⁾ Betriebsinhaber mit Ackerland von mehr als 15 Hektar müssen sicherstellen, dass es sich bei mindestens 5 % dieser Flächen um ökologische Vorrangflächen mit ökologisch wertvollen Elementen wie Brachflächen, Hecken und Bäume handelt.

⁽³⁷⁾ Siehe Anhang I von COM(2018) 392: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽³⁸⁾ Ziffer 70 der Stellungnahme Nr. 7/2018.

⁽³⁹⁾ Anhang I der Stellungnahme Nr. 7/2018.

ANHANG 7.1

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DER RUBRIK „NATÜRLICHE RESSOURCEN“

	2018	2017
GRÖÖE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Direktzahlungen	95	121
Marktmaßnahmen, Entwicklung des ländlichen Raums, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik	156	109
Vorgänge „Natürliche Ressourcen“ insgesamt	251	230
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote: „Natürliche Ressourcen“	2,4 %	2,4 %
Obere Fehlergrenze	3,6 %	
Untere Fehlergrenze	1,2 %	

ANHANG 7.2

INFORMATIONEN ZU EU-VORHABEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ODER REGIONEN

ÜBERBLICK ÜBER DIE ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF DIE BEREICHE MARKTMAßNAHMEN, ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, FISCHEREI, UMWELT UND KLIMAPOLITIK ⁽¹⁾

Niederlande Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4	Vereinigtes Königreich Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4	Deutschland Fehlerfreie Vorgänge: 15 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: 4 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 20	Schweden Fehlerfreie Vorgänge: 2 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4	Finnland Fehlerfreie Vorgänge: 6 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 8	Lettland Keine Vorgänge für 2018 untersucht	Litauen Keine Vorgänge für 2018 untersucht						
Irland Keine Vorgänge für 2018 untersucht	Dänemark Keine Vorgänge für 2018 untersucht					Estland Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 4 Insgesamt: 8	Polen Fehlerfreie Vorgänge: 5 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 3 Insgesamt: 9					
Belgien Fehlerfreie Vorgänge: 1 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 2								Tschechien Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4				
Luxemburg Keine Vorgänge für 2018 untersucht								Slowakei Fehlerfreie Vorgänge: 2 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4				
Frankreich Fehlerfreie Vorgänge: 18 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 4 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 22								Österreich Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4				
Portugal Fehlerfreie Vorgänge: 2 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 3 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 5								Ungarn Fehlerfreie Vorgänge: 5 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 5				
Spanien Fehlerfreie Vorgänge: 9 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 9								Rumänien Fehlerfreie Vorgänge: 11 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 13				
Italien Fehlerfreie Vorgänge: 12 Nicht quantifizierte Fehler: 2 Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 18	Slowenien Fehlerfreie Vorgänge: 1 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 1	Kroatien Keine Vorgänge für 2018 untersucht	Malta Keine Vorgänge für 2018 untersucht	Griechenland Fehlerfreie Vorgänge: 5 Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 2 Insgesamt: 7	Zypern Fehlerfreie Vorgänge: - Nicht quantifizierte Fehler: - Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 2 Insgesamt: 3	Bulgarien Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: - Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: - Insgesamt: 4						

Aufgrund seiner Prüfungsarbeit gelangt der Hof zu einer Schätzung der wahrscheinlichen Fehlerquote in der Gesamtpopulation. Dabei wendet er ein Stichprobenverfahren an, bei dem sich die Wahrscheinlichkeit der Auswahl eines Vorgangs proportional zu dessen Größe verhält. Ein solches Verfahren liefert daher keine Daten zur Fehlerhäufigkeit in den Prüfungspopulationen (hierzu müssten die Vorgänge nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden). Infolgedessen sollten die vorstehenden Zahlen nicht als Angaben über die Häufigkeit des Auftretens von Fehlern in EU-finanzierten Vorgängen oder in einzelnen Mitgliedstaaten verstanden werden. Außerdem gibt die Fehlerhäufigkeit in Stichproben, die in verschiedenen Mitgliedstaaten gezogen wurden, keinen Aufschluss über die relative Fehlerquote in diesen Mitgliedstaaten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der drei untersuchten Vorgänge, die der direkten Mittelverwaltung unterlagen.

ANHANG 7.3

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof				
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht mehr zutreffend
			weitgehend	teilweise		
2015	7.67. Auf der Grundlage dieser Analyse sowie der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2015 unterbreitet der Hof der Kommission für den EGFL die folgenden Empfehlungen:					
	Empfehlung 1: Die Kommission sollte mit ihren Bemühungen um Weiterverfolgung von Fällen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften nicht mit den EU-Rechtsvorschriften übereinstimmen, fortfahren und dabei alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nutzen, insbesondere die Aussetzung von Zahlungen.	X				
	Empfehlung 2: Sie sollte die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten LPIS-Qualitätsbewertungen jährlich überwachen und kontrollieren, ob alle Mitgliedstaaten mit negativen Bewertungen die notwendigen Abhilfemaßnahmen tatsächlich ergreifen.	X				
	Für die Entwicklung des ländlichen Raums:					
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Aktionspläne der Mitgliedstaaten, mit denen Fehler im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums beseitigt werden sollen, wirksame Maßnahmen für die öffentliche Auftragsvergabe enthalten.	X				
	Für den EGFL und die Entwicklung des ländlichen Raums:					
	Empfehlung 4: Die Kommission sollte die bescheinigenden Stellen überwachen und sie aktiv bei der Verbesserung ihrer Arbeit und ihrer Methoden zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben unterstützen, damit sie der Kommission zuverlässige Informationen für die Schätzung der angepassten Fehlerquote liefern.	X				
	Empfehlung 5: Das Prüfungshandbuch der GD AGRI sollte aktualisiert werden, indem für die Überprüfung der Daten, die von den Mitgliedstaaten übermittelt und zur Berechnung der Finanzkorrekturen verwendet werden, ausführliche Prüfungsverfahren und Dokumentationsanforderungen vorgesehen werden.	X				
	Für die Fischerei:					
	Empfehlung 6: Die Übereinstimmung der Konformitätsprüfungen der GD MARE mit internationalen Prüfungsgrundsätzen sollte verbessert werden.	X				

KAPITEL 8

Sicherheit und Unionsbürgerschaft

INHALT

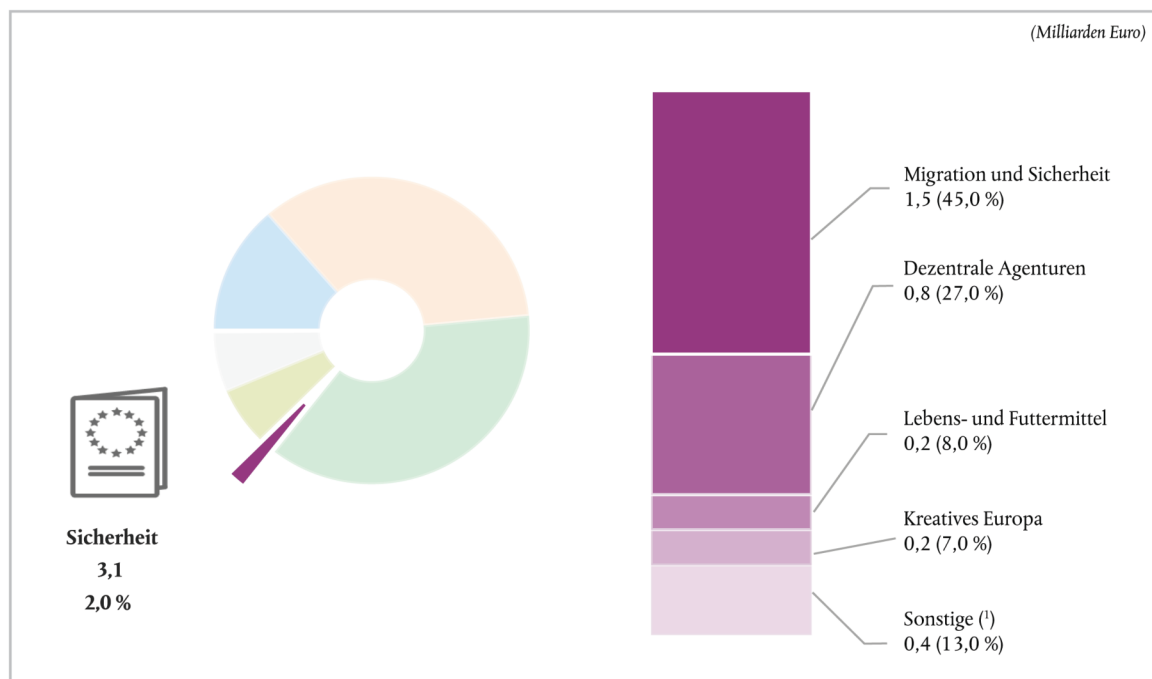
	<i>Ziffer</i>
Einleitung	8.1-8.5
Kurzbeschreibung der MFR-Rubrik	8.2-8.4
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	8.5
Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	8.6-8.17
Untersuchung ausgewählter Systeme	8.8-8.16
Geteilte Mittelverwaltung von AMIF und ISF	8.8-8.10
Direkte/indirekte Mittelverwaltung von AMIF und ISF	8.11-8.13
Programm „Lebens- und Futtermittel“	8.14-8.16
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	8.17
Schlussfolgerung und Empfehlungen	8.18
Teil 2 — Leistung	8.19-8.20

Einleitung

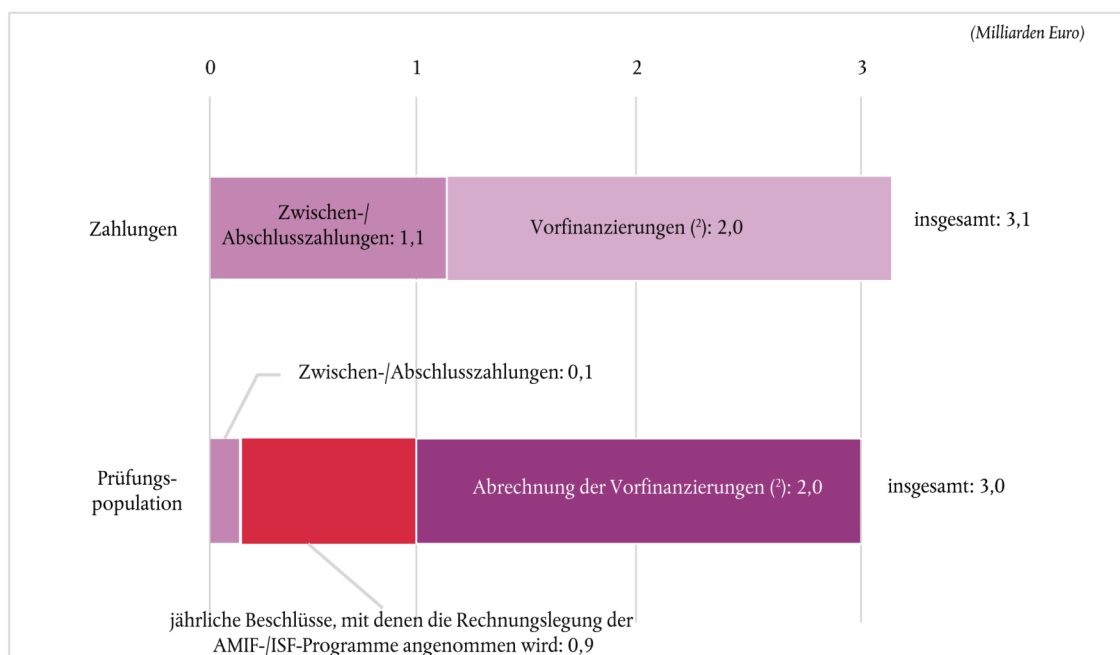
8.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Hofes zur Rubrik „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). **Illustration 8.1** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2018.

Illustration 8.1
MFR-Rubrik „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ — Aufschlüsselung 2018

Aufschlüsselung der Zahlungen:



Zahlungen und Prüfungspopulation:



⁽¹⁾ Die Daten umfassen Ausgaben für Verbraucher, Justiz, Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft.

⁽²⁾ Vorschüsse und abgerechnete Vorschüsse entsprechen der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe Ziffer 13 von **Anhang 1.1**).

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung 2018 der Europäischen Union.

Kurzbeschreibung der MFR-Rubrik

8.2. Diese Rubrik umfasst eine Reihe von Maßnahmen, deren gemeinsames Ziel die Stärkung des Konzepts der Unionsbürgerschaft durch Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen ist.

8.3. Wie **Illustration 8.1** zeigt, entfällt der Großteil der Ausgaben auf den Bereich „Migration und Sicherheit“. Daher werden die meisten Ausgaben aus lediglich zwei Fonds finanziert — dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds⁽¹⁾ (AMIF) und dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF)⁽²⁾. Die Mittel des AMIF und des ISF werden größtenteils gemeinsam von den Mitgliedstaaten und der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) der Kommission verwaltet. Der AMIF soll zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme beitragen und einen gemeinsamen Ansatz der EU bezüglich Asyl und Einwanderung schaffen. Der ISF soll ein hohes Maß an Sicherheit in der EU gewährleisten und besteht aus den zwei Instrumenten⁽³⁾ ISF „Grenzen und Visa“ und ISF „Polizei“. Mit dem Instrument ISF „Grenzen und Visa“ wird die Harmonisierung von Grenzmanagementmaßnahmen und die Entwicklung einer gemeinsamen Visumpolitik unterstützt. Das Instrument ISF „Polizei“ ist auf die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und die Verbesserung der Fähigkeit zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen ausgerichtet.

8.4. Einen weiteren erheblichen Teil der Rubrik machen Mittel zur Finanzierung der 13 dezentralen Agenturen⁽⁴⁾ aus, die wichtige Prioritäten der EU in den Bereichen Migration und Sicherheit, justizielle Zusammenarbeit und Gesundheit umsetzen. Finanziert werden zudem das Programm „Lebens- und Futtermittel“, durch das die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette gewährleistet werden soll, und „Kreatives Europa“, das Rahmenprogramm der EU zur Förderung der Kulturbranche und des audiovisuellen Sektors. Schließlich werden mit den Mitteln dieses Haushalts eine Reihe von Programmen abgedeckt, die auf die Erreichung des gemeinsamen Ziels, den Bereich Sicherheit und Unionsbürgerschaft zu stärken, ausgerichtet sind. Hierbei handelt es sich um das Justiz- und das Verbraucherprogramm sowie das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

8.5. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Hof eine Stichprobe von 18 Vorgängen, die so ausgewählt wurde, dass sie es dem Hof ermöglichen sollte, sich ein Bild von den zulasten des Gesamthaushaltsplans als Ganzes getätigten Ausgaben zu machen. Sie war jedoch nicht darauf ausgelegt, für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ zu sein (d. h., der Hof nahm für diese Rubrik keine Schätzung der Gesamtfehlerquote vor). Grund für diese Entscheidung war das relativ geringe Zahlungsvolumen für die Politikbereiche dieser Rubrik im Jahr 2018 (rund 2 % aller Ausgaben aus dem Gesamthaushaltsplan). Die Stichprobe umfasste sieben Vorgänge unter *geteilter Mittelverwaltung* mit den Mitgliedstaaten⁽⁵⁾, sechs Vorgänge unter *direkter Mittelverwaltung* und zwei Vorgänge unter *indirekter Mittelverwaltung* durch die Kommission sowie weitere drei Vorgänge, welche die Abrechnung von Vorschüssen an Agenturen betrafen. Ferner untersuchte der Hof für die Rubrik „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ im Jahr 2018 Folgendes:

- a) die wichtigsten Systeme, die von der GD HOME und den Mitgliedstaaten verwendet wurden, um Sicherheit für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen im Rahmen des AMIF und des ISF zu liefern, und die Systeme, die von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission (GD SANTE) verwendet wurden, um Sicherheit für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen im Rahmen des Programms „Lebens- und Futtermittel“ zu liefern;
- b) die Zuverlässigkeit der in den *Jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD HOME und GD SANTE enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die Kohärenz der Methodik für die Schätzung von Risikobeträgen, künftigen Korrekturen und Einziehungen;
- c) für Teil 2 dieses Kapitels richtete der Hof sein Augenmerk auf Leistungsindikatoren für den AMIF und den ISF.

⁽¹⁾ Der Rechtsakt zur Errichtung des AMIF ist auf der EUR-Lex-Website abrufbar.

⁽²⁾ Die beiden Fonds haben das Programm SOLID ersetzt, das im vorangegangenen Programmplanungszeitraum durchgeführt wurde.

⁽³⁾ Die Rechtsakte zur Errichtung dieser Instrumente sind auf der EUR-Lex-Website abrufbar: ISF „Grenzen und Visa“ und ISF „Polizei“.

⁽⁴⁾ Gesundheit: ECDC, EFSA, EMA und ECHA-Biozide. Inneres: Frontex, EASO, Europol, EPA, eu-LISA und EBDD; Justiz: Eurojust, FRA und EIGE. Die besonderen Jahresberichte, die das Prüfungsurteil des Hofes zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge der einzelnen Agenturen enthalten, sind auf der Website des Hofes abrufbar.

⁽⁵⁾ In Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Litauen, Rumänien und Schweden.

Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

8.6. Von den 18 untersuchten Vorgängen wiesen drei (17 %) *Fehler* auf. Einer dieser Fehler war quantifizierbar und lag über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Dabei handelte es sich um einen Vorgang unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des AMIF in Spanien (Fehler von 9,4 %), wie in **Illustration 8.2** dargelegt. Diese Stichprobe war nicht darauf ausgelegt, für die Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ zu sein. Daher hat der Hof die Gesamtfehlerquote nicht berechnet.

Illustration 8.2 Belege für Dolmetschleistungen nicht immer ausreichend

In Spanien unterstützt der AMIF die Bearbeitung von Asylanträgen durch die nationalen Behörden durch Kofinanzierung von Dolmetschleistungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen. Der Hof prüfte die Aufzeichnungen einer Stichprobe von zehn Dolmetscheinsätzen, um zu ermitteln, ob die Bedingungen für die Zahlung erfüllt waren. Er stellte fest, dass die Aufzeichnungen nicht mit den geltend gemachten Stunden übereinstimmten, dass aus ihnen nicht hervorging, wie viele Personen unterstützt wurden, und dass sie nicht ordnungsgemäß von einem Bediensteten des spanischen Asylendienstes abgezeichnet wurden. Die für diese Maßnahme angegebenen Kosten waren daher überhöht.

8.7. Der Hof stellte außerdem fest, dass bei zwei Vorgängen — ein Vorgang im Zusammenhang mit einer Finanzhilfe und ein weiterer Vorgang im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag — die Auswahl- und Vergabekriterien nicht korrekt angewandt wurden. Verstöße gegen die Auswahl- und Vergabevorschriften können sich auf die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten auswirken und die Ausführung von EU-Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU gefährden. Wie dies geschieht, ist in **Illustration 8.3** dargelegt.

Illustration 8.3 Mängel bei der Anwendung der Vergabevorschriften

Nach dem Unionsrecht müssen Kosten, die Empfängern von EU-Mitteln entstehen, angemessen und gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur der EU gewährte einem Museum in den Niederlanden eine Finanzhilfe im Rahmen des Programms „Kultur“. In den allgemeinen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung war niedergelegt, dass der Empfänger der Finanzhilfe bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen entweder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erteilen muss.

Der Hof überprüfte ein vom Empfänger der Finanzhilfe eingeleitetes Vergabeverfahren zur redaktionellen Überarbeitung und Veröffentlichung von drei Büchern. Dabei stellte er fest, dass in der Aufforderung zur Angebotsabgabe keine eindeutigen Förderfähigkeits- und Vergabekriterien enthalten waren und nicht angegeben war, ob sich die Vergabeentscheidung nach dem niedrigsten Preis oder nach dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis richten würde. Darüber hinaus passte der Empfänger der Finanzhilfe im Zuge der Angebotsbewertung den Preis bei einem der Angebote an, ohne den Bieter zu konsultieren, und er wandte Vergabekriterien an, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht enthalten waren.

Somit gewährleistete der Empfänger nicht, dass die auf diesem Vertrag basierenden Ausgaben angemessen oder gerechtfertigt waren oder dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprachen.

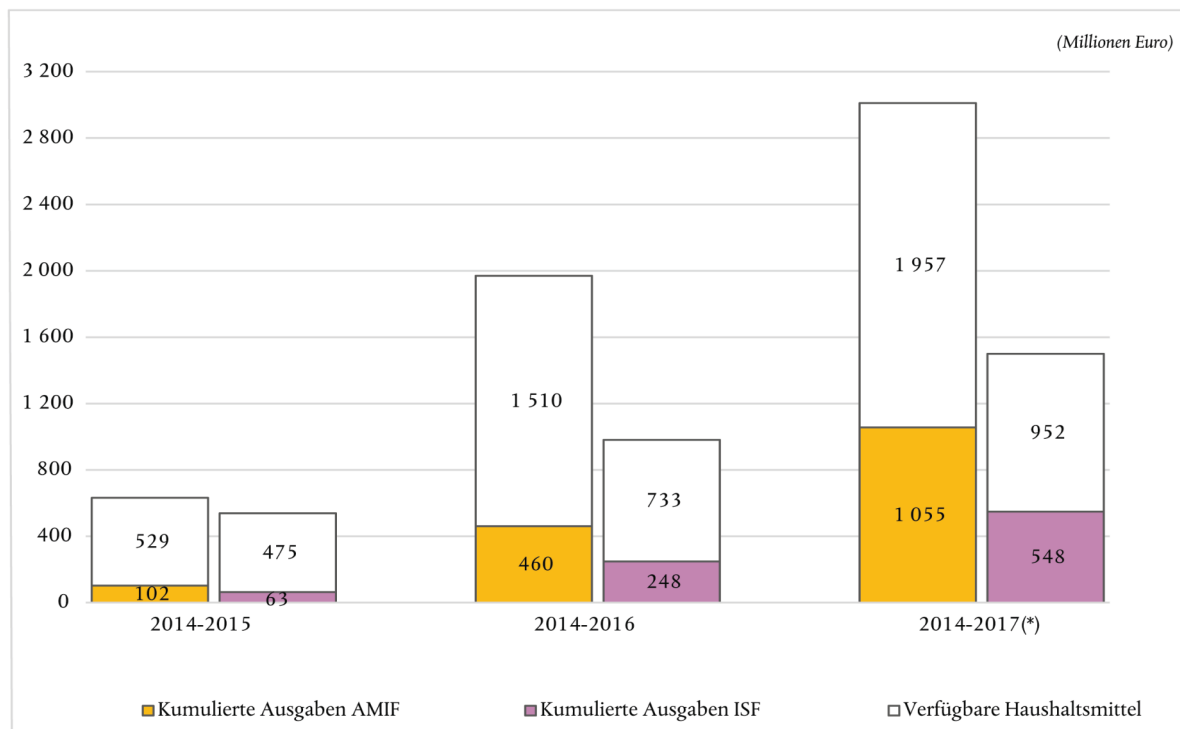
Die Agentur könnte ähnliche Situationen in der Zukunft vermeiden, indem sie ihre Leitlinien für die Empfänger verbessert und deren Vergabeverfahren verstärkten Verwaltungskontrollen unterzieht.

Untersuchung ausgewählter Systeme

Geteilte Mittelverwaltung von AMIF und ISF

8.8. Vier Jahre nach Beginn des siebenjährigen Programmplanungszeitraums steigerten die Mitgliedstaaten die Ausführungsrate ihrer nationalen Programme deutlich. Allerdings steigt der Wert nicht ausgeschöpfter Mittel weiter, was den Druck auf die nationalen Behörden erhöhen kann, da der Abschluss der Programme näher rückt. In der **Illustration 8.4** sind die jährlichen Zahlungen dargestellt, die von den Mitgliedstaaten in ihrer Rechnungslegung seit Beginn des Programmplanungszeitraums ausgewiesen und der Kommission zum Zwecke des Rechnungsabschlusses und der anschließenden Erstattung gemeldet wurden.

Illustration 8.4
Die Frequenz der Zahlungen für die nationalen AMIF- und ISF-Programme erhöht sich, doch bei den verfügbaren Haushaltsmitteln ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen



(*) Auf Ebene der Mitgliedstaaten getätigte AMIF-/ISF-Ausgaben sind im folgenden Jahr gegenüber der Kommission geltend zu machen und von der Kommission zu billigen. Der Haushaltsvollzug 2018 der Kommission umfasst somit die Ausgaben der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2017.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

8.9. Der Hof prüfte die Verwaltungs- und Kontrollsysteme von sieben für die Durchführung der nationalen AMIF- und ISF-Programme in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden ⁽⁶⁾. Damit sollte bestätigt werden, dass die Kontrollen der Behörden in Bezug auf a) die Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen, b) die Überprüfung und Feststellung von Ausgaben, c) den Prüfpfad und d) die Aufstellung der jährlichen Rechnungslegung angemessen waren ⁽⁷⁾. Alle Behörden hatten detaillierte Verfahren entwickelt, welche die Anforderungen der AMIF-Verordnung und der ISF-Verordnung im Allgemeinen erfüllten. Ferner wählte der Hof 70 Akten (jeweils zehn von jeder besuchten Behörde) aus und untersuchte, ob diese Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

⁽⁶⁾ Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland und Schweden für den AMIF; Litauen und Rumänien für den ISF.

⁽⁷⁾ Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten — siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2017/646 der Kommission.

8.10. Bei der Prüfung wurden die folgenden Mängel aufgedeckt:

Illustration 8.5 Systemmängel im Zusammenhang mit dem AMIF und dem ISF	
Mitgliedstaaten	
Mangel	Potenzielle Auswirkung
a) Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen: In Schweden nahm die zuständige Behörde bei der Bewertung von Vorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des AMIF kein Ranking der Projekte vor und legte keinen Schwellenwert fest, unterhalb dessen Projekte abgelehnt würden.	Projekte, die weniger effizient sind als geplant
b) Überprüfung und Feststellung von Ausgaben: Die für das nationale ISF-Programm zuständige rumänische Behörde führte im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei Empfängern von Finanzhilfen keine systematische Kontrolle der Richtigkeit der Ausgaben durch. In Schweden waren die Kontrollen zur Ermittlung von Doppelfinanzierungen nicht erschöpfend. In Spanien und Schweden reichten die Kontrollen der für das nationale AMIF-Programm zuständigen Behörden nicht aus, um sicherzustellen, dass die Empfänger der Finanzhilfen die Vergabevorschriften der Mitgliedstaaten und/oder der EU einhalten.	Nicht förderfähige Ausgaben und Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe werden nicht aufgedeckt
c) Prüfpfad: Die für das nationale AMIF-Programm zuständige deutsche Behörde dokumentierte die Arbeit des mit der Gewährung von Finanzhilfen für Antragsteller beauftragten Evaluierungsausschusses nicht ausreichend.	Transparenz des Verfahrens zur Finanzhilfegewährung
d) Aufstellung der jährlichen Rechnungslegung der AMIF-/ISF-Programme: Die für das nationale AMIF-Programm zuständige belgische Behörde hatte auf IT-Ebene keine angemessenen Vorkehrungen zur Speicherung der bei der Aufstellung der jährlichen Rechnungslegung verwendeten Finanzdaten getroffen. In Spanien reichten die Verfahren zur Aufstellung der jährlichen Rechnungslegung des AMIF-Programms nicht immer aus, um zu verhindern, dass die gemeldeten Beträge den Höchstsatz der EU-Kofinanzierung überstiegen.	Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten

Direkte/indirekte Mittelverwaltung von AMIF und ISF

8.11. Der Hof überprüfte die internen Verfahren der GD HOME für die Evaluierung der Anträge auf Finanzhilfe aus dem AMIF und dem ISF (einschließlich der Anträge auf Soforthilfe) und ihre Verwaltungskontrollen zur Validierung der Zahlungsanträge der Empfänger. Den Erkenntnissen des Hofes zufolge ist die Verwaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Finanzhilfeanträge wirksam: Die Antragsteller erhalten angemessene Anweisungen und werden über Vergabeentscheidungen umfassend informiert, und die Empfehlungen des Evaluierungsausschusses werden im Allgemeinen vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung berücksichtigt.

8.12. Im Hinblick auf die Überprüfung und Genehmigung von Zahlungsanträgen stellte der Hof fest, dass die GD HOME über eine umfassende risikobasierte Kontrollstrategie verfügt, die Ex-ante-Standardkontrollen, eingehende Aktenprüfungen und Ex-post-Prüfungen beinhaltet.

8.13. Dennoch wurden bei der Prüfung auch einige Mängel festgestellt, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Illustration 8.6 Systemmängel im Zusammenhang mit dem AMIF und dem ISF	
Kommission	
Mangel	Potenzielle Auswirkung
a) Verzögerungen bei der Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme, der Evaluierung von Finanzhilfeanträgen und der Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen.	Verspätete Durchführung finanzierter Projekte, die möglicherweise weniger wirksam sind als geplant
b) Bestimmte Soforthilfen wurden gewährt, ohne dass alle Informationen vorlagen, die für eine erschöpfende Evaluierung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Maßnahmen oder Kosten erforderlich sind.	Projekte sind weniger wirksam als geplant
c) Die Evaluierung bestimmter Vorschläge stand nicht immer völlig im Einklang mit den internen Leitlinien der Kommission.	Projekte sind weniger wirksam als geplant
d) Bei ihren Ex-ante-Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge hat die Kommission die von den Empfängern angeforderten Belegunterlagen zur Auftragsvergabe nicht ordnungsgemäß überprüft.	Nicht förderfähige Ausgaben und Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe werden nicht aufgedeckt

Programm „Lebens- und Futtermittel“

8.14. Der Hof überprüfte die internen Verfahren der GD SANTE für die Evaluierung und Genehmigung der nationalen Programme und Sofortmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über Lebens- und Futtermittel ⁽⁸⁾ und die von ihr vor Annahme und Validierung der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten durchgeführten Verwaltungskontrollen. Er stellte fest, dass die Kontrollen der Generaldirektion in dieser Hinsicht angemessen sind.

8.15. Die Prüfungsarbeit des Hofes ergab, dass die Ausführung von Finanzhilfen während des gesamten Jahres überwacht wird und die Kommission Zwischenberichte, Abschlussberichte und Zahlungsanträge innerhalb der verordnungsrechtlichen Fristen und gemäß ihren eigenen internen Verfahren akzeptiert. Für die Validierung von Zahlungsanträgen hat die GD SANTE einen umfassenden risikobasierten Kontrollrahmen entwickelt, der Ex-ante-Standardkontrollen, eingehende Aktenprüfungen, Ex-ante-Überprüfungen vor Ort und Ex-post-Prüfungen beinhaltet.

8.16. Bei der Prüfung wurden jedoch die folgenden Mängel aufgedeckt:

Illustration 8.7 Systemmängel bei Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen	
Kommission	
Mangel	Potenzielle Auswirkung
a) Die Kommission hat die von ihr zur Genehmigung nationaler Programmhaushalte verwendeten Einheitskosten und Obergrenzen nicht überprüft. Gemäß dem einschlägigen Beschluss der Kommission hätte sie dies im Jahr 2016 tun müssen. Die in den Jahren 2017 und 2018 gewährten Finanzhilfen basierten somit auf veralteten Daten.	Genehmigte Haushalte spiegeln nicht die realen Kosten wider
b) Bei ihren eingehenden Ex-ante-Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge hat die Kommission die von den Empfängern angeforderten Belegunterlagen zur Auftragsvergabe nicht ordnungsgemäß überprüft.	Nicht förderfähige Ausgaben und Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe werden nicht aufgedeckt

⁽⁸⁾ Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 ist auf der EUR-Lex-Website abrufbar.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

8.17. Der Hof überprüfte die Jährlichen Tätigkeitsberichte der GD HOME und der GD SANTE, fand dabei aber keine Angaben, die im Widerspruch zu seinen eigenen Feststellungen stehen könnten. Allerdings reicht die begrenzte Stichprobe für das Jahr 2019 (nur 18 Vorgänge) nicht aus, um dem Hof einen Vergleich zwischen seinen Prüfungsergebnissen und den Angaben der beiden Generaldirektionen zur Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu ermöglichen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

8.18. Angesichts des Prüfungsumfangs dieser MFR-Rubrik (siehe Ziffer 8.5) ist eine quantifizierte Schlussfolgerung zur Fehlerquote nicht möglich. Bei seiner Prüfungsarbeit stellte der Hof jedoch einen wichtigen Aspekt fest, bei dem Verbesserungsbedarf besteht:

Empfehlung 8.1 – Kontrollen der Auftragsvergabe

Auf der Grundlage seiner Feststellungen für 2018 empfiehlt der Hof der Kommission sicherzustellen, dass bei den Verwaltungskontrollen von Zahlungsanträgen systematisch die Unterlagen verwendet werden, zu deren Bereitstellung sie die Empfänger der Finanzhilfen aufgefordert hat, um eine ordnungsgemäße Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von diesen Empfängern durchgeführten Vergabeverfahren vorzunehmen.

Ferner sollte die Kommission die für die nationalen AMIF- und ISF-Programme zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anweisen, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den Empfängern der Fondsmittel durchgeführten Vergabeverfahren im Rahmen der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge hinreichend zu prüfen.

Zeitraumen: im Laufe des Jahres 2020.

Teil 2 — Leistung

8.19. In diesem Jahr beurteilte der Hof bei drei der sieben der in der Stichprobe enthaltenen Vorgänge unter geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des AMIF und ISF neben der Ordnungsmäßigkeit auch Leistungsaspekte. Der Hof wählte drei abgeschlossene oder nahezu abgeschlossene Projekte aus und führte Vor-Ort-Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch.

8.20. Die AMIF-Verordnung und die ISF-Verordnung enthalten gemeinsame Outputindikatoren für nationale Programme; diese sind oftmals allgemeiner Art und sollten erforderlichenfalls auf Projektebene weiter spezifiziert werden.

- Der Hof stellte bei einem AMIF-Projekt (Dolmetschleistungen für Personen, welche die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus anstreben) fest, dass dies nicht erfolgt ist. Die Behörden erhoben lediglich Informationen über die Häufigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers, verfügten jedoch weder über Daten zu den am meisten verwendeten oder benötigten Sprachen noch über Daten zur Verfügbarkeit von Dolmetschern, aufgeschlüsselt nach Orten und Sprachen.
- Bei einem Projekt des ISF-Teilbereichs Grenzen hatte die zuständige Behörde die gemeinsamen Outputindikatoren trotz ihrer Irrelevanz nicht durch projektspezifische Outputindikatoren ersetzt. Mit dem Projekt sollte sichergestellt werden, dass die Kommunikationssysteme der Grenzpolizei rund um die Uhr betriebsbereit sind. Der Empfänger hatte keine Möglichkeit vorgesehen, die Dauer des Systemausfalls anzugeben oder zu messen, ob und wie sich die Ausfallzeit nach der Durchführung der aus dem ISF finanzierten Maßnahme entwickelt hat.

In beiden Fällen war es schwierig, die Auswirkungen des Projekts genau zu messen.

KAPITEL 9

Europa in der Welt

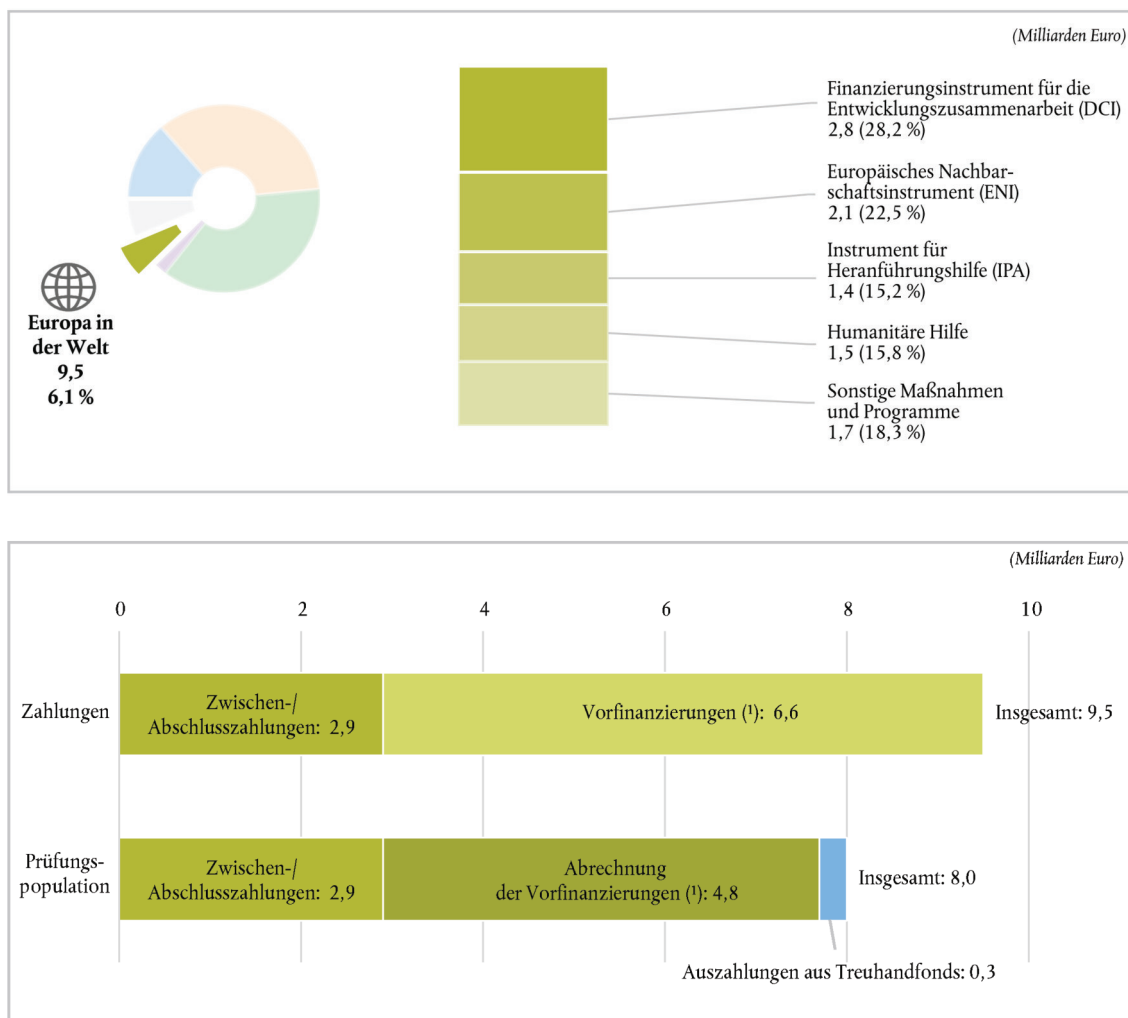
INHALT

	<i>Ziffer</i>
Einleitung	9.1-9.7
Kurzbeschreibung der Rubrik „Europa in der Welt“	9.3-9.5
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	9.6-9.7
Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	9.8-9.21
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	9.14-9.21
Analyse der Restfehlerquote der GD NEAR für 2018	9.14-9.17
Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD ECHO	9.18-9.20
Jährlicher Tätigkeitsbericht und Analyse der Restfehlerquote der GD DEVCO	9.21
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	9.22-9.24
Empfehlungen	9.23-9.24
Teil 2 — Leistung	9.25-9.27
 Anhang 9.1 — Operative Ausgaben 2018 nach Delegation	
Anhang 9.2 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik „Europa in der Welt“	

Einleitung

9.1. Dieses Kapitel enthält die Bemerkungen des Hofes zur MFR-Rubrik „Europa in der Welt“. **Illustration 9.1** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2018.

Illustration 9.1
MFR-Rubrik „Europa in der Welt“ — Aufschlüsselung 2018



⁽¹⁾ Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe Ziffer 13 von **Anhang 1.1**).

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung 2018 der Europäischen Union.

9.2. **Teil 1** dieses Kapitels enthält die Bemerkungen des Hofes zur *Ordnungsmäßigkeit*. Bei **Teil 2** steht die *Leistung* im Mittelpunkt.

Kurzbeschreibung der Rubrik „Europa in der Welt“

9.3. Die Rubrik „Europa in der Welt“ umfasst Ausgaben für sämtliche Maßnahmen im Außenbereich (Außenpolitik), die aus dem Gesamthaushaltsplan der EU finanziert werden. Diese Maßnahmen dienen der

- Förderung der Werte der EU, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Ausland;
- Bewältigung wichtiger globaler Herausforderungen, z. B. Klimawandel und Verlust der Artenvielfalt;
- Wirkungsverbesserung der EU-Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel der Armutsbeseitigung und der Förderung von Wohlstand;
- Förderung von Stabilität und Sicherheit in Kandidatenländern und Ländern der Nachbarschaft;
- Verstärkung der europäischen Solidarität nach natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen;
- Verbesserung der Krisenprävention und der Konfliktlösung, Friedenserhaltung, Stärkung der internationalen Sicherheit und Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- Förderung von Interessen der EU und gemeinsamen Interessen im Ausland durch Unterstützung der externen Dimension der EU-Politik.

9.4. Die wichtigsten an der Ausführung des Haushalts für Maßnahmen im Außenbereich beteiligten Generaldirektionen sind die Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GD DEVCO), die Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR), die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO) und der Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI).

9.5. Im Jahr 2018 beliefen sich die Zahlungen für die Rubrik „Europa in der Welt“ auf 9,5 Milliarden Euro ⁽¹⁾. Sie wurden über mehrere Instrumente (siehe **Illustration 9.1**) und Methoden für die Bereitstellung der Hilfen ⁽²⁾ ausgeführt und betrafen mehr als 150 Länder (siehe **Anhang 9.1**).

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

9.6. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Hof eine Stichprobe von 58 *Vorgängen* sowie sechs Vorgänge, die aus den Analysen der Restfehlerquote ⁽³⁾ übernommen und angepasst wurden ⁽⁴⁾. Die Stichprobe von Vorgängen wurde so ausgewählt, dass sie es dem Hof ermöglichen sollte, sich ein Bild von den im Jahr 2018 zulasten des Gesamthaushaltsplans als Ganzes getätigten Ausgaben zu machen. Sie war nicht darauf ausgelegt, für die Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ zu sein. Die Zahl der geprüften Vorgänge reichte für eine Schätzung der Fehlerquote nicht aus ⁽⁵⁾. Daher hat der Hof für diese MFR-Rubrik keine Fehlerquote berechnet.

9.7. Außerdem untersuchte der Hof für die Rubrik „Europa in der Welt“ in Bezug auf das Jahr 2018 Folgendes:

- a) die Zuverlässigkeit der in den *Jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD ECHO und GD DEVCO ⁽⁶⁾ enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die Kohärenz der Methodik für die Schätzung von Risikobeträgen, künftigen Korrekturen und Einziehungen;
- b) für **Teil 2** dieses Kapitels: 15 Projekte von insgesamt vier EU-Delegationen ⁽⁷⁾ im Hinblick auf ihre Leistung. Die GD NEAR hatte 12 dieser Projekte durchgeführt, die GD DEVCO die übrigen drei.

⁽¹⁾ Endgültige Ausführung der Zahlungen einschließlich der zweckgebundenen Einnahmen.

⁽²⁾ Beispielsweise Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Sonderdarlehen, Darlehensgarantien und Finanzhilfe, Budgethilfe und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung.

⁽³⁾ Die GD NEAR und die GD DEVCO geben jedes Jahr eine Analyse der Restfehlerquote in Auftrag, um die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller auf die Verhinderung bzw. Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern abzielenden Verwaltungskontrollen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind. Eine Analyse der Restfehlerquote entspricht keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit und stellt keine Prüfung dar; sie basiert auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem jeweiligen Handbuch der Generaldirektion.

⁽⁴⁾ Im Zuge seiner Überprüfung der Analysen von Restfehlerquoten stellte der Hof fest, dass die Methode der GD DEVCO zur Erstellung dieser Analysen im Vergleich zu seiner Prüfungsarbeit viel weniger (bis zu neun) Vor-Ort-Kontrollen vorsieht. Außerdem gestatten die Analysen der Restfehlerquoten sowohl der GD DEVCO als auch der GD NEAR nur in geringerem Umfang Untersuchungen von Vergabeverfahren. Daher gewichtete der Hof das Ergebnis der Analysen der Restfehlerquote, um dem Anteil der Fehler bezüglich der Einhaltung von Vorschriften für die *öffentliche Auftragsvergabe* Rechnung zu tragen (auf der Grundlage der Bemerkungen des Hofes im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeitserklärungen der Jahre 2014-2017 für die Rubrik „Europa in der Welt“).

⁽⁵⁾ Die Stichprobe des Hofes umfasste 19 Vorgänge der GD NEAR, 18 Vorgänge der GD DEVCO, 10 Vorgänge der GD ECHO und 11 sonstige Vorgänge. Bei dem Teil der Grundgesamtheit, auf die sich die von der GD NEAR und der GD DEVCO durchgeführten Analysen der Restfehlerquote für das Jahr 2018 erstreckten (9 %), berücksichtigte der Hof diese Ergebnisse in seiner Berechnung.

⁽⁶⁾ Die Einzelheiten der Arbeiten zum Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD DEVCO sind im Jahresbericht des Hofes über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds beschrieben.

⁽⁷⁾ Algerien, Ukraine, Bosnien und Herzegowina sowie Laos.

Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

9.8. Von den 58 untersuchten Vorgängen wiesen 11 (19 %) Fehler auf. Der Hof ermittelte fünf *quantifizierbare Fehler*, die finanzielle Auswirkungen auf die dem EU-Haushalt angelasteten Beträge hatten. Außerdem stellte der Hof sechs Fälle von Nichteinhaltung rechtlicher oder finanzieller Vorschriften fest, insbesondere von Vergabevorschriften. Im Zuge der Untersuchung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge fand der Hof Beispiele für wirksame externe Kontrollen; eines dieser Beispiele wird in **Illustration 9.2** vorgestellt. Ferner enthält **Illustration 9.3** eine Feststellung zu nicht förderfähigen Ausgaben und **Illustration 9.4** eine Feststellung zur Nichteinhaltung von Vergabevorschriften.

Illustration 9.2 Die Bedeutung von wirksamen Kontrollen durch die Kommission

GD NEAR

Der Hof prüfte Ausgaben, die von einer Nichtregierungsorganisation (NRO) im Rahmen eines mit der Kommission abgeschlossenen und von einer EU-Delegation verwalteten *Zuschussvertrags* geltend gemacht wurden. Die NRO war beauftragt worden, Vorschläge für eine Reihe gesetzlicher Änderungen zu unterbreiten, um die staatlichen Einnahmen aus der Kohlenwasserstoff-Produktion zu optimieren. Der Zuschuss der EU belief sich auf 200 000 Euro.

Im Zuge einer Prüfung der Rechnungsführung, die zu Projektende von einem externen Prüfer im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, wurden nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 9 650 Euro ermittelt, die auf die Anwendung eines falschen Wechselkurses zurückzuführen waren. Die Kommission erließ eine Einziehungsanordnung, um diesen Fehler zu beheben.

Illustration 9.3 Einbeziehung nicht förderfähiger Ausgaben in die Kostenaufstellung

GD DEVCO

Der Hof prüfte die Ausgaben, die eine internationale Organisation im Rahmen einer mit der Kommission abgeschlossenen *Übertragungsvereinbarung* geltend machte. Der Titel der Maßnahme lautete „Global Alliance on Health and Pollution“; ihr Ziel bestand darin, in Ländern mit geringem und mittlerem Einkommen die Gesundheitsbelastung durch toxische Stoffe zu mindern.

Die geschätzten Gesamtmittel der Maßnahme beliefen sich auf über 6 Millionen Euro; der maximale Beitrag der EU wurde auf 5 Millionen Euro festgelegt.

Aus den Belegunterlagen geht hervor, dass dem Projekt 31 Flugtickets im Wert von 13 300 Euro für eine Mitarbeiterklausur in Jamaika in Rechnung gestellt wurden. Dies war kein geplanter Teil des Projekts. Diese Kosten sind nicht förderfähig, da sie nicht den Förderfähigkeitsregeln entsprechen.

Illustration 9.4 Nichteinhaltung von Vergabevorschriften

GD NEAR

Gemäß der EU-Haushaltsordnung unterliegen Zuschüsse den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Der Hof überprüfte das Verfahren, mit dem die Kommission eine Aufforderung zur Interessenbekundung für die Reparatur der Brücken über die Flüsse Siwerskyj Donez und Borovaya in der Ukraine veröffentlichte. Das Budget des Projekts betrug 2 Millionen Euro.

Im Zuge seiner Arbeiten stellte der Hof fest, dass die Kommission die Aufforderung zur Interessenbekundung ohne klare Vergabekriterien veröffentlicht hatte, was dazu führte, dass das Bewertungsraster unvollständig war.

Schließlich hielt sich der Bewertungsausschuss nicht an die Verfahren zur Benachrichtigung erfolgloser Bewerber, da er weder die Punktzahlen noch die Gründe für die Ablehnung offenlegte und auch nicht über Rechtsmittel zur Anfechtung der Zuschlagsentscheidung aufklärte.

In diesem Fall hat die Kommission die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung nicht befolgt.

9.9. Wenn EU-Mittel im Rahmen der *Budgethilfe* ausgegeben und für ein von mehreren Gebern finanziertes Projekt verwendet werden, auf das die „hypothetische Strategie“ (siehe Ziffer 9.12) angewendet wird, ist die Fehlerquote bei den zugrunde liegenden Vorgängen gering. Im Jahr 2018 untersuchte der Hof 13 Vorgänge mit mehreren Gebern, bei denen die „hypothetische Strategie“ zum Tragen kam, sowie zwei Budgethilfsvorgänge. Bei einem der Vorgänge mit mehreren Gebern ermittelte er einen Fehler.

9.10. Budgethilfe ist ein finanzieller Beitrag zum allgemeinen Haushalt eines Staates oder zu den vom betreffenden Land für eine spezifische Politik oder ein spezifisches Ziel bereitgestellten Mitteln. Im Jahr 2018 wurden aus dem Gesamthaushaltsplan Budgethilfezahlungen in Höhe von 885 Millionen Euro finanziert. Der Hof untersuchte, ob die Kommission die Bedingungen für die Gewährung von Budgethilfezahlungen an die Partnerländer beachtet und überprüft hatte, dass die allgemeinen Fördervoraussetzungen (wie eine zufriedenstellende Verbesserung im Bereich des öffentlichen Finanzmanagements) erfüllt waren, bevor sie die Mittel auszahlte.

9.11. Da die Rechtsvorschriften jedoch viel Raum für Interpretationen lassen, hat die Kommission erheblichen Ermessensspielraum bei der Entscheidung darüber, ob ein *Empfängerland* die allgemeinen Bedingungen erfüllt ⁽⁸⁾.

⁽⁸⁾ Überprüfungen der öffentlichen Finanzen von Partnerländern sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Hofes im Hinblick auf die Zuverlässigkeitserklärung. Eine Reihe von Sonderberichten befasst sich mit der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Budgethilfe; zuletzt der Sonderbericht Nr. 35/2016 „Die Verwendung von Budgethilfe zur Verbesserung der Mobilisierung inländischer Einnahmen in Subsahara-Afrika“, Sonderbericht Nr. 32/2016 „EU-Hilfe für die Ukraine“ und Sonderbericht Nr. 30/2016 „Wirksamkeit der EU-Unterstützung für vorrangige Sektoren in Honduras“.

9.12. Im Rahmen der „hypothetischen Strategie“ — wenn die Beiträge der Kommission zu von mehreren Gebern finanzierten Projekten mit den Beiträgen anderer Geber verschmelzen und nicht an spezifische identifizierbare Ausgaben gebunden sind — geht die Kommission davon aus, dass die Förderfähigkeitsregeln der EU eingehalten wurden, solange der gemeinsam aufgebrauchte Gesamtbeitrag förderfähige Ausgaben abdeckt, die mindestens so hoch ausfallen wie der EU-Beitrag. Der Hof hat diesen Ansatz bei seiner vertieften Prüfung berücksichtigt.

Im Jahr 2018 wurden aus dem Gesamthaushaltsplan Zahlungen an internationale Organisationen in Höhe von 2,6 Milliarden Euro geleistet. Der Hof kann nicht angeben, auf welchen Anteil dieses Betrags die hypothetische Strategie angewandt wird, da die Kommission dies nicht getrennt überwacht.

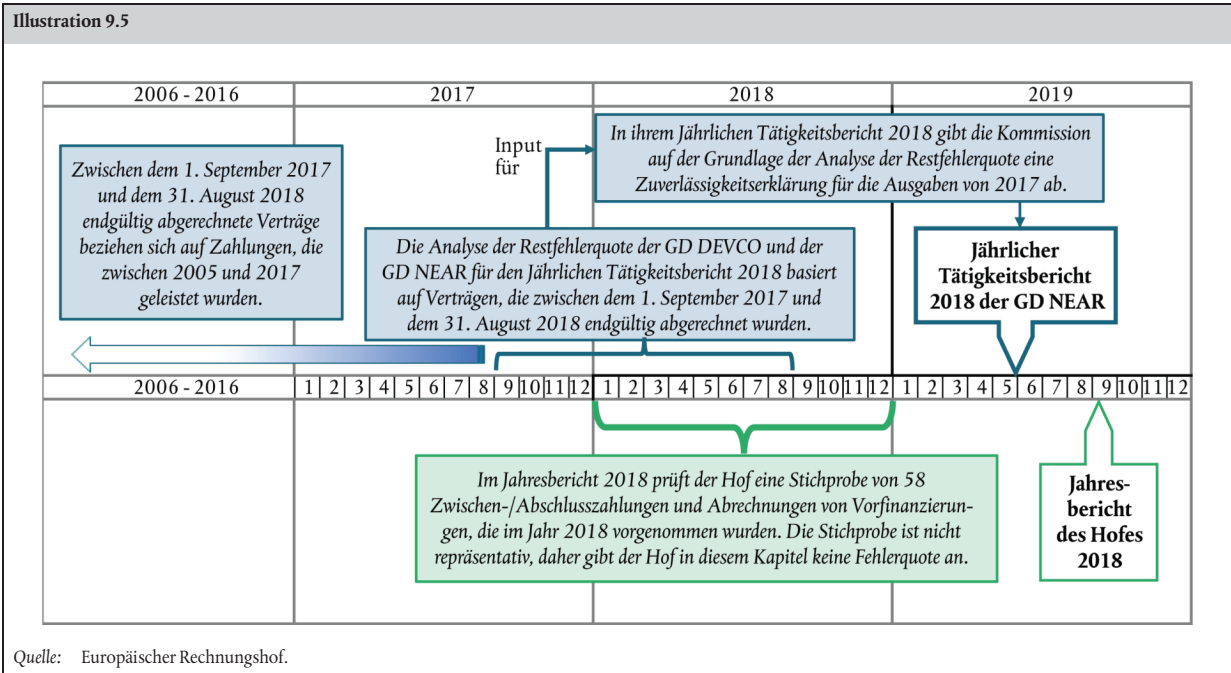
9.13. Bei drei Vorgängen, die von internationalen Organisationen (dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Unicef) und dem Welternährungsprogramm (WFP)) ausgeführt wurden, gab es mit Blick auf die zeitnahe Übermittlung wichtiger Belegunterlagen Mängel bei der Zusammenarbeit mit dem Hof. Dadurch wurde die Prüfungsplanung des Hofes im Jahr 2018 ernsthaft beeinträchtigt. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU ⁽⁹⁾ hat der Europäische Rechnungshof Anspruch auf Übermittlung der für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen. In seiner Stellungnahme Nr. 10/2018 ⁽¹⁰⁾ empfiehlt der Hof der Kommission, in Erwägung zu ziehen, gegenüber internationalen Organisationen expliziter auf die Verpflichtung hinzuweisen, dem Rechnungshof die erforderlichen Dokumente zu übermitteln, damit er seine Prüfungen abschließen kann.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Analyse der Restfehlerquote der GD NEAR für 2018

9.14. Im Jahr 2018 beauftragte die GD NEAR einen externen Auftragnehmer mit der Durchführung der vierten Analyse der Restfehlerquote. Die Analyse sollte eine Schätzung der Zahl der Fehler ermöglichen, die im Zuständigkeitsbereich der GD NEAR aufgetreten und von ihrem internen Kontrollsystem nicht erkannt bzw. zwar aufgedeckt, aber nicht korrigiert worden waren. Die Analyse ist ein wichtiges Element, auf das die Generaldirektion ihre Zuverlässigkeitserklärung stützt.

9.15. Die Analyse umfasste die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe von Vorgängen im Zusammenhang mit Verträgen, die im Zeitraum von September 2017 bis August 2018 endgültig abgerechnet wurden (siehe **Illustration 9.5**). Die GD NEAR passt ihre 2012 entwickelte Methode kontinuierlich an.



⁽⁹⁾ Das Recht des Hofes auf Zugang zu Unterlagen ist in Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert: „[D]ie natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, [...] übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.“

⁽¹⁰⁾ Ziffer 18 der Stellungnahme Nr. 10/2018 des Rechnungshofs zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit.

9.16. Die GD NEAR hat in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht die *Ergebnisse* der Analyse der Restfehlerquote für das Jahr 2018 vorgestellt. Die Restfehlerquote für diese GD wurde auf insgesamt 0,72 % geschätzt, d. h., sie liegt unter der von der Kommission festgelegten Wesentlichkeitsschwelle von 2 %.

9.17. Bei seiner Überprüfung der Analyse der Restfehlerquote stellte der Hof fest, dass — wie in seinem Jahresbericht 2016 angegeben — Verbesserungsbedarf in Bezug auf den Ermessensspielraum der Prüfer hinsichtlich der Schätzung von Fehlerquoten in einzelnen Vorgängen besteht. Darüber hinaus hat sich die Zahl der Vorgänge, bei denen keine vertiefte Prüfung vorgenommen worden war, da man voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten vertraute, verdoppelt ⁽¹¹⁾. Der Zweck der Analyse der Restfehlerquote besteht darin, Fehler zu messen, „die trotz aller Kontrollen zur Prävention, Fehlererkennung und Korrektur [...] nicht aufgedeckt wurden.“ Da die Analyse der Restfehlerquote bei 23,6 % ⁽¹²⁾ der in der Stichprobe enthaltenen Vorgänge vollständig auf den Ergebnissen früherer Prüfungen beruht, werden diese Fehler in der Analyse der Restfehlerquote nicht gemessen. Stützt sich die Analyse der Restfehlerquote zu stark auf die Prüfungsarbeiten anderer, so könnte sich dies auf die Restfehlerquote auswirken und somit dazu führen, dass das Hauptziel der Analyse der Restfehlerquote verfehlt wird.

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD ECHO

9.18. In Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 untersuchte der Hof den Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD ECHO.

9.19. Schätzungen der GD ECHO zufolge belief sich der Gesamtrisikobetrag zum Zeitpunkt der Zahlung für die 2018 akzeptierten Ausgaben (1,8 Milliarden Euro) auf 12,5 Millionen Euro (0,69 % der akzeptierten Ausgaben des Jahres 2018). Die GD ECHO ging davon aus, dass 7,2 Millionen Euro dieses Gesamtrisikobetrags (57,8 %) in den kommenden Jahren im Zuge ihrer Kontrollen korrigiert würden. Dies veranlasste den Generaldirektor zu der Erklärung, dass die finanzielle Exposition der GD unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Da der Hof über keine repräsentative Stichprobe zur Schätzung einer Fehlerquote für die MFR-Rubrik „Europa in der Welt“ verfügt, kann er keine Angaben dazu machen, ob diese Aussage den Ergebnissen seiner Prüfungsarbeit widerspricht. Darüber hinaus bezieht sich nur ein geringer Teil der Prüfungen des Hofes (17 %) auf Vorgänge, die im Verantwortungsbereich der GD ECHO liegen.

9.20. Bezüglich der Korrekturkapazität der GD ECHO stellte der Hof fest, dass die Zuverlässigkeit der Angabe für 2018 — trotz der Anstrengungen der GD ECHO, Wiedereinziehungen aus *Vorfinanzierungen*, annullierte Einziehungsanordnungen und Zinserträge von der Berechnung auszunehmen — durch nicht aufgedeckte Fehler beeinträchtigt wird, die zu einer überhöhten Angabe der Korrekturkapazität der GD führten. Zwar ist es schwierig, das Ausmaß dieser Schwachstelle zu quantifizieren, doch wird die vom Generaldirektor gelieferte Prüfungssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt.

Jährlicher Tätigkeitsbericht und Analyse der Restfehlerquote der GD DEVCO

9.21. Die Einzelheiten der in Bezug auf den Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 und die Analyse der Restfehlerquote der GD DEVCO ausgeführten Arbeiten sind dem Jahresbericht des Hofes über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (siehe Ziffern 28-37) zu entnehmen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

9.22. Die Stichprobe von Vorgängen wurde so ausgewählt, dass sie es dem Hof ermöglichen sollte, sich ein Bild von den im Jahr 2018 zulasten des Gesamthaushaltsplans als Ganzes getätigten Ausgaben zu machen. Sie war jedoch nicht darauf ausgelegt, für die Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ zu sein. Die Anzahl der geprüften Vorgänge war nicht ausreichend, um eine Schätzung der Fehlerquote vorzunehmen. Daher hat der Hof für diese MFR-Rubrik keine Fehlerquote berechnet (siehe Ziffer 9.6). Bei seiner Untersuchung ausgewählter Vorgänge und Systeme stellte der Hof jedoch drei Bereiche fest, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Empfehlungen

9.23. **Anhang 9.2** zeigt die Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den drei Empfehlungen, die er in seinem Jahresbericht 2015 ausgesprochen hatte ⁽¹³⁾. Die Kommission hat zwei von ihnen vollständig und eine teilweise umgesetzt.

9.24. Auf der Grundlage seiner Bemerkungen für 2018 unterbreitet der Hof der Kommission die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 9.1

Die Kommission sollte bis 2020 Schritte unternehmen, um gegenüber internationalen Organisationen expliziter auf die Verpflichtung hinzuweisen, gemäß AEUV dem Hof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen zu übermitteln.

⁽¹¹⁾ Im Jahr 2018 vertraute der Auftragnehmer bei 118 Vorgängen des IPA und des ENI (23,6 %) voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten, im Jahr 2017 waren es noch 57 Vorgänge (12,2 %) und im Jahr 2016 55 Vorgänge (13,0 %) gewesen.

⁽¹²⁾ 118 Vorgänge, bei denen voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten vertraut wurde, von insgesamt 501 Vorgängen (ENI, IPA und indirekte Mittelverwaltung durch die Empfängerländer (IMBC)).

⁽¹³⁾ Der Hof wählte für die diesjährige Weiterverfolgungsprüfung seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2015, weil die Kommission für die Umsetzung seiner Empfehlungen genügend Zeit hatte.

Empfehlung 9.2

Die Kommission sollte bis 2020 Schritte unternehmen, um die Methode der GD NEAR zur Ermittlung der Restfehlerquote so anzupassen, dass Entscheidungen, voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten zu vertrauen, begrenzt werden; und sie sollte die Umsetzung dieser Methode genau überwachen.

Empfehlung 9.3

Die Kommission sollte die von der GD ECHO vorgenommene Berechnung der Korrekturkapazität für 2019 überarbeiten, indem sie Wiedereinziehungen von nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus Vorfinanzierungen ausnimmt.

Teil 2 — Leistung

9.25. Der Hof hat für eine Auswahl von 15 abgeschlossenen Vorgängen aus seiner Stichprobe eine Bewertung von Leistungsaspekten vorgenommen. Im Rahmen von Prüfungsbesuchen bei vier EU-Delegationen in der Ukraine, Algerien, Bosnien und Herzegowina sowie Laos wurden hierfür Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

9.26. Für jedes Projekt beurteilte der Hof, ob klare *Output*- und Wirkungsindikatoren festgelegt worden waren. Darüber hinaus überprüfte er, ob die Outputziele erreicht wurden, was Quantität, Qualität und den zeitlichen Verlauf betraf. Er führte zusätzliche Kontrollen der akzeptierten Projektkosten durch, um zu überprüfen, ob sie mit den genehmigten finanziellen Angeboten übereinstimmten.

9.27. Bei allen untersuchten Projekten gab es klare und relevante Leistungsindikatoren. Ihr logischer Rahmen war gut strukturiert, und ihre Outputziele waren realistisch und erreichbar. Der Hof ermittelte jedoch bei einem Projekt ein Problem, das der Projektleistung abträglich war (siehe **Illustration 9.6**).

Illustration 9.6
Probleme in Bezug auf die Leistung besuchter Projekte

Der Hof prüfte ein Programm für den Institutionenaufbau, dessen Ziel es war, Katastrophenschutz- und Rettungseinheiten in der Republik Serbien und in Bosnien und Herzegowina besser in die Lage zu versetzen, auf Hochwasserkrisen zu reagieren.

Die Outputziele der Schulungsmaßnahmen wurden nur teilweise erreicht. Die Teilnahme war erheblich geringer als geplant (weniger als 50 %), wie die folgenden Beispiele zeigen:

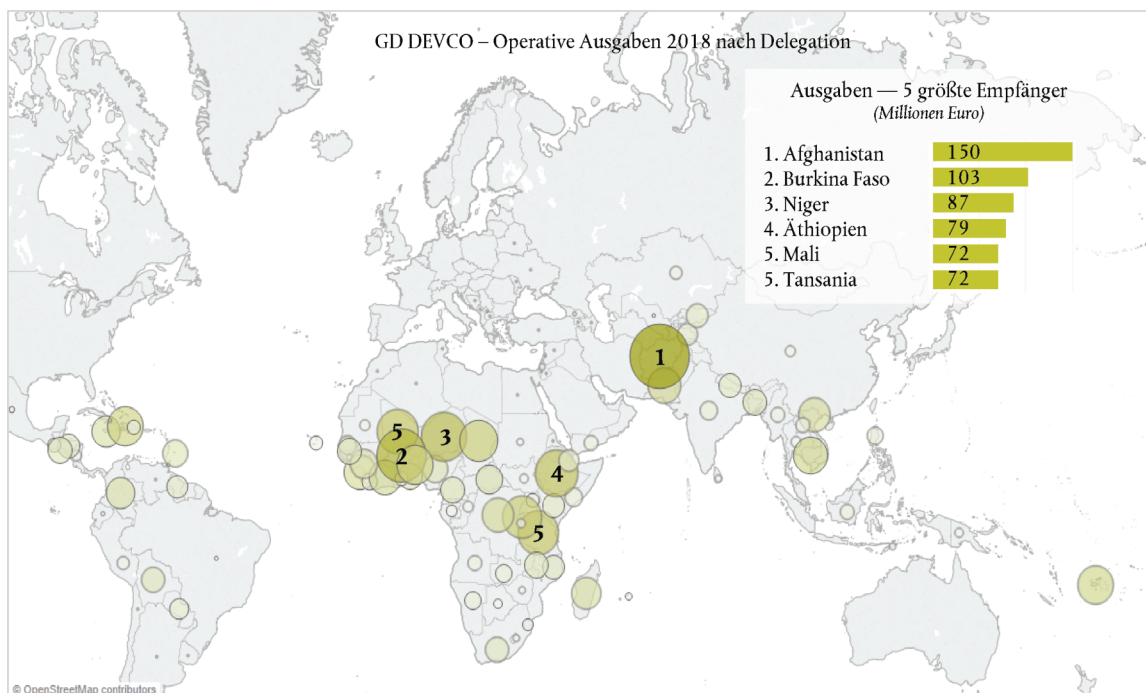
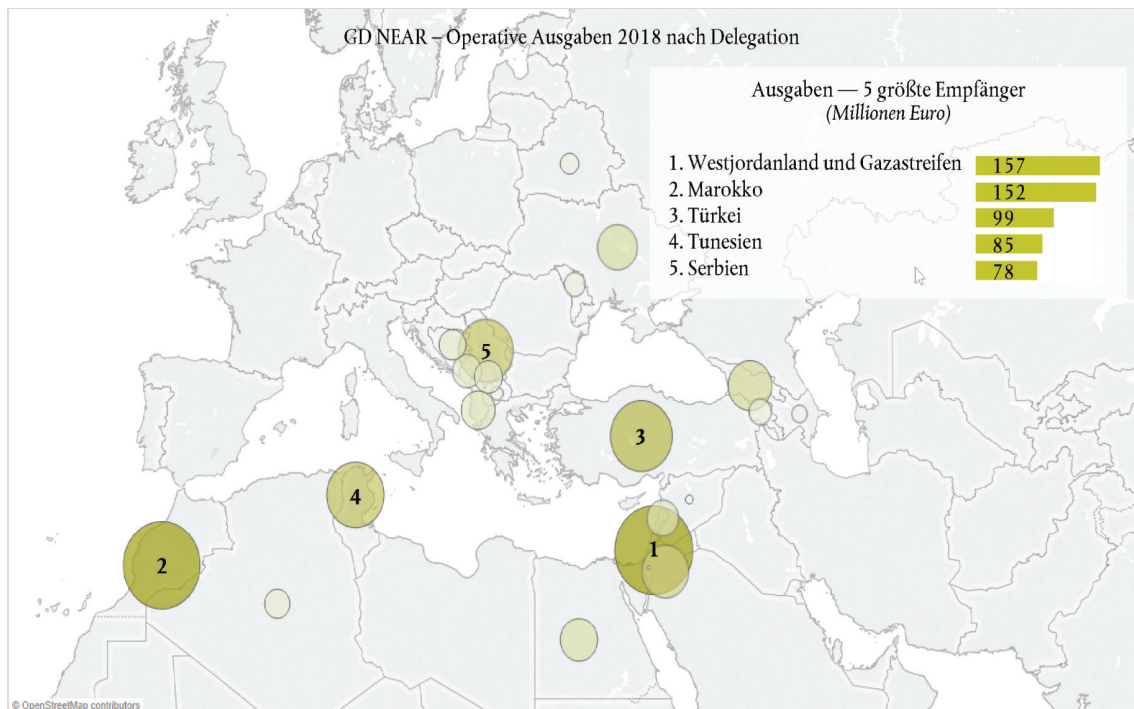
Ein Workshop in Brčko wurde von 20 und einer in Brod von 32 Personen besucht; pro Veranstaltung waren jedoch 60 Teilnehmer geplant.

Eine gemeinsame Demonstrationsübung, die für 50 Teilnehmer geplant worden war, wurde durch eine auf realen Daten beruhende Übung zur Notfallkommunikation ersetzt, an der sechs Personen teilnahmen.

Der Hof hält diese Zahlen für einen Hinweis auf unzureichende Planung: Im logischen Rahmen waren allzu optimistische Outputindikatoren festgelegt.

ANHANG 9.1

OPERATIVE AUSGABEN 2018 NACH DELEGATION



Quelle: Kartenhintergrund ©OpenStreetMap contributors unter der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 (CC BY-SA) und Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2018 der Europäischen Union.

ANHANG 9.2

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE RUBRIK „EUROPA IN DER WELT“

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof					
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht zutreffend	Unzureichende Nachweise
			weitgehend	teilweise			
2015	Empfehlung 1: Die GD DEVCO und die GD NEAR sollten die Qualität der von den Begünstigten in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen verbessern, insbesondere durch die Einführung neuer Maßnahmen wie der Verwendung eines Qualitätsrasters zur Überprüfung der Qualität der Arbeit der von den Begünstigten bestellten Prüfer sowie der Überarbeitung der Vorgaben für die Prüfer.					X	
	Empfehlung 2: Die GD NEAR sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Finanzierungen über Partnerschaftsinstrumente („Twinning“) der Grundsatz des Gewinnverbots und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beachtet werden.	X					
	Empfehlung 3: Die GD NEAR sollte ihre Methode zur Berechnung der Restfehlerquote überarbeiten, um statistisch korrekte Informationen über die Höhe der risikobehafteten Zahlungen, die im Rahmen des IPA im Wege der indirekten Mittelverwaltung geleistet werden, bereitzustellen.	X					

KAPITEL 10

Verwaltung

INHALT

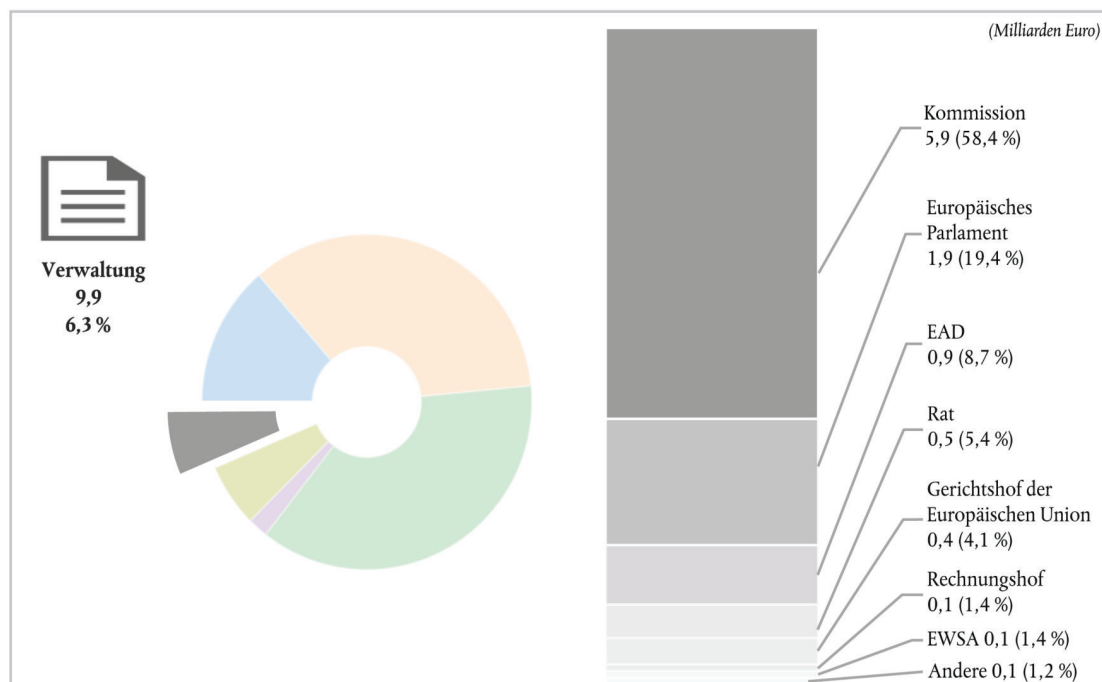
	<i>Ziffer</i>
Einleitung	10.1-10.5
Kurzbeschreibung der MFR-Rubrik	10.3
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	10.4-10.5
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	10.6-10.13
Bemerkungen zur Hauptstichprobe von Vorgängen	10.7-10.8
Kommission	10.8
Bemerkungen zu den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verbesserung der Sicherheit von Personen und Gebäuden	10.9-10.13
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	10.14
Schlussfolgerung und Empfehlungen	10.15-10.17
Schlussfolgerung	10.15
Empfehlungen	10.16-10.17
Anhang 10.1 — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen in der Rubrik „Verwaltung“	
Anhang 10.2 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik „Verwaltung“	

Einleitung

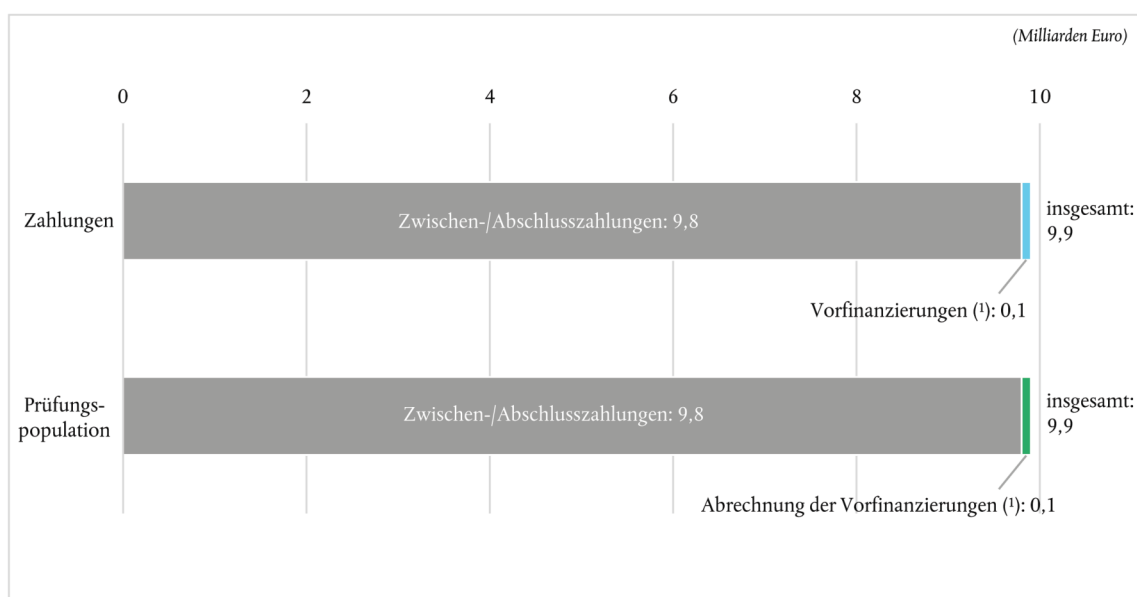
10.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Hofes zur MFR-Rubrik 5 „Verwaltung“ ⁽¹⁾. **Illustration 10.1** gibt einen Überblick über die Ausgaben der einzelnen Organe und Einrichtungen in dieser Rubrik im Jahr 2018.

Illustration 10.1
MFR-Rubrik 5 „Verwaltung“ — Aufschlüsselung 2018

Aufschlüsselung der Zahlungen:



Zahlungen und Prüfungspopulation:



⁽¹⁾ Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe Ziffer 13 von **Anhang 1.1**).

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung 2018 der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Hierzu gehören die Verwaltungsausgaben aller EU-Organen und -Einrichtungen, die Ruhegehälter und die Zahlungen an die Europäischen Schulen.

10.2. Der Hof behandelt die EU-Agenturen und sonstigen Einrichtungen ⁽²⁾ sowie die Europäischen Schulen in gesonderten Berichten ⁽³⁾. Die Rechnungsprüfung bei der Europäischen Zentralbank fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Kurzbeschreibung der MFR-Rubrik

10.3. Die Verwaltungsausgaben umfassen Ausgaben für Personal, welche rund 60 % der Gesamtausgaben ausmachen, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie. Seit vielen Jahren deutet die Arbeit des Hofes darauf hin, dass diese Ausgaben risikoarm sind.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

10.4. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Hof für die MFR-Rubrik 5 im Jahr 2018:

- a) eine Stichprobe von 45 Vorgängen (im Einklang mit Ziffer 11 von **Anhang 1.1**). Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass sie für das Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ ist (siehe **Illustration 10.1** und Ziffer 10.3). Dies sollte zur Gesamtzuverlässigkeitserklärung im Einklang mit **Anhang 1.1** beitragen;
- b) Verfahren der *öffentlichen Auftragsvergabe* beim Europäischen Parlament, beim Rat, bei der Kommission und beim Gerichtshof zur Verbesserung der Sicherheit von Personen und Gebäuden ⁽⁴⁾;
- c) die Zuverlässigkeit der in den *Jährlichen Tätigkeitsberichten* aller Organe und Einrichtungen der EU — darunter die für Verwaltungsausgaben primär zuständigen Generaldirektionen (GD) und Ämter der Europäischen Kommission ⁽⁵⁾ — enthaltenen Angaben zur *Ordnungsmäßigkeit* und ihre weitgehende Übereinstimmung mit den *Ergebnissen* des Hofes.

10.5. Die Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs werden von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft ⁽⁶⁾. Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses des Hofes für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr sind Ziffer 10.7 zu entnehmen.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

10.6. In **Anhang 10.1** sind die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen überblicksmäßig dargestellt. Von den 45 untersuchten Vorgängen wiesen 13 (28,9 %) Fehler auf. Die vom Hof quantifizierten Fehler ergaben eine *geschätzte Fehlerquote* unter der *Wesentlichkeitsschwelle*.

Bemerkungen zur Hauptstichprobe von Vorgängen

10.7. Abgesehen von den in den Ziffern 10.9-10.13 erörterten Punkten ermittelte der Hof keine konkreten das Parlament, den Rat, den Gerichtshof, den Rechnungshof ⁽⁷⁾, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder den Europäischen Auswärtigen Dienst betreffenden Probleme.

⁽²⁾ Die besonderen Jahresberichte des Hofes über Agenturen und sonstige Einrichtungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Die Schulen sind Gegenstand eines besonderen Jahresberichts, den der Hof dem Obersten Rat der Europäischen Schulen vorlegt. Eine Kopie dieses Berichts wird außerdem dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

⁽⁴⁾ Im Zuge der Prüfung wurden beim Europäischen Parlament vier Vergabeverfahren, beim Rat ein Vergabeverfahren, bei der Kommission fünf Vergabeverfahren und beim Gerichtshof drei Vergabeverfahren untersucht. Diese Verfahren wurden auf Ermessensgrundlage ausgewählt.

⁽⁵⁾ GD Humanressourcen und Sicherheit (HR), Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), Ämter für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB) und in Luxemburg (OIL), und GD Informatik (DIGIT).

⁽⁶⁾ PricewaterhouseCoopers, Société à responsabilité limitée, Réviseur d'Entreprises.

⁽⁷⁾ Laut dem in Ziffer 10.5 erwähnten Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers „vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Europäischen Rechnungshofs [...] zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seiner Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Jahr“.

Kommission

10.8. Der Hof ermittelte eine größere Anzahl von Mängeln im internen Kontrollsystem bei der Verwaltung der Familienzulagen für die Bediensteten als in den Vorjahren ⁽⁸⁾. Der Hof stellte insbesondere fest, dass das PMO die genaue und zeitnahe Aktualisierung der Personalakten, mit der die Korrektheit der Grundlage für die Berechnung der Dienstbezüge und Zulagen sichergestellt werden soll, nicht ausreichend überwacht hat. Trotz einer breit angekündigten Reform des Systems der Familienzulagen in Frankreich nahm das PMO beispielsweise keine Aktualisierung seiner Aufzeichnungen über die von den französischen Behörden geleisteten Familienzulagen, die von den Zulagen abzuziehen sind, die von den EU-Organen gezahlt werden, vor ⁽⁹⁾. Ferner stellte der Hof fest, dass in Fällen, in denen eine Haushaltszulage gezahlt wird, das Jahreseinkommen des Ehegatten nur alle vier Jahre überprüft wird. Schließlich hat das PMO den Wohnsitz von Bediensteten im Ruhestand, auf deren Ruhestandsbezüge ein Berichtigungskoeffizient Anwendung findet, nicht regelmäßig überprüft.

Bemerkungen zu den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verbesserung der Sicherheit von Personen und Gebäuden

10.9. Aufgrund der Terroranschläge der vergangenen Jahre haben die Organe es für dringend notwendig erachtet, den Schutz von Personen und Gebäuden zu verstärken. Daher untersuchte der Hof 13 Vergabeverfahren in diesem Bereich, die zwischen 2015 und 2018 vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Gerichtshof durchgeführt wurden.

10.10. Dabei richtete er sein Augenmerk auf die Ermittlung des Bedarfs, die Art des gewählten Vergabeverfahrens, die Durchführung sämtlicher Phasen des Verfahrens und die Auswahl der Auftragnehmer. Bei den Verfahren beim Parlament und bei der Kommission wurden Mängel festgestellt. Diese Mängel waren größtenteils auf die Dringlichkeit des Abschlusses der Verträge zurückzuführen.

10.11. Bei der Vergabe sicherheitsbezogener Bauarbeiten konnte das Parlament auf bereits bestehende Rahmenverträge zurückgreifen. Diese Rahmenverträge waren so gestaltet, dass das Parlament auf der Grundlage eines einzigen Angebots des Auftragnehmers Arbeiten in Auftrag geben konnte, die nicht in der ursprünglichen Preisliste enthalten waren. Das Parlament nutzte diesen Ansatz in zwei der vier vom Hof untersuchten Verfahren, was bedeuten kann, dass die Arbeiten nicht zum niedrigsten Preis vergeben wurden ⁽¹⁰⁾.

10.12. Der Hof stellte fest, dass in zwei der fünf von ihm bei der Kommission geprüften Fälle ⁽¹¹⁾ das Organ Verhandlungsverfahren organisiert hatte, obwohl das Kriterium der *Haushaltsordnung* für die Anwendung dieser Verfahren nicht erfüllt war. Im ersten Fall wurde der Wert des Vertrags aufgeteilt, um den Kauf von Videoüberwachungstechnik auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens für Aufträge von mittlerem Wert im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu ermöglichen ⁽¹²⁾. Im zweiten Fall machte die Kommission die Klausel der „äußersten Dringlichkeit“ geltend, um Aufträge über Bauarbeiten im Verhandlungsverfahren mit einem einzigen Bewerber ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zu vergeben ⁽¹³⁾. Da die Kommission jedoch bereits einige Monate auf die Einleitung des Verfahrens verwendet hatte, erbrachte sie weder einen Nachweis über die äußerste Dringlichkeit noch wies sie die Unmöglichkeit der Einhaltung der Fristen für die Standardverfahren nach.

10.13. Hinzu kommt, dass drei der vom Hof bei der Kommission untersuchten Verfahren Mängel im Zusammenhang mit dem Bewertungsprozess aufwiesen. In einem Fall erfüllte der Bieter eine Mindestanforderung der Leistungsbeschreibung nicht, und in den beiden anderen Fällen unterließ es die Kommission, die Erfüllung der Ausschluss- und Auswahlkriterien ordnungsgemäß zu überprüfen.

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

10.14. Den vom Hof untersuchten Jährlichen Tätigkeitsberichten zufolge wurden keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt; dies steht im Einklang mit den Prüfungsergebnissen des Hofes.

⁽⁸⁾ Siehe Ziffer 10.12 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2017 und Ziffer 9.12 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015.

⁽⁹⁾ Gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Statuts der EU-Beamten.

⁽¹⁰⁾ Dieselbe Art von Feststellung ist in Ziffer 10.9 des Jahresberichts des Hofes für das Haushaltsjahr 2017 enthalten.

⁽¹¹⁾ Ein Auftrag von geringem Wert, drei Aufträge von mittlerem Wert und ein Auftrag über dem in der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe festgelegten Schwellenwert.

⁽¹²⁾ Artikel 136a der Haushaltsordnung 2016 (zwischen 60 001 Euro und 135 000 Euro).

⁽¹³⁾ Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung 2016.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

10.15. Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Ausgaben in der Rubrik „Verwaltung“ keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen (siehe **Anhang 10.1**).

Empfehlungen

10.16. **Anhang 10.2** können die Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den vier Empfehlungen, die er im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2015 ausgesprochen hatte, entnommen werden. Drei dieser Empfehlungen unterzog der Hof keiner Weiterverfolgung, da er Vorgänge dieser Art im Zuge seiner Prüfungsarbeiten für 2018 nicht untersuchte. Das Organ, für das die andere Empfehlung ausgesprochen wurde, hat sie inzwischen teilweise umgesetzt (siehe auch Ziffer 10.8).

10.17. Auf der Grundlage dieser Analyse sowie der Feststellungen und der Schlussfolgerung für 2018 spricht der Hof die folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 10.1

Die Europäische Kommission sollte ihre Systeme zur Verwaltung der im Statut vorgesehenen Familienzulagen so bald wie möglich verbessern, indem sie die persönliche Situation der Bediensteten häufiger überprüft und die Erklärung zu den anderweitig gezahlten Zulagen verstärkt auf Stimmigkeit überprüft, insbesondere im Falle von Reformen der Systeme der Zahlung von Familienzulagen in den Mitgliedstaaten.

ANHANG 10.1

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DER RUBRIK „VERWALTUNG“

	2018	2017
GRÖÖE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Vorgänge insgesamt	45	55
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote	Keine wesentliche Fehlerquote	Keine wesentliche Fehlerquote

ANHANG 10.2

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE RUBRIK „VERWALTUNG“

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof				
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht zutreffend (*)
			weitgehend	teilweise		
2015	Empfehlung 1: Das Europäische Parlament sollte den bestehenden Kontrollrahmen für die Ausführung von Mitteln, die Fraktionen zugewiesen werden, überprüfen. Darüber hinaus sollte das Europäische Parlament bessere Orientierungshilfen bieten, indem es verstärkt überwacht, dass die Fraktionen die Vorschriften für die Genehmigung und Begleichung von Ausgaben sowie die Vorschriften für Vergabeverfahren einhalten (siehe Ziffer 9.11).					X
	Empfehlung 2: Die Europäische Kommission sollte ihre Überwachungssysteme mit Blick darauf verbessern, dass die persönliche Situation der Bediensteten — welche für die Berechnung der Familienzulagen eine Rolle spielen kann — zeitnah aktualisiert wird (siehe Ziffer 9.12).			X		
	Empfehlung 3: Der EAD sollte sicherstellen, dass alle Schritte der Auswahlverfahren zur Einstellung örtlicher Bediensteter bei den Delegationen ordnungsgemäß dokumentiert werden (siehe Ziffer 9.13).					X
	Empfehlung 4: Der EAD sollte seine Anleitungen bezüglich der Gestaltung, Koordinierung und Durchführung von Vergabeverfahren bei den Delegationen für Aufträge im Wert von weniger als 60 000 Euro verbessern (siehe Ziffer 9.14).					X

(*) Im Zuge seiner Prüfungsarbeiten für 2018 untersuchte der Hof Vorgänge dieser Art nicht. In kommenden Jahren wird eine Weiterverfolgung dieser Empfehlungen erfolgen.

**ANTWORTEN DER ORGANE AUF DEN
JAHRESBERICHT ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES
HAUSHALTSPLANS ZUM HAUSHALTSJAHR 2018**

INHALT

	<i>Seite</i>
Antworten auf Kapitel 1 — Zuverlässigkeitserklärung und zugehörige Ausführungen	
Antworten der Kommission	209
Antworten auf Kapitel 2 — Haushaltsführung und Finanzmanagement	
Antworten der Kommission	213
Antworten auf Kapitel 3 — EU-Haushalt und Ergebniserbringung	
Antworten der Kommission	217
Antworten auf Kapitel 4 — Einnahmen	
Antworten der Kommission	245
Antworten auf Kapitel 5 — Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	
Antworten der Kommission	247
Antworten auf Kapitel 6 — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	
Antworten der Kommission	251
Antworten auf Kapitel 7 — Natürliche Ressourcen	
Antworten der Kommission	259
Antworten auf Kapitel 8 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft	
Antworten der Kommission	263
Antworten auf Kapitel 9 — Europa in der Welt	
Antworten der Kommission	265
Antworten auf Kapitel 10 — Verwaltung	
Antworten des Europäischen	267
Antworten der Kommission	268

Kapitel 1 — Zuverlässigkeitserklärung und zugehörige Ausführungen

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Prüfungsfeststellungen für das Haushaltsjahr 2018

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

1.15 b). Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt kontinuierlich verbessert hat und der Hof bestätigt, dass **wesentliche Fehler auf spezifische Ausgabenarten begrenzt sind**. Die Gesamtfehlerquote ist im Vergleich zu den Jahren vor 2017 nach wie vor niedrig.

1.16 *Erster Gedankenstrich*. Hinsichtlich der **Komplexität der Vorschriften** teilt die Kommission die Auffassung, dass diese zu einem höheren Fehlriskiko beiträgt. Sie bemüht sich daher kontinuierlich, die **Vorschriften** im möglichen Umfang zu **vereinfachen** (siehe auch Antwort der Kommission zu Ziffer 1.18) und einfachere Auszahlungsmechanismen, wie vereinfachte Kostenoptionen, stärker zu nutzen. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten war eines der Leitprinzipien für die Vorschläge der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, bei denen auch die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes berücksichtigt wurden.

Gleichzeitig hat die Kommission in diesem Jahr weiterhin alle Programmbehörden in den Mitgliedstaaten durch verschiedene Maßnahmen, Sitzungen und Leitlinien unterstützt, um Fehler zu verhindern und zu berichtigen sowie generell ihre Kapazitäten für die Berücksichtigung der Bestimmungen des aktuellen Programmplanungszeitraums zu stärken. Insbesondere stand bei diesen Maßnahmen die Notwendigkeit im Mittelpunkt, die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zu begünstigen und eine größere Transparenz bei öffentlichen Vergabeverfahren nach der Umsetzung des aktualisierten Aktionsplans zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern.

1.18. Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, dass bei **knapp der Hälfte der geprüften Ausgaben keine wesentlichen Fehler zu verzeichnen waren**. Die wesentlichen Fehler sind auf bestimmte Arten von Ausgaben begrenzt (erstattungsorientierte Ausgaben). Für diese Art von Ausgaben stimmen die Schlussfolgerungen des Hofes mit der Beurteilung der Kommission in ihrer Management- und Leistungsbilanz für 2018 überein.

1.19. Ziel der Kommission ist es nach wie vor, **möglichst einfache Vorschriften für Programme vorzuschlagen**, um das Fehlriskiko zu verringern. Gleichzeitig zielt sie darauf ab, ehrgeizige Ziele festzusetzen, um die Leistung von Programmen zu erhöhen und Beihilfen gezielt auszurichten, was eine gewisse Komplexität der Vorschriften erfordern kann. Daher muss ein Gleichgewicht zwischen Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und dem Erreichen politischer Ziele bestehen, wobei gleichzeitig die Kosten der Umsetzung zu beachten sind. Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 1.16, erster Gedankenstrich.

1.21. **Im Bereich Landwirtschaft** stellt die Kommission fest, dass die Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), auf die 71,8 % der Ausgaben in diesem Bereich entfallen, frei von wesentlichen Fehlern sind. **Im Bereich „Wettbewerbsfähigkeit“** liegt die Fehlerquote im Bereich der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %.

1.22. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 1.21.

1.24. **Im Politikbereich „Wettbewerbsfähigkeit“** nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die nicht forschungsbezogenen Ausgaben vom Hof als mit einem niedrigeren Risiko behaftet betrachtet werden.

Wie im Finanzbogen zu ihrem Legislativvorschlag erläutert, bestätigt die Kommission, dass sie für Horizont 2020 ein Fehlriskiko auf jährlicher Basis zwischen 2 % und 5 % als realistisch betrachtet, wobei die mit der Programmkonzeption einhergehenden Risiken und die Kosten von Kontrollen berücksichtigt werden. Dennoch zielt die Kommission darauf ab, bei Abschluss des Programms eine Fehlerquote von möglichst nahe an 2 % zu erreichen.

1.25. **Im Bereich „Kohäsion“** betont die Kommission die Bedeutung der von den Prüfbehörden zur Aufdeckung von Fehlern durchgeführten Tätigkeiten. Diese führten zu erheblichen Finanzkorrekturen, bevor die Rechnungslegung 2014-2020 der Kommission vorgelegt wurde bzw. die Programme im Zeitraum 2007-2013 abgeschlossen werden konnten.

Die Kommission stellt fest, dass eine unterschiedliche Auslegung der geltenden nationalen Vorschriften oder EU-Vorschriften Auswirkungen auf die vom Hof ermittelte Fehlerquote aufwies (siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 6.14).

Die Kommission **arbeitet weiterhin eng mit den Verwaltungs- und Prüfbehörden** im Wege von Leitlinien, fachlichen Sitzungen und gemeinsamen Prüfinstrumenten zusammen, um im Laufe der Zeit eine Restfehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu erreichen.

Die Kommission betont, dass bei einer Reihe von operationellen Programmen Unterbrechungs- und Aussetzungsverfahren mit Blick auf die Durchführung von Aktionsplänen, einschließlich Finanzkorrekturen, im Gange sind. In den Jährlichen Tätigkeitsberichten der Dienststellen der Kommission wird transparent über ermittelte Mängel und ergriffene Maßnahmen berichtet.

1.26. **Im Bereich „Landwirtschaft“** ist die Kommission mit der Feststellung des Hofes zufrieden, dass die Direktzahlungen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), auf den 71,8 % der Ausgaben des Kapitels „Natürliche Ressourcen“ bzw. 41,6 Milliarden Euro entfallen, frei von wesentlichen Fehlern sind. Diese Schlussfolgerung stimmt mit der von der Kommission für diese Ausgaben im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI für 2018 veranschlagten Fehlerquote überein.

1.27. **Im Bereich „Verwaltungsausgaben“** wird auch durch die eigenen Kontrollsysteme der Kommission bestätigt, dass diese Ausgaben frei von wesentlichen Fehlern waren.

1.28. Siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 1.19 und 1.26.

1.30. **Im Bereich „Kohäsion“** schließt sich die Kommission nicht der Bewertung des Hofes von drei wesentlichen Fehlern betreffend den Zeitraum 2014-2020 und zwei Fehlern betreffend den Zeitraum 2007-2013 im Bereich Kohäsionspolitik an. Dies ist auf eine unterschiedliche Auslegung der geltenden nationalen Vorschriften oder EU-Vorschriften mit Auswirkungen auf die berechnete Fehlerquote zurückzuführen. Die Kommission bezieht sich auf die in den jeweiligen jährlichen Tätigkeitsberichten zur Kohäsionspolitik für 2018 dargelegten Worst-Case-Szenarien, die ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der vereinbarten Fehler eine zuverlässige Schätzung der Fehlerquote liefern.

Die Kommission betont, dass sie mit Blick auf die bestätigten Fehler die erforderlichen Folgemaßnahmen durchführen und von ihr für erforderlich erachtete Maßnahmen ergreifen wird.

1.31. Die Kommission stellt fest, dass im Bereich „Kohäsion“ die Prüfbehörden die meisten Verstöße im Bereich öffentliche Auftragsvergabe bei den vom Hof überprüften Vorgängen festgestellt hatten. Dies belegt die verbesserten Kapazitäten der Prüfbehörden für die Aufdeckung dieser Art von Fehler. Die Kommission wird ihre Maßnahmen jedoch fortführen, um eine bessere Aufdeckung dieser Fehler durch die Verwaltungsbehörden der ersten Ebene sicherzustellen, insbesondere durch die Umsetzung ihres aktualisierten Aktionsplans zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Angaben der Kommission zur Ordnungsmäßigkeit

1.33. **Die Kommission räumt der Sicherstellung einer guten Verwaltung des EU-Haushalts und des Schutzes vor Fehler und Betrug höchste Priorität ein.**

Zur Erfüllung ihrer Pflichten hat **die Kommission ein solides, transparentes und wirksames Zuverlässigkeits- und Rechenschaftsmodell sowie einen soliden internen Kontrollrahmen eingerichtet**. In diesem Rahmen — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und betrauten Einrichtungen — ergreifen die Dienststellen der Kommission Maßnahmen, um Fehler, Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und führen bei ihrem Auftreten geeignete Abhilfemaßnahmen durch.

Auf der Grundlage der Zuverlässigkeitserklärungen der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission (in denen unter anderem angegeben wird, dass die in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten enthaltenen Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln) übernimmt das Kollegium der Kommissare die politische Verantwortung für die Verwaltung des EU-Haushalts.

Die Kommission berichtet in transparenter Weise über die von ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen ermittelten Mängel. Solche Mängel werden durch die Vorbehalte der Dienststellen der Kommission in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten hervorgehoben und in der Management- und Leistungsbilanz offengelegt. Wenn ein Vorbehalt eingelegt wird, sind die Dienststellen der Kommission verpflichtet, Aktionspläne zur Behebung der einschlägigen Mängel zu erstellen.

1.34. Was die Zuverlässigkeitserklärung betrifft, so **bekräftigt die Kommission ihre Unterstützung für das Pilotkonzept für die Kohäsionspolitik** des Hofes. Ein gemeinsames und harmonisiertes Verständnis des Zuverlässigkeitsrahmens insgesamt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein solches Konzept, um einen stabilen Berichtsrahmen und ein robustes Zuverlässigkeitssystem für die Mitgliedstaaten und die Kommission sicherzustellen sowie eine einheitliche Prüfung zu ermöglichen. Die Kommission ist bereit, die Diskussion mit dem Hof fortzuführen, um ein gemeinsames Verständnis zu erreichen.

1.37. Auch wenn die Ausgaben der EU gemeinsamen Kontrollfunktionen unterliegen, können einzelne Ausgabenprogramm in den verschiedenen Politikbereichen doch sehr unterschiedlich sein. Deshalb **müssen die Kontrollstrategien an die verschiedenen Arten der Mittelverwaltung, Politikbereiche und/oder konkreten Förderverfahren sowie die dazugehörigen Risiken angepasst werden**. Dieser Ansatz ermöglicht es den Generaldirektionen, Mängel mit Auswirkungen auf konkrete (Teile von) Ausgabenprogrammen zu ermitteln und gezielte Maßnahmen zu ihrer Berücksichtigung zu ergreifen.

Illustration 1.10 — Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Schätzung des Risikobetrags bei Zahlung

Zweiter Gedankenstrich: Um einen Beitrag zur internen Berichterstattung über die Ausgaben im Jahr 2018 zu leisten, schätzten die GD REGIO und die GD EMPL das Risiko bei der Zahlung und beim Abschluss unter Zugrundelegung des konservativsten Ansatzes auf der Grundlage der bestätigten Restfehlerquoten für 2016-2017. Die nicht bestätigten Restfehlerquoten für 2017-2018 werden nur herangezogen, wenn diese höher sind als die bestätigten Quoten für 2016-2017. Die Kommission betont, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jährlichen Tätigkeitsberichte für die im Berichtskalenderjahr gemeldeten Ausgaben ein Anteil von 10 % der Zwischenzahlungen einbehalten wird.

Vierter Gedankenstrich: **Im Politikbereich „Europa in der Welt“** beruhen die Analysen der Restfehlerquote der GD DEVCO und der GD NEAR jeweils auf einer repräsentativen Stichprobe von etwa 500 Vorgängen. Nach Auffassung der Kommission wird durch den Ausschluss alter Verträge die Schätzung des für das Berichtsjahr relevanten Risikos verbessert.

1.39 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission ist der Ansicht, dass das in der **Management- und Leistungsbilanz** ausgewiesene Risiko bei der Zahlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Risikos hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der einschlägigen im Jahr 2018 **unter „Kohäsion“** getätigten **Ausgaben** vermittelt, die sich auf einen anderen Zeitraum als den vom Hof geprüften Zeitraum beziehen.

1.39 Dritter Gedankenstrich. **Im Politikbereich „Landwirtschaft“** ist die Kommission sehr zufrieden, dass die Prüfungsfeststellung des Hofes mit dem in der **Management- und Leistungsbilanz** und im **jährlichen Tätigkeitsbericht** der GD AGRI ausgewiesenen Risiko bei der Zahlung übereinstimmt. Diese niedrigen Fehlerquoten (siehe Ziffer 7.35) begründen eine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD AGRI (siehe auch die Antwort der Kommission zu den Ziffern 7.35 und 7.37).

1.40. Ziel der Kommission ist es, eine Fehlerquote von unter 2 % am Ende der Laufzeit der Programme zu erreichen (siehe **Management- und Leistungsbilanz**, Seiten 151-152).

Durch den mehrjährigen Charakter der Förderprogramme der EU ist es möglich, selbst nach der Tätigkeit der Zahlungen in den Folgejahren bis zum Abschluss der Programme Fehler zu korrigieren. Die Kommission hat die künftigen Finanzkorrekturen insgesamt auf 0,9 % aller einschlägigen Ausgaben im Jahr 2018 veranschlagt. Im Vergleich zum Risiko bei Zahlung wird deshalb das Risiko beim Abschluss auf 0,8 % der gesamten einschlägigen Ausgaben im Jahr 2018 geschätzt.

1.41. Die künftigen Finanzkorrekturen werden nach einer gemeinsamen Methodik geschätzt, d. h. auf der Grundlage historischer Durchschnittswerte, die gegebenenfalls angepasst werden, insbesondere um Elemente zu neutralisieren, die nicht mehr relevant sind. Daher sind die geschätzten künftigen Finanzkorrekturen konservativ und spiegeln die tatsächliche Korrekturkapazität der Dienststellen der Kommission wider.

Schlussfolgerungen

1.49. Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, dass etwa die Hälfte der geprüften Ausgaben keine wesentlichen Fehler aufweist. Die wesentlichen Fehler sind auf bestimmte Arten von Ausgaben begrenzt (erstattungsbasierte Ausgaben). Die Gesamtfehlerquote ist im Vergleich zu den Jahren vor 2017 nach wie vor niedrig.

Kapitel 2 — Haushaltsführung und Finanzmanagement

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Haushaltsführung im Jahr 2018

2.8. Im Jahr 2018 war eine deutliche Beschleunigung bei der **Umsetzung der Programme der Kohäsionspolitik** festzustellen. Die Projektauswahlquote für den EFRE und den Kohäsionsfonds erreichte zum Jahresende 2018 76,6 % und liegt somit 4,2 Prozentpunkte höher als im Referenzzeitraum des Programmplanungszeitraums 2007-2013. Die Auswahlquote für den ESF/die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen erreichte zum Jahresende 2018 70 %, was nach Ansicht der Kommission mit dem Wert im Programmplanungszeitraum 2007-2013 vergleichbar ist.

2018 wurde der verabschiedete Haushaltsplan vollständig ausgeführt, einschließlich zweckgebundener Einnahmen.

Die Bemühungen zur Beschleunigung der Durchführung vor Ort werden fortgesetzt. Die Kommission überwacht aufmerksam die Programme, die sie für risikobehaftet erachtet, um eine unzureichende Mittelausschöpfung und mögliche Aufhebung von Mittelbindungen zu verhindern. Mit den betreffenden Mitgliedstaaten besteht ein enger Dialog, um die Lage zu verbessern. Die Dienststellen der Kommission bieten den Mitgliedstaaten erhebliche Unterstützung, die auch technische Hilfe und Beratungsleistungen einschließt.

Die Umsetzung der **Programme für den ländlichen Raum** im Programmplanungszeitraum 2014-2020, die durch den ELER finanziert werden, ist nicht von Verzögerungen betroffen und diese werden weiterhin mit dem normalen Tempo durchgeführt.

2.9 bis 2.11. Die Kommission teilt nicht die Bewertung des Hofes der wichtigsten Gründe für die nicht genutzte **Vorfinanzierung**.

Die Verwendung der Fonds der Kohäsionspolitik hat gezeigt, dass die Vorfinanzierungssätze für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu hoch festgesetzt wurden. Deshalb flossen Beträge von nicht genutzten jährlichen Vorfinanzierungen an den EU-Haushalt zurück.

Des Weiteren wurde mit der Einführung der „n+3“-Regel für die automatische **Aufhebung von Mittelbindungen** (anstelle von „n+2“) durch die gesetzgebenden Organe eine schnellere Ausführung des Haushaltsplans untergraben.

Um Anreize für ein solides Finanzmanagement und eine fristgerechte Ausführung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu schaffen, umfasst der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (COM(2018) 375) eine „n+2“-Regel für die automatische Aufhebung von Mittelbindungen anstelle der derzeitigen „n+3“-Regel. Aus dem gleichen Grund wurde die Höhe der Vorfinanzierung auf eine jährliche Zahlung von 0,5 % auf der Grundlage der Gesamtunterstützung aus den Fonds verringert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist von den Ziffern 2.9 bis 2.11 nicht betroffen, da die Vorfinanzierung nur in den ersten drei Jahren des Programmplanungszeitraums, d. h. von 2014 bis 2016 (gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) gezahlt wird.

2.18. Nach einem verspäteten Start sind bei der Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik gute Fortschritte zu verzeichnen.

2.19 bis 2.21. Bei ihrem Vorschlag für die **Zahlungsobergrenzen für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen** hat die Kommission sämtliche für die Zahlungsschätzungen zum damaligen Zeitpunkt relevanten Entwicklungen berücksichtigt, einschließlich der tatsächlichen Ausführung des EU-Haushaltsplans in den vorangegangenen Jahren und des voraussichtlichen Bedarfs in den Jahren 2021-2027.

Diese Schätzungen umfassen auch den Vorschlag der Kommission zur Senkung der Höhe der jährlichen Vorfinanzierung für die Programme im Zeitraum 2014-2020 von 3 % für den Zeitraum 2020-2023 auf 1 % für die Jahre 2021-2023 (siehe COM(2018) 614). Dieser Vorschlag muss im Rat noch erörtert werden.

Nach einem verzögerten Start sind bei der Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik gute Fortschritte zu verzeichnen. Nach Auffassung der Kommission hat sich die Projektauswahlquote für die Programme der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 bis Ende Dezember 2018, wie in ihrer Antwort auf Ziffer 2.8 ausgeführt, besser entwickelt als diese Quote zum entsprechenden Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass sich die Ausführung der ESI-Fonds nicht stärker verzögert hat als im vorangegangenen MFR.

Fragen des Finanzmanagements: Haushalt 2018 und künftige Haushalte

2.22 und 2.23. Die verspätete Annahme des MRF für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 und die daraus folgende Verzögerung bei der Annahme der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (6 Monate später als für den Programmplanungszeitraum 2007-2013) führte zum verspäteten Beginn der **Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020**. Dennoch wurde 2018 bei der Durchführung das normale Tempo erreicht.

Die Überschneidung zwischen Programmplanungszeiträumen ist eine natürliche Folge mehrjähriger Programme mit einer „n+2“/„n+3“-Regel für die automatische Aufhebung der Mittelbindung.

Hinsichtlich des Risikos unzureichender Mittel für Zahlungen zu Beginn des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens, siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 2.8 und zu den Ziffern 2.19 bis 2.21.

2.26. Die Kommission betont, dass die tatsächliche **Garantieexposition des EU-Haushalts** nicht durch einen einzelnen Jahreshaushaltsplan zu tragen ist. Die Exposition des Jahreshaushaltsplans ist nur ein Teil der tatsächlichen Exposition und wird zum Teil durch einen Liquiditätspuffer abgesichert (siehe auch Ziffer 2.27).

2.28. Die Kommission weist darauf hin, dass für das Risikomanagement für den **EFSD**, der auf Wachstumsmärkten und fragilen Ländern mit einem höheren Risiko als bei in den Mitgliedstaaten abgesicherten Operationen tätig ist, durch die Gruppe für fachliche Bewertung im Bereich Garantien (GTAG) unterstützt wird, die sich aus Risikoexperten zusammensetzt, die persönlich von als Umsetzungspartnern agierenden Finanzinstituten entsandt werden.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

2.44. Die verspätete Annahme des MRF für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 und die anschließende Verzögerung bei der Annahme der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen führte zum verspäteten Beginn der **Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020**. Dennoch sind bei der Umsetzung 2018 gute Fortschritte zu verzeichnen.

Die Dienststellen der Kommission bieten den Mitgliedstaaten erhebliche Unterstützung, um die Durchführung vor Ort zu beschleunigen.

Die Kommission betont zudem, dass die Umsetzung der Programme für den ländlichen Raum im Programmplanungszeitraum 2014-2020, die durch den ELER finanziert werden, nicht von Verzögerungen betroffen ist und diese weiterhin mit dem normalen Tempo durchgeführt werden.

2.44 *Erster Gedankenstrich.* Die Verwendung der Fonds der Kohäsionspolitik hat gezeigt, dass die **Vorfinanzierungssätze** für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu hoch festgesetzt wurden. Deshalb flossen Beträge von nicht genutzten jährlichen Vorfinanzierungen an den EU-Haushalt zurück.

Des Weiteren wurde mit der Einführung der „n+3“-Regel für die automatische **Aufhebung von Mittelbindungen** (anstelle von „n+2“) durch die gesetzgebenden Organe eine schnellere Ausführung des Haushaltsplans untergraben.

Um Anreize für ein solides Finanzmanagement und eine fristgerechte Ausführung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu schaffen, umfasst der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (COM(2018) 375) eine „n+2“-Regel für die automatische Aufhebung von Mittelbindungen anstelle der derzeitigen „n+3“-Regel. Aus dem gleichen Grund wurde die Höhe der Vorfinanzierung auf eine jährliche Zahlung von 0,5 % auf der Grundlage der Gesamtunterstützung aus den Fonds verringert.

2.44 *Zweiter Gedankenstrich.* Beim Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen wird berücksichtigt, dass der **Gesamtspielraum für Zahlungen (GSZ)** nicht auf den nächsten MFR übertragen werden kann.

2.44 *Dritter Gedankenstrich.* Nach einem verspäteten Beginn sind bei Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik gute Fortschritte zu verzeichnen. Nach Auffassung der Kommission hat sich die **Projektauswahlquote** für die Programme der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 bis Ende Dezember 2018, wie in ihrer Antwort auf Ziffer 2.8 ausgeführt, besser entwickelt als diese Quote zum entsprechenden Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

2.44 *Vierter Gedankenstrich.* Beim Vorschlag der Kommission zu **Zahlungsobergrenzen** zu Beginn des nächsten MFR werden der voraussichtliche Bedarf sowie die möglichen Einschränkungen durch die für Eigenmittel geltende Obergrenze für diese Jahre berücksichtigt.

2.45. Bei der **Ausführung der ESI-Fonds** waren 2018 weiterhin Verbesserungen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Der verabschiedete Haushaltsplan wurde 2018 vollständig ausgeführt. Siehe auch die Antworten der Kommission zu den Ziffern 2.8 und 2.22.

Empfehlung 2.1 (Höhe der Mittel für Zahlungen)

a) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung im möglichen Umfang, wobei die Unsicherheit und Genauigkeit der Prognosen der Mitgliedstaaten für die Ausführung der ESI-Fonds — dem wichtigsten Faktor, der den Schätzungen der Zahlungen insgesamt zugrunde liegt — zu berücksichtigen sind.

b) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

Im Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen ist eine ehrgeizige und realistische Höhe der Mittelbindungen für die künftigen Ausgabenprogramme festgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission ferner Veränderungen an den Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen vorgeschlagen.

Gestützt auf die aktuellsten Prognosen des Bedarfs an Zahlungen nach 2020 hat die Kommission zudem jährliche Obergrenzen für Zahlungen vorgeschlagen, die dem voraussichtlichen Bedarf und der Durchführung der neuen Generation von Programmen sowie den noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus den früheren Finanzrahmen entsprechen.

c) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

Die Kommission hat ihre Legislativvorschläge zur Kohäsionspolitik lange vor dem Beginn des Programmplanungszeitraums 2021-2027 vorgestellt. Gleichzeitig betont sie, dass die Zuständigkeit für die Annahme des Rechtsrahmens beim Europäischen Parlament und Rat liegt.

Empfehlung 2.2 (gemeinsamer Dotierungsfonds)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

Die Kommission wird weiterhin die garantierten Außenstände, die von den drei Garantiefonds (ELM, EFSI, EFSD) abgedeckt sind, einnehmen und überwachen und wird in Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung weiterhin regelmäßige Berichte an die Haushaltsbehörde übermitteln. Die Methodik der effektiven Dotierungsquote wird Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein. In Einklang mit der Haushaltsordnung wird sie nach einem vorsichtigen Ansatz eingeführt (Artikel 213 Absatz 2 der Haushaltsordnung), wobei der Anfangsphase der Bildung der globalen Dotierung gebührend Rechnung getragen wird.

Empfehlung 2.3 (Von der EIB-Gruppe verwaltete Finanzinstrumente)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

Die Kommission wird weiterhin der Haushaltsbehörde einen detaillierten jährlichen Bericht über alle Finanzinstrumente vorlegen. Dieser Bericht umfasst auch den Gesamtbetrag und eine Aufschlüsselung der Mittel, die an von der EIB-Gruppe verwaltete Finanzinstrumente übertragen wurden.

Kapitel 3 — EU-Haushalt und Ergebniserbringung

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Einleitung

3.1. **Die Kommission setzt sich für eine Verbesserung des Leistungsrahmens für den EU-Haushalt ein.** Diese Verbesserung erfolgt kontinuierlich, aber schrittweise und insbesondere im Zusammenhang mit dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen. Es ist dafür das volle Engagement auch aller weiteren an der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligten Stellen, insbesondere der Mitgliedstaaten, erforderlich.

Der **Leistungsrahmen für den EU-Haushalt umfasst drei Elemente:** a) die **rechtlich verpflichtende Meldung von Indikatoren**, die Teil der Rechtsgrundlagen der Programme sind, b) die **Überwachung der Programmdurchführung** mithilfe eines breiten Spektrums an quantitativen und qualitativen Informationen sowie c) die **regelmäßigen Bewertungen** zur Beurteilung der Programmdurchführung. Zwar können Indikatoren Hinweise liefern, worauf die Aufmerksamkeit zu richten ist, doch für die Beurteilung, bei welchen Programmen möglicherweise Leistungsprobleme entstehen können, sind zusätzliche quantitative und qualitative Informationen erforderlich, um zu verstehen, ob es sich um tatsächliche Schwierigkeiten handelt, worin diese genau bestehen und wie sie abgemindert werden können.

Teil 1 — Was sagen die Leistungsindikatoren des EU-Haushalts aus?

3.3. In den Anmerkungen zur Methodik der Leistungsübersicht zu den Programmen (Programme Performance Overview (PPO)) wird zur Auswahl von Indikatoren Folgendes ausgeführt: Eine Auswahl von Indikatoren erfolgte auf der Grundlage bestimmter Kriterien wie Relevanz, Verfügbarkeit von Daten usw.

3.4. Die Kommission räumt ein, dass die Verständlichkeit der Programmabrisse verbessert werden kann und derzeit entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, sie betont aber auch, dass ein Großteil der darin enthaltenen Informationen — d. h. die Fortschritte beim Erreichen der Programmziele gemäß Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung — sich aufgrund ihrer Art an Fachkräfte richtet. Genau aus diesem Grund hat die Kommission damit begonnen, die PPO zu veröffentlichen, um eine verständlichere Zusammenfassung der Informationen über die Programmdurchführung zu bieten.

3.6. **Die Kommission setzt sich nachdrücklich für die Erfassung, Analyse, Veröffentlichung und die Durchführung entsprechender Maßnahmen mit Blick auf hochwertige Leistungsinformationen ein.** Um ein besseres Verständnis des aktuellen Stands der Leistungsberichterstattung auf der Grundlage von Indikatoren zu erhalten, führte die Kommission eine interne Analyse der im März 2019 verfügbaren Leistungsdaten zu allen Ausgabeprogrammen durch, die in den dem Haushaltsentwurf 2020 beigefügten Programmabrisse veröffentlicht wurde.

Zudem basiert der Leistungsrahmen für den EU-Haushalt aus mehreren Elementen. Die Überwachung der Fortschritte auf der Grundlage von Leistungsindikatoren stellt einen wichtigen Teil dar. Die Fortschritte auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren sind aber nur ein Aspekt und können nicht herangezogen werden, um endgültige Schlussfolgerungen bezüglich der Programmdurchführung zu ziehen. Wie der Hof selbst in Ziffer 3.8 ausführt, dienen qualitative Informationen, wie Beispiele guter Ergebnisse, zur Ergänzung von Indikatorinformationen und ergeben ein vollständigeres Bild der Leistung, insbesondere auch in Fällen, in denen Indikatordaten fehlen oder der Ausgangswert aktualisiert wurde.

Abschnitt A — Die Indikatoren weisen darauf hin, dass die Ergebnisse höchst unterschiedlich sind und insgesamt nur mäßige Fortschritte erzielt wurden

3.7. **Der derzeitige Leistungsrahmen für den EU-Haushalt wurde von der OECD ⁽¹⁾ als bestes Modell ausgezeichnet.** Die Kommission räumt ein, dass bei allen Leistungsrahmen eine kontinuierliche Verbesserung erforderlich ist, deshalb werden weitere Maßnahmen ergriffen, um das System zu verbessern, beispielsweise durch die Vorschläge der Kommission für die nächste Generation von Förderprogrammen. Es gibt zahlreiche Herausforderungen in Zusammenhang mit der Datenerhebung und -übertragung, insbesondere für Programme mit geteilter Mittelverwaltung. Aufgrund dieser und weiterer Faktoren, darunter die Mehrjährigkeit der Programme, ist die Leistungsberichterstattung über den EU-Haushalt eine anspruchsvolle Aufgabe.

3.8. Die Kommission setzt sich dafür ein, hochwertige und zuverlässige Berichte über die Leistung des EU-Haushalts zu erstellen. In diesem Zusammenhang stützt sich die Kommission auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten und weitere Quellen. Über die Anweisungen von zentralen Dienststellen werden die Dienststellen der Kommission aufgefordert, umfassende Leistungsinformationen für die einzelnen Programme bereitzustellen und die Qualität und Zuverlässigkeit der vorgelegten Informationen sicherzustellen.

In den Jährlichen Tätigkeitsberichten werden die Quellen für die Leistungsindikatoren systematisch ausgewiesen. Nach den Anweisungen zu den Jährlichen Tätigkeitsberichten für 2018 wurden die für das Risikomanagement und die interne Kontrolle zuständigen Direktoren darüber hinaus um eine Erklärung gebeten, dass die in den Teilen 1 und 2 der Jährlichen Tätigkeitsberichte angegebenen Informationen zuverlässig, vollständig und richtig sind.

⁽¹⁾ <https://www.oecd.org/gov/budgeting/budgeting-and-performance-in-the-eu-oecd-review.pdf>

3.9 *Zweiter Gedankenstrich.* Die Kommission nimmt die Beurteilung des Hofes zur Kenntnis, dass die Berechnung der Fortschritte bei der Leistung generell mehr Aussagekraft hat, wenn ein Ausgangswert als Basis herangezogen wird. Allerdings liegt nicht für alle Programme im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 ein definierter numerischer Ausgangswert vor; deshalb wurde beschlossen, aus Gründen der Vergleichbarkeit die Gesamtfortschritte zu berechnen.

Nach Auffassung der Kommission ist die Nutzung von Prognosen — auf der Grundlage beschlossener Projekte — zusätzlich zu den Zahlen über die tatsächliche Umsetzung im Fall von Investitionsprogrammen wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds (KF) gerechtfertigt. Dies liefert Informationen und ermöglicht es Experten und politischen Entscheidungsträgern, Schlussfolgerungen bezüglich der Fortschritte bei der Durchführung zu ziehen und somit insgesamt das beabsichtigte Ziel des Systems zu erreichen.

3.10. **Nach Ansicht der Kommission stößt das Verfahren der Aggregation der Leistung auf der Grundlage von Indikatoren in Programme und Rubriken an seine Grenzen.** Die Kommission hat absichtlich keine Durchschnittswerte bis zum Erreichen der Ziele pro Programm berechnet. Eine einzige Zahl kann nicht der mit Ausgaben in Höhe von zweistelligen Euro-Milliardenbeträgen einhergehenden Komplexität gerecht werden.

3.11. Die Kommission setzt sich dafür ein, die Datenerhebung und -verfügbarkeit zu verbessern, insbesondere für die geteilte Mittelverwaltung, bei der die Verzögerungen derzeit am längsten sind. Zu diesem Zweck schlug die Kommission im Mai 2018 einen zweimonatlichen Berichtszyklus gemäß Artikel 37 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen COM(2018) 375 vor.

3.12. Die Leistung ist in den meisten Fällen im Laufe der Zeit nicht linear, sondern beginnt sich erst langsam im Zuge der Durchführung zu realisieren. Es wird deshalb erwartet, dass die Fortschritte gegenüber dem Ausgangswert in den meisten Fällen geringer sind als die vom Hof angegebenen linearen Prozentsätze. Bei den erzielten Fortschritten sind auch Verzögerungen bei der Durchführung zu berücksichtigen. **Angesichts dessen ist die Kommission der Ansicht, dass die Fortschritte gegenüber dem Ausgangswert insgesamt plangemäß sind.** Die Kommission schließt sich jedoch der Ansicht an, dass die Fortschritte bei der Umsetzung sehr aufmerksam beobachtet werden müssen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Mängel festgestellt werden.

Teilrubrik 1a: Die Indikatoren lassen auf gute Fortschritte bei Erasmus+ und beim EFSI und mäßige Fortschritte bei Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ schließen

3.13 *Erster Gedankenstrich.* Die Kommission betont, dass die Indikatorenauswahl für die Leistungsübersicht zu den Programmen (Programme Performance Overview (PPO)) insbesondere auf der Relevanz und Verfügbarkeit von Daten und nicht auf dem resultierenden Wert des Indikators beruhte. Tatsächlich sind für jede Rubrik in dem Bericht Fälle festzustellen, in denen die Fortschrittsberechnung auf Grundlage der Programmmabrisse zu besseren Ergebnissen führt als anhand der Leistungsübersicht zu den Programmen (Programme Performance Overview (PPO)). Die Kommission teilt die Auffassung, dass künftig die Analyse detaillierter und die zugrunde liegenden Annahmen besser spezifiziert sein müssen.

3.13 *Zweiter Gedankenstrich.* Bei der Leistungsübersicht zu den Programmen (Programme Performance Overview (PPO)) 2019 wurden **erhebliche Anstrengungen** unternommen, um die **Berichterstattung von Daten über die Fazilität „Connecting Europe“ zu verbessern**. Die Fazilität „Connecting Europe“ finanziert große, längerfristige Infrastrukturprojekte bzw. Projekte, die in einem Netzwerk koordiniert werden müssen. Diese Projekte müssen häufig im Rahmen aufeinander folgender Finanzrahmen entwickelt werden und es können erhebliche Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt begonnen wird, und der Verfügbarkeit der für die Leistungsmessung erforderlichen Daten auftreten. Im Vorschlag der Kommission zur Fortführung der Fazilität wird ein verstärkter Schwerpunkt auf den Leistungsrahmen gelegt, wobei „transparente, verantwortliche und angemessene Überwachungs- und Berichterstattungsmaßnahmen ergriffen werden sollten, um die Fortschritte des Programms im Hinblick auf die Erreichung der (...) spezifischen Ziele zu bewerten“.

3.13 *Dritter Gedankenstrich.* In der PPO stellte die Kommission klar, dass die Leistung des Programms **Erasmus+** gegenüber 2017 verglichen wird. Das Programm ist **auf einem guten Weg**, um seine Ziele bis 2020 zu erreichen.

3.13 *Vierter Gedankenstrich.* Die Kommission weist darauf hin, dass das ursprüngliche Ziel des **Europäischen Fonds für strategische Investitionen** (EFSI) in der Mobilisierung von Investitionen in Höhe von 315 Milliarden Euro bis zum Juli 2018 bestand. Am 30. Dezember 2017 trat die Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit und Einführung von Verbesserungen für den EFSI (EFSI-2.0-Verordnung) in Kraft. Die Laufzeit des EFSI wurde bis Ende 2020 verlängert und das Investitionsziel auf 500 Milliarden Euro erhöht. In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die EU-Garantie, die erforderlich ist, um die Investitionsförderung aus dem EFSI zu ermöglichen, erst ab Juli 2018 (d. h. erst nach dem Anfangszeitraum) von 16 Milliarden Euro auf 26 Milliarden Euro erhöht wird. Deshalb wurden Ende 2017 die Ergebnisse des EFSI mit dem ursprünglichen Investitionsziel von 315 Milliarden Euro verglichen.

Teilrubrik 1b: Die Indikatoren zeigen relativ geringe Fortschritte bei der Kohäsion aufgrund des späten Beginns

3.14. Prognosen — auf der Grundlage beschlossener laufender Projekte — sind im Rahmen der Überwachung der Durchführung wichtige Informationen. Zusätzlich zu den Daten über die tatsächliche Durchführung liefern sie Erkenntnisse zur Projektpipeline, die im Fall von mit hohen Investitionen verbundenen Politiken mit langen Vorlaufzeiten wie im Bereich Kohäsion vielleicht die wertvollsten Informationen während der Durchführung darstellen.

Rubrik 2: Auf der Grundlage der Indikatoren war es nicht möglich, die Fortschritte für die meisten Ausgaben im Bereich „Natürliche Ressourcen“ zu bestimmen

3.15. Die Kommission stellt fest, dass für den **Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft** aufgrund seines jährlichen Charakters eine mehrjährige Zielsetzung wenig zielführend ist. Es sind jedoch Arbeiten im Gange, um Instrumente und Parameter zu entwickeln, mit denen die mittelfristige Leistungsberichterstattung auch für die Daten dieses Fonds sichergestellt werden kann.

3.15 Erster Gedankenstrich. Die Kommission stellt fest, dass es anhand der vom Hof angewandten Methode (nach den Erläuterungen in Ziffer 3.9 und Illustration 3.1) nicht möglich ist, die Fortschritte gegenüber dem Ausgangswert für mehr als einen der 27 Indikatoren zu berechnen.

Nach Auffassung der Kommission können für alle 27 Indikatoren die Fortschritte gegenüber dem Ausgangswert bewertet werden. Anhand der ausgewählten Indikatoren ist eine Überwachung der Fortschritte möglich.

Bei einer umfassenden Analyse der 27 Indikatoren, die im Programmabriss enthalten ist, müssen die spezifischen Gegebenheiten des Agrarsektors und der Ausgaben des EGFL berücksichtigt werden.

Rubrik 3: Die Indikatoren für „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ zeigen zwei Programme mit guten Fortschritten, eines mit mäßigen Fortschritten und eines im Rückstand

3.17. Die Kommission stellt fest, dass bei der Bewertung der Leistung des **Programms Lebens- und Futtermittel** die Unvorhersehbarkeit des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit zu berücksichtigen ist. Alle Arbeitsprogramme wurden wie geplant angenommen und umgesetzt.

Rubrik 4: Die Indikatoren zeigen insgesamt akzeptable Fortschritte bei den Programmen der Rubrik „Europa in der Welt“

3.19. Die Methodik für die Festlegung von Indikatoren und Zielsetzungen für das **Instrument für Entwicklungszusammenarbeit** wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Revised EU International Cooperation and Development Results Framework (SWD(2018) 444)“ erklärt.

Besondere Instrumente: Unzureichende Informationen über die erzielten Fortschritte

3.20 Erster Gedankenstrich. Die Kommission weist darauf hin, dass bei dem Indikator nur die Katastrophen berücksichtigt werden, die den Förderfähigkeitskriterien entsprechen. Die Untersuchung der sechs Fälle aus dem Jahr 2017 war noch nicht abgeschlossen, deshalb wurden sie bei der Berechnung nicht miteinbezogen, da noch nicht klar ist, ob sie die Förderfähigkeitskriterien erfüllten. Schließlich wurden 2017 zwei der zehn Anträge nicht akzeptiert (Überschwemmung in Murcia und Brände in Donana).

Abschnitt B — Die Indikatoren lieferten kein klares Bild der tatsächlichen Fortschritte

3.21. Hinsichtlich des Untertitels „Zahlreiche Indikatoren waren schlecht gewählt“ **stellt die Kommission fest, dass die Leistungsindikatoren für die EU-Förderprogramme in den diesen Programmen zugrunde liegenden Rechtsakten festgelegt werden.** Die ausgewählten Indikatoren sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Die Kommission ist verpflichtet, regelmäßig über alle in der Rechtsvorschrift festgelegten Indikatoren Bericht zu erstatten.

3.22. Ein hoher Anteil an Input- und Outputindikatoren bedeutet nicht, dass die Indikatoren schlecht gewählt wurden. Die Kommission teilt die Ansicht, dass Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die Leistungsmessung an sich besser geeignet sind. Insbesondere bei mit hohen Investitionen verbundenen Projekten mit einer langen Vorlaufzeit sind jedoch Ergebnisindikatoren erforderlich, um über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Nach Ansicht der Kommission ist deshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten von Indikatoren erforderlich und muss dieses ausgewogene Verhältnis programmspezifisch sein.

3.23. **Nach Auffassung der Kommission ist bei einem Anteil von 60 % an Input- und Outputindikatoren der Nutzen der bereitgestellten Informationen nicht zwangsläufig begrenzt. Zwar stimmt die Kommission zu, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten von Indikatoren bestehen sollte, doch kann dieses ausgewogene Verhältnis zwischen den verschiedenen Programmen variieren.** Der Leistungsrahmen des EU-Haushalts umfasst zudem ein strukturiertes System von Bewertungen (Zwischen- und Ex-post-Evaluierungen), das in den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung festgelegt ist, insbesondere um zwischen den verschiedenen Wirkungen eines Programms zu unterscheiden.

3.24. Die Kommission weist darauf hin, dass es äußerst schwierig ist, Wirkungsindikatoren auszuwählen, die nur von der direkten Wirkung des Programms selbst beeinflusst werden. Ein breiter gefasster Ergebnisindikator wird zwangsläufig von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, von denen diese Programme nur einen darstellen. Die Kommission zielt deshalb darauf ab, eine Reihe von Indikatoren zu verwenden, die die Leistung der Programme in der bestmöglichen Weise erklären und über diese Bericht erstatten, aber auch aufgrund der Art der Programme selbst ist dies bisweilen sehr schwierig.

Es werden jedoch Anstrengungen unternommen, insbesondere mit Blick auf die nächste Reihe von Indikatoren für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020, um Ergebnis- und Wirkungsindikatoren auszuwählen, die die Programme am besten erklären. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass sich nur bei einer umfassenden Evaluierung mit geeigneten Kontrollvariablen die Wirkungen der EU-Ausgabenprogramme erkennen lassen.

3.25. Mit Blick auf die Tabelle 3.2 stimmt die Kommission zu, dass in manchen Fällen Indikatoren zum **Bereich humanitäre Hilfe** nur eine indirekte Verbindung zu der EU-finanzierten humanitären Hilfe aufweisen und auch eine Reihe externer Faktoren den Wert des Indikators beeinflusst. Somit werden im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens Anstrengungen unternommen, um die Relevanz der Indikatorenreihe für die humanitäre Hilfe der EU zu erhöhen, d. h. eine klarere Verbindung aller Indikatoren mit den Ausgaben und Zielen sicherzustellen.

Was den EGFL betrifft, so sind wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme auch für die Sicherstellung wesentlich, dass die Programme in einer Weise umgesetzt werden, die zum Erreichen der Ziele führt. Daher ist bei der Messung im Programmabriss der Indikator erforderlich, in welchem Umfang die Ausgaben kontrolliert werden.

3.26. Die Kommission erkennt an, dass die Struktur der Programmabrisse nicht mit einer eindeutigen Verknüpfung zwischen Einzelzielen und allgemeinen Zielen einhergeht. Für die Ausgabenprogramme im Zeitraum nach 2020 wurde jedoch eine klare hierarchische Struktur festgelegt, bei der Einzelziele mit allgemeinen Zielen verknüpft und Indikatoren mit Einzelzielen verknüpft sind. Zudem wird auch der Eingliederungsplan überarbeitet und nach Einzelzielen aufgebaut. Durch diese Maßnahmen werden sich sowohl die Struktur als auch die Verständlichkeit der Dokumente über die Durchführung des Haushaltsplans der Kommission erheblich verbessern.

3.27. Es ist stets eine Abwägung zwischen einer umfassenden Liste von Indikatoren, die jeden Aspekt der Ziele abdecken, und den entsprechenden Ressourcen vorzunehmen.

3.27 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Ziele des **Instruments für Entwicklungszusammenarbeit** sind naturgemäß sehr breit gefasst und können nicht durch eine begrenzte Zahl an Indikatoren erfasst werden. Dennoch werden Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Umwelt jährlich mithilfe der Methodik der vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD (DAC) festgelegten „Rio-Marker“ überwacht.

3.28. Wie vorstehend dargelegt, arbeitet die Kommission — auch mithilfe der Mitgliedstaaten und anderer berichtender Stellen — kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Leistungsberichterstattung. In ihrer Analyse der im März 2019 verfügbaren Datenreihe stellte die Kommission fest, dass zu 63 % der Indikatoren „alle Leistungsinformationen“ vorliegen, d. h. Datenpunkte, Ausgangswert und Ziel, was nach Auffassung der Kommission einen angemessenen Wert darstellt. Für den Leistungsrahmen für die Ausgabenprogramme im Zeitraum nach 2020 hat die Kommission jetzt ein allgemeines Projekt auf den Weg gebracht, mit dem sichergestellt werden soll, dass die zugrunde liegenden Leistungsinformationen für die Programme in einheitlicher Weise und nach einem vereinbarten Zeitplan festgelegt werden.

3.28 *Vierter Gedankenstrich*. Die Kommission weist darauf hin, dass in bestimmten Fällen sich auch der Ausgangswert ändert, wenn offizielle statistische Daten aktualisiert werden.

3.29. Für den **EGFL** ist sie der Ansicht, dass die ausgewählten Indikatoren eine Bewertung der Fortschritte ermöglichen (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 3.15, 1. Gedankenstrich).

Die Kommission setzt sich darüber hinaus dafür ein, eine kontinuierliche Verbesserung der Leistungsberichterstattung über den EGFL, Horizont 2020 und den EUSF sicherzustellen, dies gilt insbesondere mit Blick auf den nächsten MFR, für den unter Zugrundelegung der aus den Evaluierungen gewonnenen Erkenntnissen stärkere Überwachungsvorschriften und vereinfachte Indikatoren vorgeschlagen werden.

3.30. In den vom Hof genannten Fällen stimmt die Kommission zu, dass die Festlegung von jährlichen Meilensteinen für die Leistungsüberwachung hilfreich ist. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass diese für manche Programme im Programmplanungszeitraum 2014-2020 nicht vorgesehen sind oder — im Fall der geteilten Mittelverwaltung — unzureichende Informationen von den Behörden der Mitgliedstaaten vorliegen, um als Werte ausgewiesen werden zu können. Auch in diesem Zusammenhang bemüht sich die Kommission gegebenenfalls um eine Verbesserung der Lage für die Förderprogramme im Zeitraum nach 2020, für die die Unterstützung des Parlaments, des Rates und der Mitgliedstaaten wesentlich ist.

3.31. Was den Untertitel „Die verfügbaren Daten für einige Programme waren von unzureichender Qualität“ anbelangt, so stellt die Kommission fest, dass die Verfügbarkeit und Qualität von Daten hauptsächlich von den aus dem Gesetzgebungsverfahren resultierenden Berichterstattungspflichten abhängt. Wenn Daten von den Mitgliedstaaten und Behörden gemeldet werden, verfügt die Kommission über begrenzte Kapazitäten, um ihre Qualität zu beeinflussen. Die Kommission weist darauf hin, dass für drei Viertel der Indikatoren die aktuellsten Daten verfügbar waren. Für manche Programme liegen die Daten erst später im Durchführungszeitraum vor.

3.32. **Die Kommission nimmt die Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sehr ernst und weist in ihren Leistungsberichten stets die aktuellsten verfügbaren Daten aus.** Wie bereits dargelegt, stellt es bei einem so komplexen Leistungssystem wie dem EU-Haushaltsplan und dem derzeit geltenden Rechtsrahmen eine große Herausforderung dar, über ganz aktuelle Daten zu verfügen. Die Kommission bemüht sich um eine Verbesserung, um so aktuelle Daten wie möglich in ihrer Berichterstattung auszuweisen, wobei sie erneut darauf hinweist, dass dies größtenteils von der fristgerechten und verlässlichen Bereitstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten und andere Dritte abhängt. Die Kommission merkt zudem an, dass eine Berichterstattung immer eine Momentaufnahme einer Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt ist, da die zugrunde liegenden Daten selten statisch sind.

3.33. **Die Kommission stimmt zu, dass es gewisse mit einer eingeschränkten Datenqualität verbundene Probleme bei Indikatoren gibt, hält aber daran fest, dass der Leistungsrahmen insgesamt solide ist. Die Kommission betont ferner ihr Engagement für eine Verbesserung des Leistungs- und Berichterstattungssystems für den nächsten Haushaltszyklus.**

3.33 *Zweiter Gedankenstrich.* Die Kommission sichert zu, eine Verbesserung der Datenqualität für die Kernleistungsindikatoren zu gewährleisten, dies schließt auch die gemeldeten Informationen über Patentanmeldungen und Veröffentlichungen ein. Dies spiegelt sich im Abschnitt der regelmäßig aktualisierten Projektergebnisse des Horizon Dashboard wider, das auf dem Online-Portal Funding & Opportunities veröffentlicht wird.

3.34. Die Kommission stimmt zu, dass bestimmte Zielvorgaben für Indikatoren möglicherweise nicht ausreichend ehrgeizig sind, hält aber daran fest, dass der Leistungsrahmen insgesamt solide ist. Darüber hinaus betont die Kommission ihr Engagement, um das System für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen zu verbessern.

3.34 *Zweiter Punkt.* Politische Priorität, insbesondere für den Kohäsionsfonds (da der Eisenbahnsektor der Mitgliedstaaten für diese Investitionen förderfähig ist), war die Wiederherstellung und Sanierung der Schienenwege mit einem Ziel von 2 829 km. Die Zielvorgaben für neue Schienenwege, die aus dem EFRE finanziert wurden, waren mit 580 km etwas höher, beliefen sich aber dennoch auf nur 14 % der Zielvorgabe für die wiederhergestellte und sanierte Schienenlänge.

3.35. Die Kommission stimmt zu, dass die Zielvorgaben für manche Indikatoren bei bestimmten Programmen möglicherweise nicht ausreichend ehrgeizig sind. Um diese Indikatoren und Zielvorgaben zu ermitteln, müssen die Bedeutung und der Kontext der Indikatoren genau bewertet werden.

Teil 2 — Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen des Hofes: Wichtigste Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Teilrubriken 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“

a) Sonderbericht Nr. 8/2018 — Dauerhaftigkeit der EU-Unterstützung für produktive Investitionen in Unternehmen

3.38. Die Kommission stellt fest, dass die vom Hof geprüften Projekte im Allgemeinen die geplanten Outputs erbracht haben und diese Outputs in den meisten Fällen noch immer vorhanden waren und genutzt wurden.

Im Vergleich zum Programmplanungszeitraum 2000-2006 hat sich das Verwaltungskonzept der EU hinsichtlich des Aspekts der Dauerhaftigkeit von Investitionen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 erheblich weiterentwickelt. Dies spiegelt sich nicht nur in den spezifischen und verstärkten Rechtsvorschriften wider, sondern wird auch durch den Schwerpunkt auf strategische Planung für große Projekte und die Ex-post-Bewertungen der Kommission auf Programmebene für die Kohäsionspolitik deutlich.

Was die erreichten Ergebnisse betrifft, so betonte die Kommission zum Zeitpunkt der Prüfung, dass für viele der geprüften Projekte keine Daten vorliegen, und erklärte nicht, dass die Ergebnisse vorwiegend schwach oder nicht dauerhaft seien.

3.39 *Erster Gedankenstrich.* Die Kommission weist darauf hin, dass sich diese Empfehlung auf den Genehmigungsprozess für operationelle Programme im Zeitraum nach 2020 bezieht.

b) Sonderbericht Nr. 9/2018 — Öffentlich-private Partnerschaften in der EU

3.40 und 3.41. Die öffentlich-privaten Partnerschaften sind eines der Werkzeuge, die den Mitgliedstaaten und Projektträgern als mögliches Instrument für die Umsetzung politischer Konzepte zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission trägt zum Austausch bewährter Verfahren bei, bietet gezielte fachliche Unterstützung, analysiert regelmäßig die nationalen Rahmen für ÖPP und gibt gegebenenfalls politische Empfehlungen ab, wie diese zu verbessern sind („Europäisches Semester“). Hinsichtlich des Europäischen Semesters und der Strategie Europa 2020 wird eine intensivere Nutzung von ÖPP jedoch nicht spezifisch gefördert. Was die sektoralen Instrumente betrifft, verfügt die Kommission über keine Rechtsgrundlage, um die Mitgliedstaaten zu einer intensiveren oder weniger intensiven Nutzung von ÖPP im Vergleich zu anderen Beschaffungsmethoden aufzufordern. Bei der geteilten Mittelverwaltung des europäischen Struktur- und Investitionsfonds liegt es ausschließlich im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie ÖPP nutzen.

c) Sonderbericht Nr. 12/2018 — Der Breitbandausbau in den EU-Mitgliedstaaten

3.42 und 3.43. Die Kommission überwacht die Ziele des Breitbandausbaus der digitalen Agenda und veröffentlicht in ihrem Digitalen Wirtschafts- und Gesellschaftsindex (Digital Economy and Society Index — DESI) die einschlägigen Daten.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Fortschritte ihrer nationalen Breitbandpläne zu überprüfen und sie mit einem Zeithorizont bis 2025 zu aktualisieren.

Die Kommission erinnert daran, dass die letzte Verantwortung für die Durchsetzung der rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen bei den nationalen Regulierungsbehörden liegt. In ihrem Vorschlag für überarbeitete EU-Telekommunikationsvorschriften (europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation) schlug die Kommission verbesserte Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Regulierungskapazität der nationalen Regulierungsbehörden vor, einschließlich der verfügbaren Ressourcen, Befugnissen zur direkten Auferlegung von Sanktionen sowie einer Harmonisierung einer Liste der Mindestaufgaben.

Zudem hat die Kommission für ökonomisch weniger tragfähige Gebiete überarbeitete Telekommunikationsvorschriften vorgeschlagen, um Anreize für den Ausbau zu schaffen.

Darüber hinaus stellt die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau zur Verfügung und wird dies auch weiterhin tun.

Die Kommission hat einen Aktionsplan für den Breitbandausbau im ländlichen Raum aufgestellt, der sich auf die Herausforderung des Breitbandausbaus in ländlichen Gebieten konzentriert, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren über das Netzwerk der Breitband-Kompetenzzentren, gezielte Besuche in den Mitgliedstaaten, eine engere Überwachung der Ausgaben des ESIF für den Breitbandausbau und aktualisierte Leitlinien zu Breitbandinvestitionen.

d) Sonderbericht Nr. 17/2018 — Mittelausschöpfung

3.44. Die Kommission erinnert daran, dass das Annahmedatum für den gesetzlichen Rahmen in starkem Maß von den Mitgesetzgebern abhängt. Des Weiteren betont die Kommission, dass zwar eine frühe Annahme des Rechtsrahmens wichtig ist für den Beginn der Programmdurchführung, es aber auch weitere Faktoren zu beachten gilt, wie die Regel für die Aufhebung der Mittelbindung, die Höhe der Vorfinanzierung oder die Benennungsanforderungen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, die erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung hatten.

Die Kommission stellt mit Zufriedenheit fest, dass die von ihr in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Programmbehörden ergriffenen Maßnahmen, insbesondere über die von ihr eingerichtete Task Force für eine bessere Umsetzung, zu einem deutlichen Anstieg der Mittelausschöpfung im Zeitraum 2007-2013 geführt haben. Sie hebt ferner hervor, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Bewertung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 und des Siebten Berichts über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: Kohäsionspolitik insgesamt gute Ergebnisse festzustellen waren.

3.45 *Erster Gedankenstrich*. Für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 stellte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (COM(2018) 375) bereits am 29. Mai 2018 vor, d. h. 30 Monate vor dem geplanten Beginn des Förderzeitraums. Des Weiteren hat sie informelle Verhandlungen über Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten vor der Annahme des Rechtsrahmens durch den Mitgesetzgeber aufgenommen.

3.45 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Dienststellen der Kommission haben den Mitgliedstaaten weiterhin wesentliche Unterstützung geboten, einschließlich technischer Hilfe und Beratungsdiensten, um ihre Kapazitäten für die Durchführung der Fonds zu verbessern und sich gleichzeitig auf das Erzielen von Ergebnissen zu konzentrieren.

Eine enge Überwachung ermöglicht die Erstellung von Aktionsplänen, die an die Anforderungen der jeweiligen Programme angepasst sind und den ermittelten konkreten Problemen Rechnung tragen, um eine nachhaltige Umsetzung sicherzustellen, ohne dass das Erreichen der Ziele beeinträchtigt wird.

e) Sonderbericht Nr. 30/2018 — Fahr- und Fluggastrechte

3.47 *Erster Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung.

3.47 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung, wobei sie der Ansicht ist, dass sie für die zunehmende Sensibilisierung der Passagiere eine wichtige Rolle gespielt hat. Sie akzeptierte ferner die weitere Verbesserung der vorhandenen Leitlinien.

3.47 *Dritter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung und wird ihr Initiativrecht nutzen, um Lösungen für die verbleibenden Herausforderungen für die Durchsetzung zu konzipieren und vorzuschlagen.

f) Sonderbericht Nr. 28/2018 — Horizont 2020

3.48. Die Kommission begrüßte die Bewertung des Hofes bezüglich Horizont 2020. Sie hat alle in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen akzeptiert. Die Kommission setzt die Empfehlungen konsequent um.

Rubrik 2 „Natürliche Ressourcen“

3.51 *Erster Gedankenstrich*. Die Kommission erkennt an, dass die Projekte im Bereich erneuerbare Energien das Potenzial aufweisen, zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen.

Ihrer Ansicht nach berücksichtigt sie jetzt die Konzeption und Nachhaltigkeit einer künftigen Politik im Bereich erneuerbare Energien durch die neu angenommenen Rechtsvorschriften: die neue Verordnung über das Governance-System für die Energieunion (Verordnung (EU) 2018/1999), die LULUCF-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/841) und die Neufassung der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001).

In diesem Rahmen könnten die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung und Fertigstellung ihrer integrierten Energie- und Klimapläne die Gegebenheiten und Anforderungen in ihren ländlichen Gebieten berücksichtigen.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten/Regionen, ob im Rahmen der Konzeption ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen verschiedenen Zielen ihrer Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums das Potenzial der ELER-Förderung in diesem Zusammenhang realisiert wird.

3.51 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission verpflichtete sich, alle verfügbaren Belege über die bisherige Durchführung der Politik zu berücksichtigen und diese Informationen bei der Analyse spezifischer Lösungen für die Zukunft bei der Folgenabschätzung für den Vorschlag der Kommission für die GAP im Zeitraum nach 2020 zu nutzen. Die Kommission ist ferner verpflichtet, die Möglichkeiten zur Bewertung der Arten von Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich einer Einkommensbeihilfe, zu prüfen.

3.51 Dritter Gedankenstrich. Durch die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen wird der Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte verringert. Das Erstattungssystem im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen sollte auf einfachere und schnellere Weise zu den gleichen Ergebnissen führen wie konventionelle Erstattungssysteme. Die Kommission stimmt zu, Möglichkeiten für einen Übergang zu Systemen zu untersuchen, bei denen die Erstattung an den Mitgliedstaat auf der Umsetzung der Politik basiert.

3.52 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission hat die Verknüpfungen zwischen der Cross-Compliance-Regelung und dem Tierschutz gestärkt, insbesondere durch einen weiteren Austausch bewährter Verfahren mit den Mitgliedstaaten und die Ergebnisse der Kontrollen zur Cross-Compliance, wie der Hof empfohlen hatte. Dies erfolgte im Rahmen von Sitzungen der Expertengruppe zur Cross-Compliance, die 2018 abgehalten wurden.

3.52 Fünfter Gedankenstrich. Was den Sonderbericht Nr. 25/2018 anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Projektauswahl (einschließlich der Prioritätenfestlegung für Projekte) dem Mitgliedstaat obliegt. In den Rechtsvorschriften für die ESI-Fonds ist nicht vorgesehen, dass die Kommission im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die Einleitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Durchführung von Evaluierungen und die Auswahl von Projekten zur Finanzierung eine solche Rolle übernimmt. Die Gestaltung dieses Prozesses ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Daran ändert auch der Vorschlag der Kommission für den Zeitraum 2021-2027 nichts. Die Kommission hat jedoch als Finanzierungsvorbedingungen für eine Unterstützung aus dem EFRE/Kohäsionsfonds (die als grundlegende Voraussetzungen bezeichnet werden) für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagen, dass Investitionen in die Risikoprävention und das Risikomanagement mit dem jeweiligen nationalen oder regionalen Katastrophenrisikomanagementplan im Einklang stehen müssen. Dies ist ein ähnlicher Ansatz wie für den Zeitraum 2014-2020, nur dass er gestärkt wurde und in integrierter Weise auf sämtliche Risiken ausgerichtet ist.

Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und Rubrik 4 „Europa in der Welt“

a) Sonderbericht Nr. 7/2018 — Türkei

3.55 Erster Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Die Kommission nimmt das Zieldatum für die Umsetzung zur Kenntnis und erwägt bei der Programmplanung 2018 die Neuausrichtung der Prioritäten im Rahmen der politischen Leitlinien.

Die Kommission merkt an, dass Fortschritte in derart sensiblen Bereichen nicht nur von den zugewiesenen IPA-Mitteln, sondern vielmehr von dem politischen Willen der türkischen Behörden abhängen.

3.55 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.55 Dritter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.55 Vierter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.55 Fünfter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

b) Sonderbericht Nr. 20/2018 — Die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA)

3.56. Die Unterstützung der EU für die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA) sowohl hinsichtlich der Kapazitäten als auch wirtschaftlich ist ein Instrument zur Beteiligung an der Entwicklung dieser Architektur — obwohl die erwarteten Ergebnisse nicht systematisch erreicht wurden.

Eine Beteiligung an Gehältern oder anderen Betriebskosten an sich ist kein Problem, solange sie mit dem Erreichen von Ergebnissen verknüpft ist und Teil einer breiteren Unterstützungsstrategie mit einer klaren Ausstiegsstrategie darstellt.

3.57 *Erster Gedankenstrich*. Die Kommission und der EAD akzeptierten die Empfehlung. Eine AD-hoc-Unterstützung an den Betriebskosten kann aber dennoch unter bestimmten Umständen angemessen sein.

3.57 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung.

c) *Sonderbericht Nr. 27/2018 — Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei*

3.59 *Erster Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Nach Ansicht der Kommission hat die Unterstützung ähnlicher Tätigkeiten durch parallel bestehende Instrumente Komplementarität bewirkt, ohne zu Dopplungen oder Überschneidungen zu führen, und es der Kommission ermöglicht, schneller zu reagieren, da verschiedene Instrumente zu unterschiedlichen Zeitpunkten mobilisiert wurden.

3.59 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.59 *Dritter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.59 *Vierter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Umsetzung dieser Empfehlung nicht allein von ihr abhängt, sondern auch von der Bereitschaft der Partner, diesen Bedingungen zuzustimmen.

3.59 *Fünfter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Obwohl die Partner keinen Zugang zu den Namen von Begünstigten hatten, richteten sie robuste Kontrollmechanismen ein. Die Partner und auch die Kommission werden sich bei der türkischen Regierung unter gebührender Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin für einen besseren Zugang zu Primärdaten einsetzen.

3.59 *Sechster Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Die Kommission wird ihre Gespräche mit den türkischen Behörden zu dieser Frage fortsetzen, um unter gebührender Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens den vollständigen Zugang der Durchsetzungspartner zu erreichen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Fazilität kein Instrument zur Koordinierung der gesamten EU-Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei ist; ihr Mandat für die Überwachung und Berichterstattung erstreckt sich ausschließlich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellte Unterstützung. Die Kommission arbeitet derzeit bereits in einem anderen Kontext an einem globalen Bericht über die Durchführung finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit der Migrationskrise, der die spezifische Berichterstattung über die Fazilität ergänzen wird.

d) *Sonderbericht Nr. 32/2018 — EU-Treuhandfonds (EUTF) für Afrika*

3.60. Der Treuhandfonds der Europäischen Union (EUTF) wurde als Durchführungsinstrument mit flexiblen Zielen konzipiert, um auf den Bedarf und die neuen Herausforderungen reagieren zu können, die sich aus den komplexen Krisen ergeben, die jeweils unterschiedlicher Art sind und die drei Regionen betreffen.

3.61 *Erster Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.61 *Zweiter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte teilweise diese Empfehlung.

3.61 *Dritter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

3.61 *Vierter Gedankenstrich*. Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung.

Rubrik 5 „Verwaltung“

a) *Sonderbericht Nr. 34/2018 — Büroräume der EU-Organe*

3.64 *Erster Gedankenstrich*. Was die Gebäudestrategie betrifft, so sind die wichtigsten Grundsätze der Immobilienpolitik der Kommission, wie sie in der Mitteilung KOM(2007) 501 dargelegt sind, größtenteils immer noch aktuell ^(?).

^(?) Diese Politik könnte unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung des Ansatzes der neuen Arbeitsweisen (NWoW) und der Ergebnisse der Verhandlungen über den MFR 2021-2027 überprüft werden.

Die Kommission akzeptierte die Empfehlung nur teilweise, da die Planungsdokumente (mehrjährige Planungsrahmen und das dem Haushaltsentwurf beigefügte Arbeitsdokument) bereits jährlich aktualisiert werden.

3.64 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung nicht, wird aber den Spielraum für Verbesserungen prüfen.

Die Kommission könnte Informationen über die Vorauszahlungen für die einzelnen Projekte in das dem Haushaltsentwurf beigefügte Arbeitsdokument zu Gebäuden aufnehmen und somit jährlich vorlegen.

3.64 Dritter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung teilweise, da ihrer Ansicht nach die erforderliche Gebäudeverwaltung vorhanden ist. Dies kann mittelfristig neu bewertet werden.

3.64 Vierter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung und möchte betonen, dass bei Immobilienangelegenheiten die unterschiedliche Größe, verschiedene Anforderungen und der Standort der einzelnen Einrichtungen zu den spezifischen Merkmalen führen, die einen wichtigen Einfluss auf die Vergleichsergebnisse haben können.

Berichte zum Thema „Funktionierender Binnenmarkt und stabile Währungsunion“

b) Sonderbericht Nr. 3/2018 — Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP)

3.68. Insgesamt bewertet die Kommission die Durchführung des MIP als positiv. Der Rechnungshof befragte Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und nur 10 % von ihnen bewerteten das MIP als ineffektiv. Zu Verbesserung der Transparenz veröffentlichte die Kommission im MIP-Kompendium die Grundsätze, die bei der Ermittlung und Bewertung von Ungleichgewichten zugrunde gelegt werden, und führte MIP-Bewertungsmatrizen in die eingehenden Überprüfungen ein. Hinsichtlich des Profils der Analyse der Kommission werden die Schlussfolgerungen der eingehenden Überprüfung in einer der eingehenden Überprüfung beigefügten Mitteilung der Kommission, nicht in der eingehenden Überprüfung selbst dargestellt, da gemäß den Bestimmungen der Verordnung dabei der allgemeine Kontext berücksichtigt werden muss. Schließlich wird die erste Feststellung von Ungleichgewichten nicht als ein Frühwarnsystem begriffen und beruht auf Variablen hochwertiger Daten. Die eingehende Analyse der Kommission basiert auf aktuellsten makroökonomischen Prognosen, die mit Absicht allgemeinen Marktbedingungen Rechnung tragen, einschließlich möglicher eigenstaatlicher Bedingungen, die die Ansteckung von außen widerspiegeln.

3.69. Die Kommission akzeptiert die meisten Empfehlungen des Hofes und sichert ihre Umsetzung zu. Tatsächlich konzentrierten sich viele der im Bericht enthaltenen Empfehlungen auf eine Stärkung und Verbesserung von Aspekten des MIP, denen die Kommission bereits Rechnung trägt.

c) Sonderbericht Nr. 18/2018 — Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) erreicht?

3.70. Die Kommission ist derzeit im Prozess der Umsetzung der von ihr akzeptierten Empfehlungen. Der Rat veröffentlichte seine Schlussfolgerungen in dem Bericht im Dezember 2018 und ersuchte die Kommission, den Feststellungen und Empfehlungen des Hofes Rechnung zu tragen und dem Rat innerhalb von zwei Jahren erneut Bericht zu erstatten. Die Kommission hat diese Frist akzeptiert.

3.71 Erster Gedankenstrich. Die Kommission überprüfte die Parameter der Vorgabenmatrix als Teil einer allgemeineren Überprüfung der Flexibilität im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), die im Mai 2018 veröffentlicht wurde. Die Kommission akzeptierte die Empfehlung nicht, den kumulativen Auswirkungen der zulässigen Abweichungen zu begegnen, da in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 konkret 0,25 % des BIP als zulässige Schwankungsbreite vorgesehen sind und die Kommission diesbezüglich keine Einschränkungen auferlegen kann.

3.71 Zweiter Gedankenstrich. Die Kommission akzeptierte die in diesem Satz erwähnten Empfehlungen nicht, d. h. die Empfehlungen 2 a) und 2 b). Die vorübergehende Abweichung im Rahmen der Strukturreformklausel ist nicht direkt mit den tatsächlichen Haushaltskosten der Reform verbunden, da manche sehr nützliche Strukturreformen nicht immer zu erheblichen direkten Kosten für den Haushalt führen, während sie mit erheblichen wirtschaftlichen oder politischen Kosten verbunden sind. In diesen Fällen würde bei einer direkten Verknüpfung der vorübergehenden Abweichung mit den Kosten für den Haushalt die Anreizwirkung der Klausel aufgehoben werden. Zudem akzeptierte die Kommission nicht die Empfehlung, die Investitionsklausel in ihrer aktuellen Form nicht fortzuführen, da sie ihrer Ansicht nach ein wichtiges Element des 2015 eingeführten Flexibilitätspakets darstellt.

3.71 Dritter Gedankenstrich. Die Kommission wird diese Fragen im Rahmen ihrer bevorstehenden Prüfung der „Sixpack“- und „Twopack“-Vorschriften untersuchen. Durch die Parameter der Vorgabenmatrix werden bereits höhere Anforderungen für höher verschuldete Mitgliedstaaten festgelegt.

3.71 *Vierter Gedankenstrich*. Die Kommission setzte diese Empfehlungen fristgerecht für die jüngste Veröffentlichung ihres Frühjahrspakets 2019 um.

Teil 3 — Weiterverfolgung von Empfehlungen

3.75. Die elf Empfehlungen, die überhaupt nicht umgesetzt wurden, hat die Kommission nicht akzeptiert.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen

3.79. Die Leistung ist in den meisten Fällen im Laufe der Zeit nicht linear, sondern beginnt sich erst langsam im Zuge der Durchführung zu realisieren. **Angesichts dessen und unter Berücksichtigung des späten Beginns mancher Programme ist die Kommission der Ansicht, dass sich die Fortschritte insgesamt gut entwickeln.** Die Kommission schließt sich der Ansicht an, dass die Fortschritte bei der Umsetzung sehr aufmerksam beobachtet werden müssen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Mängel festgestellt werden. Nach Auffassung der Kommission stößt das Verfahren der Aggregation der Leistung auf der Grundlage von Indikatoren in Programme und Rubriken an seine Grenzen. Die Kommission hat absichtlich keine Durchschnittswerte bis zum Erreichen der Ziele pro Programm berechnet. **Eine einzige Zahl kann nicht der mit Ausgaben in Höhe von zweistelligen Euro-Milliardenbeträgen einhergehenden Komplexität gerecht werden.**

3.80. **Der derzeitige Leistungsrahmen für den EU-Haushalt wurde von der OECD ⁽³⁾ als bestes Modell ausgezeichnet. Die Kommission hat Vorschläge zu seiner weiteren Verbesserung für den künftigen Finanzrahmen unterbreitet.** Es gibt jedoch zahlreiche Herausforderungen in Zusammenhang mit der Datenerhebung und -übertragung, insbesondere was Programme mit geteilter Mittelverwaltung betrifft. Aufgrund dieser und weiterer Faktoren, darunter die Mehrjährigkeit der Programme, ist die Leistungsberichterstattung über den EU-Haushalt eine anspruchsvolle Aufgabe.

a) Erster Gedankenstrich: Die Leistungsindikatoren für die EU-Förderprogramme werden in den diesen Programmen zugrunde liegenden Rechtsakten festgelegt. Die Kommission teilt die Ansicht, dass Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die Leistungsmessung wichtig sind. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arten von Indikatoren notwendig.

Zweiter Gedankenstrich: Die Kommission teilt die Auffassung, dass alle Indikatoren zur Messung der Ergebnisse des EU-Haushalts beitragen sollten.

Dritter Gedankenstrich: Es ist stets eine Abwägung zwischen einer umfassenden Liste von Indikatoren, die jeden Aspekt der Ziele abdecken, und den entsprechenden Ressourcen vorzunehmen.

b) Erster Gedankenstrich: Die Kommission arbeitet — auch mithilfe der Mitgliedstaaten und anderer berichtender Stellen — kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Leistungsberichterstattung. Bei ihrer Analyse der im März 2019 verfügbaren Datenreihe stellte die Kommission fest, dass für 63 % der Indikatoren „alle Leistungsinformationen“ vorliegen, d. h. Datenpunkte, Ausgangswert und Ziel, was nach Auffassung der Kommission einen angemessenen Wert darstellt. Für den Leistungsrahmen für die Ausgabenprogramme im Zeitraum nach 2020 hat die Kommission jetzt ein allgemeines Projekt auf den Weg gebracht, mit dem sichergestellt werden soll, dass diese zugrunde liegenden Leistungsinformationen für die Programme in einheitlicher Weise und nach einem vereinbarten Zeitplan festgelegt werden.

c) Erster Gedankenstrich: Die Datenverfügbarkeit und -qualität hängt von den Berichterstattungspflichten ab, die auf das Gesetzgebungsverfahren zurückgehen. Wenn Daten von den Mitgliedstaaten und Behörden gemeldet werden, verfügt die Kommission über begrenzte Kapazitäten, um ihre Qualität zu beeinflussen. Die Kommission weist darauf hin, dass für drei Viertel der Indikatoren die aktuellsten Daten verfügbar waren. Für manche Programme liegen die Daten erst später im Durchführungszeitraum vor.

d) Erster Gedankenstrich: Die Kommission stimmt zu, dass bestimmte Zielvorgaben für Indikatoren möglicherweise nicht ausreichend ehrgeizig sind, hält aber daran fest, dass der Leistungsrahmen insgesamt solide ist. Darüber hinaus betont die Kommission ihr Engagement, um das System für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen zu verbessern.

3.81. Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass die Datenverfügbarkeit verbessert werden könnte. Nach Ansicht der Kommission muss jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verschiedenen Arten von Indikatoren erreicht werden, es gibt aber keinen bestimmten Anteil an Input- und Outputindikatoren, der automatisch einen Mangel darstellt (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 3.23). Die Tatsache, dass Fortschritte nicht gemessen werden können, ist mit der Datenverfügbarkeit und der Tatsache, wie die verfügbaren Daten zur Berechnung der Fortschritte verwendet werden, verknüpft (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 3.28). Zwar sind die Ziele für manche Indikatoren für bestimmte Programme möglicherweise nicht ehrgeizig, doch ist ihre Ermittlung in den meisten Fällen nicht einfach (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 3.35).

⁽³⁾ <https://www.oecd.org/gov/budgeting/budgeting-and-performance-in-the-eu-oecd-review.pdf>

Empfehlungen

Empfehlung 3.1 (Indikatoren in den Programmabrisse)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung. Die Kommission muss nach der Haushaltsordnung in den Programmabrisse alle in den Rechtsgrundlagen der Ausgabenprogramme vorgesehenen Indikatoren, wie sie vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Grundlage von Vorschlägen der Kommission vereinbart werden, ausweisen.

a) Nach Auffassung der Kommission ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arten von Indikatoren notwendig, um die Leistung zu überwachen und zu bewerten, und sollte bei diesem ausgewogenen Verhältnis den Besonderheiten der einzelnen Programme Rechnung getragen werden.

Empfehlung 3.2 (Leistungsrahmen für die Programme)

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung. Die Kommission weist darauf hin, dass es notwendig ist, eine begrenzte Zahl an Indikatoren zu verwenden, für die es nicht sinnvoll ist, quantitative Ausgangswerte, Meilensteine oder Zielvorgaben zu definieren.

d) Die Kommission merkt an, dass sie die Machbarkeit und Kostenüberlegungen sowie die Tatsache, dass ein entsprechendes Engagement insbesondere der Mitgliedstaaten und Begünstigten für die fristgerechte Vorlage hochwertiger Daten erforderlich ist, zu berücksichtigen hat.

Empfehlung 3.3 (Rechtzeitige Informationen für die Leistungsindikatoren)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung. Die Kommission merkt an, dass sie die Machbarkeit und Kostenüberlegungen sowie die Tatsache, dass ein entsprechendes Engagement insbesondere der Mitgliedstaaten und Begünstigten für die fristgerechte Vorlage hochwertiger Daten erforderlich ist, zu berücksichtigen hat.

Empfehlung 3.4 (Dokumentation von Zielen)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

Empfehlung 3.5 (Verbesserung der Leistungsübersicht zu den Programmen)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

a) Nach Auffassung der Kommission kann sie diesen Teil der Empfehlung erst zu Beginn des MFR 2021-2027 umsetzen.

Anhang 3.3 — „Genauer Stand der Empfehlungen von 2015 nach Berichten“

Sonderbericht Nr. 01/2015: Die Binnenschifffahrt in Europa: keine signifikanten Verbesserungen in Bezug auf Verkehrsträgeranteil und Schiffbarkeitsbedingungen seit 2001

Antwort zu Ziffer 52, Empfehlung 1 a): Die Kommission merkt an, dass diese Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet war.

Antwort zu Ziffer 54, Empfehlung 2 a): Die Kommission ergriff die Maßnahmen, die in dem für die Umsetzung der Empfehlung festgelegten Zeitrahmen möglich waren, und betrachtet diese als umgesetzt. Sie überprüfte die Lage der Binnenschifffahrt mithilfe einer speziellen Marktbeobachtungsanalyse. Die Überarbeitung der Strategie selbst wird im allgemeineren Kontext der Überarbeitung des TEN-V-Rahmens erfolgen (siehe Empfehlung 2c).

Antwort zu Ziffer 54, Empfehlung 2 c): Diese Maßnahme wird mit der bis 31. Dezember 2023 vorgesehenen Überarbeitung der TEN-V-Verordnung abgeschlossen.

Sonderbericht Nr. 02/2015: EU-Finanzierung kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen im Donaeinzugsgebiet: Die Mitgliedstaaten benötigen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU-Abwasserpolitik weitere Unterstützung

Antwort zu Ziffer 108, Empfehlung 1 a): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 110, Empfehlung 2 a): Die Kommission hat den von ihr akzeptierten Teil der Empfehlung 2 a) vollständig umgesetzt. Für den Großteil der Abwasserbelastung (alle Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten (EW)) werden finanzielle Informationen gemeldet. Lediglich Gemeinden mit unter 2 000 Einwohnerwerten (EW) melden keine Daten. Dies geht auf die folgenden Gründe zurück: a) nicht vertretbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, b) hätte Verzögerungen bei der Berichterstattung zur Folge (der Hof empfiehlt an anderer Stelle, die Verzögerungen bei der Berichterstattung zu verringern), c) keine explizite Berichterstattungspflicht in der Richtlinie.

Antwort zu Ziffer 115, Empfehlung 3 a): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 115, Empfehlung 3 b): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 115, Empfehlung 3 c): Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Antwort zu Ziffer 115, Empfehlung 3 d): Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hat die empfohlene Maßnahme umgesetzt.

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind die Anforderungen an die Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente in Artikel 46 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission festgelegt. In Letzterem ist ein Muster für die Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente enthalten. In Abschnitt VIII des Musters für die Berichterstattung müssen die Mitgliedstaaten Angaben über den Betrag sonstiger nicht aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) stammenden vom Finanzinstrument aufgebrachten Beteiligungen machen, einschließlich öffentlicher und/oder privater Beteiligungen, die in den Finanzierungsvereinbarungen gebunden und auf Ebene der Endbegünstigten gezahlt werden.

Antwort zu Ziffer 117, Empfehlung 4 a): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 117, Empfehlung 4 b): Diese Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Antwort zu Ziffer 119, Empfehlung 5 b): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Sonderbericht Nr. 03/2015: EU-Jugendgarantie: Der Anfang ist gemacht, doch sind Umsetzungsrisiken absehbar

Antwort zu Ziffer 89, Empfehlung 1: Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sonderbericht Nr. 04/2015: Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?

Antwort zu Ziffer 90, Empfehlung 1: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung beschreiben die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, wie technische Hilfe verwendet wird, und sind sie in der Lage, eine Gesamtbeurteilung ihrer Umsetzung vorzulegen.

Des Weiteren ist zu betonen, dass die Überwachungsindikatoren nur einen Teil der für die Bewertung erforderlichen Informationen bereitstellen und die Bewertung weit über die Datenanalyse der Überwachungstabellen hinausgeht. Frage 20 der in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission festgelegten gemeinsamen Bewertungsfragen für die ländliche Entwicklung lautet wie folgt: „In welchem Umfang hat die technische Hilfe zur Erreichung der in Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Ziele beigetragen?“

Die Ex-post-Evaluierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird voraussichtlich bis Dezember 2024 erstellt und der Kommission vorgelegt.

Antwort zu Ziffer 90, Empfehlung 2: Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 93, Empfehlung 4: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. In der Überwachungstabelle B2.3 wird bei der technischen Hilfe — ohne nationales Netzwerk für den ländlichen Raum — zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben für Verwaltungskosten und sonstigen Kosten unterschieden, wobei Letztere auch Studien und Schulungen einschließen. Als allgemeiner Grundsatz muss nach der Definition der von den Mitgliedstaaten und Regionen zu erhebenden zusätzlichen Indikatoren ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Mehrwert und andererseits dem Verwaltungsaufwand gewahrt werden. Aus diesem Grund ist der Umfang der auf dieser Ebene erhobenen detaillierten Informationen absichtlich begrenzt.

Die Kommission ist nicht der Lage, Ex-ante-Belege für die möglichen Ergebnisse der Bewertungsfragen vorzulegen. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erfolgt die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Regionen gemäß dem in Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission festgelegten gemeinsamen Bewertungskonzept.

Sonderbericht Nr. 05/2015: Sind Finanzinstrumente im Bereich der ländlichen Entwicklung ein erfolgreiches und vielversprechendes Instrument?

Antwort zu Ziffer 100, Empfehlung 3: Die Mitgesetzgeber haben keine rechtlichen Anforderungen für die Festlegung von Zielvorgaben für den revolvingierenden Effekt vorgesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der mit jedem Finanzierungsinstrument verbundene revolvingierende Charakter für jedes Instrument und seine Konzeption spezifisch ist. Er hängt zudem von externen Faktoren wie der Marktnachfrage und der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Entsprechend hat die Kommission nur in den Abschnitten zur Darlehenspolitik in der Verordnung (EU) Nr. 964/2014 und der Verordnung (EU) 2016/1157 der Kommission zusätzliche Durchführungsbestimmungen bezüglich des revolvingierenden Charakters aufgenommen. Der Rechtsrahmen und die Durchführungsbestimmungen können nur Grundsätze für die Festlegung der Zielvorgaben und für die Verwaltung der zurückgezahlten Mittel vorgeben.

Insbesondere können das Zielvolumen für das Darlehen und der anvisierte Zinssatz nicht auf EU-Ebenen ex ante mit vordefinierten Zielvorgaben festgelegt werden. Dies kann lediglich im Einzelfall im Rahmen der Ex-ante-Bewertung der einzelnen Finanzinstrumente gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bewertet und bei der Bestimmung der Art des Instruments (revolvingierendes oder nichtrevolvingierendes Instrument) berücksichtigt werden. Auch der Aspekt der Hebelwirkung wird im Zuge des Ex-ante-Bewertungsverfahrens überprüft. An das Finanzinstrument zurückgezahlte Mittel sind entweder innerhalb desselben Finanzierungsinstrumentes wiederzuverwenden (revolvingierend im Rahmen desselben Finanzierungsinstrumentes) oder werden nach ihrer Zurückzahlung an die Verwaltungsbehörde oder den Dachfonds gemäß Artikel 44 (für dasselbe unter der Priorität festgelegte Ziel vor Ende des Zeitraums der Förderfähigkeit) oder Artikel 45 (gemäß dem Ziel des Programms nach Ende des Zeitraums der Förderfähigkeit) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet.

Mit diesen Vorschriften in der in der Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) geänderten Fassung betrachtet die Kommission die Empfehlung als umgesetzt, eine Ausnahme bilden die Ziele, die nur in der Ex-ante-Bewertung jedes Finanzinstruments definiert und nicht horizontal von der Kommission festgelegt werden können.

Sonderbericht Nr. 08/2015: Wird dem Bedarf von Kleinstunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?

Antwort zu Ziffer 68, Empfehlung 1: Betreffend die noch verbleibenden Mängel, die vom Hof in Anhang 3.4 erwähnt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung spezifischer Indikatoren in ein OP im Ermessen der Verwaltungsbehörden liegt. In der Verordnung ist jedoch ein verpflichtender gemeinsamer Outputindikator betreffend die Einrichtungen vorgesehen (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, Anhang I Absatz 2).

Antwort zu Ziffer 72, Empfehlung 4: Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Sonderbericht Nr. 09/2015: EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe

Antwort zu Ziffer 55, Empfehlung 4: Zwar stimmt die Kommission der Schlussfolgerung des Hofes zu, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde, doch wiederholt sie, dass sie diese Empfehlung nicht akzeptiert.

Antwort zu Ziffer 56, Empfehlung 6: Zwar stimmt die Kommission der Schlussfolgerung des Hofes zu, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde, doch wiederholt sie, dass sie diese Empfehlung nicht akzeptiert.

Sonderbericht Nr. 12/2015: Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt

Antwort zu Ziffer 94, Empfehlung 1 b): Die Empfehlung des Hofes wird als vollständig umgesetzt betrachtet. Es gibt verschiedene Methoden für die Durchführung einer wiederholten Analyse des Schulungsbedarfs und der geeignetste Ansatz hängt von der Konzeption des jeweiligen landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS) ab, das sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheidet. Deshalb kann in der Maßnahmendatei nur allgemein die effizienteste Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Bedarfsbewertung beschrieben werden.

Es wird angenommen, dass durch die Aktualisierung der Maßnahmendatei in der von der Kommission durchgeführten Form ein angemessener Detaillierungsgrad bereitgestellt wird und diese ausreichend ist, um den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für die Durchführung einer wiederholten Bedarfsbewertung zu geben.

Antwort zu Ziffer 94, Empfehlung 1 d): Die Empfehlung des Hofes wird als vollständig umgesetzt betrachtet. Die Aufnahme aller Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird nur genehmigt, wenn ein Mitgliedstaat einen zugrunde liegenden strategischen Bedarf nachweist. Dies ist ersichtlich anhand der Strategie für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, die wiederum auf einer SWOT-Analyse und den resultierenden Bedarfsbewertungen beruht, die jeder Mitgliedstaat zu Beginn der Phase der Programmplanung für den Bereich Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen hatte.

In den jährlichen Überprüfungssitzungen und Sitzungen der Begleitausschüsse werden die jährlichen Durchführungsberichte bewertet, in denen über die Fortschritte bei der Umsetzung aller in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Maßnahmen Bericht erstattet wird. Im Fall von Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Umsetzung wird die Lage analysiert und es werden Abhilfemaßnahmen festgelegt.

Antwort zu Ziffer 96, Empfehlung 2 b): Die Empfehlung des Rates betreffend die Leitlinien und die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Informationen über die interne Umsetzung, wird als vollständig umgesetzt betrachtet.

Was die Überwachung der Verfahren der Mitgliedstaaten im Wege von Konformitätsprüfungen betrifft, wird auf die Antwort der Kommission zu Empfehlung 5 in Bezug auf den Sonderbericht 12/2015 verwiesen.

Antwort zu Ziffer 98, Empfehlung 3 a): Die Empfehlung des Hofes wird als vollständig umgesetzt betrachtet. Die Kommission stellt Leitlinien zur Verfügung, die als Dokument zur Klärung bestimmter rechtlicher Auslegungen und zur Verbreitung bewährter Verfahren für die Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten dienen.

Die Frage der Angemessenheit der Kosten wird mit den Mitgliedstaaten regelmäßig in verschiedenen Zusammenhängen erörtert: Die letzte Veranstaltung, die in diesem Zusammenhang stattfand, war das Seminar zur Fehlerquote im Juni 2018, in dessen Rahmen Aspekte der Angemessenheit der Kosten und die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen erörtert wurden.

Schulungsmaßnahmen können auf Ersuchen der Mitgliedstaaten organisiert werden und es wurden bereits mehrere Schulungen zu diesem Thema abgehalten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen im Laufe der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums deutlich zunimmt, was bedeutet, dass die Bewertung der Angemessenheit der Kosten von den Mitgliedstaaten weniger häufig verwendet wird.

Antwort zu Ziffer 98, Empfehlung 3 b): Die Empfehlung des Hofes wird als vollständig umgesetzt betrachtet. Nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die jährlichen Überprüfungssitzungen mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat 2017 und 2019 alle Programme abdecken. Bei diesen Überprüfungssitzungen sind die Fortschrittsberichte über die Durchführung der Partnerschaftvereinbarung zu berücksichtigen. Unter anderem müssen in dem Bericht Informationen über die Durchführung eines Mechanismus enthalten sein, mit dem die Koordinierung zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und anderen Finanzinstrumenten der Union und des Einzelstaates mit der Europäischen Investitionsbank sichergestellt wird. Diese Überprüfungssitzungen sind ein zusätzliches Mittel, um die Komplementarität und Synergien zwischen den Programmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in einem bestimmten Mitgliedstaat sicherzustellen, und bieten gegebenenfalls eine Basis zur Einführung von Verbesserungen.

Antwort zu Ziffer 100, Empfehlung 4 b): Die Kommission hält an ihrer Position fest, nach der sie nicht für die Überwachung zuständig ist, dass Feedbacksysteme zur Verbesserung künftiger Schulungsveranstaltungen vorhanden sind.

Was verlässliche Informationen über die Qualität und Wirksamkeit der Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen betrifft, sind in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission gemeinsame Bewertungsfragen für die ländliche Entwicklung enthalten: Die Bewertungsfrage 1 zum Schwerpunktbereich 1A lautet wie folgt: „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?“ Diese Bewertungsfrage ist im 2019 eingereichten erweiterten jährlichen Durchführungsbericht und in der Ex-post-Bewertung zu beantworten.

Die Empfehlung des Hofes wird daher als vollständig umgesetzt betrachtet.

Antwort zu Ziffer 102, Empfehlung 5: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Prüfungen im Bereich Wissenstransfer und Innovation, die in der Praxis nicht durchgeführt wurden, waren im Mehrjahres-Arbeitsprogramm 2016-2019 für das Jahr n+2, d. h. für 2018-2019 geplant. Nach einer 2017 durchgeführten neuen zentralen Risikobewertung war das Risikoscoring aufgrund niedrigerer Ausgaben geringer und angesichts der verfügbaren Ressourcen wurde beschlossen, andere Prüfungen (mit einem höheren Risiko und höheren Ausgaben) zu berücksichtigen.

Nach dem Sonderbericht wurde das Risikoprofil des Prüfungsbereichs erhöht. In der Folge wählte die GD AGRI fünf Prüfungen aus und führte diese durch (in AT, DK, FR, IT, SE). Es ist zu beachten, dass aufgrund der sehr niedrigen Ausgaben selbst bei einer Erhöhung des Risikofaktors des Prüfungsbereichs in der Risikoanalyse die Zahl der ausgewählten Vorgänge nach wie vor begrenzt ist.

Zudem wendet die GD AGRI seit Juli 2018 ein neues Prüfkonzept an, bei dem die Arbeit der bescheinigenden Stelle für alle Nicht-IVKS-Maßnahmen im Mittelpunkt steht, einschließlich der Maßnahmen in Zusammenhang mit Wissenstransfer und Innovation. Immer wenn eine solche Maßnahme in der Stichprobe 1 der bescheinigenden Stelle enthalten ist, wird diese auch von der GD AGRI in ihrer Prüfung ausgewählt.

Sonderbericht Nr. 13/2015: EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans

Antwort zu Ziffer 58, Empfehlung 1: Diese Empfehlung wurde 2015 teilweise von der Kommission akzeptiert, da die Zweckbindung von Mitteln für die Durchführung des FLEGT-Aktionsplans nur für thematische Programme/Haushaltslinien durchführbar ist. Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 stellte die Kommission einen Betrag von 145 Millionen Euro für die Durchführung des FLEGT-Aktionsplans unter der Haushaltslinie für thematische Programme bereit und erarbeitete jährliche Aktionspläne, in denen genau festgelegt ist, für welche Maßnahmenbereiche des FLEGT-Aktionsplans eine Finanzierung vorgesehen ist.

Sonderbericht Nr. 16/2015: Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung durch die Entwicklung des Energiebinnenmarkts: Es bedarf größerer Anstrengungen

Antwort zu Ziffer 117, Empfehlung 3: Angesichts der Erweiterung des Rechtsrahmens und der Einrichtung einer Plattform betrachtet die Kommission die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Antwort zu Ziffer 123, Empfehlung 7 b): Die Kommission hat die Empfehlung teilweise akzeptiert und die erbetenen Maßnahmen zu den akzeptierten Elementen ergriffen.

Antwort zu Ziffer 126, Empfehlung 9: Die Kommission nahm die Empfehlung nicht an. Sie ergriff jedoch die für erforderlich erachteten Maßnahmen, um die zugrunde liegenden Probleme zu lösen.

Sonderbericht Nr. 17/2015: Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen

Antwort zu Ziffer 84, Empfehlung 2 a): Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass die Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Ergebnisse eine fortlaufende gängige Praxis ist. Die Kommission prüft jeden Antrag auf Umprogrammierung — ungeachtet, ob dieser auf die Notwendigkeit der Einbeziehung neuer zusätzlicher Mittel zurückgeht oder nicht — in erster Linie mit Blick auf das Erreichen besserer Ergebnisse und erörtert diesen ausführlich mit dem Mitgliedstaat. Bislang hat die Kommission nicht die Initiative ergriffen, um neue Änderungen vorzuschlagen, da dies unnötig und höchst ineffizient gewesen wäre.

Antwort zu Ziffer 84, Empfehlung 2 b): Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass eine solche Bewertung mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird und immer gängige Praxis ist. Die Berichterstattung über jedes einzelne Detail des Bewertungsverfahrens zu Elementen, die nach den Verordnungen erforderlich und immer gängige Praxis sind, wird als unnötig und ineffizient angesehen und aus diesem Grund werden keine detaillierten Angaben über die Checklisten gemacht.

Antwort zu Ziffer 84, Empfehlung 2 c): Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass diese Empfehlung in dem Umfang, in dem sie diese für relevant erachtet, vollständig umgesetzt wurde. Diese Empfehlung hat im Laufe des Programmplanungszeitraums 2014-2020 an Bedeutung verloren, da die jährlichen Durchführungsberichte nicht mehr als detaillierte Kommunikationsmittel betrachtet werden, sondern nur noch der Übermittlung zusammengefasster Informationen dienen. Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass über die jährlichen Durchführungsberichte ausreichende relevante Informationen übermittelt werden und detailliertere Informationen im Wege anderer Berichterstattungsmittel bereitgestellt werden (z. B. Bewertungsberichte; fachliche Sitzungen und Begleitausschüsse — deren Diskussionen in Protokollen und Vermerken wiedergegeben werden).

Antwort zu Ziffer 86, Empfehlung 3: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass systematische Plausibilitäts- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen als gängige Praxis durchgeführt werden. Es liegen Nachweise dafür vor, dass es sich dabei um eine gängige Praxis handelt (Leitlinien von dem für Bewertungen zuständigen Referat und von der ESF-Koordinierungsstelle; Checklisten für die Annahme von Berichten). Die Dokumentation jeder einzelnen durchgeführten Kontrolle wäre unnötig und ineffizient.

Sonderbericht Nr. 20/2015: Die Kosteneffizienz von EU-Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums für nichtproduktive Investitionen in der Landwirtschaft

Antwort zu Ziffer 74, Empfehlung 1 a): Nach Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird der erweiterte jährliche Durchführungsbericht 2018 der Kommission von den Mitgliedstaaten bis Ende Juni 2019 vorgelegt. Die Kommission wird erst zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, die jeweilige Begleitung abzuschließen.

Antwort zu Ziffer 77, Empfehlung 3 a): Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als umgesetzt, da die erforderliche Maßnahme der Beratung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung zusätzlicher Indikatoren abgeschlossen ist. Die Kommission überwacht die Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege der gemeinsamen Kontext-, Ergebnis- und Outputindikatoren im Rahmen des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014-2020.

Die Bewertungen werden durch/im Auftrag der Mitgliedstaaten ausgeführt, während die Synthese dieser Bewertungen auf EU-Ebene unter der Verantwortung der Dienststellen der Kommission erfolgt. Die obligatorischen Elemente des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, die in der Durchführungsrechtsakte enthalten sind, umfassen eine Liste der Indikatoren, die zur Überwachung der Durchführung der Politik zu verwenden sind. Abgesehen von diesen Indikatoren kann die Kommission den Mitgliedstaaten nur empfehlen bzw. diese ermutigen, die zusätzlichen Indikatoren einzuführen.

Die Empfehlung, „den Mitgliedstaaten, in denen beträchtliche NPI-Beihilfen gewährt werden, raten, spezifische Ergebnisindikatoren für die am häufigsten geförderten NPI-Arten festzulegen“, wurde durch die Leitlinien „Assessment of Rural Development Programmes results: How to prepare for reporting on evaluation in 2017“ vollständig umgesetzt.

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, solche zusätzlichen Indikatoren einzurichten, da dies über die obligatorischen Elemente des Rahmens des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgeht.

Antwort zu Ziffer 81, Empfehlung 5 b): Die Direktion für Zuverlässigkeit und Audit der GD AGRI wird die Feststellungen des Hofes weiterhin in das Mehrjahres-Arbeitsprogramm aufnehmen. Die Feststellungen des Hofes zählen zu den Standardkriterien, die für die Erstellung des Mehrjahres-Arbeitsprogramm herangezogen werden.

Sonderbericht Nr. 23/2015: Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen

Antwort zu Ziffer 172, Empfehlung 1 d): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 172, Empfehlung 1 e): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 172, Empfehlung 1 f): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 182, Empfehlung 2 b): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 182, Empfehlung 2 c): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 182, Empfehlung 2 d): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 191, Empfehlung 3 b): Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an.

Antwort zu Ziffer 191, Empfehlung 3 e): Es sind weitere Maßnahmen vorgesehen, diese Empfehlung wird voraussichtlich bis Ende 2020 vollständig umgesetzt sein.

Antwort zu Ziffer 191, Empfehlung 3 f): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Antwort zu Ziffer 191, Empfehlung 3 g): Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sonderbericht Nr. 24/2015: Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich

Antwort zu Ziffer 116, Empfehlung 6: Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an. Die Empfehlung hat sich durch den derzeit vom Rat erörterten Vorschlag der Kommission für ein „endgültiges Mehrwertsteuersystem“ zur Überarbeitung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems für den innergemeinschaftlichen Handel und die Aufnahme neuer Vorschriften für die Berichtspflichten überholt.

Antwort zu Ziffer 117, Empfehlung 7: Die Kommission nahm diese Empfehlung nicht an. Das sektorspezifische Reverse-Charge-Verfahren als eine Maßnahme zur Betrugsbekämpfung ist optional und hauptsächlich auf spezifische nationale Betrugsprobleme ausgerichtet. Im Vorschlag der Kommission für ein „endgültiges Mehrwertsteuersystem“ ist die Abschaffung des sektorspezifischen Reverse-Charge-Verfahrens (in einer ersten Phase für Waren) vorgesehen, da es sich strukturell um die Ursache des Problems des innergemeinschaftlichen Betrugs handelt.

Sonderbericht Nr. 25/2015: EU-Förderung für die ländliche Infrastruktur: das Potenzial, erheblich höheren Mehrwert für die Mittel zu erzielen

Antwort zu Ziffer 101, Empfehlung 1 b): Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Plattform für den Austausch bewährter Verfahren — das Europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums — wird von den Mitgliedstaaten eingerichtet und genutzt, wenn sich im Laufe des Programmplanungszeitraums 2014-2020 Projekte und bewährte Verfahren bei der Durchführung zeigen. Weitere Bewertungen mit Blick auf potenzielle Mitnahmeeffekte können nur auf Einzelfallbasis im Zuge der Programmbewertung vorgenommen werden, für die die Kommission Leitlinien herausgegeben hat.

Darüber hinaus hat die Kommission mit der Annahme der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den aktuellen Programmplanungszeitraum 2014-2020 das Risiko einer Nichterreichung des Mehrwerts für die EU-Mittel abgemindert.

Antwort zu Ziffer 101, Empfehlung 1 d): Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als teilweise umgesetzt, da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es bestehen regelmäßige Kontakte zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kommission. Wenn Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt oder geändert werden, sind andere Dienststellen der Kommission über formelle dienststellenübergreifende Konsultationen eingebunden und werden die Beiträge berücksichtigt. Zudem werden auch Änderungen von Partnerschaftsvereinbarungen gemeinsam vorgenommen. Es wird angenommen, dass die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte für 2018, die 2019 vorzulegen sind, weitere Einblicke in die Wirksamkeit der Regelungen zur Sicherstellung der Komplementarität zwischen EU-Mitteln bieten werden. Ein überarbeiteter Leitfaden für diese jährlichen Durchführungsberichte wurde im September 2018 veröffentlicht.

Antwort zu Ziffer 106, Empfehlung 2 b): Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hat mehrere Präsentationen zu den mit der Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) eingeführten Optionen im Bereich vereinfachte Kostenoptionen abgehalten. Eine Präsentation fand im Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums statt, eine Präsentation wurde auf dem Seminar des Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerks für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI) im Oktober 2018 und eine weitere Präsentation auf der Konferenz der spanischen Zahlstellen im November 2018 abgehalten. Im Zuge dieser Präsentationen fanden Diskussionen statt, wie die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen die Notwendigkeit einer Bewertung der Angemessenheit der Kosten ersetzen kann und wie die Mitgliedstaaten etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich dieses Aspekts lösen können. Der Workshop des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums mit dem Titel ENRD-Workshop „Simplified Cost Options: experience gained and new opportunities“ (Vereinfachte Kostenoptionen: gewonnene Erfahrungen und neue Möglichkeiten) ist für den 20. Juni 2019 geplant.

Antwort zu Ziffer 109, Empfehlung 3 a): Die Kommission beabsichtigt, die Wirksamkeit und Effizienz der Fonds im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2014-2020 gemäß dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen zu bewerten (Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates). Dies wird auf Grundlage der 2019 gemeldeten Zwischenbewertungen der Mitgliedstaaten und der Ex-post-Bewertungen, die der Kommission bis Ende 2024 vorzulegen sind, erfolgen (Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Anhang 3.4 — Erzielte Verbesserungen und verbleibende Schwachstellen der teilweise umgesetzten Empfehlungen nach Berichten

Sonderbericht Nr. 01/2015: Die Binnenschifffahrt in Europa: keine signifikanten Verbesserungen in Bezug auf Verkehrsträgeranteil und Schiffbarkeitsbedingungen seit 2001

Ziffer 54, Empfehlung 2 a): Es gibt keine Hinweise auf wirksame Koordinierungsbemühungen zwischen den MS.

Antwort: Die Empfehlung beinhaltete die Durchführung einer eingehenden Analyse mit Blick auf die Weiterentwicklung der Strategie. Die Kommission ergriff die Maßnahmen, die in dem für die Umsetzung der Empfehlung festgelegten Zeitrahmen möglich waren, und betrachtet diese als umgesetzt. Sie überprüfte die Lage der Binnenschifffahrt mithilfe einer speziellen Marktbeobachtungsanalyse. Darüber hinaus führt die Kommission Studien bezüglich des Potenzials der Beförderung zu Wasser (Häfen und Binnenschifffahrt) unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien für die Entwicklung der EU-Wirtschaft und der Infrastrukturentwicklung durch. Die Überarbeitung der Strategie selbst wird im allgemeineren Kontext der Überarbeitung des TEN-V-Rahmens erfolgen. Die von der Kommission durchgeführte Studie bezüglich des Potenzials der Beförderung zu Wasser (Häfen und Binnenschifffahrt) unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien für die Entwicklung der EU-Wirtschaft, Entwicklungen in der Industrie sowie der Transeuropäischen Netze im Bereich Verkehr (TEN-T) wurde im Februar 2019 fertiggestellt. Aufgrund von Verzögerungen seitens des zuständigen Beraters für die Studie und der notwendigen Durchführung von erheblichen Verbesserungen an der Studie befindet sich der Abschlussbericht derzeit in der Phase der Genehmigung durch die Dienststellen der Kommission.

Nach Diskussionen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament hat die Kommission die Arbeiten mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern für die Vorbereitung des künftigen Programms Naiades III, das im Zeitraum nach 2020 mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Effizienz der Binnenschifffahrt durchgeführt werden soll, begonnen.

Sonderbericht Nr. 02/2015: EU-Finanzierung kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen im Donaeinzugsgebiet: Die Mitgliedstaaten benötigen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU-Abwasserpolitik weitere Unterstützung

Ziffer 110, Empfehlung 2 a): Für Gemeinden mit weniger als 2 000 EW wurden keine derartigen Informationen erhoben.

Antwort: Die Kommission hat die Empfehlung 2 a) gebührend geprüft und nahm den Teil dieser Empfehlung betreffend Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern nicht an. Die Kommission akzeptierte nicht, von den Mitgliedstaaten die Vorlage von Informationen über die finanziellen Beträge für Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern zu verlangen. Dies beruht auf den nachfolgend aufgeführten Gründen: a) nicht vertretbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, b) hätte Verzögerungen bei der Berichterstattung zur Folge (der Hof empfiehlt an anderer Stelle, die Verzögerungen bei der Berichterstattung zu verringern), c) keine explizite Berichterstattungspflicht in der Richtlinie.

Ziffer 115, Empfehlung 3 c): Die Schlussfolgerung der GD ENV bezüglich der Empfehlung des Hofes, d. h. die obligatorische Messung von Überläufen, steht noch immer aus.

Antwort: Nach der Empfehlung des Hofes führte die Kommission eine spezielle Studie zum Aspekt der Regenüberläufe durch und hat diese Frage als Teil der Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser einbezogen. Die Bewertung wird bald abgeschlossen und im vierten Quartal 2019 veröffentlicht. Die Bewertung ist rückwärtsgerichtet, es werden jedoch auch die verbleibenden Auswirkungen von Mischwasserentlastungen im Rahmen eines Szenarios der vollständigen Einhaltung der Vorschriften berücksichtigt. Es wurde eine Modellierung vorgenommen und die Schlussfolgerungen werden in die Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission zur Bewertung aufgenommen (voraussichtlich bis zum vierten Quartal 2019). Gestützt auf die Schlussfolgerungen aus der Bewertung kann die Kommission über die Weiterverfolgung im Rahmen einer Folgenabschätzung zu einer eventuellen Änderung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser entscheiden, was auch die Festlegung von Anforderungen betreffend Messungen und Bestimmungen für Überläufe einschließt. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Empfehlung nach Ansicht der Kommission jetzt vollständig umgesetzt.

Ziffer 115, Empfehlung 3 d): Es besteht noch immer das Risiko, dass Abwasserbehandlungsanlagen überdimensioniert sind.

Antwort: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hat die empfohlene Maßnahme umgesetzt.

Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sind die Anforderungen an die Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente in Artikel 46 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission festgelegt. In Letzterem ist ein Muster für die Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente enthalten. In Abschnitt VIII des Musters für die Berichterstattung müssen die Mitgliedstaaten Angaben über den Betrag sonstiger nicht aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) stammenden vom Finanzinstrument aufgetragenen Beteiligungen machen, einschließlich öffentlicher und/oder privater Beteiligungen, die in den Finanzierungsvereinbarungen gebunden und auf Ebene der Endbegünstigten gezahlt werden.

Ziffer 117, Empfehlung 4 b): Die Annahme der überarbeiteten Verordnung über Düngeprodukte steht noch aus. Die Aufnahme von Klärschlamm in die Liste der Düngemittel hängt von den Ergebnissen einer noch laufenden technischen Untersuchung ab.

Antwort: Die Verordnung über Düngeprodukte wurde im Mai angenommen und am 25. Juni veröffentlicht. Mit einem delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der STRUBIAS-Studie können neue Komponentenmaterialkategorien in Anhang 2 der Verordnung aufgenommen werden, die Vorschriften für die Verwertung bestimmter Materialien enthält, wie etwa Asche oder Ausfällungen von Salzen aus Klärschlamm, die auf dem Markt als Düngeprodukte mit der CE-Kennzeichnung verkauft werden.

Sonderbericht Nr. 04/2015: Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?

Ziffer 90, Empfehlung 1: Der Zusatznutzen der aufgrund der Empfehlung ergriffenen Maßnahmen ist fraglich. Während die Kommission die Empfehlung 1 (klarstellen und überwachen) zwar umgesetzt hat, trugen ihre Maßnahmen nicht der zugrunde liegenden Feststellung des Berichts Rechnung, nämlich dass es sich bei einem großen Teil der Ausgaben der MS für technische Hilfe „letztlich um Budgethilfe“ handelt. Die Verwendung technischer Hilfe für allgemeine Verwaltungskosten widerspricht nicht den EU-Verordnungen und wird von der Kommission daher gestattet. Im Rahmen der Überwachung könnten eine angemessene Bewertung dieser Kosten und ein Vergleich zwischen den MS helfen, bewährte/nicht bewährte Verfahren zu ermitteln, die in den Leitfaden und die Empfehlungen für die MS aufgenommen werden könnten.

Antwort: Nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung beschreiben die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, wie technische Hilfe verwendet wird, und sind sie in der Lage, eine Gesamtbeurteilung ihrer Umsetzung vorzulegen.

Des Weiteren ist zu betonen, dass die Überwachungsindikatoren nur einen Teil der für die Bewertung erforderlichen Informationen bereitstellen und die Bewertung weit über die Datenanalyse der Überwachungstabellen hinausgeht. Frage 20 der in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission festgelegten gemeinsamen Bewertungsfragen für die ländliche Entwicklung lautet wie folgt: „In welchem Umfang hat die technische Hilfe zur Erreichung der in Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Ziele beigetragen?“

Die Ex-post-Evaluierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird voraussichtlich bis Dezember 2024 erstellt und der Kommission vorgelegt.

Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Ziffer 93, Empfehlung 4: Gemäß den Belegen, die den Prüfern zur Verfügung standen, hat die Kommission nicht ausreichend Maßnahmen für die Einführung des Leistungsrahmens auf Kommissionsebene ergriffen. Die Kommission hat die MS im Rahmen der Empfehlungen in ihren Schreiben mit Anmerkungen zur Genehmigung der Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 aufgefordert, geeignete Indikatoren für die technische Hilfe festzulegen; dies ist jedoch nicht obligatorisch. Vonseiten der Kommission wurden keine Informationen über den Umsetzungsstand des Leistungsrahmens auf Ebene der MS vorgelegt. Es waren nur sehr wenige der erforderlichen Überwachungsdaten verfügbar, und diese Daten wurden in der Praxis nicht genutzt. Die Indikatoren für die Netze für den ländlichen Raum und für die sonstigen Kosten (die sich auch auf die Unterstützung für Kapazitätsaufbau im Rahmen der technischen Hilfe beziehen) sind im Hinblick auf den relativen Umfang der Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Posten nicht ausgewogen.

Antwort: In der Überwachungstabelle B2.3 wird bei der technischen Hilfe — ohne nationales Netzwerk für den ländlichen Raum — zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben für Verwaltungskosten und sonstigen Kosten unterschieden, wobei Letztere auch Studien und Schulungen einschließen. Als allgemeiner Grundsatz muss nach der Definition der von den Mitgliedstaaten und Regionen zu erhebenden zusätzlichen Indikatoren ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einerseits dem Mehrwert und andererseits dem Verwaltungsaufwand gewahrt werden. Aus diesem Grund ist der Umfang der auf dieser Ebene erhobenen detaillierten Informationen absichtlich begrenzt.

Die Kommission ist nicht der Lage, Ex-ante-Belege für die möglichen Ergebnisse der Bewertungsfragen vorzulegen. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erfolgt die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Ebene der Mitgliedstaaten oder Regionen gemäß dem in Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission festgelegten gemeinsamen Bewertungskonzept.

Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Sonderbericht Nr. 05/2015: Sind Finanzinstrumente im Bereich der ländlichen Entwicklung ein erfolgreiches und vielversprechendes Instrument?

Ziffer 100, Empfehlung 3: Die Kommission hat keine präzisen Zielvorgaben für den revolvierenden Effekt festgelegt. Die tatsächlichen Auswirkungen der strafferen Mittelverwaltung auf den revolvierenden Effekt sind weiterhin unklar.

Die Mitgesetzgeber haben keine rechtlichen Anforderungen für die Festlegung von Zielvorgaben für den revolvierenden Effekt festgelegt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der mit jedem Finanzierungsinstrument verbundene revolvierende Charakter für jedes Instrument und seine Konzeption spezifisch ist. Er hängt zudem von externen Faktoren wie der Marktnachfrage und der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Entsprechend hat die Kommission zusätzliche Durchführungsbestimmungen bezüglich des revolvierenden Charakters nur in den Abschnitten zur Darlehenspolitik in der Verordnung (EU) Nr. 964/2014 und der Verordnung (EU) 2016/1157 der Kommission aufgenommen. Der Rechtsrahmen und die Durchführungsbestimmungen können nur Grundsätze für die Festlegung der Zielvorgaben und für die Verwaltung der zurückgezahlten Mittel vorgeben.

Insbesondere können das Zielvolumen für das Darlehen und der anvisierte Zinssatz nicht auf EU-Ebenen ex ante mit vordefinierten Zielvorgaben festgelegt werden. Dies kann lediglich im Einzelfall im Rahmen der Ex-ante-Bewertung der einzelnen Finanzinstrumente gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bewertet und bei der Bestimmung der Art des Instruments (revolvierendes oder nichtrevolvierendes Instrument) berücksichtigt werden. Auch der Aspekt der Hebelwirkung wird im Zuge des Ex-ante-Bewertungsverfahrens überprüft. An das Finanzinstrument zurückgezahlte Mittel sind entweder innerhalb desselben Finanzierungsinstrumentes wiederzuverwenden (revolvierend im Rahmen desselben Finanzierungsinstruments) oder werden nach ihrer Zurückzahlung an die Verwaltungsbehörde oder den Dachfonds gemäß Artikel 44 (für dasselbe unter der Priorität festgelegte Ziel vor Ende des Zeitraums der Förderfähigkeit) oder Artikel 45 (gemäß dem Ziel des Programms nach Ende des Zeitraums der Förderfähigkeit) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet.

Mit diesen Vorschriften in der in der Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) geänderten Fassung betrachtet die Kommission die Empfehlung als umgesetzt, eine Ausnahme bilden die Ziele, die nur in der Ex-ante-Bewertung jedes Finanzinstruments definiert und nicht horizontal von der Kommission festgelegt werden können.

Sonderbericht Nr. 07/2015: EU-Polizeimission in Afghanistan: gemischte Ergebnisse (EAD)

Ziffer 85, Empfehlung 2 a): Keine Hinweise auf tatsächliche Schulungen. Keine länderspezifischen Elemente. Keine Hinweise auf einsatzvorbereitende Ausbildung für örtliches Personal.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 86, Empfehlung 3 b): Die verfügbaren Belege lassen nicht auf eine Umsetzung der Empfehlung für örtliche Ausbilder/Auszubildende schließen.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 86, Empfehlung 3 d): Es wurden keine Belege für Anleitungsunterlagen, Etappenziele und Logbücher zur Anleitung gefunden.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 86, Empfehlung 3 e): Die Belegunterlagen enthalten keine spezifischen Leitlinien zur Übergabe für Mentoren.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 86, Empfehlung 3 f): Die Prüfer konnten keine spezifischen Anweisungen/Belege für Synergien mit Anleitungstätigkeiten und für eine klare Verknüpfung der Projektziele mit den Etappenzielen der Pläne zur Durchführung von Missionen finden.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 88, Empfehlung 5 a): Für die Verkleinerung und Schließung von GSVP-Missionen wurde noch keine umfassende und gemeinsame Strategie des EAD und der Kommission entwickelt. Der Mangel, dass Pläne zur Schließung von Missionen erst drei Monate vor dem Ende der operativen Phase des Mandats eingereicht werden müssen, wurde nicht beseitigt. In den verfügbaren Leitlinien wird den verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit der Verkleinerung und Schließung nicht umfassend Rechnung getragen.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Ziffer 88, Empfehlung 5 b): Die Prüfer konnten keine spezifischen Anweisungen/Belege dazu finden, wie sich die Anhäufung von Vermögenswerten verhindern lässt und wie finanzielle Risiken bei der Anhäufung von Vermögenswerten vermieden werden können; ferner wurden keine Beispiele für rechtzeitige zentrale Anweisungen/Belege seitens des EAD und der Kommission zu GSVP-Missionen gefunden, um die Anhäufung von Vermögenswerten zu vermeiden.

Antwort: Der EAD schließt sich der Bewertung des Hofes an.

Sonderbericht Nr. 08/2015 „Wird dem Bedarf von Kleinstunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?“

Ziffer 68, Empfehlung 1: Da es keinen speziellen Indikator für Kleinstunternehmer gibt, liegen für den Zeitraum 2014-2020 noch immer keine Informationen dazu vor, wie viel Zuschussfinanzierung Kleinstunternehmer erhalten.

Antwort: Betreffend die noch verbleibenden Mängel, die vom Hof in Anhang 3.4 erwähnt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung spezifischer Indikatoren in ein OP im Ermessen der Verwaltungsbehörden liegt. In der Verordnung ist jedoch ein verpflichtender gemeinsamer Outputindikator betreffend die Einrichtungen vorgesehen (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, Anhang I Absatz 2).

Sonderbericht Nr. 10/2015: Die Bemühungen um eine Lösung der Probleme im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Kohäsionsausgaben der EU sollten verstärkt werden

Ziffer 99, Empfehlung 1 a): Derzeit enthält nur rund ein Viertel der Fälle im IMS ausführliche Informationen zur Unterkategorie; dies wird sich jedoch verbessern, wenn neue Fälle erfasst und alte Fälle abgeschlossen werden. Das Analyseinstrument und die Schnittstellen zwischen dem IMS und den Datenbanken der MS befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium, sind jedoch noch nicht fertiggestellt.

Antwort: Das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS) wurde aktualisiert, um eine spezifische Kategorie von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit Verstößen im Bereich öffentliche Auftragsvergabe aufzunehmen. Diese Kategorie wird dann in 26 verschiedene Arten untergliedert, mit denen die wichtigsten Gründe für diese Verstöße detailliert beschrieben werden. Diese Kategorisierung ist vollständig mit der von der GD REGIO und nationalen Prüfbehörden verwendeten Kategorie abgestimmt.

Vor der Nutzung der durch diese neue Kategorisierung gebotenen Möglichkeiten muss eine kritische Masse von Daten erreicht werden. Bislang enthalten von den 19 891 Unregelmäßigkeiten mit Bezug auf die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe 7 593 (38 %) Informationen auf der Grundlage dieser neuen Kategorisierung. Folglich wird eine sinnvolle Analyse dieser Daten schrittweise erreicht, wenn die Mitgliedstaaten ältere Unregelmäßigkeiten aktualisieren und neue Fälle melden.

Es ist somit eine schrittweise Verbesserung der Lage festzustellen und die Kommission erinnert die nationalen Behörden daran, die Informationen zu aktualisieren und, wann immer möglich, auf die Datenqualität zu achten (spezielle Untergruppe des COCOLAF-Ausschusses oder jährliche Koordinierungssitzungen mit den Prüfbehörden).

Ziffer 105, Empfehlung 6 a): Weitere Phasen der elektronischen Beschaffung müssen noch umgesetzt werden, wie in der Richtlinie vorgesehen (elektronische Rechnungsstellung bis April 2019).

Die Kommission sollte alle MS nachdrücklich auffordern, sich aktiv an der ARACHNE-Datenbank zu beteiligen und diese zu nutzen.

Antwort: Die letzte rechtsverbindliche Phase der e-Vergabe (elektronische Übermittlung von Angeboten) ist seit Oktober 2018 in Kraft. Als Teil der Binnenmarktstrategie unterstützt die Kommission die Entwicklung von Auftragsregistern in den Mitgliedstaaten. Auftragsregister tragen wesentlich zu einer größeren Transparenz der Daten bei der öffentlichen Auftragsvergabe bei. Es wurde eine Arbeitsgruppe des Multi-Stakeholder-Forums (EXEP) für die Tätigkeiten in diesem Bereich zum Austausch bewährter Verfahren eingesetzt, die zudem Leitlinien zu Auftragsregistern erarbeitet hat.

Was Data-Mining-Werkzeuge betrifft, setzt die Kommission die empfohlene Maßnahme derzeit um. Sie fördert aktiv die Nutzung der Arachne-Datenbank, einem von ihr entwickelten präventiven Risiko-Scoring-Instrument, durch die zuständigen nationalen Behörden. Dieses Instrument kann zu erheblichen Verbesserungen bei Verwaltungsprüfungen, aber auch hinsichtlich der Prävention und Aufdeckung verschiedener Risiken führen, beispielsweise in Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren, Interessenkonflikten und der Konzentration von Beihilfen unter bestimmten Wirtschaftsbeteiligten. Darüber hinaus kann es dazu beitragen, Warnhinweise für Betrugsverdachtsfälle zu ermitteln. Die Kommission ist über die Verwendung anderer vergleichbarer Data-Mining-Instrumente informiert und unterstützt diese.

Es wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- 1) Bereitstellung technischer Hilfe und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau für die Mitgliedstaaten, insbesondere die „prioritären Länder“, mit Blick auf die Umsetzung der Anforderungen der e-Vergabe in den Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge bis Ende 2018;
- 2) Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung des Übergangs zur e-Vergabe über EXEP — Multi-Stakeholder-Form zur elektronischen Beschaffung (die letzte EXEP-Sitzung fand am 22. Mai 2019 statt). Am 18. Oktober 2018 wurde eine Konferenz zur digitalen Transformation im Bereich öffentliche Auftragsvergabe abgehalten.
- 3) Austausch bewährter Verfahren und Unterstützung der Durchsetzung (insbesondere über die Tätigkeiten des europäischen Multi-Stakeholder-Forums zur elektronischen Rechnungsstellung) der EU-Norm für die elektronische Rechnungsstellung, die 2017 mit einer Frist bis April 2019 veröffentlicht wurde.
- 4) Umgang mit Rechtsfragen betreffend die e-Vergabe (staatliche Beihilfen, Auslegung der Richtlinie usw.).

Sonderbericht Nr. 11/2015: Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?

Ziffer 90, Empfehlung 1 b): Da jedoch keine dokumentierten regionalen Strategien vorliegen, muss die Kommission bei der Festlegung und Dokumentation von regionalen Strategien noch Fortschritte erzielen.

Antwort: Die Kommission nimmt die abschließende Bewertung des Hofes zur Kenntnis. Ihrer Ansicht nach wird bei jeder individuellen Bewertung, die im Rahmen der Verhandlungen zum Nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen (SFPa) vorgenommen wird, bereits der regionale Kontext einbezogen, wodurch die Kohärenz zwischen den Bestimmungen der verschiedenen SFPa in einer Region sichergestellt werden soll.

Sie wird im Zuge der für 2020/2021 geplanten Gesamtbewertung der SFPa dennoch weitere regionalen SFPa-Strategien festlegen.

Ziffer 93, Empfehlung 2(a): Dennoch weisen die aktuellen Verfahren zur Überwachung des Lizenzvergabeverfahrens noch immer Schwachstellen auf. Es müssen noch Fortschritte bezüglich der Überwachung und Weiterverfolgung des Lizenzvergabeverfahrens durch die Kommission erzielt werden.

Antwort: Die Kommission nimmt die abschließende Bewertung des Hofes zur Kenntnis. Die Dienststellen der Kommission, die das Lizenzvergabeverfahren verwalten, können bereits die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auf der Grundlage vorhandener interner Leitlinien kontrollieren und alle eingegangenen Anfragen in einer Datenbank erfassen.

Um den Prozess weiter zu vereinfachen, wurde ein IT-Projekt auf den Weg gebracht, das derzeit noch im Gange ist. Das Lizenzvergabeverfahren sollte daher Ende 2021 vollständig automatisiert sein.

Sonderbericht Nr. 12/2015: Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt

Ziffer 94, Empfehlung 1 b): Die Informationen in den Leitlinien dazu, wie eine wiederholte Analyse des Schulungsbedarfs durchzuführen ist, sind nicht ausführlich genug.

Antwort: Es gibt verschiedene Methoden für die Durchführung einer wiederholten Analyse des Schulungsbedarfs und der geeignetste Ansatz hängt von der Konzeption des jeweiligen landwirtschaftlichen Wissens- und Informationssystems (AKIS) ab, das sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheidet. Deshalb kann in der Maßnahmendatei nur allgemein die effizienteste Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Bedarfsbewertung beschrieben werden.

Es wird angenommen, dass durch die Aktualisierung der Maßnahmendatei in der von der Kommission durchgeführten Form ein angemessener Detaillierungsgrad bereitgestellt wird und diese ausreichend ist, um den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für die Durchführung einer wiederholten Bedarfsbewertung zu geben.

Die Empfehlung des Hofes wird daher als vollständig umgesetzt betrachtet.

Ziffer 94, Empfehlung 1 d): Die Erfüllung dieses Erfordernisses zur Einrichtung von Beratungsdiensten durch die MS wird von der Kommission weder im Rahmen der Begleitausschüsse noch im Rahmen der jährlichen Überprüfungssitzungen überwacht.

Antwort: Die Aufnahme aller Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird nur genehmigt, wenn ein Mitgliedstaat einen zugrunde liegenden strategischen Bedarf nachweist. Dies ist ersichtlich anhand der Strategie für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, die wiederum auf einer SWOT-Analyse und den resultierenden Bedarfsbewertungen beruht, die jeder Mitgliedstaat zu Beginn der Phase der Programmplanung für den Bereich Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen hatte.

In den jährlichen Überprüfungssitzungen und Sitzungen der Begleitausschüsse werden die jährlichen Durchführungsberichte bewertet, in denen über die Fortschritte bei der Umsetzung aller in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Maßnahmen Bericht erstattet wird. Im Fall von Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Umsetzung wird die Lage analysiert und es werden Abhilfemaßnahmen festgelegt.

Die Empfehlung des Hofes wird daher als vollständig umgesetzt betrachtet.

Ziffer 96, Empfehlung 2 b): Die Verfahren der MS werden von der Kommission nicht in dem Maße überwacht wie in den Empfehlungen des Hofes gefordert.

Antwort: Die Empfehlung des Rates betreffend die Leitlinien und die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Informationen über die interne Umsetzung, wird als vollständig umgesetzt betrachtet.

Was die Überwachung der Verfahren der Mitgliedstaaten im Wege von Konformitätsprüfungen betrifft, wird auf die Antwort der Kommission zu Empfehlung 5 in Bezug auf den Sonderbericht 12/2015 verwiesen.

Ziffer 98, Empfehlung 3 a): Die Kommission hat kaum Belege für zusätzliche Schulungen für Verwaltungsbehörden vorgelegt, um den Aspekt der Angemessenheit der Kosten, wenn keine vereinfachten Kostenoptionen angewandt werden, zu erörtern. Trotz einiger gemeinsamer Ziele sind Kontrollen zur Angemessenheit der Kosten und die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen nicht dasselbe. Die vereinfachten Kostenoptionen erstrecken sich lediglich auf einen geringen Teil der Gesamtausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums (siehe Sonderbericht Nr. 11/2018), daher müssen die Verwaltungsbehörden weiterhin die Angemessenheit der Kosten beurteilen. (Die Kommission hat im Rahmen der ENRD-Plattform keine weiteren bewährten Verwaltungsverfahren zur Bewertung der Angemessenheit der Kosten ermittelt).

Antwort: Die Kommission stellt Leitlinien zur Verfügung, die als Dokument zur Klärung bestimmter rechtlicher Auslegungen und zur Verbreitung bewährter Verfahren für die Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten dienen.

Die Frage der Angemessenheit der Kosten wird mit den Mitgliedstaaten regelmäßig in verschiedenen Zusammenhängen erörtert: Die letzte Veranstaltung, die in diesem Zusammenhang stattfand, war das Seminar zur Fehlerquote im Juni 2018, in dessen Rahmen Aspekte der Angemessenheit der Kosten und die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen erörtert wurden.

Schulungsmaßnahmen können auf Ersuchen der Mitgliedstaaten organisiert werden und es wurden bereits mehrere Schulungen zu diesem Thema abgehalten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen im Laufe der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums deutlich zunimmt, was bedeutet, dass die Bewertung der Angemessenheit der Kosten von den Mitgliedstaaten weniger häufig verwendet wird.

In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung des Hofes als vollständig umgesetzt betrachtet.

Ziffer 98, Empfehlung 3 b): Die Diskussionsthemen der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppen sind allgemein und beziehen sich nicht auf einzelne Programmmaßnahmen. Des Weiteren stellte der Hof in seinem Bericht (Sonderbericht Nr. 16/2017) Mängel fest, die sich auf die sektorübergreifende Komplementarität und Synergien in Partnerschaftvereinbarungen und Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auswirken.

Antwort: Nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die jährlichen Überprüfungssitzungen mit der Kommission und jedem Mitgliedstaat 2017 und 2019 alle Programme abdecken. Bei diesen Überprüfungssitzungen sind die Fortschrittsberichte über die Durchführung der Partnerschaftvereinbarung zu berücksichtigen. Unter anderem müssen in dem Bericht Informationen über die Durchführung eines Mechanismus enthalten sein, mit dem die Koordinierung zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und anderen Finanzinstrumenten der Union und des Einzelstaates mit der Europäischen Investitionsbank sichergestellt wird. Diese Überprüfungssitzungen sind ein zusätzliches Mittel, um die Komplementarität und Synergien zwischen den Programmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in einem bestimmten Mitgliedstaat sicherzustellen, und bieten gegebenenfalls eine Basis zur Einführung von Verbesserungen.

Die Empfehlung des Hofes wird daher als vollständig umgesetzt betrachtet.

Ziffer 100, Empfehlung 4 b): Die aktualisierten Leitlinien für Maßnahme 1 enthalten keine klaren Vorgaben für die Umsetzung von Feedbackverfahren durch die MS. Obwohl das im Bericht des Hofes angeführte Beispiel für eine Standardmethode auch die Bewertung von Schulungsprogrammen umfasst, wird dieser Aspekt in den Leitlinien nicht erwähnt, und es könnte allgemein so aufgefasst werden, dass diese Methode nur der Analyse des Bedarfs dient.

Antwort: Die Kommission hält an ihrer Position fest, nach der sie nicht für die Überwachung zuständig ist, dass Feedbacksysteme zur Verbesserung künftiger Schulungsveranstaltungen vorhanden sind.

Was verlässliche Informationen über die Qualität und Wirksamkeit der Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen betrifft, sind in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission gemeinsame Bewertungsfragen für die ländliche Entwicklung enthalten: Die Bewertungsfrage 1 zum Schwerpunktbereich 1A lautet wie folgt: „In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und den Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?“ Diese Bewertungsfrage ist im 2019 eingereichten erweiterten jährlichen Durchführungsbericht und in der Ex-post-Bewertung zu beantworten.

Die Empfehlung des Hofes wird daher als vollständig umgesetzt betrachtet.

Ziffer 102, Empfehlung 5: Mehrere geplante Prüfungen wurden in der Praxis nicht durchgeführt, ein möglicher Grund hierfür ist die geringe Bewertung durch die Risikoanalyse.

Die Prüfer des Hofes erkennen an, dass die GD AGRI nach der Veröffentlichung des entsprechenden Sonderberichts des Hofes damit begonnen hat, Konformitätsprüfungen im Bereich Wissenstransfer und Innovationen durchzuführen. Gemäß dem Mehrjahres-Arbeitsprogramm der GD AGRI für 2016-2018 (S. 49) jedoch wird die Tatsache, dass vor dem Sonderbericht 12/2015 keine Prüfungen durchgeführt wurden, damit begründet, dass die Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-2013 gering waren.

Der Hof hat keine Gewissheit darüber, dass das Risikoprofil der Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen in dem Maße erhöht wurde wie in der Antwort der Kommission angegeben.

Antwort: Die Prüfungen im Bereich Wissenstransfer und Innovation, die in der Praxis nicht durchgeführt wurden, waren im Mehrjahres-Arbeitsprogramm 2016-2019 für das Jahr n+2, d. h. für 2018-2019 geplant. Nach einer 2017 durchgeführten neuen zentralen Risikobewertung war das Risikoscoring aufgrund niedrigerer Ausgaben geringer und angesichts der verfügbaren Ressourcen wurde beschlossen, andere Prüfungen (mit einem höheren Risiko und höheren Ausgaben) zu berücksichtigen.

Nach dem Sonderbericht wurde das Risikoprofil des Prüfungsbereichs erhöht. In der Folge wählte die GD AGRI fünf Prüfungen aus und führte diese durch (in AT, DK, FR, IT, SE). Es ist zu beachten, dass aufgrund der sehr niedrigen Ausgaben selbst bei einer Erhöhung des Risikofaktors des Prüfungsbereichs in der Risikoanalyse die Zahl der ausgewählten Vorgänge nach wie vor begrenzt ist.

Zudem wendet die GD AGRI seit Juli 2018 ein neues Prüfkonzept an, bei dem die Arbeit der bescheinigenden Stelle für alle Nicht-IVKS-Maßnahmen im Mittelpunkt steht, einschließlich der Maßnahmen in Zusammenhang mit Wissenstransfer und Innovation. Immer wenn eine solche Maßnahme in der Stichprobe 1 der bescheinigenden Stelle enthalten ist, wird diese auch von der GD AGRI in ihrer Prüfung ausgewählt.

Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Sonderbericht Nr. 13/2015: EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans

Ziffer 58, Empfehlung 1: Der Arbeitsplan wird für den Zeitraum 2018–2022 und nicht für den Zeitraum 2016–2020 erstellt. Der geänderte zeitliche Rahmen hat Auswirkungen auf die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das FLEGT-Programm (siehe Empfehlung 5).

Der Entwurf des Arbeitsplans ist für die Kommission noch nicht formell bindend; bislang fehlen alle erforderlichen Genehmigungen.

Darüber hinaus enthält der Plan keinen spezifischen Haushalt zur Durchführung, was die Leistungsüberwachung und Rechenschaftslegung erschwert.

Antwort: Die Kommission erinnert daran, dass diese Empfehlung 2015 teilweise akzeptiert wurde, da die Zweckbindung von Mitteln für die Durchführung des FLEGT-Aktionsplans nur für thematische Programme/Haushaltslinien durchführbar ist.

Der Entwurf des FLEGT-Arbeitsplans wurde von den Mitgliedstaaten im September 2018 validiert. Deshalb wurde der Entwurf des Arbeitsplans von manchen zuständigen Stellen genehmigt. Darüber hinaus ist der Entwurf des FLEGT-Arbeitsplans ein Begleitdokument der bevorstehenden EU-Mitteilung zu Entwaldung und Waldschädigung. Nach der Annahme der EU-Mitteilung wird der FLEGT-Arbeitsplan automatisch zu einer Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission und folglich für die Kommission formell bindend.

Ziffer 59, Empfehlung 5: Bislang fehlen alle erforderlichen Genehmigungen für den Arbeitsplan. Die Frist für den Fortschrittsbericht 2018 wurde nicht eingehalten.

Antwort: Die Kommission beabsichtigt den Fortschrittsbericht für die ersten beiden Jahre (2018–2019), bis Ende 2019 zu erstellen.

Sonderbericht Nr. 16/2015: Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung durch die Entwicklung des Energiebinnenmarkts: Es bedarf größerer Anstrengungen

Ziffer 117, Empfehlung 3: Die Umsetzung läuft noch. Das Problem der Markteffizienz ist noch nicht gelöst.

Antwort: Die Kommission betrachtet die Empfehlung angesichts der Erweiterung des Rechtsrahmens und der Einrichtung einer Plattform als vollständig umgesetzt.

Mit Blick auf die Feststellung des Hofes „Das Problem der Markteffizienz ist noch nicht gelöst“ betont die Kommission, dass die Empfehlung des Hofes nicht beinhaltet, alle Probleme und Preisverzerrungen auf dem Markt zu beseitigen, sondern vielmehr darauf abzielte, bestimmte Maßnahmen (Handelsmechanismen) zur Verbesserung der Lage umzusetzen.

Nach Auffassung der Kommission sollte die Empfehlung nicht in Bezug auf die Wirkung dieser Maßnahmen ausgelegt werden, da sich diese Wirkung nicht direkt verwirklicht und auch von Faktoren abhängt, die außerhalb der Kontrolle der Kommission liegen (Verhalten von Wirtschaftsbeteiligten, Marktsituation, ordnungspolitisches Umfeld usw.). Zudem würde die Beseitigung von Markteffizienzen im Wesentlichen in den Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligten fallen.

Ziffer 123, Empfehlung 7 b): Die Kommission hat die Empfehlung teilweise akzeptiert und umgesetzt. Die Schaffung interner Kapazitäten zur Analyse und Modellierung könnte bei der Kommission oder der ACER erhebliche Auswirkungen auf die Ressourcen nach sich ziehen.

Antwort: Die Kommission hat die Empfehlung teilweise akzeptiert und die erbetenen Maßnahmen zu den akzeptierten Elementen ergriffen.

Ziffer 126, Empfehlung 9: Die Kommission hat keine Legislativvorschläge unterbreitet.

Antwort: Die Kommission nahm die Empfehlung nicht an. Sie ergriff jedoch die für erforderlich erachteten Maßnahmen, um die zugrunde liegenden Probleme zu lösen.

Sonderbericht Nr. 17/2015 „Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen“

Ziffer 84, Empfehlung 2 a): Mängel bei der Umsetzung des Erfordernisses, die erwarteten Auswirkungen der Änderungen auf die Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu begründen.

Antwort: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass die Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Ergebnisse eine fortlaufende gängige Praxis ist. Die Kommission prüft jeden Antrag auf Umprogrammierung — ungeachtet, ob dieser auf die Notwendigkeit der Einbeziehung neuer zusätzlicher Mittel zurückgeht oder nicht — in erster Linie mit Blick auf das Erreichen besserer Ergebnisse und erörtert diesen ausführlich mit dem Mitgliedstaat. Bislang hat die Kommission nicht die Initiative ergriffen, um neue Änderungen vorzuschlagen, da dies unnötig und höchst ineffizient gewesen wäre.

Ziffer 84, Empfehlung 2 b): Die Analyse der Angemessenheit der zusätzlichen Ergebnisse wurde mit der Checkliste nicht dokumentiert.

Antwort: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass eine solche Bewertung mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird und immer gängige Praxis ist. Die Berichterstattung über jedes einzelne Detail des Bewertungsverfahrens zu Elementen, die nach den Verordnungen erforderlich und immer gängige Praxis sind, wird als unnötig und ineffizient angesehen und aus diesem Grund werden keine detaillierten Angaben über die Checklisten gemacht.

Ziffer 84, Empfehlung 2 c): Über die frühere und erwartete Wirksamkeit im Zusammenhang mit Änderungen der OP wird in den jährlichen Durchführungsberichten nicht ausreichend berichtet.

Antwort: Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass diese Empfehlung in dem Umfang, in dem sie diese für relevant erachtet, vollständig umgesetzt wurde. Diese Empfehlung hat im Laufe des Programmplanungszeitraums 2014–2020 an Bedeutung verloren, da die jährlichen Durchführungsberichte nicht mehr als detaillierte Kommunikationsmittel betrachtet werden, sondern nur noch der Übermittlung zusammengefasster Informationen dienen. Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass über die jährlichen Durchführungsberichte ausreichende relevante Informationen übermittelt werden und detailliertere Informationen im Wege anderer Berichterstattungsmittel bereitgestellt werden (z. B. Bewertungsberichte; fachliche Sitzungen und Begleitausschüsse — deren Diskussionen in Protokollen und Vermerken wiedergegeben werden).

Ziffer 86, Empfehlung 3: Keine Hinweise auf systematische Zuverlässigkeitsprüfungen der Daten der jährlichen Durchführungsberichte oder Kontrollen von Informationen, die nach Ad-hoc-Anfragen eingehen.

Antwort: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass systematische Plausibilitäts- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen als gängige Praxis durchgeführt werden. Es liegen Nachweise dafür vor, dass es sich dabei um eine gängige Praxis handelt (Leitlinien von dem für Bewertungen zuständigen Referat und von der ESF-Koordinierungsstelle; Checklisten für die Annahme von Berichten). Die Dokumentation jeder einzelnen durchgeführten Kontrolle wäre unnötig und ineffizient.

Sonderbericht Nr. 20/2015: Die Kosteneffizienz von EU-Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums für nichtproduktive Investitionen in der Landwirtschaft

Ziffer 74, Empfehlung 1 a): Die Empfehlung, wonach die Kommission ihre Überwachung anhand der jährlichen Durchführungsberichte der MS durchführt, wird derzeit noch umgesetzt; die Umsetzung kann jedoch erst nach der Zwischenbewertung 2019 überprüft werden.

Antwort: Nach Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird der erweiterte jährliche Durchführungsbericht 2018 der Kommission von den Mitgliedstaaten bis Ende Juni 2019 vorgelegt. Die Kommission wird erst zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, die jeweilige Begleitung abzuschließen.

Ziffer 77, Empfehlung 3 a): Da die Leitlinien für die MS weder bindend noch obligatorisch sind, kann die Kommission nicht mit Gewissheit sagen, inwieweit die MS die Leitlinien tatsächlich befolgt und die zusätzlichen Indikatoren festgelegt haben. Inwieweit die Kommission mit ihren Maßnahmen für die empfohlene Überwachung oder Bewertung des Beitrags von NPI während der Bewertungen für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 gesorgt hat, kann erst anhand der Bewertungen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2019 beurteilt werden.

Antwort: Die Kommission überwacht die Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege der gemeinsamen Kontext-, Ergebnis- und Outputindikatoren im Rahmen des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014–2020.

Die Bewertungen werden durch/im Auftrag der Mitgliedstaaten ausgeführt, während die Synthese dieser Bewertungen auf EU-Ebene unter der Verantwortung der Dienststellen der Kommission erfolgt. Die obligatorischen Elemente des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014–2020, die in der Durchführungsrechtsakte enthalten sind, umfassen eine Liste der Indikatoren, die zur Überwachung der Durchführung der Politik zu verwenden sind. Abgesehen von diesen Indikatoren kann die Kommission den Mitgliedstaaten nur empfehlen bzw. diese ermutigen, die zusätzlichen Indikatoren einzuführen.

Die Empfehlung, „den Mitgliedstaaten, in denen beträchtliche NPI-Beihilfen gewährt werden, raten, spezifische Ergebnisindikatoren für die am häufigsten geförderten NPI-Arten festzulegen“, wurde durch die Leitlinien „Assessment of Rural Development Programmes results: How to prepare for reporting on evaluation in 2017“ vollständig umgesetzt.

Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als umgesetzt, da die erforderliche Maßnahme der Beratung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung zusätzlicher Indikatoren abgeschlossen ist.

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, solche zusätzlichen Indikatoren einzurichten, da dies über die obligatorischen Elemente des Rahmens des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgeht.

Sonderbericht Nr. 21/2015: Analyse der Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit

Ziffer 83, Empfehlung 1: Ein praktischer Leitfaden zur Verwaltung von EU-Interventionen für die internationale Zusammenarbeit, der Merkblätter zur Klärung zentraler Begriffe und Terminologie im Zusammenhang mit Ergebnissen enthält, stand zum Zeitpunkt der Weiterverfolgung noch nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wurden bestimmte Begrifflichkeiten in den zentralen Methodikunterlagen nach wie vor uneinheitlich verwendet. Beispielsweise enthielt ein Diagramm, das die Kommission in ihrem Instrumentarium für Bewertungssachverständige für EU-Entwicklungsmaßnahmen präsentierte, noch immer Definitionen, die nicht mit der Terminologie übereinstimmten, die im Zusammenhang mit dem Ergebnisrahmen angenommen wurde. Darüber hinaus enthalten einige Maßnahmendokumente noch immer keine Zielvorgaben und Ausgangswerte.

Antwort: Zwar ist die Überarbeitung des praktischen Leitfadens noch im Gange, doch wurde die Terminologie hinsichtlich der Ergebnisse in anderen überarbeiteten und neu konzipierten Dokumenten vereinfacht. Die Vorlage für Entwicklungsmaßnahmen, die als Anhang zum Kapitel 6 des DEVCO Companion beigefügt ist, wurde vor Kurzem überarbeitet, um die Kohärenz der Terminologie insgesamt zu verbessern. Dieses Verfahren wurde hinsichtlich der Terminologie auch auf die Anhänge des PRAG 2018 und die neu veröffentlichten Sector Indicator Guidances (2018) ausgedehnt. Der methodische Leitfaden für Sektorindikatoren bietet detaillierte Hinweise über die Ergebniskette auf Sektorebene. Diese Arbeit dient als Grundlage für die laufende Überarbeitung des praktischen Leitfadens.

Sonderbericht Nr. 23/2015: Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen

Ziffer 191, Empfehlung 3 d): Die Kommission hat bereits konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen. Sie sollte diese Maßnahmen auch im nächsten Berichterstattungsprozess im Rahmen der Nitratrichtlinie (2020) und der Wasserrahmenrichtlinie (2022) fortsetzen.

Antwort: Die Kommission akzeptierte diese Empfehlung und merkt an, dass sie hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie Vereinfachungen vorgenommen hat.

Sonderbericht Nr. 25/2015: EU-Förderung für die ländliche Infrastruktur: das Potenzial, erheblich höheren Mehrwert für die Mittel zu erzielen

Ziffer 101, Empfehlung 1 b): Die Kommission hat keinen speziellen Leitfaden dazu herausgegeben, wie das Risiko von Mitnahmeeffekten gemindert oder wie sichergestellt werden könnte, dass die EPLR-Mittel nicht einfach andere öffentliche Mittel ersetzen. Es liegen keine Hinweise dazu vor, dass bei den Programmen für 2017-2020 Mitnahmeeffekte wirksam gemindert wurden. Die GD AGRI beabsichtigt, hierzu auf der Grundlage der Zwischenbewertung 2019 eine erste Bewertung vorzunehmen. Der Kommission liegen keine Hinweise dazu vor, dass das Risiko, dass nationale Mittel durch ELER-Mittel ersetzt werden, gemindert wurde.

Antwort: Die Kommission betrachtet die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Die Plattform für den Austausch bewährter Verfahren — das Europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums — wird von den Mitgliedstaaten eingerichtet und genutzt, wenn sich im Laufe des Programmplanungszeitraums 2014-2020 Projekte und bewährte Verfahren bei der Durchführung zeigen. Weitere Bewertungen mit Blick auf potenzielle Mitnahmeeffekte können nur auf Einzelfallbasis im Zuge der Programmbewertung vorgenommen werden, für die die Kommission Leitlinien herausgegeben hat.

Darüber hinaus hat die Kommission mit der Annahme der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den aktuellen Programmplanungszeitraum 2014-2020 das Risiko einer Nichterreichung des Mehrwerts für die EU-Mittel abgemindert.

Ziffer 101, Empfehlung 1 d): Inwieweit die Regelungen zur Sicherstellung der Komplementarität zwischen den verschiedenen EU-Fonds des gegenwärtigen Programmplanungszeitraums wirksam sind, steht noch nicht fest. Die jährlichen Durchführungsberichte werden erst im späteren Verlauf des Jahres 2019 vorgelegt. In seinem Sonderbericht Nr. 16/2017 stellte der Hof Mängel fest, die sich auf die sektorübergreifende Komplementarität und Synergien in Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auswirken.

Antwort: Es bestehen regelmäßige Kontakte zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kommission. Wenn Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt oder geändert werden, sind andere Dienststellen der Kommission über formelle dienststellenübergreifende Konsultationen eingebunden und werden die Beiträge berücksichtigt. Zudem werden auch Änderungen von Partnerschaftsvereinbarungen gemeinsam vorgenommen. Es wird angenommen, dass die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte für 2018, die 2019 vorzulegen sind, weitere Einblicke in die Wirksamkeit der Regelungen zur Sicherstellung der Komplementarität zwischen EU-Mitteln bieten werden. Ein überarbeiteter Leitfaden für diese jährlichen Durchführungsberichte wurde im September 2018 veröffentlicht.

Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als teilweise umgesetzt, da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Ziffer 106, Empfehlung 2 b): Seit der Weiterverfolgung durch den Hof im Jahr 2017 hat die Kommission keine weiteren Belege dazu vorgelegt, dass zusätzliche Schulungen für Verwaltungsbehörden im Bereich der Angemessenheit der Kosten durchgeführt wurden. Die Kommission hat im Rahmen der ENRD-Plattform keine weiteren bewährten Verwaltungsverfahren zur Bewertung der Angemessenheit der Kosten ermittelt.

Antwort: Die Kommission hat mehrere Präsentationen zu den mit der Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) eingeführten Optionen im Bereich vereinfachte Kostenoptionen abgehalten. Eine Präsentation fand im Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums statt, eine Präsentation wurde auf dem Seminar des Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerks für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI) im Oktober 2018 und eine weitere Präsentation auf der Konferenz der spanischen Zahlstellen im November 2018 abgehalten. Im Zuge dieser Präsentationen fanden Diskussionen statt, wie die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen die Notwendigkeit einer Bewertung der Angemessenheit der Kosten ersetzen kann und wie die Mitgliedstaaten etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich dieses Aspekts lösen können. Der Workshop des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums mit dem Titel ENRD-Workshop „Simplified Cost Options: experience gained and new opportunities“ (Vereinfachte Kostenoptionen: gewonnene Erfahrungen und neue Möglichkeiten) ist für den 20. Juni 2019 geplant.

Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt.

Ziffer 109, Empfehlung 3 a): Die Sammlung von Daten, die zur Bewertung der Leistungsindikatoren und Programmergebnisse erforderlich sind, ist noch immer unzureichend. Laut ihrer Antwort zur Folgeprüfung beabsichtigt die Kommission im Jahr 2019, Informationen zu bewerten, anhand derer im Zuge der gemäß dem CMEF vorgesehenen Bewertungen Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der ausgegebenen Mittel gezogen werden können.

Antwort: Die Kommission beabsichtigt, die Wirksamkeit und Effizienz der Fonds im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2014-2020 gemäß dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen zu bewerten (Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates). Dies wird auf Grundlage der 2019 gemeldeten Zwischenbewertungen der Mitgliedstaaten und der Ex-post-Bewertungen, die der Kommission bis Ende 2024 vorzulegen sind, erfolgen (Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Anhang 3.5 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen zu Leistungsaspekten

Empfehlung 1: Die Kommission sollte die in den Horizont-2020-Rechtsvorschriften formulierten übergeordneten Ziele in den Arbeitsprogrammen in operative Ziele übertragen, damit sie — durch die Bewertung der Leistung von Arbeitsprogrammen und Aufforderungen — effektiv als Triebfeder für Leistung eingesetzt werden können.

Antwort: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission hat interne Leitlinien für die Erstellung des Arbeitsprogramms erarbeitet. Darin wird ausgeführt, dass Horizont 2020 im Wege von Arbeitsprogrammen durchgeführt wird, in denen die Ziele, Haushaltsmittel und Fristen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (einem weiteren Schritt in dem Prozess) festgelegt sind. Darüber hinaus ist, wann immer möglich, die Heranziehung von Indikatoren erforderlich (abhängig von der Art der Maßnahmen).

Die vorstehend genannten Leitlinien waren bereits für die Arbeitsprogramme 2016-2017 und 2018-2020 von Bedeutung, als zusätzliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Übertragung der hochrangigen Ziele auf ein stärker operationell ausgerichtetes Niveau durch verbesserte Angaben zu der erwarteten Wirkung für die einzelnen Aufforderungen sicherzustellen. Diese Arbeiten werden fortgeführt und für das künftige Programm verstärkt, um die Verbindung zwischen Programmzielen und durchgeführten Tätigkeiten über eine verbesserte Interventionslogik und Konzeption von Indikatoren (zentrale Wirkungspfadindikatoren) zu verbessern.

Darüber hinaus wird in diesen Leitlinien die Gruppe für strategische Forschung und Innovation (SRIG) eingerichtet, deren Ziel es ist, die politische Kohärenz von Horizont 2020 durch eine Schwerpunktlegung auf strategische Prioritäten und Verbindungen mit EU-Politiken sicherzustellen. Sie bieten Orientierungshilfen für die strategische Programmplanung im Rahmen von Horizont 2020 und Leitlinien zu Aspekten, die verschiedene Teile betreffen, insbesondere für Schlüsselaspekte wie Klimapolitik, internationale Zusammenarbeit, Geschlechtergleichstellung, Sozial- und Geisteswissenschaften usw.

Empfehlung 2: Die Kommission sollte die Verknüpfung zwischen der Strategie Europa 2020 (2010-2020), dem mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) und den Prioritäten der Kommission (2015-2019) — beispielsweise über den strategischen Planungs- und Berichterstattungsprozess (2016-2020) — weiter klarstellen. Dadurch würden die Modalitäten für Überwachung und Berichterstattung so verbessert, dass die Kommission wirksam über den Beitrag des EU-Haushalts zu den Europa-2020-Zielen berichten kann.

Antwort: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die politischen Prioritäten der Kommission werden in den politischen Leitlinien von Präsident Juncker klar definiert. Sie stellen einen Fahrplan für die Maßnahmen der Kommission dar, der in vollem Umfang vereinbar und kompatibel mit Europa 2020 als langfristiger Wachstumsstrategie für Europa ist. In den Unterschieden, die die Prioritäten und die Strategie Europa 2020 hinsichtlich ihres jeweiligen Umfangs aufweisen, zeigt sich die Aufgabe der Kommission, auf Herausforderungen zu reagieren, die sich seit der Entwicklung der Strategie Europa 2020 neu ergeben haben oder an Bedeutung gewonnen haben und zu denen beispielsweise das Thema Migration zählt.

Ab 2016 werden in den jährlichen Tätigkeitsberichten der einzelnen Dienststellen der Kommission sowie in der Management- und Leistungsbilanz der Kommission (angenommen am 13. Juni 2017) auf Grundlage der von jeder Dienststelle der Kommission erstellten strategischen Pläne die Beiträge der Einzelziele in Bezug auf die politischen Prioritäten erläutert und die Verbindungen zur Strategie Europa 2020 verdeutlicht.

Empfehlung 3: *Die Kommission sollte die Begriffe Input, Output, Ergebnis und Auswirkungen bei allen ihren Tätigkeiten einheitlich und in Einklang mit ihren Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung verwenden.*

Antwort: Die Kommission betrachtet diese Empfehlung als vollständig umgesetzt. Die Kommission verfügt im Zuge der aktualisierten Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, der überarbeiteten Haushaltsordnung und der Vorschläge der Kommission für die Förderprogramme für die Zeit nach 2020 über eine kohärente Reihe von Begriffsbestimmungen.

Kapitel 4 — Einnahmen

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme und Jährlichen Tätigkeitsberichte sowie Sonstiges

4.9. Die Kommission wird das vom Hof in Spanien ermittelte Problem weiterverfolgen und den Mitgliedstaat auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ermittelten Mängel bei den **Kontrollsystemen** anzugehen und zu beheben.

4.10. Die Kommission verfolgt kontinuierlich die im Zusammenhang mit der **B-Buchführung** festgestellten Mängel, und die Mitgliedstaaten werden für etwaige Verluste traditioneller Eigenmittel (TEM) durch von ihnen begangene Verwaltungsirrtümer finanziell zur Verantwortung gezogen.

Die Kommission wird die durch die Prüfung des Hofes in bestimmten Mitgliedstaaten festgestellten Probleme im Rahmen ihrer üblichen Weiterverfolgung der Feststellungen des Hofes weiter beobachten, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen und zu beheben.

4.12. Die Kommission ist der Auffassung, dass ihr **Kontrollprogramm** die ermittelten Bereiche mit den höchsten Risiken abdeckte; dabei handelte es sich um Betrug bei der Angabe des Zollwerts (siehe den Fall des Vereinigten Königreichs mit geschätzten TEM-Verlusten in Höhe von rund 3 Milliarden Euro, einschl. Zinsen) und die Umgehung von Antidumpingzöllen auf Solarpaneele.

Angesichts des Ausmaßes **potenzieller TEM-Verluste** erstreckten sich diese Kontrollthemen, denen in den Jahren 2018 und 2019 Priorität eingeräumt wurde, auf alle Mitgliedstaaten.

Bei der Erstellung ihres Kontrollprogramms verwendet die Kommission eine Reihe interner und externer Risikoidikatoren, die im jährlichen Kontrollprogramm dokumentiert sind.

4.13. Ein Abgleich der aus der B-Buchführung **eingezogenen Beträge** und der dem EU-Haushalt durch die Übersicht über die A-Buchführung zur Verfügung gestellten Beträge wird systematisch vorgenommen. Darüber hinaus überprüfen die Kontrollbeauftragten der Kommission bei der Vorbereitung ihrer Vor-Ort-Kontrollen alle TEM-Übersichten mit Blick auf darin enthaltene ungewöhnliche Änderungen und Besonderheiten, und alle Fragen werden mit den betroffenen Mitgliedstaaten erörtert.

Darüber hinaus hat sich die Kommission bereits in der Vergangenheit direkt mit den Mitgliedstaaten in Verbindung gesetzt, wenn die aggregierten Daten, die die Mitgliedstaaten in den Übersichten über die A- und B-Buchführung vorlegten, besonders deutliche Anstiege aufwiesen. Beispielsweise wurde das Vereinigte Königreich im Jahr 2017 im Zusammenhang mit einem einzelnen Fall, bei dem es um +1 55 Millionen Pfund Sterling ging, unverzüglich kontaktiert.

4.16. Die Kommission räumt die vom Hof festgestellten Verzögerungen ein. Es werden verstärkte Anstrengungen unternommen, um offene Punkte zeitnah und zügig weiterzuverfolgen und dabei die Prioritäten und Sachzwänge anderer Arbeiten zu berücksichtigen.

*Illustration 4.3 — Frankreich hat seine **aktualisierte BNE-Aufstellung** im März 2019 zur Verfügung gestellt.*

Die Kommission ist der Ansicht, dass Frankreich die Qualität dieser Aufstellung im Einklang mit dem Leitfaden für die BNE-Aufstellung nach dem ESVG 2010 weiter verbessern sollte.

4.19. Die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung **statistischer Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Globalisierung auf die Erstellung von BNE-Daten** wurden insgesamt planmäßig durchgeführt. Diese Maßnahmen werden es der Kommission ermöglichen, die Mängel bei der statistischen Behandlung der globalisierungsbedingten Phänomene zu ermitteln und — sofern notwendig — bis Ende 2019 BNE-Vorbehalte einzulegen, um so die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Empfehlung 4.1 (Risikobewertung für die Planung der TEM-Kontrollen)

Die Kommission stimmt der Empfehlung 4.1 zu.

Die Kommission wird erwägen, Änderungen ihrer Risikobewertung und deren Dokumentation im Sinne der Empfehlungen des Hofes vorzunehmen.

Empfehlung 4.2 (Kontrollen der TEM-Übersichten über die A- und B-Buchführung)

Vorbehaltlich der Ergebnisse der nachstehend beschriebenen Testphase stimmt die Kommission der Empfehlung 4.2 zu.

Die Kommission wird prüfen, wie verstärkte Aktenprüfungen mit Blick auf ungewöhnliche Änderungen in den TEM-Übersichten wirksam und effizient zu einem Mehrwert bei der Aufdeckung von Fehlern führen könnten. Sofern die Ergebnisse während der Testphase positiv sind, würden die bestehenden internen Anweisungen im Sinne der Empfehlung angepasst. Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 4.13.

Anhang 4.3 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen zu den Einnahmen

Empfehlung 1 (Verjährung der Mitteilung von Schulden)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den Rechtsrahmen der Europäischen Union für Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013) 884 final) würde — wenn er angenommen wird — die unterschiedliche Behandlung von Wirtschaftsbeteiligten in verschiedenen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht in gewissem Maße harmonisieren.

In Bezug auf die von der Kommission in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführenden rechtlichen Ermittlungen unternehmen die Kommissionsdienststellen derzeit die notwendigen Schritte. Eine horizontale Untersuchung wurde zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2019 eingeleitet.

Empfehlung 2 (Verwaltung der in der B-Buchführung ausgewiesenen Posten)

Das Kompendium bietet den Mitgliedstaaten umfassende und systematische Leitlinien auf praktischer Ebene. Es wurde 2018 aktualisiert. Weitere rechtliche Erläuterungen zur korrekten Erstellung der Übersichten über die A- und B-Buchführung enthält der ab dem 1. September 2018 anzuwendende Durchführungsbeschluss (EU/Euratom) 2018/194 der Kommission. Bereits jetzt wird den Mitgliedstaaten auf jeder BAEM-Sitzung ein Überblick über die von den Kommissionsdienststellen bei ihren Kontrollen vor Ort festgestellten Mängel (einschließlich der fehlerhaften Meldungen in den Übersichten über die A- und B-Buchführung) gegeben und sie werden darüber informiert, wie diese Mängel nach Auffassung der Kommissionsdienststellen zu beheben sind. Weitere praktische Orientierungshilfen zur Vornahme von Einträgen in den verschiedenen Spalten der Übersichten über die A- und B-Buchführung werden auf einer künftigen BAEM-Sitzung erörtert. Dadurch erhalten die Mitgliedstaaten klare Leitlinien für eine umsichtige Verwaltung der B-Buchführung.

Empfehlung 3 (Mitgliedstaaten: Meldung und Bereitstellung der erhobenen Beträge aus der B-Buchführung)

Die Kommission wird die Unstimmigkeiten zwischen der A- und der B-Buchführung weiterverfolgen, bis das Problem gelöst ist. Der Hof weist zu Recht darauf hin, dass diese Unstimmigkeiten erheblich verringert wurden.

Empfehlung 4 (Beitreibung von Zollschulden)

Mit dem Inkrafttreten des UZK am 1. Mai 2016 wurde dieses Problem zwar nicht vollständig gelöst, der UZK bietet jedoch zusätzliche Instrumente, um die Einziehung von Forderungen sicherzustellen. Die Verwendung obligatorischer Sicherheitsleistungen wurde erheblich ausgeweitet.

Die Kommission wird diese Frage im Rahmen der zuvor zugesagten Bewertung weiterhin eingehend prüfen mit dem Ziel, diese Bewertung noch vor Ende 2019 abzuschließen.

Kapitel 5 — Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Teil 1: Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

5.15. Die Kommission verfügt über ein solides System von **Ex-ante-Kontrollen**, das detaillierte automatisierte Checklisten, schriftliche Leitlinien und ständige Weiterbildung umfasst. Dieses System zu verbessern, ohne den Empfängern zusätzliche Verwaltungslasten aufzuerlegen, sodass sie sich auf die Erreichung ihrer Forschungs- und Innovationsziele konzentrieren können, und gleichzeitig die umgehende Auszahlung an die Forscher sicherzustellen, ist eine ständige Herausforderung.

Die Bescheinigung von Kostenaufstellungen durch **unabhängige Prüfer**, die in sechs der acht vom Hof erwähnten Fälle erfolgte, ist ein bekanntes Problem, das bereits in früheren Berichten angesprochen wurde. Die Kommission hat eine Reihe von Besprechungen mit Empfängern und unabhängigen bescheinigenden Prüfern veranstaltet, um ihnen so die häufigsten Fehler vor Augen zu führen. Darüber hinaus wurden bescheinigende Prüfer über ihre Fehler informiert, und es wurde mit dem Programm Horizont 2020 eine stärker didaktisch orientierte Vorlage für Bestätigungsvermerke eingeführt. Für das Siebte Forschungsrahmenprogramm wird die Fehlerquote durch Bestätigungsvermerke um schätzungsweise 50 % gegenüber unbestätigten Kostenaufstellungen gesenkt. Auch wenn durch Bestätigungsvermerke nicht jeder Fehler aufgedeckt wird, sind sie dennoch ein wichtiges Hilfsmittel zur Verringerung der Gesamtfehlerquote.

5.16. Im Rahmen von **Horizont 2020** wurde eine Reihe **Vereinfachungen eingeführt** und es wurde dazu übergegangen, den Empfängern im möglichen Umfang die Zugrundelegung ihrer gewöhnlichen Rechnungslegungspraktiken zu gestatten. Dennoch wird die Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen im Sonderbericht Nr. 28/2018 des Hofes weitere Vereinfachungen einführen.

5.17. Die Einführung einer Formel zur Berechnung eines einheitlichen jährlichen Stundensatzes ist eine wichtige Vereinfachung von Horizont 2020. Um die Flexibilität zu erhöhen, gestattet die Kommission zudem Berechnungen auf der Grundlage eines monatlichen Satzes. Zu diesem Sachverhalt wurde eine Reihe von Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt, durch die sich die Zahl der Fehler künftig verringern dürfte. Dennoch wird die Kommission diese Vorschrift für das nächste Rahmenprogramm überprüfen.

5.19. Ein wichtiges Ziel von Horizont 2020 bestand darin, die Beteiligung von **neuen Teilnehmern** und **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** am Rahmenprogramm zu erhöhen. Ende 2018 waren 61,4 % der Teilnehmer Neueinsteiger in die Rahmenprogramme für Forschung und Innovation, während 24,2 % der Haushaltsmittel für die Einzelziele „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ auf KMU entfallen, wodurch der Zielwert von 20 % überschritten wird. Auch wenn die Kommission sich dessen bewusst ist, dass neue Teilnehmer und KMU ein besonderes Fehlerrisiko darstellen, gilt es dennoch, dieses Risiko zu mindern, anstatt es zu vermeiden.

Die Kommission hat besondere Anstrengungen unternommen, um Neueinsteiger und KMU in ihren Kommunikationskampagnen anzusprechen, und in Bezug auf Horizont 2020 Vereinfachungen eingeführt, die sich unmittelbar an diese Art von Empfänger richten, darunter Pauschalzahlungen im Rahmen der ersten Phase des KMU-Instruments.

5.21. In der **Finanzhilfvereinbarung** ist gemäß den Vorschriften für die Teilnahme festgelegt, dass die Weiterleitung der Mittel zwischen den Mitgliedern eines Konsortiums im Innenverhältnis des Konsortiums bewerkstelligt wird. Gemäß Artikel 21 der Vorschriften für die Teilnahme werden alle Teilnehmer automatisch benachrichtigt, wenn eine Zahlung an den Koordinator erfolgt.

Die Kommission hat die Koordinatoren daran erinnert, dass sie zur sofortigen Weiterleitung der Mittel verpflichtet sind, und im Falle der Aufdeckung einer verzögerten Weiterleitung der Mittel oder im Falle einer diesbezüglichen Beschwerde ist es gängige Praxis der Kommission, den Gründen für diese Verzögerung zusammen mit dem Projektkoordinator nachzugehen.

5.22. Die Kommission hat erhebliche Mittel für die **Ex-ante-Überprüfung** von großen Forschungsinfrastrukturen aufgewendet. Sie weist darauf hin, dass die ermittelten Probleme nicht die Ex-ante-Überprüfung selbst, sondern vielmehr die Anwendung der eigenen Methodiken für große Forschungsinfrastrukturen durch die Empfänger betrafen.

Illustration 5.5

Beispiel 1: Durch die Verwendung eines **Systems von Einheitskosten** sollen die Fördervorschriften vereinfacht werden, indem Pauschalbeträge für vorab festgelegte Kostenkategorien zugrunde gelegt werden: Nach der Genehmigung des Systems sollten diese Beträge nicht durch einen Vergleich mit den tatsächlichen Kosten infrage gestellt werden.

In dem konkreten Fall soll jedoch mit dem an die Einrichtung gezahlten Betrag, der sich zwischen 90 Euro und 144 Euro beläuft, ein Beitrag zu sämtlichen Kosten in Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt des Personals geleistet werden. Unter Berücksichtigung, dass die Einrichtung dem Personal ein Tagegeld für die Verpflegung von 44 Euro zahlt, ist die Kommission der Ansicht, dass der verbleibende Teil des Beitrags, der sich zwischen 46 Euro und 100 Euro beläuft, für alle übrigen zu deckenden Kosten, wie Unterbringung und Beförderung vor Ort, angemessen ist.

Beispiel 2: Nach dem Leitfaden für nationale Agenturen für **Erasmus+** müssen alle nationalen Agenturen über ein computergestütztes Buchführungssystem und angemessene Verfahren und Kontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass die Buchführungsdaten richtig, vollständig und aktuell entsprechend den Bestimmungen in der Übertragungsvereinbarung und ihren Anhängen sind.

In dem konkreten Fall erlangt die Kommission Prüfungssicherheit für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, kann aber keine spezielle Struktur für die Finanzkreisläufe einer nationalen Agentur oder eines Programms eines Landes auferlegen.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass das mit der Feststellung verbundene finanzielle Risiko geringe Auswirkungen aufweist und durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem bereits ausreichend abgemildert ist.

5.29. Der Rückgang beim Umsetzungsstand geht insbesondere auf eine Reihe großer neuer Fälle Ende 2018 zurück, die nicht vor Jahresende bearbeitet werden konnten. Die Arbeiten sind noch im Gange und im ersten Halbjahr 2019 wurde eine Reihe von Fällen abgeschlossen. Dennoch akzeptiert die Kommission, dass die Extrapolation der **Prüfungsfeststellungen im Rahmen des RP7** nach wie vor schwierig ist, da keine explizite Rechtsgrundlage für die Stützung einer Extrapolation besteht. Bei **Horizont 2020** ist die Ausweitung von Prüfungsfeststellungen für die Empfänger verpflichtend und das Einziehungsverfahren wurde in die IT-Workflows integriert.

5.30. Die Umsetzung aller Prüfungsfeststellungen wird genau überwacht. Der Grund für eine verspätete **Umsetzung von Prüfungsfeststellungen** ist häufig, dass eine IT-Entwicklung notwendig ist oder gesetzliche Fristen bzw. neue Prioritäten beachtet werden müssen.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass die wirksame Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen für eine wirksame Förderung von Forschung und Innovation von zentraler Bedeutung sind. Sie setzt die Empfehlung des Internen Auditdienstes gemäß dem Aktionsplan um.

5.33. Die Kommission analysiert die Bemerkung des Hofes betreffend die **Ex-post-Prüfungshandlungen** und wird in diesem Bereich weiterhin eng mit dem Hof zusammenarbeiten. Die Kommission räumt jedoch ein, dass in den meisten vom Hof aufgedeckten Fällen die finanziellen Auswirkungen nicht wesentlich waren.

5.34. Wichtigstes Ziel der von der Kommission durchgeführten Ex-post-Prüfungen ist der Schutz der finanziellen Interessen der EU durch die Einziehung von unrechtmäßig gezahlten Beträgen. Dabei überprüft die Kommission das interne Kontrollsystem der Empfänger und unterbreitet bei ermittelten Mängeln Empfehlungen, um sicherzustellen, dass der Fehler verhindert und auf Ebene des Empfängers festgestellt wird. Darüber hinaus erweitert die Kommission die Größe der im Rahmen von Ex-post-Prüfungen geprüften Stichprobe so weit wie möglich und nimmt bei systembedingten Fehlern eine Extrapolation im Rahmen jeder einzelnen Prüfung und des Programms vor.

5.36. Die Kommission weist darauf hin, dass die vom Hof errechnete Quote (d. h. 1,6 %) innerhalb der **geschätzten Fehlerquote** liegt. Die Kommission wird die Bemerkung des Hofes in Ziffer 5.34 genau überwachen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

5.37. Die vom Hof gemeldete geschätzte Fehlerquote, die auf Jahresbasis berechnet wurde, ist ein Indikator für die wirksame Ausführung der EU-Ausgaben.

Die Kommission verfolgt jedoch eine **mehrrjährige Kontrollstrategie** für Forschungsausgaben. Auf dieser Grundlage nimmt die Kommission eine Schätzung der Restfehlerquote vor, bei der Einziehungen, Finanzkorrekturen und die Auswirkungen aller ihrer Kontrollen und Prüfungen im Durchführungszeitraum des Programms berücksichtigt werden.

5.38. Die Kommission nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis, dass der **Risikobetrag bei der Zahlung** entsprechend den Angaben in der Management- und Leistungsbilanz im Bereich der geschätzten Fehlerquote des Hofes liegt. Die Kommission wird die Bemerkung des Hofes in Ziffer 5.34 genau überwachen.

Empfehlung 5.1 (KMU und neue Teilnehmer)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5.1.

Die Kommission wird ihre Kommunikationskampagne zu den Fördervorschriften, die auch KMU und neue Teilnehmer einschließt, entsprechend der Empfehlung des Hofes fortführen.

Die vorhandenen Ex-ante-Kontrollen der Kommission sind bereits auf risikoreichere Vorgänge ausgerichtet. Angesichts der Bemerkungen des Hofes und ihrer eigenen Prüfer wird sie analysieren, ob eine stärkere Ausrichtung auf Kostenerstattungsanträge von KMU und neue Teilnehmer möglich ist. Beim Umfang dieser Ausrichtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Ende 2018 bereits 23 458 KMU und 15 876 neue Teilnehmer am Rahmenprogramm beteiligt waren. Die Kostenwirksamkeit zusätzlicher Kontrolle ist somit sorgfältig zu prüfen.

Empfehlung 5.2 (nächstes Forschungsrahmenprogramm)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5.2.

Der Mechanismus für die Kosten großer Forschungsinfrastrukturen ist im Vorschlag der Kommission für Horizont Europa nicht vorgesehen. Dieser Vorschlag wird jedoch derzeit von den Gesetzgebungsbehörden erörtert.

Empfehlung 5.3 (Horizont 2020)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5.3.

Die Kommission betont, dass angesichts der Länge des Prüfungszyklus jede infolge der Empfehlung des Hofes in den Prüfungsprozess aufgenommene Verbesserung erst nach einer gewissen Zeit zum Tragen kommt.

Empfehlung 5.4 (Feststellungen des Internen Auditdiensts der Kommission)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5.4.

Teil 2: Leistungsaspekte im Bereich Forschung und Innovation

5.43. Bei den meisten Forschungs- und Innovationsprojekten werden die erwarteten Outputs und Ergebnisse erzielt. Dennoch sind sie definitionsgemäß riskant und ungewiss.

Ziel der vorhandenen **Projektüberwachung** ist es, die Fortschritte der Projekte zu bewerten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch nicht immer möglich, im Voraus zu garantieren, dass wissenschaftliche und technologische Ziele erreicht werden können.

Anhang 5.2 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Teilrubrik „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“

Empfehlung 1 (2015 — Verwendung von verfügbaren relevanten Informationen)

Die Kommission hat die Prüfung ihrer Ex-ante-Kontrollen unter Berücksichtigung der Feststellungen des Hofes und ihres eigenen Internen Auditdienstes fortgeführt. Die Quote der feststellbaren Fehler ist 2018 deutlich niedriger.

Empfehlung 4 (2015 — Anwendung hochgerechneter Berichtigungen)

Die Kommission hat weiterhin eine Hochrechnung der von ihren Prüfern ermittelten systembedingten Fehler vorgenommen.

Empfehlung 1 (2017 — Horizont 2020)

Die Kommission hat in Aktualisierungen der kommentierten Finanzhilfvereinbarung weiterhin zusätzliche Erläuterungen aufgenommen, sofern dies erforderlich war. Zudem hat die Kommission ein IT-System (Personnel Costs Wizard) entwickelt, um die Empfänger bei der korrekten Berechnung ihrer förderfähigen Personalkosten zu unterstützen. Die Liste der Fragen, die sich in Bezug auf bestimmte Länder ergeben, wurde 2017 zweimal und 2018 einmal aktualisiert.

Empfehlung 2 (2017 — Fazilität „Connecting Europe“)

Nach Ansicht der Kommission wurde diese Empfehlung vollständig umgesetzt, da sie die bestehenden Fragen im Zuge von im Januar 2019 auf der Website der INEA veröffentlichten Leitlinien geklärt hat.

Kapitel 6 — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Einleitung

Kurzbeschreibung der Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“

6.4 *Dritter Gedankenstrich.* **Ordnungsmäßigkeitsprüfungen** stellen einen Teil der Beurteilung der Kommission dar, die eine gründliche und umfassende Dokumentenprüfung aller Gewährpakete umfasst. Diese Ordnungsmäßigkeitsprüfungen können eine Neubewertung der Restfehlerquoten beinhalten und gegebenenfalls zusätzliche Finanzkorrekturen nach sich ziehen, auch nach dem Jahr, das auf den Erhalt der Gewährpakete folgt. Nach dieser Beurteilung führt die Kommission jährlich eine Risikobewertung durch, um zu bestimmen, welche Prüfbehörden und Programme einer Prüfung vor Ort unterzogen werden. Das Hauptziel dieser Prüfungen besteht darin, eine hinreichende Gewähr dafür zu erlangen, dass keine schwerwiegenden Mängel in den Systemen von den Mitgliedstaaten unentdeckt blieben oder nicht gemeldet wurden und die gemeldeten Bestätigungsvermerke und Restfehlerquoten zuverlässig sind.

6.6. Der **Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für 2014–2020** zielt darauf ab, auf der Grundlage einer gründlichen Prüfung der Gewährpakete, die auch die von den Prüfbehörden übermittelten Bestätigungsvermerke und Fehlerquoten einschließt, sicherzustellen, dass die Restfehlerquote für aus dem EU-Haushalt erstattete Ausgaben unter der Wesentlichkeitsschwelle (2 %) für die einzelnen operationellen Programme liegt. Sofern für erforderlich erachtet, wendet die Kommission zusätzliche Finanzkorrekturen an, darunter auch auf Nettobasis, wenn weiterhin schwerwiegende Mängel bestehen (siehe auch Antworten der Kommission auf den Jahresbericht des Hofes für das Haushaltsjahr 2017, Ziffern 6.5 bis 6.15).

Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Überprüfung von Vorgängen und des Nachvollzugs der Prüfungsarbeit

6.14 und 6.15. Die Kommission betont die Bedeutung der von den **Prüfbehörden** zur Aufdeckung von Fehlern durchgeführten Tätigkeiten, die erhebliche Finanzkorrekturen und Rücknahmen vor der Vorlage der Rechnungslegung 2016–2017 bei der Kommission zur Folge hatten. Die gründliche Arbeit der Prüfbehörden beim und bis zum Abschluss führte darüber hinaus zu erheblichen Finanzkorrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007–2013.

Die Kommission teilt die Bewertung des Hofes von drei wesentlichen Fehlern betreffend den Programmplanungszeitraum 2014–2020 und zwei Fehlern betreffend den Programmplanungszeitraum 2007–2013 nicht (siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 6.71). Dies ist auf eine unterschiedliche Auslegung der geltenden nationalen oder EU-Vorschriften mit Auswirkungen auf die berechnete **Fehlerquote** zurückzuführen.

Die Kommission bezieht sich auf die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 dargelegten Worst-Case-Szenarien, die ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der vereinbarten Fehler eine zuverlässige Schätzung der Fehlerquote liefern.

Die höheren Beträge der bescheinigten Ausgaben in den Mitgliedstaaten sowie der von der Kommission angewandte risikobasierte Ansatz für ihre Compliance-Prüfungen erklären den Anstieg der durchschnittlichen Gesamtrestfehlerquoten, die in den jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichten ausgewiesen werden. Die Kommission erläuterte in den **Jährlichen Tätigkeitsberichten 2018** die erforderlichen zusätzlichen Finanzkorrekturen, die für die einzelnen betroffenen Programme anzuwenden waren.

Die Kommission wird ihre enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Prüfbehörden der betreffenden Programme fortsetzen, die vereinbarten Schlussfolgerungen weiterverfolgen und im Laufe der Zeit eine Restfehlerquote von unter 2 % für alle Programme sicherstellen.

6.17. 2018 meldeten die Prüfbehörden Unregelmäßigkeiten, die sie bei ihrer Prüfung von Vorgängen ermittelten, erstmals nach einer mit der Kommission vereinbarten und von den Mitgliedstaaten genutzten **gemeinsamen Typologie**.

Die meisten der gemeldeten Unregelmäßigkeiten betrafen nicht förderfähige Ausgaben, gefolgt von der Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzierungsinstrumenten. Die entspricht auch den häufigsten Arten von Unregelmäßigkeiten, die die Kommission bei ihren Prüfungen ermittelt hat, sowie den zusätzlichen Feststellungen des Hofes, wie Illustration 6.2 zu entnehmen ist.

6.18. Die Ergebnisse der Prüfungen der Kommission, von denen für manche das kontradiktorische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, zeigen die Relevanz der durchgeführten Risikobewertung.

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf Ziffer 6.20 des Jahresberichts 2016 und Ziffer 6.28 des Jahresberichts 2017 erklärte, hat sie den Mitgliedstaaten aktualisierte Leitlinien für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 übermittelt, die — zusammen mit der geforderten Nutzung der **vereinfachten Kostenoptionen (VKO)** — künftig zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der **Verwaltungsprüfungen** beitragen sollten. Dies hängt jedoch vom verfügbaren Personal für die Bearbeitung der höheren Beträge der erklärten Ausgaben und der erforderlichen geringen Fluktuation von erfahrenen Bediensteten in den betreffenden Verwaltungen ab.

Darüber hinaus können die Prüfbehörden gestützt auf die Typologie der von ihnen an die Verwaltungsbehörden gemeldeten Prüfungsfeststellung die häufigeren Fehlerquellen in ihre Risikobewertungen aufnehmen und ihre Konzepte und Instrumente für Verwaltungsprüfungen entsprechend anpassen.

6.20 und 6.21. Betreffend zwei Fehler mit wesentlichen Auswirkungen (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 6.14) ist die Kommission der Ansicht, dass kein Verstoß vorlag und deshalb die einschlägigen nationalen Vorschriften bzw. EU-Vorschriften eingehalten wurden. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass entweder das entsprechende Projekt, der Begünstigte oder die Ausgaben förderfähig waren.

Des Weiteren betont sie, dass sie mit Blick auf die bestätigten Fälle die erforderlichen **Folgemaßnahmen** durchführen und von ihr für erforderlich erachtete Maßnahmen ergreifen wird.

6.22. Im vergangenen Jahr hat die Kommission Leitlinien angenommen und den Mitgliedstaaten Klarstellungen zur **Erstattungsfähigkeit von Mehrwertsteuer** bereitgestellt.

In ihrem Vorschlag für den Rechtsrahmen 2021-2027 hat die Kommission eine einfachere Vorschrift für die Erstattungsfähigkeit von Mehrwertsteuer vorgeschlagen, die auf einem Schwellenwert der Gesamtkosten der Projekte beruht und unabhängig davon ist, ob der Begünstigte einen privaten oder öffentlichen Status hat. Nach Auffassung der Kommission wird durch eine solche Vorschrift das Risiko einer inkohärenten oder falschen Auslegung der Förderfähigkeitsregeln erheblich verringert.

6.23. Die Kommission teilt die Ansicht, dass grundsätzlich eine **Überregulierung** zu einer unnötigen Komplexität führt und eine Fehlerquelle darstellt. Die Kommission empfiehlt den Programmbehörden weiterhin eine Vereinfachung auf nationaler Ebene, wenn solche komplexen Vorschriften festgestellt werden. Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 6.14.

6.24. Die Kommission teilt die Ansicht, dass **vereinfachte Kostenoptionen (VKO)** weniger fehleranfällig sind, wie die Erfahrung zeigt.

Die vor Kurzem angenommene Omnibus-Verordnung bietet mehr Möglichkeiten für die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO). Zudem ist im Vorschlag der Kommission für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 ein erweiterter Umfang der verpflichtenden und optionalen Verwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, den Schwerpunkt stärker auf die Ergebnisse zu legen und das Fehlerrisiko weiter zu verringern.

6.26. Die Kommission setzt die Umsetzung ihres aktualisierten **Aktionsplans zur Vergabe öffentlicher Aufträge** fort; dieser zielt auf eine Verbesserung der Einhaltung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Kohäsionspolitik. Besonderes Gewicht wurde 2018 auf die weitere Professionalisierung der Auftraggeber gelegt, was mit dem von der Kommission im Oktober 2017 angenommenen Paket über das öffentliche Auftragswesen im Einklang steht.

Die Kommission verweist auf die vor Kurzem aktualisierten **Leitlinien für standardisierte Finanzkorrekturen bei Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**. Diese Leitlinien zielen darauf ab, eine einheitliche Umsetzung im Einklang mit der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu erreichen.

6.27 und 6.28. Die Kommission stellt fest, dass die Prüfbehörden die meisten Verstöße im Bereich öffentliche Auftragsvergabe bei den vom Hof überprüften Vorgängen festgestellt hatten. Dies belegt die **verbesserten Kapazitäten der Prüfbehörden** für die Aufdeckung dieser Art von Fehlern. Der erhebliche Anteil von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Ebene der Verwaltungsbehörden und der zwischengeschalteten Stellen nicht festgestellt wurden, zeigt jedoch, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um eine bessere Aufdeckung dieser Probleme bei den Verwaltungsprüfungen der ersten Ebene sicherzustellen. Die Kommission wird diese Fälle weiterverfolgen und die erforderlichen zusätzlichen Finanzkorrekturen anwenden, die auch Nettokorrekturen umfassen, wenn die rechtlichen Bedingungen zutreffen.

6.30 bis 6.32. Drei der vom Hof in seiner Stichprobe festgestellten quantifizierten Fehler beziehen sich auf einen Aspekt einer nationalen **Beihilferegelung**, die Bestimmungen umfasste, die nicht mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sind. Die Kommission hatte zuvor diesen Verstoß festgestellt und den betreffenden Mitgliedstaat bereits um die Durchführung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen sowie die unverzügliche Änderung seiner Praxis ersucht. Der Mitgliedstaat hat entsprechend seine Rechtsvorschriften mit sofortiger Wirkung für künftige Fälle geändert, sodass diese spezifische Systemschwäche behoben ist.

Der Kommission sind keine vergleichbaren Verstöße in anderen Mitgliedstaaten für die Rechnungslegung 2016-2017 bekannt.

Für einen der sieben weiteren Fälle, die der Hof ermittelt hat, verweist die Kommission auf ihre Antwort zu Ziffer 6.14.

6.36 bis 6.38. Betreffend die **von der EIB-Gruppe verwalteten Finanzinstrumente** wird im überarbeiteten Artikel 40 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) ein neues Zuverlässigkeitsmodell festgelegt, das insbesondere Kontrollberichte sowie Prüfungsberichte von externen Prüfern der Europäischen Investitionsbank/des Europäischen Investitionsfonds (EIB/EIF) umfasst, wobei die entsprechenden Muster durch einen Durchführungsrechtsakt genehmigt werden. Dadurch wird der Empfehlung 1 des Jahresberichts des Hofes für das Haushaltsjahr 2017 Rechnung getragen, indem die geforderte Zuverlässigkeit geboten wird.

Der EIF hat bestätigt, dass er bereit ist, freiwillig die Verwendung der neuen Arten von Prüfungsberichten auf alle Programme der KMU-Initiative auszuweiten.

6.39. Die Kommission betont, dass die erwähnte Pflicht der Behörden der Mitgliedstaaten, den gesamten fälligen Betrag der öffentlichen **Beteiligung innerhalb von 90 Tagen** auszuführen, bei über 97 % der überprüften Vorgänge vollständig erfüllt wurde.

Die Behörden eines Mitgliedstaats (Frankreich) zahlen die letzte Rate (10 %) jedoch erst aus, wenn der Begünstigte (Bildungseinrichtung) seinen abschließenden Durchführungsbericht übermittelt.

Unsere Bewertung der Arbeit der Prüfbehörden

6.40. Nach Ansicht der Kommission kann die bei den beiden betreffenden Programmen festgestellte Praxis, nach der dem Begünstigten der vollständige Betrag der öffentlichen Beteiligung nicht innerhalb von 90 Tagen ausgezahlt wird, durch eine erforderliche Überprüfung gerechtfertigt sein, ob der vollständige Betrag tatsächlich dem Begünstigten ausbezahlt war, bevor der endgültige Betrag der EU berechnet und ausgezahlt werden konnte.

In dem konkreten Fall in Deutschland handelt es sich bei der Übertragung der Komponente des ESF durch die Verwaltungsbehörde an den Endbegünstigten (Bundesagentur für Arbeit) — nach der Erstattung durch die Kommission — um eine interne Verwaltungsmaßnahme zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Begünstigten. Diese Übertragung betrifft nur eine Maßnahme des entsprechenden operationellen Programms.

6.42. Die Prüfbehörden stellen die **Repräsentativität** ihrer Stichproben auf der Ebene der einzelnen operationellen Programme oder einer Gruppe von operationellen Programmen sicher. Dieses Konzept ermöglicht es der Kommission, in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) detaillierte Informationen auf Ebene der operationellen Programme auszuweisen und auch Prüfungssicherheit für jedes operationelle Programm zu erlangen.

Die Kommission setzt ihre umfassende Zusammenarbeit mit allen Prüfbehörden fort, um sicherzustellen, dass ihre Arbeit den erwarteten Standards entspricht. Diese Zusammenarbeit beinhaltet verschiedene Leitlinien zu Gewährpaketen, die Erarbeitung einer Methodik für die Prüfung von Finanzinstrumenten, fachliche Sitzungen zur Erörterung methodischer Fragen, die Entwicklung gemeinsam genutzter und vereinfachter Stichprobenverfahren zur Sicherstellung repräsentativer und zuverlässiger Fehlerquoten (umfassende Leitlinien) sowie die Annahme gemeinsamer Prüfungsinstrumente und Checklisten.

Die eigenen gründlichen Aktenprüfungen und risikobasierten Prüfungstätigkeiten vor Ort der Kommission veranlassten sie, in den jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) der GD REGIO und der GD EMPL 40 Programme des EFRE bzw. Kohäsionsfonds (KF) und 47 Programme des ESF/der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auszuweisen, bei denen ihres Erachtens eine Restfehlerquote von über 2 % festzustellen war. Dies war auf Flüchtigkeitsfehler, die fehlende Aufdeckung von Problemen, die von der Kommission bei der Analyse der jährlichen Kontrollberichte oder in den Arbeitsunterlagen der Prüfbehörden festgestellt wurden, oder unzureichende Korrekturen auf Ebene des Mitgliedstaats zurückzuführen.

Die Kommission arbeitet mit den betreffenden Prüfbehörden zusammen, um ihre Tätigkeit künftig zu verbessern.

6.43. Bezüglich der von den Mitgliedstaaten und Prüfern der EU festgestellten **Typologie der Fehler** verweist die Kommission auf ihre Antwort zu den Ziffern 6.17 und 6.18.

Die Kommission teilt die Ansicht, dass bei manchen **Verwaltungs- und Kontrollsystemen** Verbesserungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Fehler zeitnah festgestellt und berichtigt werden, wie sie in den Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 ausgeführt hat.

6.44 und 6.45. Die Kommission hat ausführliche und detaillierte **Leitlinien zu Stichprobenverfahren** erarbeitet, in denen die Bestimmungen des Artikels 127 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 weiter geklärt werden, wodurch ein harmonisierter, vereinbarter und koordinierter Umsetzungsrahmen für die Prüfbehörden sichergestellt werden soll. Die Kommission betont, dass für die Stichprobenverfahren in verschiedenen Phasen des Prozesses eine sachverständige Beurteilung erforderlich ist, die zu unterschiedlichen Bewertungen durch verschiedene Akteure führen kann.

Die Kommission wird den **fachlichen Dialog** mit dem Hof fortführen, um ein gemeinsames Verständnis zu gewährleisten und den Prüfbehörden die erforderliche Sicherheit zu bieten.

Illustration 6.6

Betreffend die Mängel, die beim Stichprobenverfahren für ein deutsches operationelles Programm festgestellt wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die aus dem zugrunde gelegten Stichprobenverfahren resultierende Fehlerquote unter Berücksichtigung ihrer Leitlinien zu Stichprobenverfahren akzeptabel war. Die Prüfbehörde wurde jedoch nachdrücklich aufgefordert, ihr Stichprobenverfahren für das Monetary-Unit-Sampling (MUS) für künftige Jahre zu ändern. Dies wurde von ihr akzeptiert und umgesetzt.

6.46 und 6.47. Die Kommission begrüßt die vom Hof in Ziffer 6.48 festgestellten Verbesserungen bezüglich der **Dokumentation der Prüfbehörden**. Im Einklang mit der Empfehlung des Hofes im Jahr 2017 hat die Kommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der mehrere Prüfbehörden sowie der Hof als Beobachter teilnehmen. Ihr Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame Verfahrensweisen in diesem Bereich festzulegen, wobei der Notwendigkeit eines ausgewogenen Mittelwegs, um solide und effiziente Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, gebührend zu berücksichtigen ist.

Die Kommission wird weiter eng mit den Prüfbehörden zusammenarbeiten, um durch Austausch von bewährten Verfahren sowie von Prüfinstrumenten und -methoden, einschließlich der Checklisten der Kommission, nach einer Lösung für die vom Hof festgestellten Probleme zu suchen.

6.48. Die Kommission begrüßt die vom Hof festgestellten Verbesserungen. Sie bestätigt ihre kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Programmbehörden und insbesondere den Prüfbehörden, um die Kapazitäten zur Verhinderung und Korrektur von Fehlern zu stärken und somit einen Beitrag zum **Zuverlässigkeitsprozess** zu leisten.

6.50. Die Kommission stellt fest, dass die sieben vom Hof in dieser Ziffer angesprochenen Fehler eine begrenzte Wirkung auf die von den betreffenden Prüfbehörden für diese Programme gemeldeten Fehlerquoten aufwiesen. Sie wird ihre Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden für die korrekte Behandlung und Quantifizierung von Fehlern jedoch fortsetzen.

Arbeit der Kommission zur Erlangung von Zuverlässigkeitsgewähr und Berichterstattung über die Restfehlerquote in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten

6.51. Die Kontrollverfahren der Mitgliedstaaten umfassen drei Programmbehörden: die Verwaltungsbehörden, die bescheinigenden Stellen und die Prüfbehörden, die jeweils für **Verwaltungsprüfungen** (erste Ebene zum Schutz vor Fehlern), die **Bescheinigung** der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit **der Ausgaben** in der Rechnungslegung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Kontrollergebnisse bzw. Prüfungen zur Vorlage eines **Prüfungsurteils** zuständig sind. Die Generaldirektionen ziehen in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) nach einer Bewertung der vorgelegten Gewährpakete eine Schlussfolgerung zu den mit diesen Kontrollen verbundenen drei Aspekten: Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Angemessenheit der Rechnungslegung sowie Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben.

6.53. Beide Generaldirektionen meldeten den **zentralen Leistungsindikator** zur Ordnungsmäßigkeit auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungstätigkeiten und der zum Zeitpunkt der Annahme der jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichte (JTB) vorliegenden Prüfungsnachweise. Beim „Worst-case“-Szenario wurden für die Programme, für die das kontradiktorische Verfahren bezüglich der Fehlerquoten noch nicht abgeschlossen und diese daher noch nicht bestätigt waren, konservative Pauschalsätze zugrunde gelegt. Das „Worst-case“-Szenario spiegelt darüber hinaus die nicht aufgedeckten Fehler wider, die in dem von der Kommission nicht geprüften Teil der Stichprobe AA noch enthalten sind. Beide Generaldirektoren ergreifen Maßnahmen für eine größere Transparenz, um in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) (Anhang 10 B) alle sachdienlichen Informationen nach operationellen Programmen auszuweisen.

Wann immer möglich, berücksichtigte die Kommission auch die Ergebnisse der Tätigkeiten des Hofes. In Fällen, in denen die Prüfung des Hofes noch nicht abgeschlossen war und die vorläufigen Ergebnisse bis zum Abschluss des Abrechnungsverfahrens noch nicht vorlagen, wählte die Kommission einen vorsichtigen Ansatz und nutzte ein „Worst-case“-Szenario für die betreffenden operationellen Programme.

6.54 und 6.55. Um einen Beitrag zur internen **Berichterstattung** über die Ausgaben im Jahr 2018 zu leisten, schätzten die beiden Generaldirektionen das Risiko bei der Zahlung und beim Abschluss unter Zugrundelegung des konservativsten Ansatzes auf der Grundlage der bestätigten **Restfehlerquoten** für 2016-2017. Die nicht bestätigten Restfehlerquoten für 2017-2018 werden nur herangezogen, wenn diese höher sind als die bestätigten Quoten für 2016-2017. Die Kommission betont, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Jährlichen Tätigkeitsberichte (JTB) für die im Berichtskalenderjahr gemeldeten Ausgaben ein Anteil von 10 % der Zwischenzahlungen einbehalten wird.

6.56. Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu Ziffer 6.14. Sie ist der Ansicht, dass das in der Jährlichen **Management- und Leistungsbilanz** ausgewiesene Risiko bei der Zahlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Risikos hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der einschlägigen im Jahr 2018 unter „Kohäsion“ getätigten Ausgaben vermittelt, die sich auf einen anderen Zeitraum als den vom Hof geprüften Zeitraum beziehen.

6.60. 2018 führte die Kommission zusätzlich zu den **Compliance-Prüfungen** zudem 27 frühzeitige vorbeugende **Systemprüfungen** zum wirksamen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und 14 **Informationsbesuche** bei Prüfbehörden durch, um den Inhalt der jährlichen Kontrollberichte zu prüfen und Fragen bezüglich der Aktenprüfung zu klären. Dies trägt zum Zuverlässigkeitsprozess bei.

6.62. Die Kommission hat ihr **Zuverlässigkeitssystem** so konzipiert, dass die Generaldirektoren eine Zuverlässigkeitsgewähr für jedes der 419 einzelnen operationellen Programme entsprechend ihrer Pflicht als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte erhalten. Dieses Zuverlässigkeitsmodell beruht auf einem kosteneffizienten zweistufigen Prüfungsansatz: eine systematische Aktenprüfung für alle operationellen Programme sowie ergänzende risikobasierte Compliance-Prüfungen vor Ort für ausgewählte operationelle Programme. Nach Ansicht der Kommission verfügt sie über eine **hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit** der zugrunde liegenden Ausgaben. Eine Ausnahme bilden die Programme, für die sie potenzielle zusätzliche Finanzkorrekturen gemeldet hat (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 6.42).

Ferner wird ein aggregierter zentraler Leistungsindikator in den Jährlichen Tätigkeitsberichten als gewogener Durchschnitt aller bestätigten Fehlerquoten angegeben. Des Weiteren wies die Kommission ein „Worst-case“-Szenario unter Berücksichtigung aller ausstehenden Informationen, die noch geprüft wurden, aus (siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 6.53).

6.63. Bei jeder Compliance-Prüfung bewerten die Prüfer der Kommission das Risiko, dass im nicht geprüften Teil der Stichprobe der Prüfbehörde ähnliche wie die von ihnen festgestellten Fehler enthalten sein können. Wenn dies der Fall ist, werden angemessene **Pauschalsätze** angesetzt, um das „Worst-case“-Szenario für die Restfehlerquote in den Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) zu schätzen (siehe Ziffer 6.53).

6.64. Die Vorlage einer endgültigen bestätigten **Gesamtrestfehlerquote** für jedes operationelle Programm für jedes Jahr ist nicht immer möglich. Mehrere Faktoren können zu einer Verzögerung der Beurteilung beitragen, dazu zählen kontradiktorische Verfahren zu den Compliance-Prüfungen der Kommission oder die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungen durch die Kommission, die nach der Verordnung bis zum Ende des Zeitraums, in dem die Begünstigten die Belege aufzubewahren haben, zulässig sind.

Dies war für 40 bzw. 47 Programme im Rechnungsjahr 2016/2017 für die GD REGIO und die GD EMPL der Fall, wie in den Jährlichen Tätigkeitsberichten für 2018 dargelegt ist. Für diese Programme wird die Kommission die notwendigen zusätzlichen Finanzkorrekturen vornehmen, um eine Restfehlerquote von unter 2 % zu erreichen.

6.66. Nach Ansicht der Kommission entsprechen die beim Abschluss bescheinigten Ausgaben für das betreffende Paket den einschlägigen Verordnungen, was mit ihrer Antwort auf den Jahresbericht des Hofes für das Haushaltsjahr 2016 im Einklang steht, in dem zwei ähnliche Fehler ermittelt worden waren.

6.67. Nach dem Abschlussbericht des OLAF zu dem Fall wurden finanzielle Empfehlungen für ein im ungarischen Abschlusspaket enthaltenes Projekt abgegeben. Ungeachtet der entsprechenden Ausgaben, zeichnete sich das Programm durch ausreichend förderfähige Ausgaben aus, um der Kommission einen Teilabschluss zu ermöglichen. Im Anschluss an den Bericht des OLAF hat das zuständige Gericht in einem Mitgliedstaat Ende 2018 die Anschuldigungen gegen den Auftragnehmer fallen gelassen. Die Untersuchung im zweiten Mitgliedstaat ist noch im Gange. Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Fall weiterverfolgen und jedes Risiko vorschriftswidriger Beträge im endgültigen Abschluss ausschließen.

6.68 bis 6.70. Die Vorschriften für den **Abschluss** in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) umfassen logischerweise die spezifischen Ausgaben, die beim Abschluss zu bearbeiten sind, wie die Abrechnung von Vorschusszahlungen für eingesetzte Finanzinstrumente gegenüber gezahlten Vorschüssen (Artikel 42 der Dachverordnung). Der Großteil der Ausgaben für die meisten operationellen Programme wird jedoch im Zuge der jährlichen Rechnungslegung abgerechnet und ist endgültig.

Nach Auffassung der Kommission werden aktuelle Leitlinien mit Blick auf den Abschluss der OP im Jahr 2025 hilfreich sein. In diesen Leitlinien könnte das Muster für den **abschließenden Durchführungsbericht** (Artikel 142 der Dachverordnung) weiter geklärt werden, um sicherzustellen, dass alle zweckdienlichen Informationen enthalten sind, und wie für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 könnte die Behandlung bestimmter Punkte beim Abschluss erläutert werden, wie beispielsweise die Abrechnung verbleibender Vorschüsse für staatliche Beihilfen (Artikel 131 Absatz 5 Dachverordnung), nach Abschluss der Projekte geschaffene Einnahmen (Artikel 61 der Dachverordnung), nicht abgeschlossene Projekte (Artikel 2 Absatz 14 der Dachverordnung), stufenweise Durchführung von Projekten, Deckelung der endgültigen Zahlung der EU (Artikel 129 der Dachverordnung) usw.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

6.71. Die Kommission wies unter vollständiger Transparenz in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 auf das Risiko hin, dass die **Fehlerquote** für 40 bzw. 47 Programme der GD REGIO und der GD EMPL nach wie vor wesentlich ist. Sie nannte in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 die betreffenden Programme. Im Einklang mit den für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltenden Verordnungen ist die Kommission verpflichtet, die notwendigen zusätzlichen Finanzkorrekturen bei diesen Programmen vorzunehmen, die auch Nettokorrekturen umfassen, wenn die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die höheren Beträge der bescheinigten Ausgaben in den Mitgliedstaaten sowie der von der Kommission angewandte risikobasierte Ansatz für ihre Compliance-Prüfungen erklären den Anstieg der durchschnittlichen Gesamtrestfehlerquoten, die in den jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichten der Kommission ausgewiesen werden, im Vergleich zu 2017.

Die Kommission schließt sich jedoch der Bewertung des Hofes von drei wesentlichen Fehlern betreffend den Programmplanungszeitraum 2014-2020 und zwei Fehlern betreffend den Programmplanungszeitraum 2007-2013 nicht an. Dies ist auf eine unterschiedliche Auslegung der geltenden nationalen Vorschriften oder EU-Vorschriften mit Auswirkungen auf die berechnete Fehlerquote zurückzuführen.

Die Kommission bezieht sich auf die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 dargelegten Worst-Case-Szenarien, die ihrer Ansicht nach unter Berücksichtigung der vereinbarten Fehler eine zuverlässige Schätzung der Fehlerquote liefern.

Die Kommission wird ihre enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Prüfbehörden der betreffenden Programme fortsetzen, die vereinbarten Schlussfolgerungen weiterverfolgen und im Laufe der Zeit **eine Restfehlerquote von unter 2 %** für alle Programme sicherstellen. Nach der Verordnung verfügt die Kommission über alle erforderlichen Überwachungsinstrumente, um Zwischenzahlungen oder die Jahreszahlung einzustellen sowie zusätzliche Finanzkorrekturen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Programme im Laufe der Zeit eine akzeptable Restfehlerquote aufweisen.

6.72. Die Kommission betont, wie wichtig die von den **Prüfbehörden** durchgeführten Tätigkeiten für die Aufdeckung von Fehlern ist; diese führten zu detaillierten Prüfungsurteilen für alle Programme, einschließlich der in elf Fällen negativen Prüfungsurteile, und erheblichen Finanzkorrekturen im Zuge der jährlichen Rechnungslegung und beim Abschluss.

Die Kommission legte in ihren jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 dar, dass bei sieben Prüfbehörden weitere Verbesserungen erforderlich sind. Auf der Grundlage der detaillierten Bewertung der einzelnen Prüfbehörden und Programme wurde die Funktionsweise der übrigen Prüfbehörden für gut befunden bzw. festgestellt, dass nur geringfügige Verbesserungen erforderlich waren.

Mit Ausnahme einer geringen Zahl an Fällen, für die ordnungsgemäße Vorbehalte abgegeben und Aktionspläne für die erforderlichen Verbesserungen erstellt wurden, stützt sich deshalb die Kommission im Allgemeinen auf die Arbeit der Prüfbehörden.

6.73. Nach Auffassung der Kommission verfügt sie über einen soliden Ansatz, um die erforderliche hinreichende Gewähr für die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu erlangen.

Die Kommission hat ihr **Zuverlässigkeitssystem** so konzipiert, dass die Generaldirektoren eine Zuverlässigkeitsgewähr für jedes der 419 einzelnen operationellen Programme entsprechend ihrer Pflicht als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte erlangen. Dieses Zuverlässigkeitsmodell beruht auf einem proportionalen, verwaltungstechnisch kosteneffizienten zweistufigen Prüfungsansatz: eine systematische Aktenprüfung für alle operationellen Programme sowie ergänzende risikobasierte Compliance-Prüfungen vor Ort für ausgewählte operationelle Programme. Nach Ansicht der Kommission verfügt sie über eine hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben. Eine Ausnahme bilden die Programme, für die sie potenzielle zusätzliche Finanzkorrekturen gemeldet hat.

In den Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 wies die Kommission nicht nur die **Gesamtrestfehlerquoten** aus, sondern legte auch die „Worst-case“-Szenarien dar (unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse des Hofes, sofern verfügbar). Dies umfasste die Heranziehung von Pauschalsätzen für manche Programme, zu denen Hinweise vorlagen, dass manche Fehler möglicherweise nicht aufgedeckt wurden.

6.74. Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu Ziffer 6.56. Sie ist der Ansicht, dass das in der Management- und Leistungsbilanz ausgewiesene Risiko bei der Zahlung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Risikos hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der einschlägigen im Jahr 2018 unter „Kohäsion“ getätigten Ausgaben vermittelt, welche sich auf einen anderen Zeitraum als den vom Hof geprüften Zeitraum beziehen.

6.75. Der **Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen** wurde konzipiert, um eine jährliche Restfehlerquote von unter 2 % für die einzelnen Programme sicherzustellen. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass dies für die meisten der Programme (70 %) der Fall war, räumte jedoch ein, dass es bei 30 % aller Programme, die in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTB) für 2018 eindeutig angegeben sind, noch nicht zutreffend war. Für diese und für die bestätigten Fälle, in denen der Hof zusätzliche Fehler ermittelt hat, wird die Kommission Folgemaßnahmen ergreifen und die erforderlichen zusätzlichen Finanzkorrekturen anwenden, einschließlich Nettokorrekturen, wenn die vom Mitgesetzgeber festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Bezüglich dieser Programme teilt die Kommission die Ansicht, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind. Die Verwaltungs- und Prüfbehörden müssen ihre jeweiligen **Verwaltungsprüfungen** und Rechnungsprüfungen verstärken, um in künftigen Rechnungsjahren Fehler zu verhindern. Die Kommission arbeitet mit den betreffenden Behörden bei der Verbesserung ihrer Kontrollverfahren zusammen.

6.76. Zu den beiden **Empfehlungen aus früheren Jahren**, die der Hof als gar nicht umgesetzt ausweist, stellt die Kommission Folgendes fest:

- Eine Empfehlung wurde von der Kommission nicht akzeptiert, sodass keine weitere Maßnahme erforderlich ist.
- Im Vorschlag der Kommission für einen Rechtsrahmen nach 2020 sind Maßnahmen vorgesehen, um die Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer zu klären und zu vereinfachen.

Siehe auch die Antwort der Kommission zu Anhang 6.3.

Empfehlung 6.1 (Prüfungsregelungen für die Programme der KMU-Initiative)

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung.

a) Im überarbeiteten Artikel 40 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) ist ein neues Zuverlässigkeitsmodell festgelegt, das insbesondere Kontrollberichte sowie Prüfungsberichte von externen Prüfern der EIB/des EIF umfasst, wobei die entsprechenden Muster durch einen Durchführungsrechtsakt genehmigt werden.

Der EIF hat bestätigt, dass er bereit ist, freiwillig die Verwendung der neuen Arten von Prüfungsberichten auf alle Programme der KMU-Initiative auszuweiten. Mit dem neuen Zuverlässigkeitsmodell nach der Dachverordnung und der freiwilligen Einführung der Prüfungsberichte für die KMU-Initiative gilt die Empfehlung als umgesetzt.

Empfehlung 6.2 (Vorschriftswidrige Einbehaltung von Zahlungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung und wird die erforderlichen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Prüfbehörden der Einhaltung des Artikels 132 der Dachverordnung die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Empfehlung 6.3 (Abschlussregelungen für 2014-2020)

Die Kommission prüft vor dem Abschluss systematisch jedes Programm, um sicherzustellen, dass die Höhe der vorschriftswidrigen Ausgaben unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Dies wird auch für die Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 der Fall sein, deren Abschluss nach der Verordnung für 2025 geplant ist.

a) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung und wird mit Blick auf die den Mitgliedstaaten bereitzustellenden künftigen Leitlinien für den Abschluss die wichtigsten Risiken ermitteln, die den Abschluss der Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 beeinträchtigen können, wobei sie sich auf die im Zuge der Programmdurchführung gewonnenen Erkenntnisse stützen wird.

b) Die Kommission akzeptiert grundsätzlich diesen Teil der Empfehlung, ist aber der Ansicht, dass die Erarbeitung dieser Leitlinien angesichts des gesetzlichen Zeitplans, nach dem der Abschluss 2025 vorgesehen ist, nicht dringend ist. Außerdem sollten bei diesen Leitlinien für den Abschluss die aus der Durchführung der Programme gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Teil 2 — Beurteilung der Leistung von Projekten

6.81. Die Kommission weist darauf hin, dass es keine gesetzliche Anforderung für die Festlegung von **Ergebnisindikatoren** auf Projektebene gibt. In den für die Fonds geltenden Verordnungen für die Programmplanungszeiträume 2007-2013 sowie 2014-2020 wird der Begriff „Ergebnisindikatoren“ lediglich in Zusammenhang mit den Prioritätsachsen erwähnt.

Eine gut konzipierte **Interventionslogik**, wie sie in den operationellen Programmen beschrieben wird, sollte sicherstellen, dass die Outputs und Ergebnisse auf Projektebene zum Erreichen der erwarteten Ergebnisse der operationellen Programme beitragen, wobei zu beachten ist, dass diese auch von externen Faktoren beeinflusst werden.

6.82 und 6.83. Die Kommission stellt fest, dass bei 95 % der überprüften Projekte Outputindikatoren oder sowohl Output- als auch Ergebnisindikatoren auf Projektebene festgelegt wurden, was mit den Anforderungen der für diesen Ausgabenbereich geltenden EU-Verordnungen im Einklang steht.

Auch **Folgenabschätzungen** sind dabei hilfreich, den Beitrag der kofinanzierten Vorhaben zu den Zielen der OP zu bewerten. Nach Ansicht der Kommission besteht ein Unterschied zwischen den direkten Ergebnissen auf Ebene der Projekte und den auf Ebene des OP zu erreichenden Ergebnissen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in den für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltenden Vorschriften die Interventionslogik und der Schwerpunkt auf Ergebnisse gestärkt wurden.

6.84. Die Kommission nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass alle überprüften Mitgliedstaaten **Überwachungssysteme** zur Aufzeichnung von Leistungsinformationen eingerichtet haben. Für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 stellen die Informationen über die Leistung der Politik eine wichtige Komponente der verstärkten **Ergebnisorientierung** auf der Grundlage der Interventionslogik und der Überwachung gemeinsamer Indikatoren dar, die der Kommission jedes Jahr im Wege der jährlichen Durchführungsberichte gemeldet werden.

6.85. Angesichts der jüngsten Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission müssen die Prüfbehörden jetzt zusätzlich zu den Systemprüfungen den Aspekt der Zuverlässigkeit von Leistungsdaten bei ihren Prüfungen von Vorhaben berücksichtigen. Dies wird zu einer größeren Sicherheit hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der an die Kommission gemeldeten Leistungsdaten beitragen.

6.86. Die Kommission führte insgesamt 43 risikobasierte Prüfungen in 17 Mitgliedstaaten zur Bewertung der Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Leistungsdaten durch. In neun Fällen wurden wesentliche Mängel festgestellt. Es wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Berichterstattung und erforderlichenfalls der IT-Systeme sowie zur Berichtigung der Leistungsdaten abgegeben. Die bei diesen Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse wurden den Programmbehörden weitergeleitet, um für die Risiken bezüglich der Zuverlässigkeit von Leistungsdaten zu sensibilisieren und die Berichterstattung weiter zu verbessern.

6.87 und 6.88. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stichprobe des Hofes eine Mischung von Projekten aus den Programmplanungszeiträumen 2007-2013 und 2014-2020 umfasste, wobei im Zuge der Verordnung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine wichtige Änderung beim Leistungsansatz und der Interventionslogik der Programme vorgenommen wurde. Die gemeldeten Ergebnisse bieten deshalb bislang nur ein bedingt aussagefähiges Bild über die spezifischen Ergebnisse für den Programmplanungszeitraum 2014-2020.

Insgesamt stellt die Kommission allerdings fest, dass bei 81 % der Projekte die Leistungsindikatoren vollständig oder teilweise erfüllt wurden, wobei zu beachten ist, dass sich Ergebnisindikatoren nach dem physischen Abschluss der Projekte noch verändern können.

Anhang 6.3 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Empfehlung 1 (2015 — Konzept und Durchführungsmechanismus für die ESI-Fonds für den nächsten Programmplanungszeitraum)

Die Kommission hebt hervor, dass ihre Legislativvorschläge über 80 Maßnahmen für eine Vereinfachung enthalten, die direkt auf die Arbeit der hochrangigen Gruppe für Vereinfachung, frühere Empfehlungen des Hofes und Beiträge anderer Interessenträger zurückgehen.

Empfehlung 2 (2015 — Leitlinien für die Mitgliedstaaten, wie unnötig komplexe und/oder aufwendige Regeln vereinfacht oder vermieden werden können)

Die Kommission nimmt kontinuierliche Bewertungen der nationalen Förderfähigkeitsregeln für die Hochrisikoprogramme vor, die für eine Prüfung vor Ort ausgewählt werden. Die Prüfungsmethodik wurde ergänzt, um sicherzustellen, dass die Prüfer der Kommission auch über von ihnen ermittelte unnötig komplexe nationale Regeln (sogenanntes „Gold-Plating“, d. h. Überregulierung) und Beispiele für bewährte Verfahren berichten. Mit der Omnibus-Verordnung stehen den Programmbehörden ferner zusätzliche vereinfachte Kostenoptionen zur Verfügung und durch die Festsetzung von Quoten in der Verordnung besteht eine größere Rechtssicherheit; diese können von den Programmbehörden direkt verwendet werden, um die Komplexität zu verringern, die Verwaltung und Regeln für die Begünstigten zu vereinfachen und die Rechtssicherheit für alle zu verbessern.

Empfehlung 3 (2015 — Verlängerung des Förderzeitraums von Finanzierungsinstrumenten)

Die Kommission nahm die Empfehlung nicht an.

Empfehlung 1 (2017 — Prüfungsregelungen für EIB/EIF-Instrumente)

Nach Auffassung der Kommission wurde diese Empfehlung für die EIB/EIF-Instrumente außerhalb der Programme der KMU-Initiative vollständig umgesetzt. Für die operationellen Programme der KMU-Initiative, die vor der Änderung der Omnibus-Verordnung angenommen wurden, verweist die Kommission auf ihre Antwort zu Ziffer 6.36.

Empfehlung 2 (2017 — Mehrwertsteuererstattung nach 2020)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung des Hofes hinsichtlich der Mehrwertsteuer nur teilweise. Die Kommission unterbreitete für den Rechtsrahmen nach 2020 einen Vorschlag zur Vereinfachung der Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer für alle Begünstigten, unabhängig vom öffentlichen oder privaten Status bzw. dem MwSt.-Status der Begünstigten. Die Kommission hat die Logik ihres Vorschlags und die Schwierigkeiten, die mit der Empfehlung des Hofes verbunden wären, erläutert. (Siehe Antwort der Kommission auf die Empfehlung des Hofes im Jahresbericht 2017 und ihre Antwort auf die Ziffern 6.31 bis 6.35 im Jahresbericht 2015).

Empfehlung 3 (2017 — Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden)

Die Kommission verfolgt alle Empfehlungen des Hofes bezüglich der Überwachung und Unterstützung der Arbeit der Prüfbehörden und stellte weitere Leitlinien zur Behandlung von Vorschusszahlungen für Finanzinstrumente, Vorschüsse im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen, Checklisten für Prüfungen und Prüfungsdokumentation zur Verfügung.

Empfehlung 6 (2017 — ausreichende Kontrollen der Prüfbehörden für eine Beurteilung in den Jährlichen Tätigkeitsberichten, die im Jahr nach der Annahme der Rechnungslegung veröffentlicht werden)

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass sie dieser Empfehlung nur teilweise zustimmt, da es aufgrund objektiver Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem kontradiktorischen Verfahren ihrer Prüfungen und rechtlicher Anforderungen bezüglich zusätzlicher Kontrollen nach Annahme der Rechnungslegung nicht immer möglich ist, alle gemeldeten Fehlerquoten innerhalb eines Jahres zu beurteilen. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 6.64. Die Kommission berücksichtigte jedoch bei der Bewertung des zentralen Leistungsindikators 5 den Entwurf ihrer Prüfungsergebnisse, wie in den jeweiligen Jährlichen Tätigkeitsberichten (JTb) angegeben wird. Somit wurde diese Empfehlung nach Auffassung der Kommission hinsichtlich der meisten Aspekte umgesetzt.

Kapitel 7 — Natürliche Ressourcen

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Teil 1: Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

7.8. Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei **98 % der Ausgaben in diesem Kapitel um GAP-Ausgaben** handelt, für die von der Kommission eine **Fehlerquote von 2,15 % festgestellt** und im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) veröffentlicht wurde. Die von der Kommission ermittelte Fehlerquote entwickelt sich weiter rückläufig.

Die Kommission begrüßt es, dass die von der Kommission festgestellte Fehlerquote für die GAP-Ausgaben mit den Schlussfolgerungen des Hofes übereinstimmt.

Nach Ansicht der Kommission wird das **Risiko für den EU-Haushalt durch die Korrekturkapazität**, die Nettofinanzkorrekturen und Einziehungen von den Begünstigten umfasst, angemessen abgedeckt. Die im Jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für 2018 ausgewiesene Korrekturkapazität belief sich auf 1,90 % der maßgeblichen GAP-Ausgaben. Deshalb wurde der endgültige Risikobetrag auf 0,25 % der entsprechenden GAP-Ausgaben veranschlagt.

7.11. Die Kommission ist sehr zufrieden mit der Feststellung des Hofes, dass die Direktzahlungen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), auf den 41,5 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2018 entfielen, keine wesentlichen Fehler aufwiesen. Die **Kommission veranschlagte die Fehlerquote für Direktzahlungen auf 1,83 %** (siehe Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI). Dies steht im Einklang mit der Schlussfolgerung des Hofes.

7.14. Die Kommission begrüßt die Feststellung des Hofes, dass 77 Vorgänge keine Fehler aufwiesen und die Direktzahlungen an Landwirte mit einem niedrigeren Fehlerrisiko verbunden sind. Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 7.11.

7.15. Nach Ansicht der Kommission ist es unmöglich, geringfügige Fehler zu angemessenen Kosten zu verhindern.

7.17. Die Kommission begrüßt die **positive Bewertung des Hofes, was die Rolle des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)** für die Vermeidung bzw. Verringerung von Fehlerquoten anbelangt.

7.18. Die Kommission erkennt auch die Bewertung des **geografischen Beihilfeantragsformulars** durch den Hof an, das nach Ansicht der Kommission ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Fehlern sowie zur Vereinfachung für Landwirte und Zahlstellen darstellt. Siehe auch die Antwort der Kommission auf Ziffer 7.17.

7.19. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass in **Anhang 7.2** der Überblick über die Vorgänge des Hofes nicht aussagekräftig bezüglich der relativen Fehlerquote in den in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten ist. Die Kommission betont, dass für jeden Mitgliedstaat ausführliche Informationen zu den Prüfergebnissen der Kommission und der Mitgliedstaaten in den jährlichen Tätigkeitsberichten und den dazugehörigen technischen Anhängen der für die Verwendung von EU-Mitteln im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung zuständigen Kommissionsdienststellen aufgeführt werden.

Illustration 7.3

Betreffend den Fall in Estland: Die Kommission stellt fest, dass der Vorgang zum Zeitpunkt der **Zahlung** im Haushaltsjahr 2018 rechtmäßig und ordnungsgemäß war und alle Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt waren. Die Änderungen an der Betriebsstruktur wurden vorgenommen, nachdem die Kontrollen der Zahlstellen korrekt durchgeführt worden waren und die Zahlung geleistet worden war. Nach der Ankündigung des Besuches des Hofes berichtigte der Begünstigte darüber hinaus die Aufnahme des zweiten Mitglieds der Unternehmensführung und deshalb wurde die Zahlung von estnischen Behörden für zulässig befunden.

Betreffend den Fall in Italien: Wie beim vorstehenden Fall stellt die Kommission fest, dass der Vorgang zum Zeitpunkt der **Zahlung** im Haushaltsjahr 2018 rechtmäßig und ordnungsgemäß war und alle Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt waren. Die Einziehung der Zahlung wurde beschlossen, da sich die Bedingungen nach der Leistung der Zahlung geändert hatten. Die Kommission nimmt zudem an, dass die italienischen Behörden über Verfahren verfügen, mit denen vor der Abschlusszahlung die Wiedereinziehung der Zahlung auch ohne den Besuch des Hofes möglich gewesen wäre.

7.26. Auf den Bereich **Fischerei, Umwelt und Klimapolitik** entfallen 2 % der Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“, und die **Verwaltungs- und Kontrollsysteme unterscheiden sich von denjenigen für GAP-Ausgaben**.

Die Kommission stellt fest, dass die nationalen Behörden im Rahmen des Kontrollzyklus bereits Korrekturen betreffend die vom Hof festgestellten Probleme, die eher administrativer Natur sind, zum Schutz des EU-Haushalts vorgenommen haben oder diese noch vornehmen können.

7.31. Die Kommission begrüßt die positive Bewertung des Hofes hinsichtlich der Kohärenz der **von der GD AGRI angewandten Methodik**.

7.32 und Illustration 7.6. Die **Tätigkeit der bescheinigenden Stellen** für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben floss in die Gesamtfehlerquote für die GAP von 2,15 % ein. Dies bedeutet, dass über 97 % der GAP-Ausgaben keine Fehler aufwiesen (siehe Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI) und dass **die bescheinigenden Stellen erheblich zur Zuverlässigkeit und präventiv zur Verringerung der Fehler in den Mitgliedstaaten beitrugen**.

Die Zuverlässigkeit der GAP beruht auf den Kontrollen der zugelassenen Zahlstellen, der Arbeit der bescheinigenden Stellen und den eigenen Prüfungen der GD AGRI. Damit sich die GD AGRI auf die Arbeit der bescheinigenden Stellen für die Erlangung ihrer Prüfungssicherheit stützen kann, überwacht und bewertet sie die Arbeit der bescheinigenden Stellen kontinuierlich im Wege zahlreicher Prüfungen bei verschiedenen bescheinigenden Stellen im Laufe des Jahres sowie über den jährlichen Rechnungsabschluss für alle bescheinigenden Stellen (siehe auch Illustration 1.10 des Jahresberichts des Hofes).

7.32 *Erster Gedankenstrich*. Die GD AGRI vertritt die Ansicht, dass die **Stichprobenverfahren der bescheinigenden Stellen** im Allgemeinen den Leitlinien der Kommission entsprechen und statistisch gültige Ergebnisse liefern. Für die bescheinigenden Stellen wurden Empfehlungen unterbreitet, wie sie ihre Stichprobenverfahren verbessern können, doch ihre Stichproben und hochgerechneten Fehlerquoten werden als repräsentativ erachtet. Nur bei drei Grundgesamtheiten bezüglich drei bescheinigenden Stellen ermittelte die Kommission Probleme bei den Stichprobenverfahren, durch die möglicherweise die statistische Repräsentativität der Stichproben der bescheinigenden Stellen unterminiert wird.

7.32 *Zweiter Gedankenstrich*. Nach Auffassung der Kommission bietet die Tätigkeit dieser neun bescheinigenden Stellen zwar eine gewisse Zuverlässigkeit, doch müssen die **erneuten Überprüfungen der Kontrollen der Fördervoraussetzungen durch die bescheinigenden Stellen** verbessert werden. Selbst wenn die Tätigkeit der bescheinigenden Stellen in gewisser Weise unzureichend wäre, wird dadurch die Tätigkeit der Zahlstellen nicht unzureichend oder unzuverlässig.

7.33. Die Kommission stützt sich auf die Tätigkeit der bescheinigenden Stellen und nutzt ihre Arbeit entsprechend den Erläuterungen im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI. Die Ergebnisse der bescheinigenden Stellen konnten in stärkerem Maße in die Berechnung der bereinigten Fehlerquote für das Haushaltsjahr 2018 der GD AGRI aufgenommen werden, wodurch die **Zuverlässigkeit gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 zugenommen hat**.

Wie dem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI zu entnehmen ist, bewertet die Kommission darüber hinaus die Tätigkeit der bescheinigenden Stellen für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit nach Grundgesamtheit, sodass eine oder mehrere Grundgesamtheiten als zuverlässig und nur einzelne als weniger zuverlässig gelten können. Die in Illustration 7.6 dargestellten Schlussfolgerungen betreffen bestimmte Grundgesamtheiten: Die detaillierte Bewertung der Kommission kann sich auf die Arbeit dieser bescheinigenden Stellen bezüglich anderer Grundgesamtheiten stützen.

Die Kommission überwacht die bescheinigenden Stellen, um eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Arbeit sicherzustellen.

7.34. Die Kommission betont, dass die Tätigkeiten der bescheinigenden Stellen beim Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI in stärkerem Maße berücksichtigt wurden (siehe Seite 92 der Anhänge zum Jährlichen Tätigkeitsbereich) als in den Vorjahren. Zur Fehlerquote im Jährlichen Tätigkeitsbericht, siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 7.8 und 7.35.

7.35. Nach Auffassung der Kommission stimmen **die Schlussfolgerungen des Hofes mit den im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI ausgewiesenen Fehlerquoten überein** (siehe Antwort der Kommission zu den Ziffern 7.8 und 7.11). Die von der Kommission veranschlagte Fehlerquote für die gesamten GAP-Ausgaben liegt im Bereich der Wesentlichkeitsschwelle (2,15 %). Nach Ansicht der Kommission wird zudem das Risiko für den EU-Haushalt durch die Korrekturkapazität, die Nettofinanzkorrekturen und Einziehungen von den Begünstigten umfasst, angemessen abgedeckt. Die im Jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für 2018 ausgewiesene Korrekturkapazität belief sich auf 1,90 % der maßgeblichen GAP-Ausgaben. Deshalb wurde der endgültige Risikobetrag auf 0,25 % der entsprechenden GAP-Ausgaben veranschlagt, was deutlich unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Schlussfolgerung

7.37. Die Kommission begrüßt die Feststellung des Hofes, dass die Fehlerquote für Direktzahlungen nicht wesentlich ist, was mit der im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI festgestellten Fehlerquote übereinstimmt (1,83 %). Die Kommission weist darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass in diesem Jahr auch Fehler in Bereichen der MFR-Rubrik 2 außerhalb der GAP festgestellt wurden (siehe Ziffer 7.26), **es nicht möglich ist, die Fehlerquote des Hofes für das Kapitel mit der Fehlerquote in der GAP direkt zu vergleichen**. Siehe die Antworten der Kommission zu den Ziffern 7.35, 7.11 und 7.8.

7.38. Die Kommission ist sehr zufrieden, dass die **Prüfungsfeststellung des Hofes mit dem in der Management- und Leistungsbilanz und im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD AGRI ausgewiesenen Risiko bei der Zahlung übereinstimmt**. Diese niedrigen Fehlerquoten (siehe Ziffer 7.35) begründen eine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD AGRI.

7.40. Die Kommission überwacht aktiv die Vollständigkeit und sofortige Umsetzung der von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Aktionspläne für Abhilfemaßnahmen und wird weiterhin solche Aktionspläne verlangen, wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden. Die Kommission wird weiterhin die Qualität der Tätigkeit der bescheinigenden Stellen überwachen und bewerten sowie die erforderlichen Orientierungshilfen bereitstellen.

Teil 2: Leistung

7.53. Jede Maßnahme der GAP wird durch die jeweiligen Outputindikatoren überwacht und es wird entsprechend darüber Bericht erstattet, die Beurteilung ihrer Auswirkungen ist jedoch Gegenstand einer Evaluierung. Die Beurteilung stützt sich auf die jeweiligen Evaluierungsfragen, für die die Indikatoren des Gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) nur ein Instrument darstellen, und wird durch weitere Informationen ergänzt. Die meisten der 35 überprüften Maßnahmen betreffen Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Maßnahme 13), bei denen es sich im Wesentlichen um eine Regelung zur Einkommensstützung handelt, während sich die Ergebnisindikatoren für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen auf eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverfahren konzentrieren. Bei der Zahl und der Definition der **gemeinsamen Indikatoren für den Zeitraum 2014-2020** mussten die Kostenwirksamkeit des Systems und ein annehmbarer Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

7.55. Die Wirksamkeit und Effizienz der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums werden durch ausgedehnte Evaluierungen bewertet, für die die Indikatoren des Gemeinsamen Überwachungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) nur ein Instrument darstellen, das **durch weitere Informationen ergänzt wird**, um die Evaluierungsfragen bezüglich der einzelnen Schwerpunktbereiche zu beantworten.

7.56. Die Bereitstellung einer Unterstützung für **Junglandwirte** unterliegt Mindestbedingungen bezüglich Kompetenzen und Ausbildung, wodurch das Ziel einer Erleichterung des Zugangs zum Sektor von angemessen qualifizierten (Jung)landwirten unterstrichen wird.

Zwar ermöglicht die Förderung eine Überwachung der Maßnahmen zur Unterstützung der Zielgruppe, doch ist die Beurteilung ihrer Auswirkungen auf den Generationswechsel Gegenstand einer Evaluierung.

7.57. Die Leistungsindikatoren können nicht so konzipiert werden, dass sie alle Zahlungen einschließen.

7.58. Die **Ergebnisindikatoren** zielen auf eine Überwachung der beabsichtigten Auswirkungen der Maßnahmen. Sie sind im möglichen Umfang in Prozent definiert, da dadurch unter anderem die Messung des Anteils der Zielgruppen, der eine Unterstützung erhält, ermöglicht wird. Auswirkungsindikatoren messen die langfristige Wirkung der politischen Maßnahmen, die über die sofortigen Auswirkungen hinausgeht.

Um bewerten zu können, ob eine Förderung einen wirksamen Beitrag in einem Schwerpunktbereich geleistet hat, ist es notwendig, die politische Wirkung von anderen Einflussfaktoren (kontextabhängige Umstände, andere damit zusammenhängende politische Maßnahmen) zu trennen. Die sogenannten „**Nettoauswirkungen**“ müssen gemessen werden. Dies erfolgt in der Regel im Wege von Evaluierungen.

7.59. Tatsächlich kann die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde, in der eine Maßnahme umgesetzt wird, potenziell von dieser profitieren, doch haben beispielsweise nicht alle Einwohner einer Gemeinde Interesse an der Nutzung einer neuen Dienstleistung/Infrastruktur. Wenn sie dies jedoch möchten, ist die Dienstleistung/Infrastruktur verfügbar.

7.60. Sechs Ergebnisindikatoren basieren auf Umfragen zu Stichproben, die in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Auch wenn die allgemeinen Leitlinien herausgegeben wurden, nachdem mit der Projektumsetzung begonnen worden war, standen sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Umfrage zur Verfügung.

7.62. **Direktzahlungen an Junglandwirte** sollen wie alle Direktzahlungen in erster Linie zum spezifischen Ziel eines Beitrags zum Betriebseinkommen und einer Begrenzung der Schwankungen der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe in einer minimal handelsverzerrenden Weise beitragen.

Natürlich sind landwirtschaftliche Betriebe mit weniger gefährdeten Einkommen in der besten Position, um Investitionen zu tätigen und wettbewerbsfähiger zu werden. Dies ist besonders für neu niedergelassene Junglandwirte wichtig. Neben einer verbesserten Förderung dieser Junglandwirte mit neuen Betrieben wird auch eine Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft angestrebt.

Die zugrunde liegenden Ergebnisindikatoren sind daher in erster Linie der „Anteil der direkten Beihilfen am landwirtschaftlichen Einkommen“ und „Einkommensschwankungen der Landwirte“.

7.63. Nach Auffassung der Kommission ist der Anteil der **Flächen, auf denen Ökologisierungsmethoden angewandt werden**, ein relevanter Faktor, da er die Flächenabdeckung beziffert, auf denen Ökologisierungsmethoden angewandt werden, was ein wichtiges Element für die Wirksamkeit darstellt.

7.64. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten gebeten, Daten zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für die Nutzung insbesondere von Brachflächen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen („ökologische Vorrangflächen“) gemeldet sind, bereitzustellen. Aufgrund der Qualität der eingegangenen Daten war es jedoch nicht möglich, sich ein ausreichend zuverlässiges/umfassendes Bild von der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu machen.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

7.65. Die Kommission begrüßt die Bewertung des Hofes, dass **die meisten abgeschlossenen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums den erwarteten Output erbracht haben.**

Die Verwendung **vereinfachter Kostenoptionen (VKO)** für nicht flächenbezogene und nicht tierbezogene Maßnahmen ist eine Option, die in der Verordnung vorgesehen ist und von den Mitgliedstaaten freiwillig genutzt werden kann. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im Laufe des Programmplanungszeitraums schrittweise zugenommen hat.

7.66. Der Vorschlag für ein **neues Umsetzungsmodell der GAP für die Zeit nach 2020** stützt sich auf den derzeitigen CMEF, wobei unter Berücksichtigung seiner Mängel angemessene Indikatoren weiterentwickelt werden. Dadurch verbessert die Kommission das System der Indikatoren für die Bewertung von Direktzahlungen, Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und sektoriellen Programmen. Für alle Maßnahmen bestehen Output- und Ergebnisindikatoren (wobei Letztere die Festlegung von Zielvorgaben ermöglichen). Während Outputindikatoren die quantitative Analyse von Maßnahmen ermöglichen (und hauptsächlich für die Leistungsabrechnung eingesetzt werden), spiegeln Ergebnisindikatoren den Zweck und die beabsichtigten Auswirkungen von Maßnahmen wider.

Empfehlung 7.1 (Leistungsmessung und -berichterstattung im Rahmen der GAP)

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung.

In dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden neuen Strategiepläne (COM(2018) 392) werden in Anhang I die gemeinsamen Wirkungsindikatoren, Outputindikatoren und Ergebnisindikatoren der GAP festgelegt. Die vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren sollen i) zur Festlegung operationeller Ziele für die Durchführung der maßgeblichen Maßnahmen, die in den GAP-Strategieplänen enthalten sind, und ii) zur Überwachung der Fortschritte beim Erreichen dieser Ziele dienen. In diesem Zusammenhang spielen Ergebnisindikatoren eine grundlegende Rolle bei der Planung und Überwachung der Durchführung von Politik. Der Vorschlag der Kommission wird derzeit mit den Mitgesetzgebern (dem Rat und dem Europäischen Parlament) verhandelt. Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass die Ergebnisindikatoren die beabsichtigte Wirkung von Maßnahmen widerspiegeln.

Kapitel 8 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Teil 1: Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

8.6. Im **Kontrollsystem der Kommission** wurden die erforderlichen Präventivmaßnahmen ausgelöst, indem der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 für Spanien im Zuge des Verfahrens zum Rechnungsabschluss im Jahr 2018 nicht vollständig vorgenommen wurde. Die vom Hof ermittelte Art von Fehler war bereits von der **spanischen Prüfbehörde** im Zuge der Prüfung der Ausgaben ermittelt worden. Die Prüfbehörde kontrollierte 20,35 % der entsprechenden Ausgaben und berechnete eine Fehlerquote von 0,6 %.

Illustration 8.2

Die Kommission stellt fest, dass nur für einen von zehn Einsätzen die Aufzeichnungen nicht korrekt geführt wurden (Bestätigung ohne Aufnahme aller erforderlichen Informationen oder veraltet). Die spanischen Behörden werden die notwendigen Schritte einleiten, damit die Berichterstattung des Empfängers über vergleichbare Fälle verbessert wird.

Das **interne Kontrollsystem** der Kommission hatte den Fehler bereits durch die Prüfung der Prüfbehörde festgestellt und ihn im Zuge des Verfahrens zum Rechnungsabschluss berichtet. Siehe auch Antwort der Kommission zu Ziffer 8.6.

Illustration 8.3

Die Kommission wird ihre **internen Verfahren** überprüfen, um etwaige weitere kostenwirksame Maßnahmen zur Minderung des Risikos von ähnlichen Fällen in der Zukunft zu bestimmen. Betreffend diesen konkreten Fall weist die Kommission darauf hin, dass der Empfänger Leitlinien zur korrekten Durchführung des Vergabeverfahrens erhalten hatte. Darüber hinaus war dem vom Empfänger eingereichten abschließenden Finanzbericht ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer unterzeichneter Prüfungsbericht beigelegt. Generell informiert die Kommission alle am Unterprogramm Kultur teilnehmenden Empfänger in Auftaktsitzungen über die Vorschriften bezüglich einer Unterauftragsvergabe. Darüber hinaus bietet ein von der EACEA ausgearbeiteter praktischer Leitfaden für die Verwaltung von Projekten weitere Orientierungshilfen zu den maßgeblichen Vergabevorschriften.

Prüfung ausgewählter Systeme

Geteilte Mittelverwaltung von AMIF und ISF

8.8. Die Kommission ist verpflichtet, die **Mittelausführung** aufmerksam zu überwachen, indem sie die von den Mitgliedstaaten übermittelten jährlichen Berichte über die Mittelausführung bewertet und diese im Zuge von Überwachungsbesuchen überprüft.

Illustration 8.4 ist ein positiver Trend bezüglich der Ausführung der gesamten verfügbaren **Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten** zu entnehmen (Ausführung von 14 % im Zeitraum 2014-2015, von 24 % im Zeitraum 2014-2016 und von 36 % im Zeitraum 2014-2017).

8.9. Die Kommission ist zufrieden, dass **alle Behörden detaillierte Verfahren entwickelt hatten**, welche die Anforderungen der AMIF-Verordnung und der ISF-Verordnung im Allgemeinen erfüllten.

Illustration 8.5

a) **Schweden** hat Schritte eingeleitet, um die ermittelten Mängel zu beheben, durch die bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung den Feststellungen zufriedenstellend Rechnung getragen wird.

b) Die **Mitgliedstaaten** haben Maßnahmen (überarbeitete Checklisten und Kontrollen) ergriffen, durch die bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung die Mängel zufriedenstellend behoben werden.

c) Die nationalen Behörden in **Deutschland** haben bereits Maßnahmen ergriffen, um diesen Mangel zu beheben. Die Kommission überprüfte mit der zuständigen deutschen Behörde die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen (Aktualisierung des internen Handbuchs).

d) Die Kommission überprüfte mit der **zuständigen belgischen Behörde** die Schritte, die zur Behebung dieses Mangels eingeleitet wurden.

Bezüglich **Spaniens** ermittelte der Hof einen Fehler bei der Berechnung des Vorschusses. Dabei handelt es sich um einen Berechnungsfehler, der im Zuge der Abschlusszahlung für die betreffenden Projekte berichtet wird. Die Sicherstellung, dass die mit der Rechnungslegung abgerechneten endgültigen Beträge den Beitrag der EU nicht übersteigen, ist Teil der von der zuständigen Behörde durchgeführten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

Direkte/indirekte Mittelverwaltung von AMIF und ISF

8.11. Die Kommission ist zufrieden, dass ihre **Verwaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Finanzhilfeanträge** wirksam ist.

Illustration 8.6

a) Die vom Hof festgestellten Verzögerungen gehen auf die starke Zunahme der von der GD HOME verwalteten Haushaltsmittel zurück und müssen im größeren Zusammenhang des komplexen politischen Umfelds, in dem die GD HOME tätig ist (Migrationskrise), gesehen werden. Der Prüfungssicherheit hinsichtlich des Inhalts sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit wird immer Priorität eingeräumt. Diese Verzögerungen werden schrittweise im Laufe der Jahre abgebaut.

b) Aufgrund der besonderen Merkmale der **Soforthilfe** im Bereich Migration verfügt der Evaluierungsausschuss nicht immer über alle erforderlichen Informationen zu jedem Element der vorgeschlagenen Maßnahme. In vielen Fällen überträgt der Evaluierungsausschuss die Prüfung von Aspekten wie die Bereitstellung von Output- und Ergebnisindikatoren oder die Förderfähigkeit konkreter Kostenpositionen (einschließlich der Beurteilung, ob diese für die durchzuführende einzelne Untermaßnahme erforderlich oder sinnvoll sind) auf die Vorbereitungsphase der Finanzhilfe. In manchen Fällen, wie in dem vom Hof ermittelten Fall, können erst alle geplanten konkreten Elemente bestätigt werden, wenn das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

c) Die Kommission wandte bei der Bearbeitung dieser Fälle den allgemeinen Geist der Leitlinien und die Grundsätze der **Haushaltsordnung** an.

d) Die Kommission wird ihre **internen Leitlinien** anpassen, indem sie Klarstellungen zur erforderlichen Dokumentation aufnimmt und erläutert, in welchen Fällen Dokumente kontrolliert und die Verfahren der Empfänger überprüft werden.

Die Kontrollstrategien der Kommission sind risikobasiert und berücksichtigen die verfügbaren Mittel.

Illustration 8.7

a) Die Kommission erfasste seit 2016 Informationen zur Aktualisierung der 2014 festgelegten **Einheitskosten**, die verfügbaren Daten wurden jedoch als unzureichend oder von zu schlechter Qualität für eine Neuberechnung der Einheitskosten erachtet. Dies bedeutet, dass die in den Programmen 2017 und 2018 verwendeten Einheitskosten aus dem Jahr 2014 auf den zu diesem Zeitpunkt besten verfügbaren Daten beruhen.

b) Die Kommission wird ihre **internen Leitlinien** anpassen, indem sie Klarstellungen zur erforderlichen Dokumentation aufnimmt und erläutert, in welchen Fällen Dokumente kontrolliert und die Verfahren der Empfänger überprüft werden.

Die **Kontrollstrategien der Kommission sind risikobasiert** und berücksichtigen die verfügbaren Mittel.

Schlussfolgerung und Empfehlungen*Empfehlung 8.1 (Kontrollen der Auftragsvergabe)*

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 8.1.

Die Kommission wird ihre internen Leitlinien anpassen, indem sie Klarstellungen zur erforderlichen Dokumentation aufnimmt und erläutert, in welchen Fällen Dokumente kontrolliert und die Verfahren der Empfänger überprüft werden.

Die Kontrollstrategien der Kommission sind risikobasiert und berücksichtigen die verfügbaren Mittel.

Die Kommission wird zudem die Behörden in den Mitgliedstaaten anweisen, entsprechend den Empfehlungen des Hofes angemessen zu handeln.

Teil 2: Leistung

8.20. Die AMIF-Verordnung und die ISF-Verordnung umfassen gemeinsame Indikatoren, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des **jährlichen Umsetzungsberichts**, der der Kommission vorgelegt wird, melden.

Die Kommission kontrolliert die Plausibilität der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten im Rahmen der Bewertung des Berichts; entsprechend den Empfehlungen des Internen Auditdiensts wurde diese Plausibilitätsprüfung der Indikatorendaten weiter formalisiert und in die Checkliste der zu überprüfenden Elemente aufgenommen.

Kapitel 9 — Europa in der Welt

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Illustration 9.3 — Einbeziehung nicht förderfähiger Ausgaben in die Kostenaufstellung

Der Begünstigte hat gegenüber der Kommission erklärt, dass er sich in der Zwischenzeit an den Vertragspartner gewandt hat, der eingeräumt hat, dass es sich bei den der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) gemeldeten Kosten um einen Buchungsfehler handelt und dass die Kosten entsprechend zurückgebucht werden.

9.11. Was die **Budgethilfe** betrifft, so werden die Förderfähigkeitskriterien in den Phasen der Konzipierung und Auszahlung gemäß den Leitlinien für die Budgethilfe eingehend geprüft. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Budgethilfe aus dem Jahr 2012 heißt es: „[W]ird die EU bei den Förderkriterien einen maßgeschneiderten und dynamischen Ansatz verfolgen und dabei den Schwerpunkt auf Fortschritte bei der Umsetzung glaubwürdiger und relevanter sektorenspezifischer Reformstrategien legen.“

9.12. Die **hypothetische Strategie** — wenn die Beiträge der Kommission zu von mehreren Gebern finanzierten Projekten mit den Beiträgen anderer Geber verschmelzen — ist in Artikel 155 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorgesehen und wird in allen Fällen angewandt, in denen eine Übertragungsvereinbarung unterzeichnet wird und die jeweilige Maßnahme gemeinsam mit anderen Gebern/Organisationen kofinanziert wird.

Analyse der Restfehlerquote der GD NEAR für 2018

9.15. Die **Analyse der Restfehlerquote ist** nach Auffassung der Kommission **zweckmäßig, dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten Gewähr zu bieten**. In den letzten beiden Jahresberichten hat der Hof die Methode zur Berechnung der Restfehlerquote bewertet und festgestellt, dass sie im Großen und Ganzen zweckmäßig ist. Die Kommission hat alle Empfehlungen des Hofes in Bezug auf die Restfehlerquote umgesetzt.

9.17. Im Zusammenhang mit der Analyse der Restfehlerquote weist die Kommission darauf hin, dass — wenn man sich vollständig auf die Ergebnisse früherer Prüfungen verlässt —, die von den ursprünglichen Prüfern ermittelten Fehler, die nicht korrigiert worden waren, bei der Berechnung der Restfehlerquote entsprechend der Methode berücksichtigt wurden. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass das festgestellte Risiko, das Ziel nicht zu erreichen, gering ist. Darüber hinaus werden bei einem Vorgang, bei dem man sich vollständig auf die Ergebnisse früherer Prüfungen verlässt, die folgenden Verfahren durchgeführt: eingehende Untersuchung der früheren Prüftätigkeit, Dokumentation des verbleibenden Restfehlerrisikos im Anschluss an die Prüftätigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Einziehung.

9.21. Zum **Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD DEVCO und der Analyse der Restfehlerquote** siehe die Antworten der Kommission auf die Ziffern 28 bis 34 des EEF-Jahresberichts.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

9.23. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Empfehlung zur Verwendung eines Qualitätsrasters für von den Begünstigten in Auftrag gegebenen Überprüfungen teilweise nicht mehr anwendbar ist. Mit den neuen, überarbeiteten Leistungsbeschreibungen soll dasselbe Ziel verfolgt werden: Verbesserung der Qualität von Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen.

Empfehlung 1 (internationale Organisationen)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Kommission wird ein System zur direkten Kontaktaufnahme mit internationalen Organisationen auf zentraler Ebene einrichten, wenn der Hof deren Vorgänge in die Stichprobe aufnimmt.

Empfehlung 2 (GD NEAR -Methode der Analyse der Restfehlerquote)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Empfehlung 3 (GD ECHO — Korrekturkapazität)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu.

Teil 2 — Leistung*Illustration 9.6 — Probleme in Bezug auf die Leistung besuchter Projekte*

Dass die Zahl der Teilnehmer geringer war als geplant, war weitgehend auf die klimatischen Bedingungen zurückzuführen. Auf die Schulungskomponente entfallen weniger als 3,5 % der geförderten Tätigkeiten.

Auf der Grundlage des abschließenden Verlaufs- und Finanzberichts gelangte die Delegation zu der Bewertung, dass mit dem Vertrag die Indikatoren auf der Ebene der übergeordneten und spezifischen Ziele (Auswirkungen und Ergebnisse) erreicht wurden.

Die gemeinsame Demonstrationsübung musste durch eine auf realen Daten beruhende Übung ersetzt werden, da der Pegel des Flusses Sava angestiegen und infolge von Überschwemmungen zum Zeitpunkt der Übung der Notstand ausgerufen worden war.

Kapitel 10 — Verwaltung***Antworten des Europäischen Parlaments auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs***

10.11. Das Parlament teilt die Auffassung, dass der Wettbewerb angesichts der besonderen Rahmenbedingungen (im damaligen Sicherheitskontext kurzfristig zu erbringende Bauleistungen und wenige Lieferanten für das spezifische Material) möglicherweise nicht optimal war. Die in diesem Bereich mit fünf Auftragnehmern geschlossenen neuen Rahmenverträge beruhen auf einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb, um einen angemessenen Preiswettbewerb sicherzustellen.

Antworten der Kommission auf den Jahresbericht 2018 des Europäischen Rechnungshofs

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

10.8. Die Kommission hat bereits mehrere Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Aktualisierung der persönlichen Situation und der Verwaltung der **Familienzulagen** ergriffen. Darüber hinaus führt sie derzeit eine Kontrolle im Hinblick auf alle nicht gemeldeten Zulagen aus anderen Quellen durch.

10.12. und 10.13. Die Kommission betont, dass es sich bei den ausgewählten **sicherheitsbezogenen Verfahren** um Verfahren für Aufträge mit mittlerem und geringem Wert handelte, die — mit Ausnahme eines Verfahrens mit hohem Auftragswert, bei dem keine Probleme festgestellt wurden — unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Schwellenwerten lagen.

Die Kommission nimmt die Bemerkungen zu Verfahren für Aufträge mit mittlerem und geringem Wert zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Tätigkeiten vor einem ganz bestimmten Hintergrund durchgeführt wurden, wie in Ziffer 10.9 erwähnt. Zunächst wird die Art der Feststellungen analysiert und die Mängel im internen Kontrollsystem werden durch Umsetzung eines maßgeschneiderten Aktionsplans behoben, soweit dies angemessen erscheint.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Empfehlung 10.1 (Familienzulagen)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu und hat bereits Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltung von Familienzulagen und die Aktualisierung der persönlichen Situation weiter zu verbessern:

- Nutzung des IT-Instruments SYSPER zur einfacheren und direkten Kodierung durch die Bediensteten
- Gewährung von Rechten für einen begrenzten Zeitraum oder mit einem bestimmten Enddatum, was regelmäßige Kontrollen ermöglicht
- Erweiterte Kommunikation über spezielle Kanäle und über den Informationsaustausch zur Pflicht der Bediensteten, ihre Daten zu aktualisieren

Zudem führt die Kommission ein Vorhaben zur Aktualisierung aller entsprechenden Dossiers durch, das bis Ende 2019 abgeschlossen sein soll.

JAHRESBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES ACHTEN, NEUNTEN, ZEHNTEN UND ELFTEN EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS (EEF)

(2019/C 340/02)

INHALT

	<i>Seite</i>
EEF — Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).....	273
Antworten der Kommission.....	295

**Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds
für das Haushaltsjahr 2018**

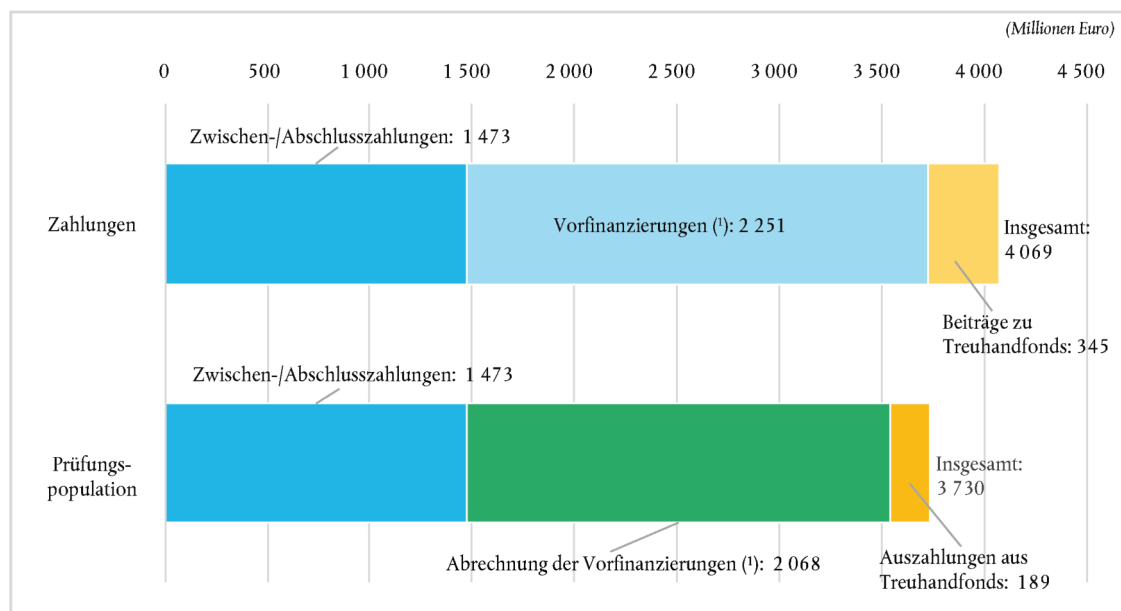
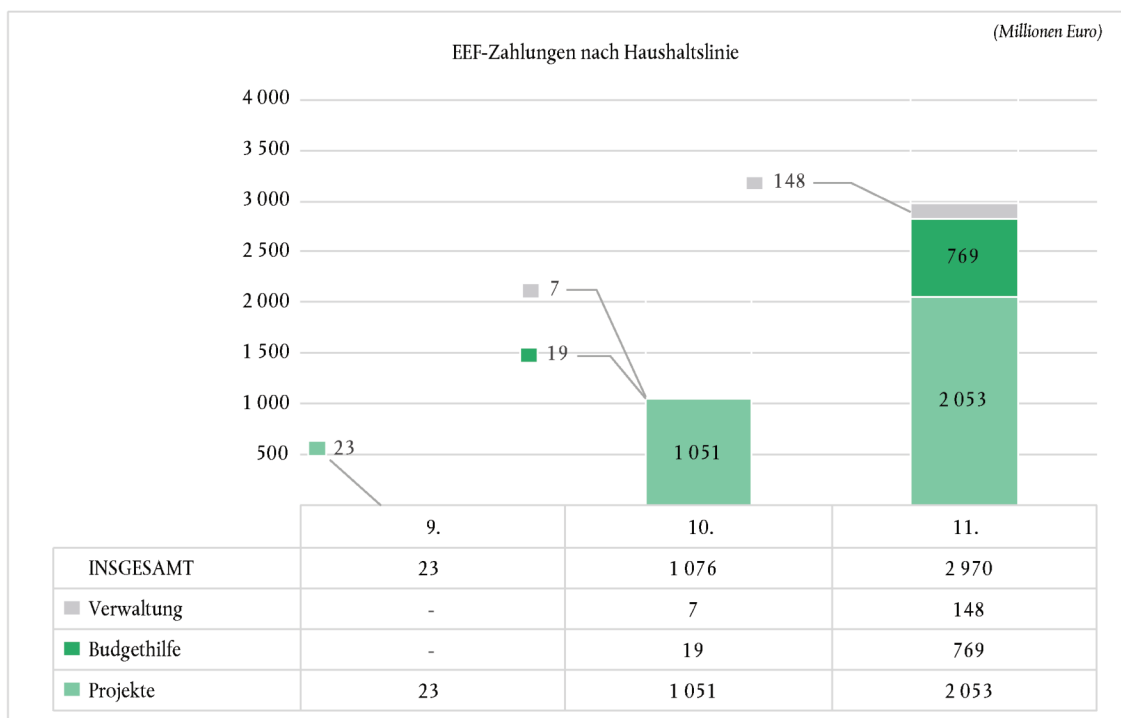
INHALT

	<i>Ziffer</i>
Einleitung	1-5
Kurzbeschreibung der Europäischen Entwicklungsfonds	2-5
Kapitel I — Finanzielle Ausführung des achten, neunten, zehnten und elften EEF	6-9
Kapitel II — Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zu den EEF	I.-37
Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	I.-XXI.
Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung	10-37
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	10-14
Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	15
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	16-22
Jährlicher Tätigkeitsbericht und sonstige Governance-Regelungen	23-37
Schlussfolgerung und Empfehlungen	38-41
Schlussfolgerung	38-39
Empfehlungen	40-41
Kapitel III — Leistung	42-43
 Annex I — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen für die Europäischen Entwicklungsfonds	
Annex II — Im Rahmen der EEF im Jahr 2018 geleistete Zahlungen nach Hauptregionen	
Annex III — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Europäischen Entwicklungsfonds	

Einleitung

1. Dieser Jahresbericht enthält die Bemerkungen des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). **Illustration 1** gibt einen Überblick über die Tätigkeiten und Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2018.

Illustration 1
Europäische Entwicklungsfonds — Finanzübersicht 2018



⁽¹⁾ Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (siehe Ziffer 13 von **Anhang 1.1** des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnungen 2018 des achten, neunten, zehnten und elften EEF und des jährlichen Tätigkeitsberichts 2018 der GD DEVCO.

Kurzbeschreibung der Europäischen Entwicklungsfonds

2. Die EEF wurden 1959 ins Leben gerufen und sind das wichtigste Hilfeeinstrument der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Das am 23. Juni 2000 in Cotonou für einen Zeitraum von 20 Jahren unterzeichnete *Partnerschaftsabkommen* („Abkommen von Cotonou“) bildet den aktuellen Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten sowie den ÜLG. Hauptziel dieses Abkommens ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.
3. Die EEF weisen einige besondere Merkmale auf:
 - a) Sie werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Quoten, den sogenannten Beitragsschlüsseln, finanziert, die von den nationalen Regierungen im Rat der Europäischen Union festgelegt werden.
 - b) Sie werden von der Kommission außerhalb des Gesamthaushaltsplans der EU sowie von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet.
 - c) Aufgrund des zwischenstaatlichen Charakters der EEF ist die Rolle des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Funktionsweise der Fonds stärker eingeschränkt als bei den Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, die aus dem EU-Gesamthaushaltsplan finanziert werden. Insbesondere ist es nicht an der Festlegung und Zuweisung der EEF-Mittel beteiligt. Das Europäische Parlament ist jedoch *Entlastungsbehörde*; hiervon ausgenommen ist lediglich die Investitionsfazilität, die von der EIB verwaltet wird und daher außerhalb der Prüfungszuständigkeit des Hofes liegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾.
 - d) Der Grundsatz der *Jährlichkeit* findet bei den EEF keine Anwendung: EEF-Abkommen werden in der Regel für einen Mittelbindungszeitraum von fünf bis sieben Jahren geschlossen, und Zahlungen können über einen weitaus längeren Zeitraum geleistet werden.
4. Die EEF werden fast vollständig von der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GD DEVCO) der Kommission verwaltet ⁽³⁾.
5. Die in diesem Bericht behandelten Ausgaben werden über eine große Bandbreite von Methoden ⁽⁴⁾ ausgeführt, die in 79 Ländern zum Einsatz kommen.

Kapitel I — Finanzielle Ausführung des achten, neunten, zehnten und elften EEF

6. Die Mittel des achten EEF (1995-2000) beliefen sich auf 12 840 Millionen Euro, die Mittel des neunten EEF (2000-2007) auf 13 800 Millionen Euro und die des zehnten EEF (2008-2013) auf 22 682 Millionen Euro.
7. Das Interne Abkommen zur Errichtung des elften EEF ⁽⁵⁾ (2015-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft ⁽⁶⁾. Der elfte EEF ist mit 30 506 Millionen Euro ausgestattet ⁽⁷⁾. Davon entfallen 29 089 Millionen Euro auf die AKP-Staaten und 364,5 Millionen Euro auf die ÜLG.
8. **Illustration 2** zeigt die Verwendung der EEF-Mittel im Jahr 2018 sowie die kumulierte Verwendung.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 43, 48 bis 50 und 58 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

⁽²⁾ Im Jahr 2012 wurde die Prüfung dieser Vorgänge durch den Hof in einer zwischen der EIB, der Kommission und dem Hof geschlossenen Dreiervereinbarung (Artikel 134 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1)) geregelt. Die Investitionsfazilität bleibt bei der Zuverlässigkeitserklärung des Hofes unberücksichtigt.

⁽³⁾ Ausgenommen sind 5 % der im Jahr 2018 im Rahmen der EEF getätigten Ausgaben, die von der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (GD ECHO) verwaltet wurden.

⁽⁴⁾ Wie Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge, Finanzhilfen, Budgethilfen, Leistungsprogramme.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ Zwischen 2013 und 2015 wurden Mittel im Rahmen einer *Überbrückungsfazilität* gebunden, um für Kontinuität bis zur Ratifizierung des elften EEF zu sorgen.

⁽⁷⁾ Davon werden 1 139 Millionen Euro von der EIB verwaltet.

Illustration 2
Verwendung der EEF-Mittel zum 31. Dezember 2018

(Millionen Euro)

	Stand Ende 2017		Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2018 (netto) (°)					Stand Ende 2018					
	Gesamtbetrag	Ausführungs- rate (°)	8. EEF (°)	9. EEF (°)	10. EEF	11. EEF (°)	Gesamtbetrag	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag	Aus- führungs- rate (°)
A — MITTEL (1)	76 924		– 7	– 40	– 65	126	14	10 378	15 390	21 423	29 747	76 938	
B — VERWENDUNG													
1. Globale Mittelbindungen (4)	65 852	8,6 %	– 4	– 33	– 147	4 332	4 148	10 378	15 358	20 905	23 359	70 000	9,1 %
2. Einzelmittelbindungen (5)	59 243	7,7 %	0	16	236	4 687	4 939	10 376	15 305	20 361	18 140	64 182	8,3 %
3. Zahlungen	49 498	6,4 %	0	23	1 076	2 970	4 069	10 375	15 187	18 829	9 176	53 567	7,0 %
C — Noch abzuwickelnde Mittel- bindungen (B1-B3)	16 354	2,1 %						3	171	2 076	14 183	16 433	2,1 %
D — Noch verfügbare Mittel (A-B1)	11 072	1,4 %						0	32	518	6 388	6 938	0,9 %

⁽¹⁾ Ursprüngliche Mittelausstattung des achten, neunten, zehnten und elften EEF, Kofinanzierung, Zinsen, verschiedene Mittel und Mittelübertragungen aus früheren EEF.

⁽²⁾ In Prozent der Mittel.

⁽³⁾ Negativbeträge ergeben sich aus aufgehobenen Mittelbindungen.

⁽⁴⁾ Globale Mittelbindungen betreffen Finanzierungsbeschlüsse.

⁽⁵⁾ Einzelmittelbindungen betreffen Einzelverträge.

⁽⁶⁾ Netto-Mittelbindungen nach Aufhebung von Mittelbindungen, Nettozahlungen nach Wiedereinzahlungen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnungen 2018 des achten, neunten, zehnten und elften EEF. In den angegebenen Zahlen ist der von der EIB verwaltete Teil der EEF nicht berücksichtigt.

9. Im Jahr 2018 bemühte sich die GD DEVCO weiter darum, alte Vorfinanzierungen und noch abzuwickelnde Mittelbindungen abzubauen, wobei die Zielvorgabe bei 25 % lag ⁽⁸⁾ (siehe **Illustration 3**).

Illustration 3**Zentrale Leistungsindikatoren (KPI) zur Verringerung alter Vorfinanzierungen, noch abzuwickelnder Mittelbindungen und abgelaufener Verträge**

Die GD DEVCO übertraf ihre Zielvorgabe, da die alten Vorfinanzierungen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich um 43,79 % (40,33 % für die EEF) und die alten noch abzuwickelnden Mittelbindungen um 39,71 % (37,10 % für die EEF) reduziert wurden.

Darüber hinaus erfüllte die GD DEVCO ihr KPI-Ziel (Zielwert: unter 15 %) in Bezug auf den Anteil alter abgelaufener Verträge, der sich auf insgesamt 13,88 % belief. Wenngleich die Zielvorgabe für die EEF nicht erfüllt wurde, verbesserte sich der Prozentsatz im Vergleich zu 2017. Wie in den vorangegangenen Jahren lag der Hauptgrund für den Unterschied zwischen den EEF und dem übrigen Zuständigkeitsbereich der GD DEVCO darin, dass sich die Abrechnung von EEF-Verträgen, bei denen Beträge zu Einziehungsanordnungen nicht vereinnahmt wurden, technisch komplex gestaltet. Im Zuge des im September 2017 eingeführten neuen Verfahrens gelang es der GD DEVCO, den Prozentsatz von 18,75 % im Jahr 2017 auf 17,27 % im Jahr 2018 zu senken.

⁽⁸⁾ Diese Vorgabe wurde sowohl als übergreifendes Ziel für den gesamten Zuständigkeitsbereich der GD DEVCO als auch als spezifisches Ziel für die EEF festgelegt.

Kapitel II — Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zu den EEF

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

- I. Wir haben
- a) die Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr, die aus der Vermögensübersicht, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens und den Übersichten über die finanzielle Ausführung bestehen und von der Kommission am 26. Juni 2019 gebilligt wurden, sowie
 - b) die *Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit* der zugrunde liegenden *Vorgänge*, deren Finanzmanagement der Kommission obliegt ⁽⁹⁾, geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellen die Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2018 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2018, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung sind die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr akzeptierten Ausgaben wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts in wesentlichem Ausmaß mit *Fehlern* behaftet.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den *International Standards on Auditing* (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers“ unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

⁽⁹⁾ Gemäß den Artikeln 43, 48 bis 50 und 58 der Finanzregelung für den 11. EEF deckt diese Zuverlässigkeitserklärung nicht die von der EIB verwalteten EEF-Mittel ab.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Die 2018 zulasten des achten, neunten, zehnten und elften EEF verbuchten Ausgaben sind in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Unsere geschätzte Fehlerquote bei den in den Jahresrechnungen akzeptierten Ausgaben beträgt 5,2 %.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

VII. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung des Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, der Hof gibt jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Antizipative Passiva

VIII. Wir haben die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva (siehe Erläuterung 2.8), die weitgehend auf Schätzungen beruhen, überprüft. Ende des Jahres 2018 beliefen sich die von Begünstigten getätigten, aber noch nicht gemeldeten förderfähigen Ausgaben nach Schätzungen der Kommission auf 5 133 Millionen Euro (Jahresende 2017: 4 653 Millionen Euro).

IX. Wir haben die Berechnung dieser Schätzungen untersucht und eine Stichprobe von 30 Einzelverträgen überprüft, um dem Risiko einer falschen Darstellung der Rechnungsabgrenzung zu begegnen. Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungsarbeit sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in den endgültigen Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva angemessen waren.

Mögliche Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die EEF-Jahresrechnungen 2018

X. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat förmlich seine Absicht mit, aus der EU auszutreten. Am 19. März 2018 veröffentlichte die Kommission einen Entwurf des Austrittsabkommens, in dem die in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich erzielten Fortschritte dargelegt wurden. Gemäß diesem Entwurf des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich Vertragspartei des EEF bis zum Abschluss des elften EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF und übernimmt im Rahmen des Internen Abkommens, mit dem der elfte EEF eingesetzt wurde, die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten, zudem übernimmt es seine Verpflichtungen aus früheren EEF bis zu deren Abschluss.

XI. In dem Entwurf des Austrittsabkommens ist zudem festgelegt, dass in Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Mittel aus Projekten im Rahmen des zehnten EEF oder vorangehender EEF nicht gebunden oder freigegeben wurden, der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet wird. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an Mitteln, die im Rahmen des elften EEF nach dem 31. Dezember 2020 nicht gebunden oder freigegeben wurden. Die Verhandlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sind nach wie vor im Gange, sodass der endgültige Wortlaut des Abkommens noch nicht bestätigt wurde.

XII. Auf dieser Grundlage gibt es keine finanziellen Auswirkungen, über die in den EEF-Jahresrechnungen 2018 berichtet werden müsste. Wir gelangen zu dem Schluss, dass die EEF-Jahresrechnungen zum 31. Dezember 2018 den Austrittsprozess bis zu diesem Zeitpunkt korrekt widerspiegeln.

Verantwortlichkeiten des Managements

XIII. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Finanzregelung für den elften EEF ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der EEF auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den EEF-Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge.

XIV. Bei der Aufstellung der EEF-Jahresrechnungen ist die Kommission dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, sie beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XV. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EEF.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen und der zugrunde liegenden Vorgänge

XVI. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die EEF-Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine *Erklärung über die Zuverlässigkeit* der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser EEF-Jahresrechnungen getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XVII. Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in den EEF-Jahresrechnungen sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EEF bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus dolosen Handlungen resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Irrtümern resultieren, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresrechnungen der EEF aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können die Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

XVIII. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XIX. Hinsichtlich der Einnahmen untersuchen wir sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen.

XX. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, sobald der *Mittlempfänger* deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XXI. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

11. Juli 2019

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Europäischer Rechnungshof
12, rue Alcide De Gasperi, Luxemburg, LUXEMBURG

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

10. Der Prüfungsansatz und die Prüfungsmethoden des Hofes sind in **Anhang 1.1** des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018 beschrieben.

11. Die Bemerkungen des Hofes zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EEF beruhen auf den Jahresabschlüssen⁽¹⁰⁾ des achten, neunten, zehnten und elften EEF, die von der Kommission gemäß der EEF-Finanzregelung⁽¹¹⁾ gebilligt wurden und zusammen mit der Vollständigkeitserklärung des Rechnungsführers am 27. Juni 2019 beim Hof eingingen. Der Hof untersuchte die Wertansätze und sonstigen Angaben und bewertete die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie signifikante Schätzungen der Kommission und die Gesamtdarstellung der Jahresrechnungen.

12. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge untersuchte der Hof eine Stichprobe von 125 Vorgängen. Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass sie für das gesamte Spektrum der im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen repräsentativ ist. Sie umfasste 96 von 19 EU-Delegationen⁽¹²⁾ bewilligte Zahlungen und 29 von den zentralen Kommissionsdienststellen genehmigte Zahlungen⁽¹³⁾. Da ein Teil der Prüfungspopulation des Hofes Gegenstand der von der GD DEVCO 2018 durchgeführten Analyse der *Restfehlerquote* war⁽¹⁴⁾, bezog der Hof in seine Stichprobe 14 weitere Vorgänge ein, auf welche — nach einer Anpassung — die Ergebnisse⁽¹⁵⁾ dieser Studie angewandt wurden. Die Stichprobe umfasste somit 139 Vorgänge, was dem Assurance-Modell (Modell zur Erlangung von Prüfungssicherheit) des Hofes entspricht. Wenn Fehler aufgedeckt wurden, analysierte der Hof die betreffenden Systeme, um die Mängel zu ermitteln.

13. Des Weiteren untersuchte der Hof im Jahr 2018 Folgendes:

- a) sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen;
- b) bestimmte von der GD DEVCO und den EU-Delegationen verwendete Systeme, wobei sich die Analyse auf folgende Aspekte erstreckte: i) Ex-ante-Kontrollen durch Kommissionsbedienstete, (von der Kommission oder den Begünstigten beauftragte) externe Prüfer oder Überwachungsbeauftragte vor Leistung der Zahlungen; ii) Monitoring und Überwachung, insbesondere die Weiterverfolgung von externen Prüfungen sowie die oben genannte Analyse der Restfehlerquote;
- c) die Zuverlässigkeit der im *Jährlichen Tätigkeitsbericht* der GD DEVCO enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit, die Kohärenz der Methodik für die Schätzung von Risikobeträgen, künftigen Korrekturen und Einziehungen und deren Berücksichtigung in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission;
- d) die Weiterverfolgung der früheren Empfehlungen des Hofes.

14. Wie in Ziffer 4 erwähnt, ist die GD DEVCO für die Ausführung der meisten aus dem Gesamthaushaltsplan der EU und den EEF finanzierten Außenhilfseinstrumente zuständig. Die Bemerkungen des Hofes zu den Systemen, zur Zuverlässigkeit des *Jährlichen Tätigkeitsberichts* und zur Erklärung des Generaldirektors für das Jahr 2018 beziehen sich auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der GD DEVCO.

⁽¹⁰⁾ Siehe Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/1877.

⁽¹¹⁾ Siehe Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/1877.

⁽¹²⁾ Angola, Äthiopien, Barbados, Botswana, Burkina Faso, Dschibuti, Guinea, Haiti, Jamaika, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Niger, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Tansania und Tschad.

⁽¹³⁾ GD DEVCO: 1 24 Zahlungen; GD ECHO: 1 Zahlung im Bereich der humanitären Hilfe.

⁽¹⁴⁾ Die GD DEVCO gibt jedes Jahr eine Analyse der Restfehlerquote in Auftrag, um die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller auf die Verhinderung bzw. Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern abzielenden Verwaltungskontrollen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind. Die Analyse der Restfehlerquote entspricht keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit und stellt keine Prüfung dar; sie basiert auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem entsprechenden Handbuch, das von der GD DEVCO bereitgestellt wird.

⁽¹⁵⁾ Die vom Hof vorgenommenen Überprüfungen der Analysen von Restfehlerquoten haben ergeben, dass die zugrunde liegende Methode im Vergleich zu seiner Prüfungsarbeit viel weniger (bis zu neun) Vor-Ort-Kontrollen vorsieht und in geringerem Umfang Untersuchungen von Vergabeverfahren gestattet. Daher passte der Hof in diesem Jahr die Ergebnisse der Analyse der Restfehlerquote an, um den Grad der Nichteinhaltung von Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge widerzuspiegeln. Grundlage für die Anpassung bildeten die Bemerkungen des Hofes im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeitserklärungen 2014-2017 für die EEF.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

15. Die Prüfung des Hofes ergab, dass die Jahresrechnungen keine wesentlichen falschen Darstellungen aufwiesen.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

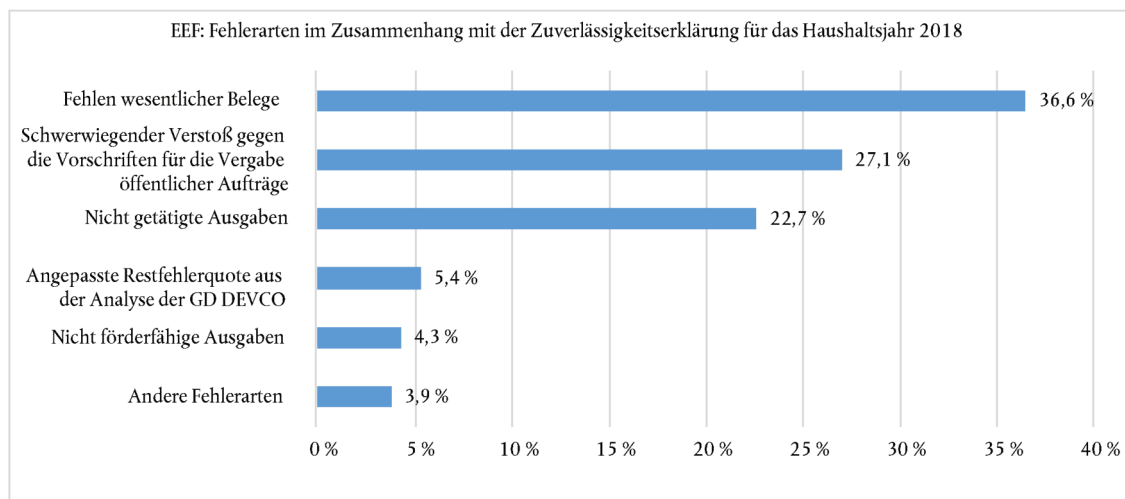
Einnahmen

16. Die Einnahmenvorgänge wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.

Zahlungen

17. **Anhang I** enthält einen Überblick über die Ergebnisse der Prüfung der 125 untersuchten Zahlungsvorgänge; 51 (41 %) von ihnen wiesen Fehler auf. Auf der Grundlage der 39 quantifizierten Fehler und der angepassten Ergebnisse der Analyse der Restfehlerquote 2018 (siehe Ziffer 12) schätzt der Hof die Fehlerquote auf 5,2 % ⁽¹⁶⁾. Bei den 39 mit *quantifizierbaren Fehlern* behafteten Zahlungsvorgängen handelte es sich in neun Fällen (23 %) um endgültige Vorgänge, die nach Durchführung aller Ex-ante-Kontrollen genehmigt worden waren. **Illustration 4** enthält eine Aufschlüsselung der vom Hof für 2018 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart. **Illustration 5** enthält Beispiele für diese Fehler.

Illustration 4
Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

18. Wie auch in früheren Jahren unterliefen der Kommission und ihren Durchführungspartnern bei Vorgängen, die *Leistungsprogramme, Finanzhilfen, Beitragsvereinbarungen* mit internationalen Organisationen und *Übertragungsvereinbarungen* mit Kooperationsagenturen der EU-Mitgliedstaaten betrafen, mehr Fehler als bei anderen Formen der Unterstützung ⁽¹⁷⁾. Von den 61 untersuchten Vorgängen dieser Art wiesen 33 (54 %) quantifizierbare Fehler auf, die 62,5 % der geschätzten Fehlerquote ausmachten.

⁽¹⁶⁾ Der Hof berechnet die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Der angegebene Prozentsatz entspricht der bestmöglichen Schätzung. Der Hof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Grundgesamtheit zwischen 1,2 % (untere Fehlergrenze) und 9,1 % (obere Fehlergrenze) liegt.

⁽¹⁷⁾ Wie Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge.

Illustration 5
Beispiele für quantifizierbare Fehler in Vorgängen im Zusammenhang mit Projekten

a) Nicht getätigte Ausgaben

Die Kommission hat mit einer internationalen Organisation eine Beitragsvereinbarung bezüglich des Risikomanagements mit Blick auf Naturkatastrophen in der Karibik abgeschlossen. Sowohl der Gesamtauftragswert als auch der EU-Beitrag beliefen sich auf 12,29 Millionen Euro. Die internationale Organisation führte Teile des Projekts aus, indem sie Finanzhilfen an andere Organisationen weitergab. Bei der Überprüfung von zehn einzelnen Ausgabenposten ermittelte der Hof vier Fälle, in denen die internationale Organisation Vorauszahlungen an andere Organisationen als angefallene Kosten gemeldet hatte. Es zeigte sich, dass die anderen Organisationen die Projektarbeit entweder noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen hatten, d. h., dass die gemeldeten Ausgaben (573 494 Euro) noch nicht getätigt worden waren.

b) Fehlen wesentlicher Belege

Die Kommission hat einen Finanzhilfvertrag gebilligt, der mit einem Verband zur Umsetzung eines Kultur- und Bildungsprojekts in Belize abgeschlossen wurde. Der Gesamtauftragswert betrug 0,5 Millionen Euro; der maximale Beitrag der EU wurde auf 0,4 Millionen Euro festgelegt. Die Kommission akzeptierte fälschlicherweise die Projektkosten (360 000 Euro), bevor sie den abschließenden Finanzbericht, den Zahlungsantrag oder den Ausgabenüberprüfungsbericht, die vertraglich vorgeschrieben waren, erhalten hatte.

Die Kommission hat mit einer internationalen Organisation eine Verwaltungsvereinbarung bezüglich eines Programms zur Verringerung von Katastrophenrisiken in den AKP-Ländern abgeschlossen. Sowohl der Gesamtauftragswert als auch der EU-Beitrag beliefen sich auf 74,5 Millionen Euro. Die internationale Organisation setzte Teile des Projekts um, indem sie Dritten Finanzhilfen gewährte. Bei der Überprüfung von zehn einzelnen Ausgabenposten erhielt der Hof keine Belege für zwei Fälle, in denen Ausgaben von Dritten (247 497 Euro) als Projektkosten gemeldet worden waren.

c) Fehler im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe (ungerechtfertigte Entscheidung des Evaluierungsausschusses)

Die Kommission hat mit einer Nichtregierungsorganisation (NRO) einen Finanzhilfvertrag zur Umsetzung eines Projekts zur Sanitärversorgung in Haiti geschlossen. Der Gesamtauftragswert betrug 2,86 Millionen Euro; der maximale Beitrag der EU wurde auf 2 Millionen Euro festgelegt. Der Hof überprüfte zehn einzelne Ausgabenposten, darunter die Abschlusszahlung (8 768 Euro) für die Errichtung von Sanitäranlagen. Die NRO veröffentlichte eine Ausschreibung und bewertete die eingegangenen Angebote anhand von technischen und finanziellen Kriterien. Ohne weitere Begründung erhielt nicht der Bieter mit der höchsten, sondern der Bieter mit der zweithöchsten Punktzahl den Zuschlag.

Die Kommission hat mit einer internationalen Organisation eine Beitragsvereinbarung zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Jamaika abgeschlossen. Sowohl der Gesamtauftragswert als auch der EU-Beitrag beliefen sich auf 5 Millionen Euro. Bei der Beschaffung der für das Projekt erforderlichen Lieferungen (193 700 Euro) stufte die internationale Organisation nur ihre Mitgliedsländer als infrage kommende Lieferanten ein. Damit waren mehrere Länder ausgeschlossen, darunter eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten, die für EEFinanzierte Projekte in Betracht kommen sollten.

d) Indirekte Kosten als direkte Kosten geltend gemacht

Die Kommission hat mit einer internationalen Organisation eine Beitragsvereinbarung zur Durchführung eines Projekts in Kenia im Bereich ernährungsbezogenes Wohlbefinden abgeschlossen. Sowohl der Gesamtauftragswert als auch der EU-Beitrag beliefen sich auf 19 Millionen Euro. Bei der Überprüfung von zehn einzelnen Ausgabenposten stellte der Hof fest, dass die indirekten Kosten des Partners der internationalen Organisation (24 278 Euro) als direkte Kosten gemeldet worden waren. Da die internationale Organisation auf der Grundlage der im Finanzbericht aufgeführten direkten Gesamtkosten 7 % an indirekten Kosten geltend machte, hätten die indirekten Kosten der Partner in dem Pauschalsatz berücksichtigt werden sollen, der zwischen der Kommission und der internationalen Organisation vereinbart worden war.

19. Für zehn Vorgänge, die von internationalen Organisationen durchgeführt worden waren, wurden dem Hof wesentliche Belege nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens übermittelt. Dies wirkte sich negativ auf die Planung und Durchführung der Prüfungsarbeit des Hofes aus; so war der Hof in einigen Fällen nicht in der Lage, die Projekte vor Ort zu kontrollieren (siehe **Illustration 6**). Dieser Mangel an Zusammenarbeit ist unvereinbar mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU⁽¹⁸⁾, wonach der Europäische Rechnungshof Anspruch auf Übermittlung der angeforderten Informationen hat. In seiner Stellungnahme Nr. 10/2018⁽¹⁹⁾ empfiehlt der Hof der Kommission, in Erwägung zu ziehen, gegenüber internationalen Organisationen expliziter auf die Verpflichtung hinzuweisen, dem Rechnungshof die erforderlichen Dokumente zu übermitteln, damit er seine Prüfungen abschließen kann.

⁽¹⁸⁾ Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union: „[D]ie natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, [...] übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.“

⁽¹⁹⁾ Ziffer 18 der Stellungnahme Nr. 10/2018 des Rechnungshofs zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit.

Illustration 6 Mangelnde Zusammenarbeit seitens internationaler Organisationen

Im September 2018 kündigte der Hof der Kommission einen Besuch in Mosambik an, bei dem ein von Unicef durchgeführtes Projekt zur Wasser- und Sanitärversorgung sowie ein vom Welternährungsprogramm durchgeführtes Projekt für Ernährungssicherheit und zur Verhütung von Mangelernährung geprüft werden sollten.

Zwecks Vorbereitung des Prüfbesuchs und Planung der Vor-Ort-Kontrollen der Projekte forderte der Hof die Organisationen auf, ihm zu den in der Stichprobe enthaltenen Ausgabenposten die erforderlichen Dokumente zu übermitteln. In beiden Fällen jedoch erhielt der Hof die Informationen erst, als die Prüfer im November 2018 in Mosambik ankamen, um mit der Prüfung zu beginnen. Wegen dieser mangelnden Zusammenarbeit konnte der Hof die Projekte nicht vor Ort besuchen. Darüber hinaus waren die in den Räumlichkeiten der Organisationen zur Verfügung stehenden Dokumente bei der Ankunft der Prüfer in Mosambik noch immer unvollständig. Folglich konnte der Hof nicht prüfen, ob die in der Stichprobe enthaltenen Ausgabenposten tatsächlich existierten. Zudem wurden einige der Dokumente erst nach dem Besuch des Hofes zur Verfügung gestellt, wodurch sich der Abschluss der Prüfungsarbeiten erheblich verzögerte.

Auch bei anderen internationalen Organisationen stieß der Hof auf mangelnde Kooperationsbereitschaft, etwa bei der Kommission der Afrikanischen Union, der Karibischen Entwicklungsbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbankgruppe.

20. In neun Fällen quantifizierbarer Fehler und acht Fällen nicht quantifizierbarer Fehler verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 1,3 Prozentpunkte niedriger ausgefallen. Bei fünf weiteren Vorgängen stellte der Hof Fehler fest, die die externen Prüfer oder Überwachungsbeauftragten hätten aufdecken müssen. Diese Fehler trugen 1,1 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote bei ⁽²⁰⁾.

21. Darüber hinaus waren 17 Vorgänge, die quantifizierbare Fehler aufwiesen ⁽²¹⁾, einer Prüfung oder Ausgabenüberprüfung unterzogen worden. Anhand der in den Prüfungs-/Überprüfungsberichten bereitgestellten Informationen über die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten konnte der Hof nicht beurteilen, ob die Fehler im Rahmen dieser Ex-ante-Kontrollen hätten aufgedeckt und berichtigt werden können.

22. In zwei Bereichen wiesen die untersuchten Vorgänge keine Fehler auf. Den ersten dieser Bereiche bildete die *Budgethilfe* ⁽²²⁾ (neun geprüfte Vorgänge). Der zweite Bereich umfasste Fälle, in denen die „hypothetische Strategie“ bei von mehreren Gebern finanzierten Projekten, die von internationalen Organisationen durchgeführt wurden, angewandt wurde (neun geprüfte Vorgänge). In den Ziffern 9.9-9.12 von Kapitel 9 des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018 werden diese Bereiche näher beschrieben.

Jährlicher Tätigkeitsbericht und sonstige Governance-Regelungen

23. Seit 2012 macht die GD DEVCO in allen jährlichen Tätigkeitsberichten einen *Vorbehalt* zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge geltend. Daher wurde ein Aktionsplan angenommen, mit dem Mängel bei der Umsetzung des Kontrollsystems der GD DEVCO beseitigt werden sollen.

24. Im vergangenen Jahr berichtete der Hof über die zufriedenstellenden Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans 2016: Zehn Maßnahmen waren abgeschlossen, zwei teilweise umgesetzt und zwei Maßnahmen waren im Gange.

25. Im Rahmen ihres Aktionsplans 2017 bemühte sich die GD DEVCO weiter um eine Senkung der Fehlerquote, indem sie Maßnahmen traf, die auf derzeitige oder in der Vergangenheit ermittelte Bereiche mit hohem Risiko ausgerichtet waren: die indirekte Mittelverwaltung über internationale Organisationen und Finanzhilfen unter *direkter Mittelverwaltung*. Gleichzeitig standen mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit Anpassungen an die neue *Finanzregelung* — einige davon mussten aufgrund der verspäteten Annahme der Finanzregelung verschoben werden. Im April 2019 waren neun Maßnahmen abgeschlossen, eine teilweise umgesetzt und vier Maßnahmen waren im Gange.

⁽²⁰⁾ In einem Fall (weniger als 0,1 Prozentpunkte der Fehlerquote) war die Kommission selbst für den Fehler verantwortlich und in elf Fällen (2,5 Prozentpunkte) wurde der Fehler von den Begünstigten verursacht.

⁽²¹⁾ Diese Fehler trugen 1,7 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote bei.

⁽²²⁾ Die im Rahmen der EEF geleisteten Budgethilfefzahlungen beliefen sich im Jahr 2018 auf 796 Millionen Euro.

26. Zwei neue gezielte Maßnahmen wurden in den Aktionsplan 2018 aufgenommen; dies spiegelt den Bedarf daran wider, die vereinfachten Kostenoptionen sowie die mit der neuen Finanzregelung eingeführte ergebnisabhängige Finanzierung zu präzisieren und bekannt zu machen. Eine bereits bestehende Maßnahme zur Präzisierung von Finanzhilfungsverfahren wurde neu formuliert, und eine weitere Maßnahme, die auf Bewertungen auf Basis von Säulen durch internationale Organisationen abzielte, wurde in drei gesonderte Maßnahmen untergliedert. Insgesamt enthielt der Aktionsplan 2018 13 Maßnahmen; sieben davon waren aus vorherigen Jahren übertragen worden, vier dienten der Weiterverfolgung von Maßnahmen aus Vorjahren und zwei waren neu.

27. Das Kontrollsystem der GD DEVCO beruht auf Ex-ante-Kontrollen, die vor der Anerkennung der von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben durchgeführt werden. Auch in diesem Jahr ist die Häufigkeit der (u. a. in endgültigen Ausgabenerklärungen, die externen Ex-ante-Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen unterzogen worden waren) festgestellten Fehler ein Zeichen für Schwachstellen in diesen Kontrollen.

Analyse der Restfehlerquote 2018

28. Die GD DEVCO führte 2018 zum siebten Mal eine Analyse der Restfehlerquote durch, um die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller auf die Verhinderung bzw. Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern abzielenden Verwaltungskontrollen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind ⁽²³⁾. Im dritten Jahr in Folge ergab die Analyse eine geschätzte Restfehlerquote, die unter der von der Kommission festgelegten Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag ⁽²⁴⁾.

29. Die Analyse der Restfehlerquote entspricht keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit und stellt keine Prüfung dar; sie basiert auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem entsprechenden Handbuch, das von der GD DEVCO bereitgestellt wird. Wie in den Vorjahren ermittelte der Hof Einschränkungen, zu denen die sehr geringe Anzahl an Vor-Ort-Kontrollen von Vorgängen ⁽²⁵⁾, die unvollständigen Kontrollen von Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe und von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ⁽²⁶⁾ sowie die Schätzung von Fehlern ⁽²⁷⁾ gehören. All diese Einschränkungen trugen zu einer geringeren Restfehlerquote bei, die nicht der Realität entspricht.

30. Der mit der Durchführung der Analyse der Restfehlerquote betraute Auftragnehmer hat bezüglich der Methode sehr großen Interpretationsspielraum, da das Handbuch zur Ermittlung der Restfehlerquote eher allgemeine Leitlinien als detaillierte Anweisungen enthält. Darüber hinaus wird der Vertrag zur Erstellung der Analyse der Restfehlerquote jeweils nur für ein Jahr geschlossen, weshalb sich der Auftragnehmer und der gewählte Ansatz jedes Jahr ändern können. Wären die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und die entsprechenden Leitlinien der GD DEVCO umfassender, so könnten Kohärenz und Prüfungssicherheit verbessert werden, auch wenn sich der Auftragnehmer ändert.

31. Bei der Überprüfung der Arbeit des mit der Analyse der Restfehlerquote betrauten Auftragnehmers durch den Hof wurden Fehler und Unstimmigkeiten bei der Berechnung und Hochrechnung einzelner Fehler ermittelt. Darüber hinaus stellte der Hof Fehler in den Arbeitsunterlagen des Auftragnehmers fest, darunter Rechenfehler und die Tatsache, dass sich die Prüfungen nicht auf alle Kriterien für die Förderfähigkeit der Ausgaben erstreckten. Wären diese Fehler korrigiert worden, wäre die Restfehlerquote höher ausgefallen.

32. In seinem Jahresbericht 2017 stellte der Hof fest, dass bei der Analyse der Restfehlerquote 2017 die Zahl der Vorgänge, bei denen keine vertiefte Prüfung vorgenommen worden war, da man voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten vertraute, deutlich höher lag als bei vorherigen Analysen. Dieses Jahr stellt der Hof fest, dass der Prozentsatz der Vorgänge, bei denen voll und ganz auf frühere Prüfungsarbeiten vertraut wurde, wieder das Niveau der Analyse der Restfehlerquote 2016 erreicht hat. Wurde jedoch bei den früheren Prüfungsarbeiten nur ein Teil der Ausgaben überprüft, so werden die ermittelten Fehler nicht auf den nicht geprüften Teil der Ausgaben hochgerechnet. Daher wird in der Analyse davon ausgegangen, dass der nicht geprüfte Teil keine Fehler aufweist, wodurch sich die Restfehlerquote verringert.

Analyse des Jährlichen Tätigkeitsberichts 2018

33. Die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD DEVCO im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 enthält zwei Vorbehalte. Der erste bezieht sich auf Finanzhilfen, die im Namen der GD DEVCO von der GD NEAR verwaltet werden. Der zweite betrifft die indirekte Mittelverwaltung über eine internationale Organisation, wobei ausdrücklich auf von der Kommission der Afrikanischen Union verwaltete Programme mit Beschaffungen in erheblichem Umfang verwiesen wird. Dieser zweite Vorbehalt wurde 2017 geltend gemacht und für 2018 beibehalten.

⁽²³⁾ EEF und Gesamthaushaltsplan der EU.

⁽²⁴⁾ 2016: 1,7 %; 2017: 1,18 % und 2018: 0,85 %.

⁽²⁵⁾ Für die Analyse 2018 wurden nur fünf der 219 geprüften Vorgänge vor Ort im Land der Projektdurchführung kontrolliert.

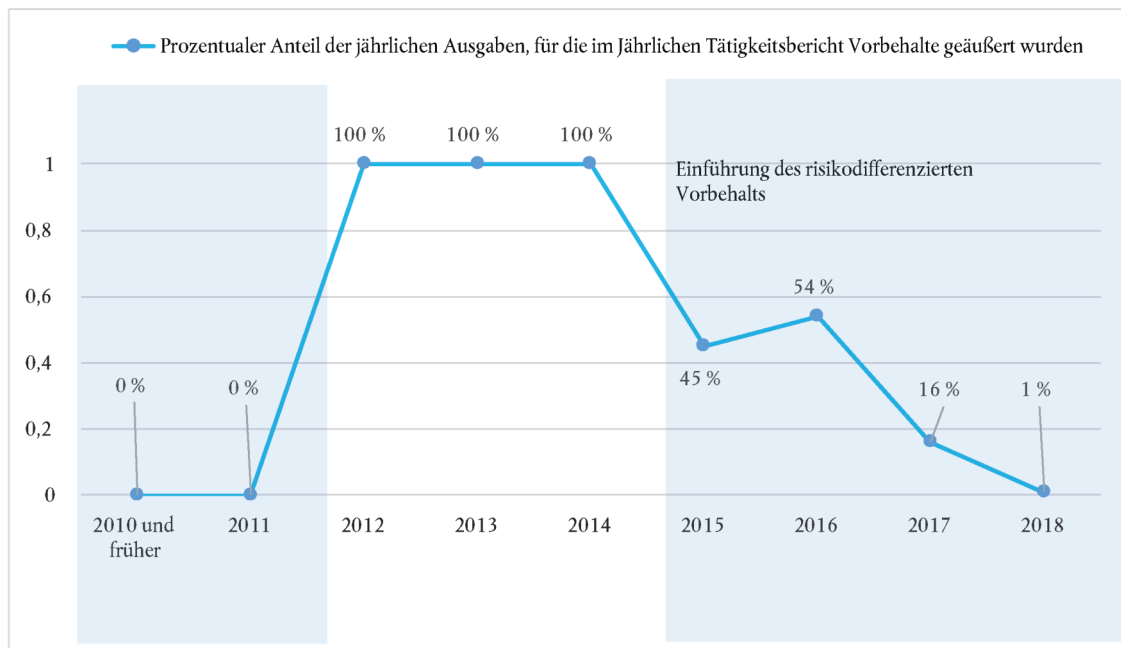
⁽²⁶⁾ Bei den Arbeiten zur Berechnung der Restfehlerquote wurden bestimmte Aspekte der Vergabeverfahren nicht ausreichend berücksichtigt, z. B. die Gründe für die Ablehnung erfolgloser Bewerber oder die Einhaltung aller Auswahl- und Vergabekriterien durch den erfolgreichen Bieter. Ferner wurden die Verfahren für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Begründungen für eine direkte Vergabe nicht geprüft.

⁽²⁷⁾ Die für die Analyse der Restfehlerquote spezifische Schätzmethode lässt erheblichen Ermessensspielraum bei der Schätzung der einzelnen Fehler (z. B. fehlende Dokumente und die Stichhaltigkeit des Grundes für das Fehlen der Dokumente).

34. Der Umfang des ersten Vorbehalts wurde sowohl 2017 als auch 2018 erheblich verringert. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Restfehlerquote drei Jahre in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle lag. In Anbetracht der Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote 2018 (siehe Ziffern 29-32) und der Vorjahre⁽²⁸⁾ ist der geringe Umfang des ersten Vorbehalts nicht ausreichend gerechtfertigt. Da die Analyse der Restfehlerquote eines der zentralen Elemente der von der GD DEVCO vorgenommenen Risikobewertung ist, muss sie sich auf ausreichend detaillierte Leitlinien stützen, um eine zuverlässige Grundlage für den Vorbehalt zu bilden. In **Illustration 7** ist die Entwicklung der in den jährlichen Tätigkeitsberichten zwischen 2011 und 2018 geltend gemachten Vorbehalte dargestellt.

Illustration 7
Vorbehalte in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD DEVCO zwischen 2011 und 2018

Deutlicher Rückgang des Anteils der Ausgaben, für die Vorbehalte geltend gemacht wurden



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

35. Die GD DEVCO schätzte den Gesamtrisikobetrag bei Abschluss auf 49,8 Millionen Euro⁽²⁹⁾. Auf der Grundlage der Analyse der Restfehlerquote lag diese Schätzung um 29 % niedriger als im Vorjahr. Die Bemerkungen des Hofes zur Analyse der Restfehlerquote betreffen ebenfalls die Schätzungen der Risikobeträge.

36. Die GD DEVCO schätzte den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 64,7 Millionen Euro⁽³⁰⁾ (1 % der Ausgaben 2018). Sie geht davon aus, dass 14,9 Millionen Euro dieses Betrags (23 %) in den kommenden Jahren im Zuge ihrer Kontrollen korrigiert werden⁽³¹⁾.

⁽²⁸⁾ Siehe Ziffern 34-38 des Jahresberichts 2017 des Hofes über die EEF.

⁽²⁹⁾ Siehe den jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD DEVCO, S. 69.

⁽³⁰⁾ Dies ist die bestmögliche konservative Schätzung des Ausgabenbetrags, der im Jahresverlauf genehmigt wurde, aber nicht den vertraglichen und regulatorischen Bestimmungen entspricht, die zum Zeitpunkt der Zahlung gültig waren.

⁽³¹⁾ Siehe den jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 der GD DEVCO, S. 69.

37. Im Jahr 2018 ergriff die GD DEVCO mehrere Maßnahmen, um die Qualität der für die Berechnung ihrer *Korrekturkapazität* herangezogenen Daten zu verbessern und die vom Hof in den Vorjahren festgestellten Mängel zu beheben. Sie intensivierte ihre Monitoring- und Kontrolltätigkeiten in Bezug auf Einziehungsanordnungen und unternahm weitere Bemühungen, um stärker dafür zu sensibilisieren, wie Einziehungsanordnungen korrekt zu erfassen sind, indem sie beispielsweise eine spezielle Anleitung zum Kontext der Einziehung in die Erläuterung zum Abschlussverfahren 2018 aufnahm. Was die Berechnung der Korrekturkapazität für 2018 anbelangt, so stellte der Hof in seiner Stichprobe ⁽³²⁾ keine Fehler fest.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Schlussfolgerung

38. Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass die Jahresrechnungen der EEF für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.

39. Insgesamt geht aus den Prüfungsnachweisen hervor, dass für das am 31. Dezember 2018 endende Haushaltsjahr

- a) die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
- b) die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen (siehe Ziffern 17-22). Auf der Grundlage der Prüfung von Vorgängen — die angepassten Ergebnisse der Analyse der Restfehlerquote eingeschlossen — schätzt der Hof die Fehlerquote auf 5,2 % (siehe **Anhang I**).

Empfehlungen

40. **Anhang III** zeigt die Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den sechs Empfehlungen, die er in seinem Jahresbericht 2015 ⁽³³⁾ ausgesprochen hatte und von denen die GD DEVCO die Empfehlungen 2, 3, 4 und 6 vollständig und die Empfehlung 5 weitgehend umgesetzt hatte ⁽³⁴⁾. Empfehlung 1 ist nicht mehr zutreffend, da die GD DEVCO beschlossen hat, die Qualität ihrer Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen dadurch zu verbessern, dass sie die Vorgaben änderte, anstatt Qualitätsraster zu verwenden.

41. Auf der Grundlage dieser Weiterverfolgungsprüfung sowie der Bemerkungen und Schlussfolgerungen für 2018 empfiehlt der Hof der Kommission, bis 2020 die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Empfehlung 1

Die Kommission sollte Schritte unternehmen, um gegenüber internationalen Organisationen expliziter auf die Verpflichtung hinzuweisen, gemäß AEUV dem Hof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen zu übermitteln (siehe Ziffer 19).

Empfehlung 2

Die Kommission sollte die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und das entsprechende Handbuch verbessern, sodass sie umfassendere Leitlinien zu den vom Hof in diesem Bericht beschriebenen Problemen enthalten und somit eine angemessene Grundlage für die von der GD DEVCO mit Blick auf die Vorbehalte vorgenommene Risikobewertung bieten (siehe Ziffern 29-34).

⁽³²⁾ Geprüft wurden zwölf Einziehungsanordnungen im Wert von 10,5 Millionen Euro, was 58 % der gesamten Population (18,2 Millionen Euro) entsprach.

⁽³³⁾ Der Hof wählte für die diesjährige Weiterverfolgungsprüfung seinen Jahresbericht 2015, weil die Kommission normalerweise für die Umsetzung seiner Empfehlungen genügend Zeit gehabt haben müsste.

⁽³⁴⁾ Anhand dieser Weiterverfolgung sollte überprüft werden, ob aufgrund der Empfehlungen des Hofes Korrekturmaßnahmen eingeleitet worden waren, jedoch nicht, wie wirksam diese Maßnahmen umgesetzt wurden.

Kapitel III — Leistung

42. Seine Vor-Ort-Kontrollen ermöglichten es dem Hof, nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu untersuchen, sondern auch Bemerkungen zu Leistungsaspekten der ausgewählten Vorgänge vorzulegen.

43. Bei der Überprüfung der tatsächlichen Existenz von erworbenen Gegenständen im Rahmen seiner Vor-Ort-Kontrollen ermittelte der Hof Fälle, in denen die Gegenstände wirksam eingesetzt wurden und zum Erreichen von Projektzielen beitrugen. Es wurden jedoch auch Fälle ermittelt, in denen die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigt wurden, da die erworbenen Gegenstände/Einrichtungen nicht wie geplant verwendet wurden.

Illustration 8 Beispiele für leistungsbezogene Bemerkungen

a) Wirtschaftliche und wirksame Verwendung von erworbenen Gegenständen/Einrichtungen

In St. Lucia billigte die Kommission einen Auftrag für die Lieferung von Krankenhausausrüstung und damit verbundenen Dienstleistungen. Im Zuge seiner Vor-Ort-Kontrolle stellte der Hof fest, dass die ausgewählten Gegenstände geliefert worden waren, gut verwaltet und für ihren geplanten Zweck verwendet wurden. Sie trugen somit zum Erreichen der Ziele der Maßnahme bei; die Vorteile für die Endbegünstigten waren daher klar.

b) Nachhaltigkeit eines Projekts gefährdet

Die Kommission billigte einen Bauauftrag für die Errichtung einer Entsalzungsanlage in Dschibuti. Während seiner Vor-Ort-Kontrolle stellte der Hof fest, dass die für das Projekt ursprünglich vorgesehene Fläche erheblich verringert wurde und stattdessen ein neuer Hafen und eine Militärbasis in unmittelbarer Nähe der Entsalzungsanlage errichtet wurden. Die Bauarbeiten und der nachfolgende Betrieb des Hafens und der Militärbasis können Auswirkungen auf die Meeresströmungen und die Wasserqualität sowie den Ort der Wasserentnahme haben. All diese Faktoren könnten erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Entsalzungsanlage haben, wodurch ihre langfristige Nachhaltigkeit gefährdet ist.

c) Erworbenene Gegenstände/Einrichtungen werden nicht verwendet

Die Kommission unterzeichnete mit einer internationalen Organisation eine Beitragsvereinbarung zur Unterstützung des öffentlichen Finanzmanagements in Jamaika. Die internationale Organisation führte das Projekt vollständig über ihre Partner durch. Im Rahmen seiner Vor-Ort-Kontrolle im Jahr 2019 stellte der Hof fest, dass einer der beiden Computerserver, die Anfang 2017 für das Projekt erworben wurden, in einem Büro installiert worden war, das zum Zeitpunkt der Prüfung nicht genutzt wurde. Der zweite Server befand sich fast zwei Jahre nach seiner Lieferung noch immer in seiner Originalverpackung.

In Haiti hat die Kommission mit einer Nichtregierungsorganisation (NRO) einen Finanzhilfevertrag zur Umsetzung eines Projekts zur Sanitärversorgung geschlossen. Als der Hof eine im Rahmen der Finanzhilfe errichtete öffentliche WC-Anlage kontrollierte, stellte er fest, dass die Toiletten nicht richtig funktionierten und einige von ihnen nicht zur Nutzung zur Verfügung standen.

d) Grundsatz der Sparsamkeit nicht eingehalten

In Mosambik hat die Kommission mit einer internationalen Organisation einen Finanzhilfevertrag geschlossen, um den Zugang zu Lebensmitteln zu verbessern. Einer der für die Untersuchung des Hofes ausgewählten Posten war eine Zahlung für eine Hörspielserie, durch die eine nachhaltige Verhaltensänderung gefördert werden sollte. Der Betrag wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der internationalen Organisation und einer Schwesterorganisation in Rechnung gestellt, in der die internationale Organisation ihrer Schwesterorganisation einen Beitrag von 180 000 Euro zusagte. Der Hof stellte fest, dass diese Summe nicht mithilfe einer Kostenanalyse bestimmt, sondern von den beiden verwandten internationalen Organisationen auf der Grundlage der verfügbaren EU-Finanzmittel willkürlich festgesetzt wurde.

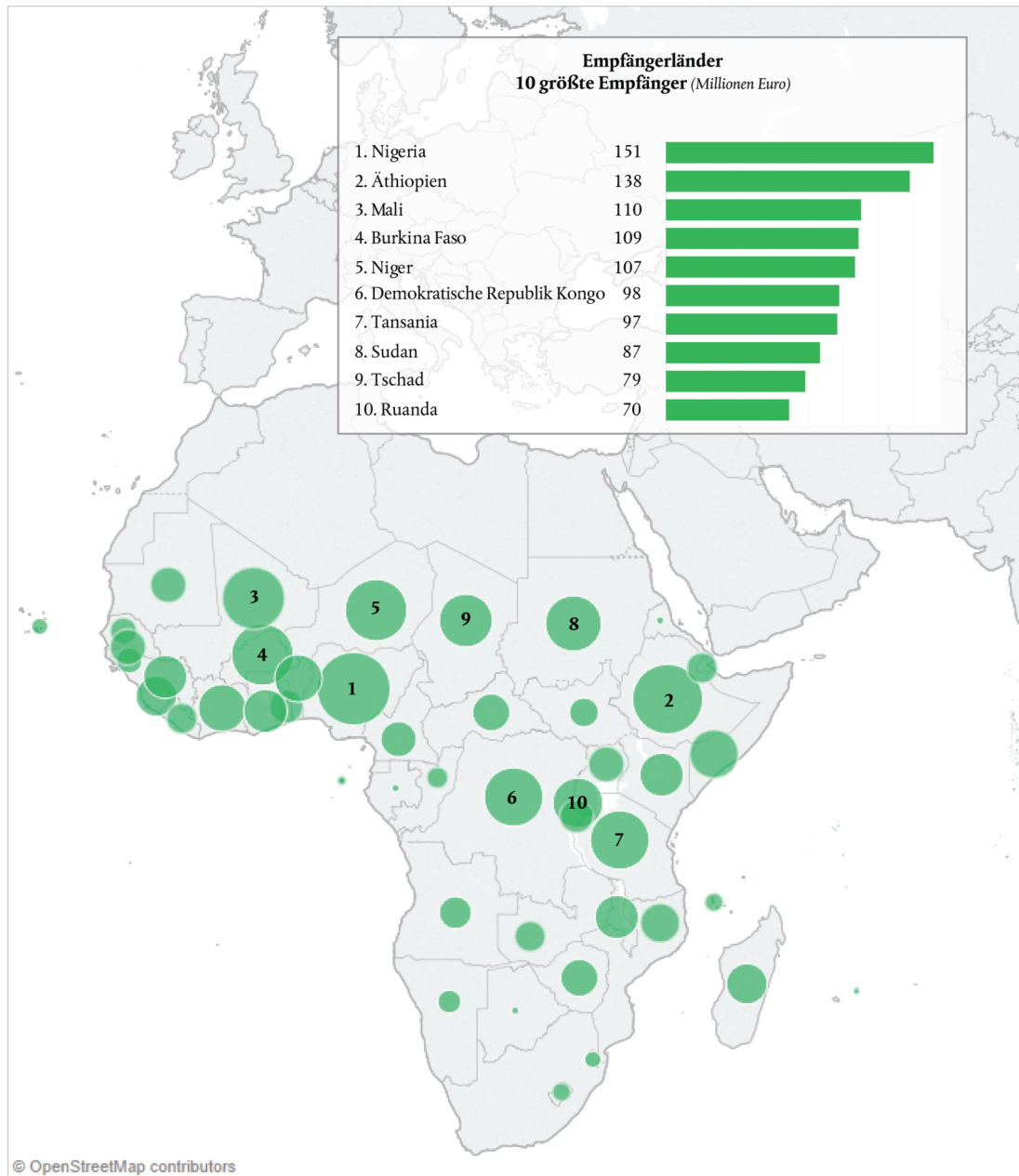
ANHANG I

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS

	2018	2017
GRÖÖE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Gesamtzahl der Vorgänge	139	142
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote	5,2 %	4,5 %
Obere Fehlergrenze (UEL)	9,1 %	
Untere Fehlergrenze (LEL)	1,2 %	

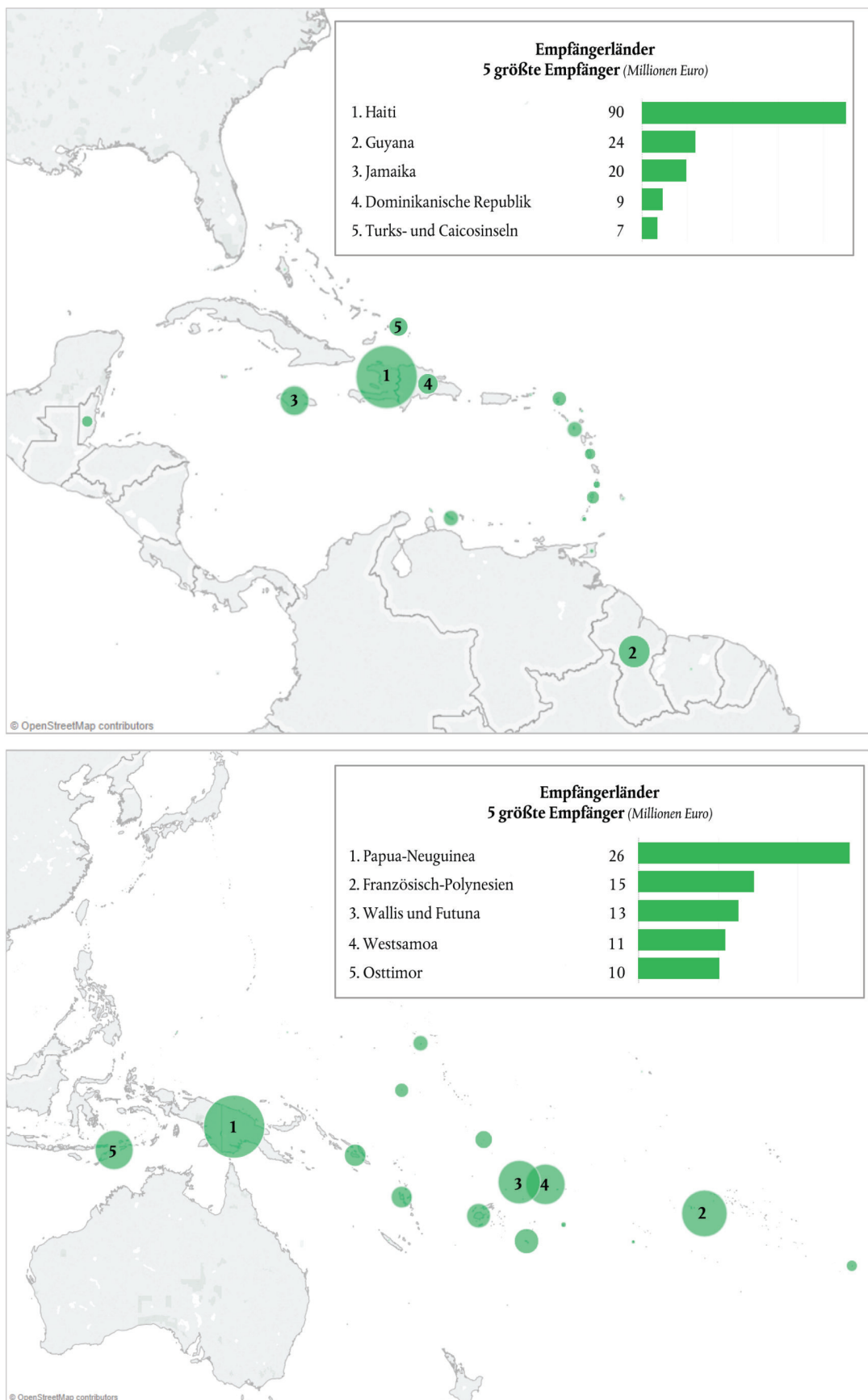
ANHANG II

IM RAHMEN DER EEF IM JAHR 2018 GELEISTETE ZAHLUNGEN NACH HAUPTREGIONEN

Zahlungen im Rahmen der Europäischen Entwicklungsfonds — Afrika

Quelle: Kartenhintergrund © OpenStreetMap contributors unter der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 (CC BY-SA) und Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnungen 2018 des achten, neunten, zehnten und elften EEF.

Zahlungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds — karibischer Raum und Pazifischer Ozean



Quelle: Kartenhintergrund © OpenStreetMap contributors unter der Lizenz Creative Commons Attribution-ShareAlike 2.0 (CC BY-SA) und Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnungen 2018 des achten, neunten, zehnten und elften EEF.

ANHANG III

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof					
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht zutreffend	Unzureichende Nachweise
			weitgehend	teilweise			
2015	Empfehlung 1: Verwendung des Qualitätsrasters auch bei Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen, die direkt von den Begünstigten in Auftrag gegeben werden;					x	
	Empfehlung 2: Anpassung der Vorgaben für Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen, damit alle relevanten Informationen über die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten erlangt werden, die zur Bewertung der Qualität der Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen anhand des neuen Qualitätsrasters benötigt werden;	x					
	Empfehlung 3: Bewertung von Kosten und Nutzen einer Verbesserung der Überwachung von direkt von den Begünstigten in Auftrag gegebenen Prüfungen und Ausgabenüberprüfungen durch Aufnahme in die neue Prüfungsanwendung;	x					
	Empfehlung 4: Verhängung angemessener Sanktionen gegen Einrichtungen, die ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung wesentlicher Belege für die Prüfung des Hofes nicht nachkommen;	x					
	Empfehlung 5: Bei Zahlungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung über Empfängerländer sollte i) die Zuverlässigkeitserklärung mit den statistisch zuverlässigsten verfügbaren Belegen untermauert werden und ii) zwischen verschiedenen Formen der Hilfe mit unterschiedlichen Risikoprofilen differenziert werden, wie es bereits bei Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Fall ist;		x				
	Empfehlung 6: Überarbeitung der Schätzung der künftigen Korrekturkapazität durch die Nichtberücksichtigung folgender Posten bei der Berechnung: i) Wiedereinziehungen von nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus Vorfinanzierungen und von Zinserträgen sowie ii) Annullierungen zuvor erteilter Einziehungsanordnungen.	x					

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN
JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFS ÜBER
DIE TÄTIGKEITEN IM RAHMEN DES ACHTEN,
NEUNTEN, ZEHNTEN UND ELFTEN
EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS (EEF)
ZUM HAUSHALTSJAHR 2018**

Kapitel II — Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zu den EEF

Illustration 6 — Mangelnde Zusammenarbeit seitens internationaler Organisationen

Die Kommission hat sich auf allen Ebenen an die betroffenen internationalen Organisationen gewandt, um die Bereitstellung der vom Hof angeforderten Belege zu erleichtern. Derzeit analysiert sie die vom Hof konkret angesprochenen Fälle.

Die Kommission wird ein System zur direkten Kontaktaufnahme mit internationalen Organisationen auf zentraler Ebene einrichten, wenn der Hof deren Vorgänge in die Stichprobe aufnimmt.

Jährlicher Tätigkeitsbericht und sonstige Governance-Regelungen

27. Was das **Kontrollsystem der GD DEVCO** betrifft, so wurden Ende März 2018 überarbeitete Leistungsbeschreibungen für Ausgabenüberprüfungen verabschiedet, die zu einer verbesserten Leistung der Ex-ante-Kontrollen beitragen dürften.

28. Die **Analyse der Restfehlerquote ist eines von mehreren Elementen des Prozesses zur Feststellung der Zuverlässigkeit**. Die vom Hof genannten Einschränkungen sind der Kommission bekannt und werden von der Kommission bei der Bewertung der Stärken und Schwächen ihres Managementsystems berücksichtigt. All diese Elemente stellen zusammengenommen sicher, dass die im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD DEVCO enthaltenen Managementinformationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

30. Was das **Handbuch zur Ermittlung der Restfehlerquote** anbelangt, so muss bei der Detailgenauigkeit des Handbuchs und der Methode ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vollständigkeit und Flexibilität geschaffen werden. Die **Analyse der Restfehlerquote wird jedes Jahr in Auftrag gegeben**, damit bei der Festlegung der spezifischen Leistungsbeschreibung eine gewisse Flexibilität gewahrt bleibt. Zu diesem Zeitpunkt können Feststellungen und Empfehlungen des Hofes berücksichtigt werden.

31. Die vom Hof festgestellten Unterschiede bei den quantifizierbaren Fehlern führen in der Tat zu einer Erhöhung der Restfehlerquote. Der Großteil dieser Erhöhung ist jedoch nur auf einen Vorgang zurückzuführen, der nach Auffassung der Kommission unter außergewöhnlichen Umständen ausgeführt wurde. Die Kommission teilt die Schlussfolgerung des Hofes zu diesem bestimmten Fall nicht.

32. Der **Ansatz hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert**. Die in einem früheren Bericht über Prüfungsarbeiten ermittelten Fehler, bei denen man voll und ganz früheren Prüfungsergebnissen vertraute, werden nicht extrapoliert, wenn Beweise dafür vorliegen, dass die Kommission entsprechende Einziehungsanordnungen ausgestellt oder die Abschlusszahlung für die Maßnahme auf der Grundlage des ermittelten nicht förderfähigen Betrags angepasst hat.

Zu den Arbeiten des Auftragnehmers gehört es, in fachlichem Ermessen festzustellen, wann und in welcher Weise eine Extrapolation von Ergebnissen zulässig oder erforderlich ist.

34. Die Kommission wird prüfen, wie umfassendere **Leitlinien** eingeführt werden können.

Selbst für andere Segmente, die nicht unter **Vorbehalt** stehen, werden die Prüfanstrengungen nicht reduziert. In der Beschreibung des Vorbehalts wird erläutert, dass sich der Vorbehalt zwar ausschließlich auf Finanzhilfen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung bezieht, die Maßnahmen in Bezug auf die anderen Ausgabenbereiche jedoch ebenfalls fortgesetzt werden.

Schlussfolgerung und Empfehlungen

Empfehlung 1 (internationale Organisationen)

Die Kommission stimmt der Empfehlung zu. Die Kommission wird ein System zur direkten Kontaktaufnahme mit internationalen Organisationen auf zentraler Ebene einrichten, wenn der Hof deren Vorgänge in die Stichprobe aufnimmt.

Empfehlung 2 (Methode und Handbuch zur Analyse der Restfehlerquote)

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und wird prüfen, wie umfassendere Leitlinien eingeführt werden können.

Kapitel III — Leistung

Illustration 8 — Beispiele für leistungsbezogene Bemerkungen

b) Nachhaltigkeit eines Projekts gefährdet: Die Kommission plant eine technische Prüfung und Evaluierung, um den Stand des Projekts zu bewerten und potenzielle Risiken zu ermitteln, damit die Funktionsfähigkeit des Projekts gewährleistet ist. Die Kommission wird auch für eine enge Weiterverfolgung mit allen Beteiligten sorgen.

- c) Erworbene Gegenstände/Einrichtungen werden nicht verwendet: Die Kommission wird sich mit beiden Angelegenheiten befassen, um den Stand der Verwendung der entsprechenden Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen zu überprüfen.
- d) Grundsatz der Sparsamkeit nicht eingehalten: Die Kommission möchte betonen, dass der Beitrag in einem Vertrag zwischen den beiden internationalen Organisationen vereinbart wurde und die Zahlungen im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Der Fortschrittsbericht bestätigt die positiven Ergebnisse der Serie, wie sie von unabhängigen Medienforschungsunternehmen festgestellt wurden.

ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)
ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE